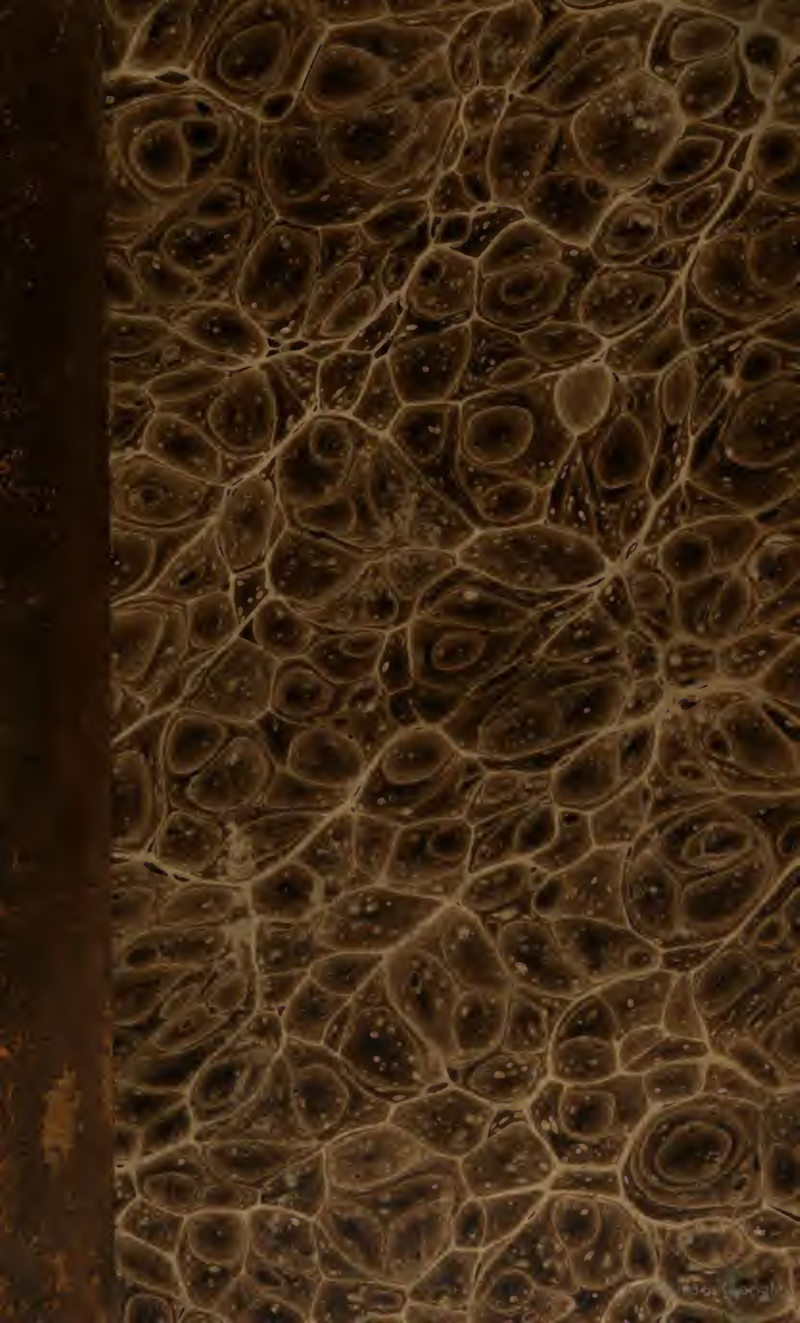




Jahrbücher

der

Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung

des

deutschen Zoll- und Handelsvereins.



Redigirt im Königlich Preußischen Finanz-Ministerium.

Jahrgang 1868.

Berlin, 1869.
Jonas Verlagsbuchhandlung
Charlottenstr. 2.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Directorium



Abtheilung I.

Der Zollverein, dessen Erweiterung, seine Bestandtheile ꝛc.

(1.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar: ꝛc. ꝛc., von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation*), folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vortragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage

---

*) Der Vertrag ist allseitig ratificirt.

über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865*) beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zollta-

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1865, Nr. 71, Seite 328.

rife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Art. 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857*) festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer überein-

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1857, Nr. 199, Seite 337.

stimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6.

Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai d. J.
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.

Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf rich=

ten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Art. 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — $52^1/_2$ Xr. — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der

letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem

in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) so weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegegenstandes nach anderen Ver-

einsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche in Folge der ein=

getretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollcentner Maßstab der Erhebung.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Be-

handlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Wein soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlr. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der

diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, sowie in den Artikeln 10—20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung:

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:

a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

b. auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner

von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

c. in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;

d. auf das Herzogthum Lauenburg;

e. auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;

2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:

die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bitenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Art. 3 — 5 und 10 — 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Art. 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündigung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

§. 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12.

Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) hervortreten;

4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3 §§. 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1—3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (Art. 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzenden zu überweisen.

§. 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

§. 10.

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Ausgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabacksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4 des Artikels 3 zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Art. 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 3) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16 des Vertrages vom heutigen Tage),
   b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),
   c. bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2 der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden je-

doch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter *innerhalb* seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 17.

Die von den Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des

Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktiv-Behörden nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8. §. 3) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Haupt-Uebersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahres-Abrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) beibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder wo sich das Be-

dürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäfsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte

Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereinskontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungpatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842. festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht,

sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener

Krongreßakte noch andere Staasverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerb-

samkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staats, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maß-System und, soweit nöthig für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

(gez.) **von Pommer-Esche. von Philippsborn. Delbrück. Weber. Gerbig. von Thümmel. von Spitzemberg. Riecke. Mathy. Ewald. Thon. von Liebe.**

(2.) Schlußprotokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1 des Vertrages.

1) Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Betrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2) Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3 §. 7 des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3. Zum Artikel 4 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den, im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsscheinkontrole.

4. Zum Artikel 5 Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 des Vertrages.

Die im Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 enthaltenen, auf die innere Steuer vom Taback bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3 §. 4

des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5 §. 5 des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

6. Zum Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7. Zum Artikel 8 §. 3 des Vertrages.

Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchsabgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Artikel 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8 §. 6 des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6 sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8 §. 12 des Vertrages.

1) Die Funktionen, welche durch die, im §. 1 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und

Vereinbarungen der Generalkonferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2) Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden, Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren, und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können."

10. Zum Artikel 12 des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12 des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a. die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b. die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, so wie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Aus-

wechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13 des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 14 des Vertrages.

Die unter Nr. 6 f., 2 und 3, Nr. 10 c., Nr. 12 g., Nr. 19 a. und b., Nr. 21 a. 1, Nr. 27 b. c. d. und e., Nr. 31 c., Nr. 35 b. und c, Nr. 38 b. c. und d. und Nr. 40 b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16 des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20 des Vertrages.

1) Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2) Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a. Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b. Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c. Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhilfe getroffen haben oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d. Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch

die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuerhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e. Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

f. Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22 des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, auf-

gekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbelegitimationskarten ist unter D. beigefügt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungsverträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischerseits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königl. Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) **von Pommer-Esche. von Philippsborn. Delbrück. Weber. Gerbig. von Thümmel. von Spitzemberg. Riecke. Mathy. Ewald. Thon. von Liebe.**

Anlage zu Nr. 2 des Schlußprotokolls.

A.

1) Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.

2) Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.

3) Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.

4) Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbaugegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.

5) Die Abschreibung vom Niederlagekonto erfolgt, nachdem

die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenständen bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.

6) Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des **vorletzten** Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des **letzten** Quartals von dem Niederlagekonto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalabschlusse zur Anrechnung.

7) Lagerrevisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8) Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den, mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Hauptamtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9) Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell

überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10) Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11) Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Rthlrn. in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den, im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuerbehörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Anlage zu Nr. 5. des Schlußprotokolls.

B.

Uebersicht der Steuersätze,

welche

in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß.			Steuersatz im 52½-Guldenfuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.	
	I. Von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande)*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):	Zollzentner	—	20	—	1	10	* In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten nicht erhoben.

	a) von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft, b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft, c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben, d) Anhalt, e) das Fürstenthum Lippe, f) von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, g) von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode, h) von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld, i) Waldeck und Pyrmont, k) Schaumburg-Lippe, l) Bremische Gebietstheile.	Zollzentner	—	20	—	1	10
2.	Sachsen						
3.	Thüringischer Verein						

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß.			Steuersatz im 52½-Guldenfuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.	
	Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers, b) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, c) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, d) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der	Zollzentner	—	20	—	1	10	

	Aemter Königsberg und Volkenrode,						
	e) die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft,						
	f) die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft,						
	g) das Fürstenthum Reuß älterer Linie,	Zollzentner	—	20	—	1	10
	h) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.						
4.	Braunschweig						
5	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile . .						
6.	Luxemburg						
	Anmerk. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.						

Nr.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	II. Von Bier.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zollzentner	—	7	6	—	$26^1/_4$	Bei der Ausfuhr von 6 Ztr. und mehr werden 3 Sgr. für den Zentner brutto rückvergütet.
1b.	Hohenzollernsche Lande	Eimer (Württembergisch) = $2{,}_{13915}$ Ohm Preußisch						Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a) braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr., b) braunen Winterbiers 1 Fl. 12 Kr., und c) für Weißbier 54 Kr., rückvergütet.
		a. braunes Bier	1	4	$3^3/_7$	2	—	
		b. weißes Bier	—	22	$10^2/_7$	1	20	

Nr.	Staat	Maßeinheit						Bemerkungen
2.	Sachsen	Zollzentner	—	7	6	—	26 1/4	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							In den dem Thüringischen Verein zugewiesenen Preußisch. Landestheilen, wie zu 1 a. Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Kommunalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
4.	Braunschweig							Wie zu 1 a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.)							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten 2c. aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten 2c. findet freier Verkehr mit Bier statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern:	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	—	17	1 5/7	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayer. Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers:							
	b) das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.							
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt u. gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
		b. weißes Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	—	22	$3\frac{3}{7}$	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badische Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.

10.	Hessen	Ohm (Großherzogl. Hessische) = 1,164451 Ohm Preußisch	—	28	6⁶/₇	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt
	III. Von Branntwein.							
1a.	Preußen* (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für 1 Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	* In dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Desgl.	4	—	—	7	—	Bis zum 1. Juli 1868 8 Silberpfennige für 1 Quart zu 50 pCt Alkohol nach Tralles.
1b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten	Eimer (Württembergisch)	1	12	10²/₇	2	30	
2.	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.)							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu							

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	1 a., 2. bis 6 aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
	Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile andrer Vereinsstaaten.							
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	2	8	$6^{6}/_{7}$	4	—	

9.	Baden	Ohm (Badisch) a. Branntwein b. Weingeist	— 1	28 21	$6^6/_7$ $5^1/_7$	1 3	40 —	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
10.	Hessen	Ohm (Großherz. Hessische) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	5	4	$3^3/_7$	9	—	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 6 Fl. für die Großherz. Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheines Außerdem die bei Bayern unter II. 7 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Schfl. Preußisch	—	14	$3^3/_7$	—	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Schfl. Preußisch						
		a. geschrotenes Darrmalz	—	6	$3^3/_7$	—	22	
		b. gequetschtes Grünmalz	—	2	$6^6/_7$	—	9	

Anlage zu Nr. 11. des Schlußprotokolls.

C.

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. thlr.	sgr.	pf.	Differenz für die Last. Pf.	Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. thlr.	sgr.	pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	—	20/25	Für ein Schiff von 225 Lasten	1	3	6	5/25
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	20/25	" " " " 250 "	1	3	1	5/25
" " " " 100 "	1	7	8	18/25	" " " " 275 "	1	2	8	5/25
" " " " 125 "	1	6	2	17/25	" " " " 300 "	1	2	3	5/25
" " " " 150 "	1	4	9	5/25	" " " " 325 "	1	1	10	5/25
" " " " 175 "	1	4	4	5/25	" " " " 350 "	1	1	5	5/25
" " " " 200 "	1	3	11	5/25	" " " " 375 "	1	1	—	5/25

	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	
Für ein Schiff von 400 Lasten	1	—	7	5/25	Für ein Schiff von 650 Lasten	—	27	—	4/25
" " " " 425 "	1	—	2	5/25	" " " " 675 "	—	26	8	4/25
" " " " 450 "	—	29	9	5/25	" " " " 700 "	—	26	4	4/25
" " " " 475 "	—	29	4	4/25	" " " " 725 "	—	26	—	4/25
" " " " 500 "	—	29	—	4/25	" " " " 750 "	—	25	8	4/25
" " " " 525 "	—	28	8	4/25	" " " " 775 "	—	25	4	4/25
" " " " 550 "	—	28	4	4/25	" " " " 800 "	—	25	—	4/25
" " " " 575 "	—	28	—	4/25	" " " " 825 "	—	24	8	4/25
" " " " 600 "	—	27	8	4/25	" " " " 850 "	—	24	4	
" " " " 625 "	—	27	4	4/25					

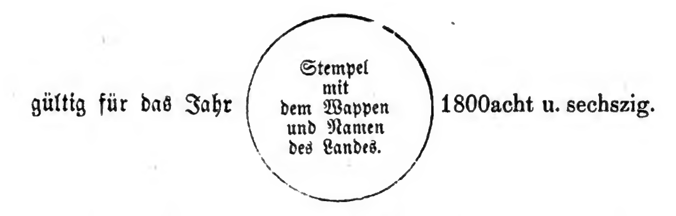
Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für *eisenfest* gebaute Schiffe und werden bei *kupferfest* gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $^{17}/_{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times {}^{17}/_{25}$ Pf. = 5 Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als ½ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falles aber außer Ansatz zu lassen.

Anlage zu Nr. 17 des Schlußprotokolls.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte.



gültig für das Jahr 1800acht u. sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

(3.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend, vom 3. Januar 1868.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hiermit eine Bekanntmachung*) über den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein, um dieselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Zoll- und Steuerstellen danach mit Anweisung zu versehen.

Es erhellt aus derselben, daß, wie in früheren ähnlichen Fällen, der vollständige freie Verkehr zwischen Lauenburg und den übrigen Theilen des Zollvereins bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren ausgesetzt bleibt, und daß über den Zeitpunkt der Herstellung des völligen freien Verkehrs eine weitere Bekanntmachung zu erwarten steht.**)

Im Herzogthum Lauenburg ist ein Hauptzollamt mit Niederlage in der Stadt Lauenburg errichtet worden. Gleich diesem sind auch die Nebenzollämter erster Klasse zu Büchen, Fortkrug, Marienstadt, Turow und Ratzeburg befugt, Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen. Mit dem Nebenzollamte zu Ratzeburg ist außerdem ein Zolllager verbunden.

Zu Abfertigungen nach Maßgabe des §. 5. des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen ist außer dem Hauptzollamte zu Lauenburg auch das Nebenzollamt I. zu Büchen ermächtigt.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.

III. 418.

---

*) Siehe nachstehend Nr. 4.

**) Folgt nachstehend unter Nr. 6.

(4.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend, vom 3. Januar 1868.*)

Berlin, den 3. Januar 1868.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (G.-S. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirsamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.**)

2) Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauen-

*) Vergleiche oben Nr. 3 und nachstehend Nr. 5.

**) Siehe nachstehend unter Nr. 6.

burg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Der Finanz-Minister.

(5.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Herstellung des freien Verkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg betreffend, vom 4. Februar 1868.*)

Berlin, den 4. Februar 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hiermit eine Bekanntmachung**) wegen Herstellung des freien Verkehrs mit Lauenburg, um solche durch die Amtsblätter unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Zoll- und Steuerstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königl. Regierungen in Potsdam und
Frankfurt a. O.
III. 2,851.

(6.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-

*) Vergleiche oben Nr. 4.
**) Folgt nachstehend unter Nr. 6.

Ministeriums, die Herstellung des freien Verkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg betreffend, vom 4. Februar 1868.

Berlin, den 4. Februar 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J.*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Der Finanz-Minister.

III. 2,851.

(7.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend, vom 10. Februar 1868.**)

Berlin, den 10. Februar 1868.

Mit der freien Stadt Hamburg ist, unter dem Vorbehalt weiterer Verhandlungen über die Einziehung Hamburgischer Landestheile in die Zolllinie, vorläufig eine Verabredung dahin getroffen, daß die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf und einige in der Nähe liegende Hamburgische Gebietstheile dem Zollvereine angeschlossen werden sollen. Diese Verabredung soll vom 11. d. M. ab zur Ausführung gelangen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon benachrichtige, und den Erlaß einer Bekanntmachung vorbehalte, sobald nach Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren der völlig

*) Siehe oben Nr. 4.

**) Vergleiche nachstehend Nr. 8

freie Verkehr zwischen den gedachten Landestheilen und den übrigen Theilen des Zollvereinsgebietes eintreten kann, bemerke ich, daß zu Bergedorf ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet ist, mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen sowie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren ein- und ausgehenden Waaren. Demgemäß können also Abfertigungen auf Bergedorf gerichtet und die von dort ausgehenden erledigt werden. Da die bisher von dem Nebenzollamte zu Sande, nach Maßgabe der Verfügung vom 24. v. M. vorzunehmenden Abfertigungen auf das Nebenzollamt zu Bergedorf übergehen, so wird das Nebenzollamt I. zu Sande aufgehoben.

Hiernach sind unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.

III. 3,331.

(8.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend, vom 26. Februar 1868.

Berlin, den 26. Februar 1868.

In Verfolg des Erlasses vom 10. d. M.*) den Anschluß einiger Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend, erhalten Ew. Hochwohlgeboren hierneben eine Bekanntmachung,**) um dieselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu

*) Siehe oben Nr. 7.

**) Folgt nachstehend unter Nr. 9.

bringen und die Zoll- und Steuerstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Zugleich bemerke ich, daß an Stelle des aufgehobenen Nebenzollamts I. zu Sande daselbst eine Uebergangsstelle für übergangsabgabepflichtige Gegenstände mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Abfertigung von Bier und Branntwein bei deren Ausgange mit dem Anspruche auf Steuervergütung errichtet worden ist.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren,
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. d. O.

(9.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend, vom 26. Februar 1868.*)

Berlin, den 26. Februar 1868.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brockwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andrerseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Acciselinie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, so wie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren

*) Vergl. oben Nr. 8.

beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Finanz-Minister.

III. 4,643.

(10.) Königlich Bayerische Allerhöchste Verordnung, die Einführung der Bayerischen Gesetze in dem ehemaligen Kondominats-Gebiete im Sinngrunde betreffend, vom 7. März 1868.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem die im §. 16. des Staatsvertrages zwischen der Krone Bayern und dem Kurfürstenthum Hessen über die Aufhebung und Ausgleichung der bestehenden Kondominate vom 18/22. Oktober 1860 erwähnte Ausgleichung durch den Abschluß

und die Ratifikation des Recesses zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Artikel XIV des Friedensvertrages vom 22. August 1866. gepflogene Auseinandersetzung de dato Frankfurt den 3. August 1867 vollendet und die im §. 121 dieses Recesses vorbehaltene Ueberweisung der Eigenthumsgegenstände und Gefälle nunmehr erfolgt ist, damit aber das in der Verordnung vom 23. November 1863, die Einführung der Bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. Oktober 1860 mit dem Kurfürstenthum Hessen neu erworbenen Antheilen des Kondominates im Sinngrunde betreffend, vorbehaltene Recht sein Ende erreicht hat, so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß vom 1. Januar 1868 an auch die im Artikel 2 Absatz g des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Einführung der Bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. Oktober 1860 mit dem Kurfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Kondominates im Sinngrunde betreffend, aufgeführten Gesetze und Verordnungen ausnahmslos in Wirksamkeit zu treten haben.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben München, den 7. März 1868.

Ludwig.

Abtheilung II.

Erste Gesetzgebung in den Vereinsstaaten zur Ausführung des vertragsmäßig gemeinschaftlichen Zollsystems.

(11.) Königlich Bayerisches Gesetz, die Wahl der Bayerischen Abgeordneten zum Deutschen Zollparlament betreffend, vom 16. November 1867.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung über die in dem Vertrage zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend",*) als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten soll auf die Dauer der Wirksamkeit des erwähnten Vertrages als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen ein Zollparlament gewählt werden, welches aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten zu bestehen hat.

---

*) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

Artikel 2.

Wähler ist vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 3 jeder Angehörige des Bayerischen Staates, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Artikel 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;

c) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

d) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Artikel 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der dem Bayerischen Staate mindestens drei Jahre angehört. Verbüßte, oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

Artikel 5.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament. Wenn ein Mitglied des Zollparlaments ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt

verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 6.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes finden neue Wahlen statt.

Artikel 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgerechnet. Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

Artikel 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Artikel 10.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dieß öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Ge-

meindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Artikel 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 13.

Stellvertreter (Ersatzmänner) der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

Artikel 14.

Im Fall einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder der andern Wahl zu entscheiden.

Jederman kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Im Falle einer Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk oder der Ausscheidung eines Abgeordneten während der Wahlperiode hat eine Neuwahl stattzufinden.

Artikel 15.

Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

Artikel 16.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahlkommissäre und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

Artikel 17.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Dasselbe regelt auch selbstständig seine Geschäftsordnung und Disciplin.

Artikel 18.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 19.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gemachten Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 20.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei der Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 21.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Gegeben Hohenschwangau, den 16. November 1867.

Ludwig.

Abtheilung III.

Weitere Entwickelung und Ergänzung der Gesetzgebung. — Verordnungen zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften. — Zollverwaltung.

A. Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen über den Verkehr mit dem Auslande und die davon zu erhebenden Abgaben. — Anstalten und Einrichtungen für die Erhebung, Beaufsichtigung und Sicherstellung der Abgaben. — Grundzüge der Abgabenerhebung und des Abfertigungsverfahrens.

(12.) Gesetz für den Norddeutschen Bund wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments was folgt:

*) Vorstehendes Gesetz ist in Hessen durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1868 verkündigt.

Vom 1. Juli 1868 ab treten folgende Aenderungen der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absatze des §. 7 der Zollordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden."

§. 2.

An die Stelle des §. 9. der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle Revision, deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§. 6 e der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 3.

Der §. 44 der Zollordnung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„Die Deklaration über Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, insolange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt und berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesem Falle für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 4.

Die im §. 60 der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentlichen Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf fünf Jahre verlängert.

§. 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 64 der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben,

Verdunsten, oder gewöhnliche Leckage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden."

§. 6.

Die Bestimmung des §. 5 findet auch Anwendung bei der Abfertigung von Waaren aus Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehen (§. 72 der Zollordnung).

§. 7.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewerbtreibende und Frachtführer bei der Anmeldung an der Zollstätte verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, und deshalb die Kontrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, ist dem Angeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können, oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 8.

Der gleiche Nachweis ist fortan überall auch in dem Falle gestattet, wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird. Wird der Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 9.

Mit den aus den §§. 7 und 8 sich ergebenden Maßgaben tritt das in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassene Gesetz, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, vom

6. März 1840 auch für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 1. Juli 1868 ab in Wirksamkeit.

§. 10.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

B. Der Zolltarif. — Abänderungen und Deklarationen desselben, sowie des amtlichen Waarenverzeichnisses.

(13.) Cirkular-Verfügung des Königl. Preußischen Finanz-Ministeriums, die Bedingungen für die zollfreie Ablassung von Roheisen und altem Brucheisen betreffend, vom 12. Dezember 1867.

Berlin, den 12. Dezember 1867.

In dem Schlußprotokolle unter Nr. 2 zu dem Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli d. J.*) (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 107), ist man übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Indem ich auf diese Verabredung zur Beachtung hinweise, ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, die in Rede stehende Vergünstigung auf diesfällige Anträge ohne vorherige Einholung der diesseitigen Genehmigung zu gewähren. Es ist indessen in

*) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

den einzelnen Fällen von der gemachten Bewilligung so wie von den etwa angeordneten besonderen Kontrolen Anzeige zu machen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 24,376.

(14.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von Hüten aus baumwollenen, mit Wollstaub versehenen Zeugstoffen betreffend, vom 27. Dezember 1867.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Mit Rücksicht darauf, daß Hüte aus baumwollenen, auf der einen Seite mit Wollstaub bedecktem Zeugstoff von der Beschaffenheit der vorgelegten Probe sich äußerlich als Hüte aus Wolle darstellen, sind, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 27. d. M. erwiedere, Hüte dieser Art nach Nr. I. 18. d. des Tarifs zum Satze von 15 Thalern für den Zentner zur Verzollung zu ziehen.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath ꝛc.
Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Cöln.
III. 24,694.

(15.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-

Kollegiums, die Tarifirung des Segeltuchs betreffend, vom 3. Januar 1868.*)

An die Hauptzollämter.

Nach einer zwischen den Zollvereinsregierungen getroffenen Verständigung ist als „Segeltuch" Tarifposition I. 22. e. ein grobes, stark geschlagenes, ungebleichtes oder gebleichtes Leinengewebe zu behandeln, von welchem die Preußische Quadrat-Elle 44/100 Pfd. oder mehr wiegt.

Hievon werden die Zollerhebungsstellen zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Verwiegung nicht in allen Fällen, sondern nur dann vorzunehmen ist, wenn bei den Abfertigungsstellen Zweifel darüber bestehen, ob in der That Segeltuch vorliegt oder nicht.

Bei der Verwiegung ist in der Art zu verfahren, daß ein ganzes Stück vermessen und verwogen und danach das Gewicht einer Preußischen Quadrat-Elle hergestellt wird.

Stuttgart, den 3. Januar 1868.

Nr. 2,957. Z.

(16.) Verfügung der Herzogl. Braunschweigischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Tarifirung des s. g. Liebigschen Fleischextrakts betreffend, vom 4. Januar 1868.**)

Nach einer zwischen dem Bundesrathe und den Süddeutschen

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind von der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration unterm 3. Januar 1868, Nr. 14,810, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 7. Januar 1868, Nr. 182, von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 30. Dezember 1867, Nr. 3287 und von der Herzogl. Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 4. Januar 1868, Nr. 15 erlassen.

**) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium unterm 16. Dezember 1867, III. 24, 881, von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 7. Januar 1868, Nr. 91, von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 3 Januar 1868, Nr. 2977 Z. und von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 17. Januar 1868, Nr. 617.

Vereinsregierungen erfolgten Verständigung soll das s. g. Liebigsche Fleischextrakt unter die Nr. 25 g. der Abtheil. I. des Tarifs subsummirt werden.

Sie werden daher angewiesen, sich solches zur Nachachtung dienen zu lassen und die Ihnen unterstellten Steuerstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Braunschweig, den 4. Januar 1868.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direktion.

An
Herzogl. Hauptsteueramt hieselbst.
Nr. 13.

(17.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Tarifirung der Suspensorien betreffend, vom 7. Januar 1868.

An die Hauptzollämter.

Das K. Finanzministerium hat durch hohen Erlaß vom 31. Dezember v. J. verfügt, daß zu Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens die Suspensorien von Baumwollengeweben mit einem Einsatz im Gürtel von Kautschuckgeweben vom 1. Januar 1868 nach Nr. 17. f. der ersten Tarifsabtheilung mit dem Satz von 43 fl. 45 kr. per Ctr. in Eingangsverzollung genommen werden sollen.

Unter Modifizirung des Erlasses vom 7. Dezember 1866 (Amts-Bl. S. 240.)*) werden die Zollerhebungsstellen hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 7. Januar 1868.

Nr. 2995 3.

---

*) Siehe Jahrbücher x. 1866, Nr. 250, Seite 598.

(18.) Verfügung der Herzogl. Braunschweigischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Beschränkung des Begriffs von halbseidenen Waaren betreffend, vom 7. Januar 1868.*)

Nach der Bestimmung auf Seite 359 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen zu Nr. 41 des Zolltarifs gehörigen Thierhaaren, aber ohne Verbindung mit Metallfäden, als halbseidene Waaren nach Nr. I. 30. d. des Tarifs zum Satze von 30 Thlr. für den Centner zur Verzollung zu ziehen. Es werden demnach alle Zeugwaaren, welche seidenes Material enthalten, mag die Beimischung auch eine noch so geringfügige sein, als halbseidene Waaren behandelt. Insbesondere gehören dahin solche Stoffe, zu denen Garne verwendet sind, welche aus einem Gemisch von Seiden-Abfällen und anderen Spinnmaterialien gesponnen worden.

Von dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes und den Regierungen der südlichen Zollvereinsstaaten ist neuerdings beschlossen, eine Beschränkung des Begriffs von halbseidenen Waaren fortan dahin eintreten zu lassen,

> daß Seide, welche in Garn aus anderen Spinnmaterialien versponnen worden, bei der Tarifirung von Geweben aus solchen Garnen außer Betracht zu lassen ist, wogegen Gewebe, in denen sich Seide entweder als ein zusammenhängender Faden durch den Gewebefaden zieht oder in denen Seide die Umhüllung eines

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium unterm 17. Dezember 1867, III. 25,747, von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 30. Dezember 1867, Nr. 14,733, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 10. Januar 1868, Nr. 147 B., von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 3. Januar 1868, Nr. 2956, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 10. Januar 1868, Nr. 259 und von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 30. Dezember 1867, Nr. 3288.

aus anderen Spinnmaterialien hergestellten Fadens bildet, auch ferner als halbseidene Waaren zu behandeln sind.

Sie wollen sich solches zur Nachachtung dienen lassen und auch die Ihnen unterstellten Steuerämter mit entsprechender Anweisung versehen.

Braunschweig, den 7. Januar 1868.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Zoll und Steuer-Direktion.

An
Herzogl. Hauptsteueramt hierselbst.
Nr. 28.

(19.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die zollfreie Zulassung des zur Fabrikation von künstlichem Dünger eingehenden schwefelsauren Ammoniaks betreffend, vom 13 Januar 1868.*)

Berlin, den 13. Januar 1868.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt,

daß das zur Fabrikation von künstlichem Dünger eingehende schwefelsaure Ammoniak nach vorheriger Vermischung mit 15% Peru-Guano zollfrei zugelassen werden soll.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, die Hauptämter ihres

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 30. Januar 1868, Nr. 1796, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 30. Januar 1868, Nr 458 B, von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 24. Januar 1868, Nr. 278, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 7. Februar 1868, Nr. 1331 und von der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 27. Januar 1868, Nr. 234 erlassen.

Verwaltungsbereichs hiernach alsbald mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 212.

(20.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Tarifirung der sogenannten Piston-Packings betreffend, vom 18. Januar 1868.*)

Gemäß höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 16. ds. Mts. (Nr. 541) wird den K. Zollbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß sich der Bundesrath des Norddeutschen Bundes und die süddeutschen Vereinsregierungen mit der Tarifirung der sogenannten Piston-Packings (Kolbenpackung) nach Nr. I. 17. c. zum Satze von 7 fl. für den Zentner einverstanden erklärt haben.

Diese Piston-Packings bestehen, wie zur näheren Erläuterung bemerkt wird, aus einer mit Schwefel und Talkstein imprägnirten Rolle Gummielastikum, welche mit Hanf-Leinwand, die mit ebenso zubereitetem dünnem Gummielastikum zusammengewalzt ist, umwickelt und demnächst stark zusammengepreßt worden ist.

München, den 18. Januar 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 1231.

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 17. Januar 1868, Nr. 169, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 7. Februar 1868, Nr. 1332, von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 31. Januar 1868, Nr. 523 und von der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion unter 18. Januar 1868, Nr. 142 erlassen.

(21.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung gußeiserner Maschinen und Maschinentheile betreffend, vom 24. Januar 1868.*)

Berlin, den 24. Januar 1868.

Der Zolltarif macht, wie ich Ew. Hochwohlgeboren bei Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 9. v. M. eröffne, bei den „ganz groben Gußwaaren" keinen Unterschied, jenachdem dieselben gefirnißt sind oder nicht. Auch die mit einem Firniß versehenen ganz groben Gußwaaren sind daher nach Nr. 6 f. 1. der Abtheilung I. des Tarifs zum Satze von 12. Sgr. für den Zentner zur Verzollung zu ziehen.

Da nach der Bestimmung in der Anmerkung 4 auf Seite 205 des amtlichen Waarenverzeichnisses auf Maschinen und Maschinentheile der Zollsatz für solche dann keine Anwendung findet, wenn dieselben an sich ihrer Beschaffenheit nach, einem niedrigern Zollsatze unterliegen, so sind gußeiserne Maschinen und Maschinentheile, sofern sie an sich in die Kategorie der ganz groben Gußwaaren gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie gefirnißt sind oder nicht, nur mit dem Zollsatze von 12 Sgr. für den Zentner zu belegen.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor,
Herrr Geheimen Ober-Finanzrath von der Groeben
Hochwohlgeboren zu Stettin.
III. 25, 454.

(22.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-

*) Von dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins ist eine hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 22. Februar 1868, Nr. 1691 erlassen.

Administration, die Tarifirung von Fußteppichen aus bedrucktem Wollenfilz betr., vom 30. Januar 1868.

Die K. Zollbehörden werden hiermit zur Begegnung allenfallsiger Zweifel aufmerksam gemacht, daß es nach der allgemeinen Fassung der Bestimmung im amtlichen Waarenverzeichnisse, Seite 66, ad vocem Decken (Fußdecken, Fußteppiche) keinem Anstande unterliegt, auch dergleichen Teppiche aus bedrucktem Wollenfilz mit dem Satze der Tarifspositon 41 c. 4 zu 17 fl. 30 kr. per Zentner zu belegen.

München, den 30. Januar 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 1,681.

(23.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, Tariffragen betreffend, vom 30. Januar 1868.

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Tarif-Position.	Bemerkungen.
1.	Melonenkerne, entschälte.	25. p. 3. I.	—
2.	Kirschkerne, enthülste.	zollfrei.	
3.	Gemenge aus Schweinshaaren und Borsten — letztere, beziehendlich die Abfälle von solchen, in verhältnißmäßig geringer Menge vorhanden —.	11. a. I. zollfrei.	Unter „Schweinsborsten" sind nur die dem Hals, Rücken und Schwanz der Schweine entstammenden, nach Pos. 11 b I. zu klassificirenden Haare zu verstehen. Die sonstigen, von Schweinen abstammenden Haare bleiben nach Pos. 11. a. I. zollfrei.
4.	Fleischextrakt, sogen. Liebig'sches.	25. g. I.	Wiederholt aus der Generalverordnung vom 9. jetzig. Mts. Nr. 117. B.*)
5.	Piston-Packings (Kolbenverdichtungsschnur, Kolbenpackung).	17. c. I.	Wiederholt aus der Generalverordnung vom 16. jetzig. Mts. Nr. 268. B.**)

*) Vergleiche oben Nr. 16.

**) Vergleiche oben Nr. 20.

6) Hiernächst sind mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der Anmerkung zu Pos. 17. e. I. Tarifabtheilung auch andere Stoffe, als die mit Kautschuk getränkten Gewebe, sofern dieselben zweifellos als Ersatzmittel des Kratzenleders dienen, von der für „künstliches Kratzenleder" zugestandenen Zollbegünstigung nicht auszuschließen. Es sind daher z. B. Filzstoffe in Verbindung mit, mit Kautschuk getränkten Geweben, wenn sie für Kratzenfabriken eingehen, auf Erlaubnißschein unter Kontrole zum Satze von 2 Thalern für den Zentner abzulassen.*)

Dresden, am 30. Januar 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 540. der Reg. B.

(24.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Verzollung seidener Bänder mit starken, in einiger Entfernung von den Kanten angebrachten baumwollenen Fäden betreffend, vom 10. März 1868.

Berlin, den 10. März 1868.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 3. November v. J. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß, da die starken baumwollenen Fäden, welche bei Bändern von der Beschaffenheit der eingereichten Proben in einiger Entfernung von den Kanten angebracht sind, nicht als lediglich zum Schutz und zur Verstärkung der Kanten dienend angesehen werden können, vielmehr ein dekoratives Mittel bilden, mithin die Anmerkung auf Seite 360 des amtlichen Waarenverzeichnisses keine Anwendung findet, Bänder dieser Art als „halbseidene Waaren" nach Nr. I. 30. d. des Tarifs zum Satze von 30 Thlr. für den Zentner zur Verzollung zu ziehen sind.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath
Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Cöln.
III. 4,377.

---

*) Vergleiche Jahrbücher 2c. 1867, Nr. 201, Seite 589.

(25.) Cirkular=Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober=Zoll=Direktion, die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig betreffend, vom 16. April 1868.

Darmstadt, den 16. April 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Mit Bezugnahme auf unsere allgemeine Verfügung Nr. 32 im Amtsblatt von 1867 setzen wir Sie zu Ihrem Bemessen davon in Kenntniß, daß auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig die Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln mit Wirkung vom 15. November 1867 aufgehoben worden ist.

Nr. O. Z. D. 1,253.

(26.) Cirkular=Verfügung des Königlich Preußischen Finanz=Ministeriums, die Ausführung des am 9. März d. J. mit Oesterreich abgeschlossenen Zoll= und Handels=Vertrages hinsichtlich der Zollbefreiungen und Zollermäßigungen betreffend, vom 23. Mai 1868. *)

Berlin, den 23. Mai 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hiermit**) x Exemplare einer Zusammenstellung der Zollbefreiungen und Zollermäßigungen für die Einfuhr nach dem Zollverein, welche durch den unterm 9. März d. J. mit Oesterreich abgeschlossenen Zoll= und Handels=

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 13. Juni 1868, Nr. 7,279 und von dem General=Inspektor des Thüringischen Zoll= und Handelsvereins unterm 26. Mai 1868, Nr. 3,722 erlassen.

**) Siehe die folgende Nummer.

vertrag vereinbart worden sind. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, sämmtliche Zollbehörden unverzüglich anzuweisen, mit dem 1. Juni d. J. die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, wie solche aus der Beilage hervorgehen, allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Beilage hinsichtlich des Weins, des Mostes und Ciders hervorgehenden Maßgabe in Anwendung zu bringen.

Der obgedachte Vertrag und das Gesetz, durch welches die erweiterte Anwendung der vereinbarten Tarifänderungen die Begründung erhält, wird alsbald zur Publikation gelangen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.
III. 11,838.

(27.) Zusammenstellung der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereinstarifs.*)

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände;

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1);

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.).

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
   in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
   in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Waagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c und f 2 α.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 27½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15. Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser,) (aus Nr. 6 f 2. β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10. Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Zentner mit 20. Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10 c. und e) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
20) Ueberspponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe

(aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21 b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22. a. 1. α.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. e.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15. Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande be-

handeln (aus Nr. 25. e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze

(Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thaler oder 5 Fl. 15 Xr.:

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

III. **In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:**

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:

α. gebleicht, auch appretirt für den Zentner . . . . 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.

β. alle anderen; dann
Spitzen und Sticke-
reien für den Zentner 30 Thlr. — Sgr. 52 Fl. 50 Xr.

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;

„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.:

„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt:

„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;

„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;

„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5;

nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall:

„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden," in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";
6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;
7) die Anmerkung zu Nr. 10 a. kommt in Wegfall;
8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b;
9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:

   „Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstengelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";
10) in der Nr. 11 treten „Borsten" aus lit. b. in lit. a.;
11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";
12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.:
13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";
14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";
15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:

   c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
      1) künstliche, für
         den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,
      2) andere, für
         den Zentner 11 „ — „ 19 „ 15 „
16) die Nr. 25 erhält folgende Fassung;

   „e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:

α. aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner . . . 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.

β. aus anderen Ländern für den Ztr. 2 „ 20 „ 4 „ 40 „

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner . . . . . 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr",

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:
„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimung;

„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao; Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner . . . 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,

β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner . . . . 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Xr." ;

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren, Schieferpapier
frei frei

2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Zentner . . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr."

22) in der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:

c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe und Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist für den Zentner
1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner
1 Thlr. — Sgr 1 Fl. 45 Xr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur, für das Stück . . . . — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.

2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan . . . . — Thlr. 4 Sgr. — Fl. 14 Xr.

27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:

„a. 1. Pferde . . . . frei frei .

2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stck. 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.;

29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. — 1 Fl. 45 Xr."

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;

3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;

4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;

5) Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit

Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.

6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;

7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10. b.;

8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.;

9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10. b.

10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;

11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
    in Fässern nach . . . . Nr. 26. a. 2.,

12) Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. e.;

13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
    in Fässern nach . . . . Nr. 26. a. 2.,

14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Staniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. β.;

15) Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.;

16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . Nr. 26. a. 2.;

17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.;

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

(28.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich betreffend, vom 27. Mai 1868.

a.

Berlin, den 27. Mai 1868.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich in Verfolg der Verfügung vom 23 d. M.*) hierbei x Exemplare einer Bekanntmachung vom 26. d. M., die Ausführung des am 9. März d. J. mit Oesterreich geschlossenen Handels- und Zollvertrages betreffend, mit der Veranlassung zugehen, solche nebst der dazu gehörigen

*) Siehe vorstehend Nr. 26.

Zusammenstellung durch die Amtsblätter schleunigst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königl. Regierungen in Potsdam und
Frankfurt a. O.
III. 11,983.

---

b.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung*) ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Der Finanz-Minister.

---

*) Siehe vorstehend Nr. 27.

C. Allgemeine Dienstanweisungen und Instruktionen für die Zollverwaltungs- und Erhebungsbehörden und Beamten, mit Einschluß der zur ersten Ausführung der Zollvereinigungs-Verträge und der neuen Zollgesetze erlassenen Vorschriften (Vollzugsverordnungen).

(29.) Verfügung der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen, die Volkszählung in der Preußischen Monarchie am 3. Dezember 1867 betreffend, vom 26. Oktober 1867.

Instruktion für die Behörden.

Gegenstand der Volkszählung.

§. 1. Am 3. Dezember d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im Preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im Preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen

werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung des Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

§. 2. Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direkt unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung kompetenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruktion durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

Kompetente Ortsbehörden für die Volkszählung.

§. 3. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzeren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit

stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

Bildung von Zählungscommissionen.

§. 4. In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5,000 Einwohnern, werden von der kompetenten Ortsbehörde die dieser für die Vokszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen. Die Zählungskommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Kommission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die kompetente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

Funktionen der Zählungskommissionen und der Ortsbehörden.

§. 5. Sache der Zählungskommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung beziehungsweise den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder beziehungsweise Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungskommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der kompetenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Funktionen der Zählungskommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Kontrole der Thätigkeit derselben. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, liegen diese Funktionen den kompetenten Ortsbehörden ob.

Kompetenz der Militärbehörden.

§. 6. Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungskommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Kontrole der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezhw. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instruktionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Kompetenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

§. 7. Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die

Abholung, Kontrole und Ergänzung der Listen am 3. Dezember von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungs-Listen selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. Dezember 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

Annahme und Anweisung der Zähler.

§. 8. Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Funktion des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungskommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instruktionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, wird die kompetente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunktionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf

an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungskommission oder durch die kompetente Ortsbehörde auf die instruktionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungskommission beziehungsweise die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerstandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, beziehungsweise bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungskommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

§. 9. Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungskommission beziehungsweise die Ortsbehörde kontrolirt. Die Funktionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. Dezember damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes der Zählungskommission beziehungsweise der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungskommission beziehungs-

weise der Ortsbehörde einer Kontrole unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der kontrolirenden Kommission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Kontrolevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Kontrolevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sammtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf des schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungskommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Vokszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Aktenstücke von Seiten der Zählungskommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätetens zum 21. Dezember erfolgt sein.

Nachrevisionen und Kontrole der Zollabrechnungsbevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

§. 10. Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungs-Listen durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese kontrolirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser kontrolirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks beziehungsweise nur desselben Kreises, beziehungsweise nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das

Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Kontrole, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. Dezember ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extrakte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

Die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabelle aus den Zählungs-Listen.

§. 11. In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungs-Tabelle aus den in der Zählungs-Liste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Kompetenz die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabelle zu bewir-

ken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungs-Tabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabellen aus den Zählungs-Listen ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungs-Tabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

§. 12. Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden 2c., wo Zählungs-Listen für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direkt ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungs-Listen für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungsliste.

In dieselbe wird der am 7. Dezember in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen, das letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu kontroliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7 bis 10. Dezember.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungs-Tabelle.

Sigmaringen, den 26. Oktober 1867.

Indem wir vorstehende Instruktion hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und den betheiligten Behörden die genaue Beachtung derselben zur Pflicht machen, bestimmen wir Folgendes:

1) Zu §§. 2, 5 und 12 der Instruktion:

Die am 3. Dezember d. J. stattfindende allgemeine Volkszählung erfolgt in den Gemeinden des hiesigen Bezirkes vermittelst Selbsteintragung unter Anwendung von Haus-Listen.

Jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter (Verwalter, Pächter) hat das ihm rechtzeilig zugestellte Formular der Haus-Liste auszufüllen und es demnächst dem mit der Einsammlung beauftragten Zähler wieder auszuhändigen. Dasselbe geschieht mit dem Formular für die Viehzählung, welches der Haus-Liste als Beilage angefügt ist.

Die nähere Anweisung für diese Selbsteintragung findet der Hausbesitzer auf der Liste selbst.

Die erforderliche Anzahl Formulare wird den Ortsbehörden zur weitern Vertheilung an die Zähler, resp. an die Hausbesitzer demnächst durch Vermittelung der Königlichen Oberämter zugestellt werden.

2) Zu §. 3. Die Ausführung der Volkszählung ist überall Sache der Ortsbehörden (Bürgermeister, Vögte), welche sich dabei der im §. 8. der Instruktion benannten Personen, insbesondere auch der Mitglieder des Gemeinderaths bedienen können.

Besondere Zählungs-Komissionen werden im diesseitigen Bezirke nicht gebildet.

3) Zu §. 7. und 8. Die Ortsbehörden haben mit der Bildung von Zählbezirken und mit der Annahme von qualifizirten Zählern ungesäumt vorzugehen und dabei die Vorschriften der §§. 7 und 8 der Instruktion genau zu beachten.

Die nöthige Instruktion für die Zähler ist auf der Vorderseite der von denselben auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohner-Bestandes im Zählbezirke abgedruckt.

Den erforderlichen Bedarf an Uebersichten werden die Zähler von den Ortsbehörden erhalten.

Königliche Regierung.

(30.) Königlich Bayerisches Gesetz, die Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betr., vom 30. Dezember 1867.*)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Gebühren, welche nach §. 12. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt 1837 Nr. 10, Seite 181), §. 57 der Zollordnung vom 17. November 1837 (Regierungsblatt 1837 Nr. 61, Seite 854) und Nr. III. der dritten Abtheilung des durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1865 (Regierungsblatt 1865 Nr. 21, Seite 473) in Kraft gesetzten Zolltarifs zu erheben sind, wenn Waaren unter Begleitscheinkontrole versandt werden, oder wenn es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien bedarf, sind vom 1. Januar 1868 an für den Umfang des ganzen Königreichs aufgehoben.

Gegeben München, den 30. Dezember 1867.

Ludwig.

(31.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend, vom 14. Januar 1868.

Unter Bezug auf das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 30. v. M. — die Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend**)

*) Vergleiche Jahrbücher rc. 1867, Nr. 205.

**) Siehe die vorhergehende Nummer.

wird den K. Zollbehörden hiermit eröffnet, daß die Erhebung von Bleigeldern ganz allgemein und sonach auch hinsichtlich der Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Güter mittelst Uebergangsscheinen einzustellen ist.

München, den 14. Januar 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 994.

(32.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Einrichtung der fortlaufenden Konten betreffend, vom 13. Juli 1868.

Berlin, den 13. Juli 1868.

Die Einrichtung der sogenannten fortlaufenden Konten war bisher auf Meßplätze beschränkt. Der Bundesrath des Zollvereins hat die Ausdehnung dieser Einrichtung auf alle Handelsplätze beschlossen, an denen sich Großhandlungen befinden, welche einen erheblichen Handel mit fremden Waaren nach dem Auslande betreiben.

Indem ich x Exemplare des diesfälligen Regulativs zur Mittheilung an die betreffenden Hauptämter des dortigen Verwaltungsbereichs beifüge*), veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, dem Handelsstande in Ihrem Bezirk von dem erlassenen Regulative Kenntniß zu geben.

Von der etwaigen Bewilligung eines fortlaufenden Konto ist Anzeige zu machen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 15,110.

---

*) Folgt nachstehend unter Nr. 33.

(33.) Regulativ, die fortlaufenden Konten betreffend.

Zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waaren nach dem Auslande können unter den nachstehenden Bestimmungen an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Konto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

§. 1.

A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos.

1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann.

Die Erlaubniß, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird nur solchen Großhandlungen ertheilt, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, die Handelsgeschäfte als Kaufleute betreiben und darüber gehörige kaufmännische Bücher führen, welche ferner den Beweis, daß eines der nachstehend (§. 2.) bestimmten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, zu führen und die erforderliche Sicherheit (§. 5.) zu bestellen im Stande sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Direktivbehörde. Sie ist lediglich ein Akt des Vertrauens und kann jederzeit von der obersten Finanzbehörde ohne Weiteres widerrufen werden.

§. 2.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann und die erforderliche geringste Menge derselben.

. Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich auf folgende Waaren erstrecken: baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und halbseidene Waaren; Kleider und Putzwaaren; leinene Leibwäsche; Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit Kautschuckfäden; kurze Waaren; lederne Handschuhe; Stroh- u. s. w. Hüte; außerdem auf Meßplätzen auf alle Waaren, für welche nach der betreffenden Meßordnung ein Meßkonto eröffnet werden kann.

Der obersten Finanzbehörde bleibt es indeß überlassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, diejenigen Waaren, welche auf Meßplätzen zum fortlaufenden Konto verstattet sind, auch auf andern, als Meßplätzen, ferner auch andere, als die oben bezeichneten Waaren, sowohl auf Meß- als anderen Plätzen zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist an die nachstehend zu a. und b. angegebenen Bedingungen geknüpft:

a) die Menge der im Konto von einem halben Jahre zum andern, d. h. von einem halbjährlichen Konto-Abschluß bis zum andern (§. 29.) zur Anschreibung gelangten Waaren muß mindestens betragen:

1) bei Waaren aus Wolle und anderen Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 4. und 11. d. (mit Ausnahme der Roßhaar-Geflechte und Spitzen)

250 Ctr.;

2) bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummern 2. c. 1. und 2.

175 Ctr.;

3) bei leinenen Waaren der Tarifnummern 22. f. und g.; leinener Leibwäsche der Tarifnummern 18. e. und Waaren aus Wolle und anderen Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 2. und 3.

150 Ctr.;

4) bei Geweben aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt oder in Verbindung mit Kautschuckfäden der Tarifnummern 17. e. und f.

80 Ctr.;

5) bei seidenen und halbseidenen Waaren, Tarifnummern 30. c. und d.; Kleidern und Putzwaaren der Tarifnummern 18. a., b., c. und d.; Baumwollenwaaren der Tarifnummer 2. c. 3.; Roßhaar-Geflechten und Spitzen aus Tarifnummer 11. d.; leinenen Waaren der Tarifnummer 22. h. und i. und Wollenwaaren der Tarifnummer 41. c. 1.; kurzen

8*

Waaren der Tarifnummern 20. a. und b.; ledernen Handschuhen, Tarifnummer 21. e. und Stroh- rc. Hüten, Tarifnummer 35. d. 1. und 2.

30 Ctr.;

6) bei den nicht unter die Kategorien 1. bis 5. gehörigen Waaren, sofern sie nach der Meßordnung kontofähig oder von der obersten Finanzbehörde zur Kontirung zugelassen sind,

200 Ctr.;

b) Die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (durchgeführten und in das Vereinsgebiet verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu a. 1. 80 Centner,
zu a. 2. 60 „
zu a. 3. 50 „
zu a. 4. 30 „
zu a. 5. 10 „
zu a. 6. 70 „

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Der bei dem jedesmaligen Konto-Abschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.

2) Wenn ein Kontolager mehrere Waaren-Kategorien umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedingungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen und der verkauften Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus anderen Kategorien die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten Semesters sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Kategorien der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben

verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig und beträgt von letzteren die halbjährliche Anschreibung 20 Centner, so wird das unter a. Nr. 5. bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 10 Zentner halbseidener Waaren, d. i. 300 Thlr. erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 10 Centnern (300 Thlr.) mindestens gleichkommt.

3) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Waarenposten von laufenden Konten anderer Großhändler, so werden diese Posten bei Berechnung der zur Anschreibung gelangten Mengen nur dann, wenn dergleichen Uebertragungen früher von seinem Konto ebenfalls stattgefunden haben, und zwar insoweit berücksichtigt, als die letztern von den erstern überschritten werden.

4) Ebenso finden die aus andern vereinsländischen Packhofsstädten unter Begleitschein-Kontrole eingehenden Sendungen nur insoweit Berücksichtigung, als sie die früheren unter Begleitschein-Kontrole bewirkten Sendungen nach dergleichen Städten übersteigen. Entgegengesetzten Falls sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Konto zu bezeichnen.

5) Dagegen werden die Waarenmengen, welche von einem Konto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Kontrole nach andern vereinsländischen Plätzen eingeführt und dort auf ein fortlaufendes Konto angeschrieben oder zur Niederlage gebracht sind, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren mit in Ansatz gebracht.

Es ist aber in einem solchen Fall im fortlaufenden Konto der Großhandlung, welche Waaren aus dem Auslande nach andern vereinsländischen Plätzen eingeführt hat, jeder Waarenzugang von dem betreffenden Platze, mit Einschluß der zu 4. gedachten, unter der dort erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähigen Sendungen, er erfolge unmittelbar oder mittelbar, als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

6) Ebenso kommen bei Berechnung der im Laufe des Jahres verkauften Mengen auf erfolgten Nachweis diejenigen Waarenmengen mit zur Berücksichtigung, welche von einem Konto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Kontrole nach anderen vereinsländischen Plätzen bezogen und dort abgesetzt worden sind.

7) Der Nachweis in den zu 5. und 6. bemerkten Fällen wird durch Bescheinigungen der Hauptämter an den betreffenden vereinsländischen Plätzen geführt.

8) Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fortdauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährlichen Abrechnungen dergestalt bemessen, daß die aus den beiden Konto-Abschlüssen sich ergebende Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren das Doppelte der als Kriterium angenommenen Menge für ein Semester erreichen und in beiden Semestern zusammengenommen ein Waarenabsatz von dem vorgeschriebenen Umfange stattgefunden haben muß.

§. 3.

Auf inländische oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, welche bei ihrem Wiedereingange nach der Vorschrift im §. 5. des Zollgesetzes den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten sind, darf die Bewilligung eines

fortlaufenden Konto sich nicht erstrecken. Werden dergleichen Waaren bei der Ausgangsrevision unter den nach dem Auslande gehenden kontirten Waaren vorgefunden, so tritt ein Strafverfahren auch dann ein, wenn der Betheiligte nachweisen sollte, daß jene inländischen Waaren sich ohne Wissen des Anmelders bereits unter den beim Eingange als fremde angemeldeten und kontirten Waaren befunden haben.

§. 4.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

Die Wirkungen des Kontirungsverfahrens sind folgende:

1) die Zollgefälle von den kontirten Waaren werden dem Kontoinhaber auf die Dauer eines halben Jahres kreditirt.

2) Der unter Zollkontrole in das Ausland zurückgehende Theil der Waaren, sowie diejenigen Waaren, welche im Wohnorte des Kontoinhabers zur amtlichen Niederlage, oder welche unter Begleitschein-Kontrole nach anderen Packhofsstädten gelangen, werden von dem Konto abgeschrieben.

3) Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung auf ein anderes Konto, oder als Bestand auf das nächste Semester erfolgt, hat der Kontoinhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

§. 5.

3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles.

Für die Sicherstellung des Eingangszolls, welcher auf den zum fortlaufenden Konto zu nehmenden Waaren ruht, sind die für die Bewilligung von Zollkredit im Allgemeinen ergangenen Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

4. Aufhören der fortlaufenden Konten. a) durch nicht mehr stattfindende Erfüllung der Bedingungen.

a) Die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung wird — abgesehen von der nach §. 1. der obersten Finanzbehörde zustehenden Befugniß zum jederzeitigen Widerruf —

dann wieder eingezogen, wenn der Handelsbetrieb des Kontoinhabers sich so verringert, daß die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und verkauften Waarenmengen die als Bedingung für die Kontobewilligung vorgeschriebenen Mengen — §. 2. — nicht erreicht haben. Die oberste Finanzbehörde kann jedoch auf Ansuchen der Betheiligten von der Wiedereinziehung zunächst auf Ein Jahr absehen, wenn die Verringerung des Handlungsbetriebes des Kontoinhabers durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Krieg, Handelskrisen u. s. w. herbeigeführt worden ist.

b) durch Verübung von Zollvergehen u. s. w.

b) Kontoinhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung, unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Zollstrafgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung, verlustig.

§. 7.

Veränderung in den Personen der Konten-Inhaber.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern eines fortlaufenden Kontos durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters beim Ausbruch des Konkurses ein, so ist davon dem Hauptamte binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen. Die dem Hauptamte vorgesetzte Direktivbehörde wird dann entscheiden, ob das fortlaufende Konto fortzugewähren oder einzuziehen ist.

§. 8.

5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen.

Die zu kontirenden Waaren dürfen in der Regel nur in den Räumen eines und desselben Gebäudes aufbewahrt werden. Die Versendung kontirter Waaren in das Inland ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Es dürfen ferner, wenn es den Konto-Inhabern in den eigenen Geschäftslokalen an Raum gebricht, die kontirten Waaren auch in besonders deklarirten, unter alleinigem Verschlusse

der Konto-Inhaber stehenden abgesonderten Räumen aufbewahrt, oder in geschlossenen Kolli Spediteuren zur Lagerung übergeben werden.

Die Inhaber fortlaufender Konten sind verpflichtet, die zur Lagerung bestimmten Räume vor Eröffnung des Kontos und jede damit vorzunehmende Veränderung, 3 Tage vorher schriftlich bei dem Hauptamte anzumelden.

§. 9.

6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Konten — §. 1. — ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller bezogenen Waaren die Zeit des Bezuges und die Abstammung (soweit thunlich unter Angabe der Handlung oder Fabrik) hervorgeht, hinsichtlich der verkauften Waaren aber, sofern es sich nicht um einen Verkauf aus freier Hand gegen Baarzahlung handelt, der Name und Wohnort des Käufers ersichtlich ist.

In den Einkaufsbüchern, Fakturen oder Fakturenbüchern ist hinsichtlich der ausländischen kontirten Waaren bei jeder Eingangspost die Nummer der Eingangs-Anmeldung (§. 13.), und in den Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Büchern die Nummer des Certifikats (§. 23.) anzugeben. Die Eingangs-Anmeldungen müssen das Folium oder die Nummer der Einkaufsbücher, Fakturen oder Fakturenbücher, die Certifikate dagegen das Folium der Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Bücher enthalten.

7. Befugniß zur Einsicht der Handlungsbücher.

Den Konto-Inhabern liegt die Verpflichtung ob, jederzeit die Einsicht ihrer Handlungsbücher den Mitgliedern des Hauptamts, so wie den vom Hauptamte beauftragten Oberbeamten zu gestatten. Die Beamten haben von Zeit zu Zeit, namentlich bei Gelegenheit der Lagerbestands-Aufnahme (§. 31.) von der Richtigkeit der Angaben in den Handlungsbüchern durch Vergleichung derselben mit den Eingangs-Anmeldungen und Certifikaten sich zu überzeugen und solches in einzelnen Fällen

durch entsprechende Bemerkungen auf den genannten Zollpapieren zu bescheinigen.

§. 10.

8. Erlaubniß. a) zum Halten gemischter Konten-Lager.

Der gleichzeitige Handel mit fremden kontirten und mit gleichnamigen inländischen oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammenden Waaren muß dem Hauptamte schriftlich angemeldet werden. Letzteres ist befugt, von den gleichnamigen in- und ausländischen Artikeln, soweit es nöthig und nach der Natur der Waaren thunlich ist, Proben einzufordern.

b) zur Aufnahme von Kommissionsgütern auf die Konten-Lager.

Die Aufnahme von Kommissionsgütern auf die fortlaufenden Konten ist nicht ausgeschlossen. Unter Kommissionsgut sind jedoch nur solche Waaren zu verstehen, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthum dem Konto-Inhaber zum Verkauf unter des letzteren Namen übergeben werden.

§. 11.

9. Bedingungen beim Halten gemischter Konten-Lager.

Bei gemischten (§. 10. a.) Lägern werden die bereits verzollten ausländischen Waaren in Bezug auf die Kontrolen den inländischen gleichnamigen Waaren gleichgestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Konto-Inhabers befindlichen vereinsländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den kontirten ausländischen getrennt, und zwar entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgesonderten Regalen rc. zu halten, auch die vereinsländischen oder verzollten ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechselungen soweit thunlich auf den Umschlägen, Etiquetten rc., eventuell auf den Abtheilungen, Regalen u. s. w., von dem Konto-Inhaber mit dem Buchstaben J. (Inland) zu bezeichnen sind.

§. 12.

B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto.

1. Anzuschreibende Waarenmenge.

Zur Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto werden alle

kontirungsfähigen Waaren ohne Rücksicht auf ihre Menge zugelassen.

§. 13.

2. Abgabe besonderer Eingangs-Anmeldungen über die zu kontirenden Waaren.

Zur Begründung der Kontirung hat derjenige, welcher sich als befugt zur Disposition über die Waaren ausweist — der Empfänger — den nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden Abfertigungspapieren eine Eingangs-Anmeldung nach dem beiliegenden Muster A. in doppelter Ausfertigung beizufügen.

In der Eingangs-Anmeldung oder in einem derselben beizufügenden besonderen Verzeichniß muß das Land, aus welchem die Waare abstammt, das Folium oder die Nummer des Einkaufsbuches (Fakturenbuches) und die Bezeichnung derselben nach Maßgabe der verschiedenen Zoll-Abfertigungspapiere enthalten sein. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Feststellung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, und die desfallsigen Angaben nicht schon in den Fakturen, Avisbriefen u. s. w. enthalten sind, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung, sondern eine noch speziellere Angabe über die Menge der Waaren-Gattung nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., welche in dem Kollo enthalten sind, klassifizirt zu fordern, und auch anderweite, zu diesem Zweck führende Kontrole-Mittel anzuordnen.

Der Konto-Inhaber ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf das fortlaufende Konto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

§. 14.

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, für Waaren-Artikel, bei denen sich zur Sicherung des Zoll-Interesses das Bedürfniß herausstellen sollte, die Spezial-Kontirung anzuordnen. Die für diesen Fall zu beobachtenden Vorschriften werden eventuell besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Waaren gleicher Tarifnummern oder gleicher Unterabtheilungen derselben, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkomodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen und dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

Dasselbe gilt von solchen Waaren, welche zwar einer und derselben Tarifnummer angehören, für welche aber verschiedene Konto-Kriterien (§. 2.) maßgebend sind.

§. 16.

3. Erforderniße der abzugebenden Anmeldungen.

Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte der nach §. 13. vorzulegenden Zoll-Abfertigungspapiere übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte: „Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden", wird vermerkt:

> ob die Anwendung der Tara nach dem Tarife oder die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Auch in dem Falle, wenn der Anmelder die Ermittelung des Nettogewichts durch Anwendung der gesetzlichen Tara in Antrag bringt, steht der Revisionsstelle die Befugniß zu, das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen, wenn das wirkliche Gewicht der Verpackung augenscheinlich hinter dem tarifmäßigen Tarasatze zurückbleibt.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das im zweiten Absatze des §. 13. erwähnte besondere Verzeichniß nicht beigefügt, so sind die erforderlichen Angaben in der Eingangs-Anmeldung beizusetzen.

Anmeldungen, welche den Vorschriften im §. 13. resp. im

Eingange dieses Paragraphen nicht entsprechen oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangs-Anmeldung mit der Grenz-Deklaration übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen sind, so hat er dieses auf der Eingangs-Anmeldung sofort schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten wird.

Inwieweit eine solche Erklärung zur Entschuldigung der stattgefundenen Unrichtigkeit dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden Umständen von dem Ermessen des Hauptamtes ab.

§. 17.

4. Weiteres Verfahren mit den Eingangs-Anmeldungen.

Nachdem die Prüfung der zollamtlichen Abfertigungspapiere und deren Vergleichung mit der Eingangs-Anmeldung (§. 13.), sowie die Eintragung in den betreffenden Registern erfolgt und dieses nebst dem Ergebnisse der Vergleichung auf den Anmeldungen bescheinigt worden ist, bewirkt das Hauptamt (Kontobuchhalterei) die Uebertragung der Anmeldungen auf das betreffende Konto, bemerkt die laufende und die Ordnungs-Nummer des Kontos auf denselben und giebt das Haupt-Exemplar der Anmeldung, nachdem das dazugehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt oder angestempelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Haupt-Exemplar legt der Anmelder dem Hauptamts-Dirigenten oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten vor, welcher auf demselben die Beamten bezeichnet, welche die Revision vorzunehmen haben, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Bezeichnung entbehrlich machen.

§. 18.

5. Revision der zu kontirenden Waaren.

Es wird sodann zur Revision der zu kontirenden Waaren geschritten.

Ist das Nettogewicht für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei tarifmäßig verschiedenen Waaren-Gattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waaren-Gattung oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewicht gefallen lasse, dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Beamten Probe-Revisionen zulässig.

§. 19.

Hat sich bei der Revision Nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Haupt-Exemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Konto-Register, ergänzt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder. Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, von der Revisionsstelle abgelassen. Es sind jedoch Proben und Muster der Waare, soweit es erforderlich und nach der Natur der Waare thunlich ist, zum Zweck der Vergleichung bei Gelegenheit der Abfertigung abzuschreibender Waaren zurückzubehalten.

§. 20.

C. Unzulässigkeit von Gewichts-Veränderungen der kontirten Waaren.

Veränderungen in den nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gehörigen Umhüllungen oder Einlagen der kontirten Waaren, wodurch deren ursprünglich angeschriebenes Nettogewicht vermehrt wird, sind während der Lagerung unstatthaft. Ebenso wenig dürfen mit den kontirten Waaren durch Bearbeitung oder durch Hinzufügung anderer Stoffe während des Lagerns Veränderungen vorgenommen werden, wodurch deren zur Kontirung gelangtes Nettogewicht vermehrt oder vermindert wird.

Wünscht der Konto-Inhaber oder der Käufer Behufs der Versendung der Waaren nach dem Auslande eine Veränderung in den zum Nettogewichte gehörigen Umhüllungen oder Einlagen vorzunehmen, so ist die Erlaubniß dazu bei der Ausgangs-

Anmeldung nachzusuchen. Die Veränderung kann alsdann bei der Ausgangs-Abfertigung (§. 24.) unter amtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 21.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren. 1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

a) bei dem Verkauf kontirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande unter Begleitschein-Kontrole,

ferner

b) bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Konten-Inhabers,

c) bei der Abmeldung kontirter Waaren zur öffentlichen oder Theilungs-Niederlage.

§. 22.

2. Abzuschreibende Waarenmenge.

Die Abschreibung kann in jeder beliebigen Menge gleichartiger oder gleichbesteuerter, ihrem Gewichte oder ihrem Zollbetrage nach zollpflichtiger Waaren erfolgen.

§. 23.

3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder anderen Packhofsstädten, sowie bei der Abmeldung zur amtlichen Niederlage. a) Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten.

Der Konto-Inhaber hat über jede Waarenpost ein Certifikat nach dem beiliegenden Muster B. unter seiner Handlungs-Unterschrift oder der des Prokuristen oder eines anderen mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten und unter Beifügung des Handlungsstempels oder Handlungssiegels auszustellen. Dieses Certifikat muß das Folium enthalten, welches dem Konto-Inhaber in der Kontobuchhalterei gegeben ist, sowie die fortlaufende Nummer des bezüglichen Verkaufspostens. Es muß ferner in demselben die Waarengattung nach Anleitung des Zolltarifs, das Nettogewicht der-

selben und das Ausland angegeben sein, aus welchem die Waaren abstammen. Außerdem muß das Certifikat die im §. 13. vorgeschriebenen Angaben über die handelsüblichen Benennungen der Waaren, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse rc., sowie die im §. 9. erwähnte Bezugnahme auf das Verkaufs-, Versandt- rc. Buch, endlich die Versicherung an Eidesstatt, daß die gemachten Angaben richtig seien, enthalten.

Die Certifikate sind nur vier Wochen, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig, und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Hauptamte nach dieser Frist vorgelegt werden.

Fällt der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsfrist der Certifikate auf einen Sonn- oder Feiertag, so dürfen dieselben auch am Tage darauf noch angenommen werden.

§. 24.

b) Ausgangs-Abfertigung. aa) Abgabe von Ausgangs-Anmeldungen.

Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung hat über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster C. auszustellen.

Die Kolli müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangs-Abfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26 vorgesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie Behufs der Revision ihres Inhaltes leicht geöffnet werden können.

§. 25.

bb) Revision der ausgehenden kontirten Waaren.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren — Deklarant — legt die Ausgangs-Deklaration dem Amtsvorstande, bezüglich

dessen Stellvertreter vor, welcher solche dem dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämmtliche Kolli speziell, oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarifnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Nettoermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto, oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen werden nach Lage der Sache theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Anschneiden der Ballen oder Oeffnen von Kisten zu bewirkende Revision, theils bewendet es bei der Brutto-Verwiegung und Vergleichung von Marke und Nummer.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waarenpost, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausgefunden werden kann.

§. 26.

cc) Ausfertigung der Begleitscheine.

Hat sich bei der Revision Nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangs-Deklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf

der Ausgangs-Deklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, die Certifikate an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Beläge zu den Abschreibungen im Konto erhält, und davon den Konto-Inhaber auf sein Anmelden in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Konto-Inhaber seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abgefertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitschein-Extrahenten nach den über das Begleitschein-Verfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und denselben Begleitschein übernommen werden. Hierbei ist eine Theilung der in dem nämlichen Certifikate aufgeführten Waaren nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

§. 27.

c) Gestattung der Beipackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren.

Unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto des Verkäufers bei dem Ausgange erfolgt, dürfen mit inländischen oder anderen im freien Verkehre befindlichen Waaren in dem nämlichen Kollo zusammen nur unter folgenden Bedingungen verpackt werden.

1) Die fremden unverzollten Waaren oder, wenn diese in überwiegender Menge vorhanden sind, die im freien Verkehre befindlichen Waaren müssen im Innern des Kollo durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, dergestalt, daß die Art und Menge der ersteren bei dem Ausgangsamte ohne Schwierigkeit konstatirt werden kann.
2) Das zu bildende Gesammtkollo muß ebenfalls unter amtlichen Verschluß gesetzt und es muß ferner

3) im Begleitschein der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Bruttogewicht des Gesammtkollo angegeben werden.

§. 28.

4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

Sollen Waarenposten von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen Lager-Inhabers übertragen werden, so stellt der erste Eigenthümer ein Certifikat nach Vorschrift des §. 23. aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen sollen, unter Beifügung einer Eingangs-Anmeldung — §. 13. -- bei der Kontobuchhalterei. Auf den Grund des Certifikates erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers und auf den Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an welchen die Waare übergebt.

Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht, die Anmeldung der letzteren muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen.

§. 29.

E. Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den kontirten Waaren.

a) Zeitpunkt derselben.

Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht halbjährlich Ende Mai und Ende November.

Treten im Laufe einer Kontirungs-Periode Tarif-Veränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarif-Periode nach Maßgabe der im §. 30. enthaltenen Bestimmungen abzuschließen und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken.

§. 30.

b) Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren.

Jeder Konten-Inhaber ist verpflichtet, zu der im §. 29. angegebenen Zeit an dem von dem Hauptamte vorzuschreiben-

den, ihm bekannt zu machenden Tage die Anschreibung und Abschreibung an kontirten Waaren nach dem beiliegenden Muster D. bei dem Hauptamte schriftlich anzumelden. Dieser Deklaration hat derselbe eine Deklaration seiner Bestände an kontirten Waaren nach dem Muster E. beizufügen, in welcher diese Bestände übersichtlich zu verzeichnen sind. Auch hat derselbe sein Lager dergestalt zu ordnen, daß die amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

§. 31.

c) Revision der Lagerbestände.

Diese Aufmahme (§. 30.) muß stets durch zwei Beamte, von denen einer ein Mitglied des Hauptamtes oder ein Oberbeamter ist, erfolgen. Es ist dabei zunächst Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller in der Deklaration als Bestand aufgeführten Waarenposten zu nehmen. — Alsdann ist probeweise die spezielle Revision der Waaren und Nettoverwiegung zu bewirken. Beides hat sich etwa auf den zehnten Theil der einzelnen Posten des Lagerbestandes zu erstrecken.

Das Hauptamt bestimmt, ob eine solche Lageraufnahme jedesmal halbjährlich oder in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sei. Dieselbe kann auch zu jeder andern Zeit eintreten, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 32.

d) Verfahren, wenn nur ein unverhältnißmäßig geringer oder gar kein Absatz im Lande angemeldet wird.

Sollte bei der Deklaration eine unverhältnißmäßig geringe Menge oder gar Nichts als im Inlande abgesetzt erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Konto-Inhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum näheren Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Konto angeschriebenen verpflichtet.

§. 33.

e) Ahndung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.

Ergiebt sich bei der Revision, daß in der Bestands-Deklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig angegeben ist, und übersteigt die Differenz 10 Prozent, so tritt Strafverfahren ein. Von dem ganzen ermittelten Mindergewicht wird die Eingangsabgabe erhoben.

§. 34.

f) Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.

Der nach Abzug des sich ergebenden Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen — §. 21. — verbleibende oder bei den Lager-Revisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

§. 35.

g) Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangs-Abgabe.

Die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der im Lande abgesetzten Waarenmenge ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur anderen Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des 2. Semesters jedenfalls vor dem Jahresschlusse zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

§. 36.

F. Aufhören der Konto-Bewilligung.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6 und 7) oder giebt der Konto-Inhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Konto-Inhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem Lager behalten will, so wie der seit der letzten Bestands-Aufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 30 und 35 bezüg-

lich der halbjährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat, oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

§. 37.

G. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden zur Sicherung des Zolles ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Die Uebertretung von Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs, für welche in dem Zollstrafgesetze keine besondere Strafe angeordnet worden ist, wird — sofern nicht daraus Veranlassung zur gänzlichen Zurückziehung der Begünstigung zu entnehmen ist — mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) geahndet.

§. 38.

Aenderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Muster A.

§. 13.

Konto . . . . . № . . . . .

Vor-Register

. . . .

Littr. . . . . Blatt . . . . № . . . .

Eingangs-Anmeldung.

Von der Handlung N. N. . . . .
werden die innen verzeichneten mit { Deklaration / Begleitschein } d. d.
. . . . den . . . . 18 . . № . . . . eingegangenen Waaren zur Anschreibung auf das fortlaufende Konto angemeldet.

I. Angabe des Anmeldenden nach Inhalt der Deklaration, des Begleitscheins, des Niederlegescheins											
der Kolli		Gattung und Menge der Waaren									
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummer	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten					nach stattgehabter amtlicher Ermittelung				
		Benennung der Waaren nach Anleitung der zollamtlichen Abfertigungspapiere mit Angabe des Landes des Ursprungs	deren Gewicht				Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs mit Angabe des Landes des Ursprungs	deren Gewicht			
			Brutto		Netto			Brutto		Netto	
			Ctr.	℔.	Ctr.	℔.		Ctr.	℔.	Ctr.	℔.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.		8.	
		Fakturenbuch Fol. . . . (Factura № . . . 2c.)									

. . . . den . . ten . . . . 18 . .
(Unterschrift.)

	II.	III. Revisions-Befund						
				der Waaren				
						Menge		
							Netto-Gewicht	
Angabe ob (ingleichen von welchem Amte) und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel	Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden	Zahl und Art der Kolli	Angabe des vorgefundenen Verschlusses — Zahl der Bleie oder Siegel	Gattung.	Tarif-Position	Brutto-Gewicht	Durch Verwiegung ermittelt	Durch Anwendung der tarifmäßigen Tara ermittelt.
						Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster B.

(§. 23.)

Konto Nr. . . . .
Ordnungs Nr. . . . .
Begleitschein Ausf. Register Lit. . . . . Nr. . . . .

Certifikat

der Handlung

. . . .
über die nachverzeichneten auf fortlaufendes Konto ange-
schriebenen und an . . . .

verkauften . . . . . . } Waaren.

Deklaration						Revisions-Befund		
Tarif-Position.	Spezielle Benennung der Waaren.	deren Zahl nach Stücken, Dutzenden u. s. w.	deren Netto-Gewicht in Ziffern		deren Netto-Gewicht in Buchstaben.	in Bezug auf Gattung der Waare.	in Bezug auf Netto-Gewicht	
			Ctr.	℔.			Ctr.	℔.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	
	Cladde Fol. . . .	(Verkaufsbuch ꝛc. Fol. . . . . .)						

Die Richtigkeit der obigen Angaben versicher $\frac{t}{n}$ hiermit an Eidesstatt.

. . . . den 18

(Firmastempel.) (Unterschrift.)

Für die Richtigkeit der Revision.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Muster C.

(§. 24.)

Begleitschein-Ausf. Register Lit. . . Nr. . .

Die Revision übernehmen

Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete . . . . aus . . . .
deklarirt nachbenannte hier eingeführte und kontirte Waaren
{ als erkauft / „ Stückgut / . . . . } zum (Ausgange) an Herrn . . . .
nach . . . . durch . . . . über das Haupt-Zoll-Amt . . . .

Hierzu gehör$\frac{t}{en}$ . . . . Certifikat

Die Certifikate enthalten		Verpackungsart, Nr. und Marken der einzelnen Kolli.	Nettogewicht nach den Tarif-Positionen.								Brutto-Gewicht jedes Kolli		Art des angelegten amtlichen Verschlusses.
das Folium	die Nr.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	

. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Fol. . . . .

Muster D.

(§. 30.)

Abrechnungs-Deklaration

der unterschriebenen Handlung . . . . über die . . . . zu . . . . eingebrachten, verkauften und kontirten Waaren und Berechnung der Abgaben von denjenigen Waaren, worüber keine Certifikate ertheilt worden.

A. Stattgefundene Anschreibung.

Nummer der Eingangs-Anmeldung.	Brutto-Gewicht.		Benennung der Waaren und Nettogewicht derselben, sowie Angabe der Nummer des Tarifs.									
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.

B. Stattgefundene Abschreibungen.

Der ertheilten Certifikate Nr.	Der Käufer		Benennung der Waaren und Nettogewicht derselben, sowie Angabe der Nummer des Tarifs.							
	Namen.	Wohnort.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.

C. Gefälle-Berechnung.

Benennung und Gewicht der zur Verzollung kommenden Waaren.				Tarifsatz.		Betrag der Gefälle.		
	Ctr.	Pfd.	1/10	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Festgestellt auf . . . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . . Pf.

Der Buchhalter.

. . . .

Vorstehend berechnete Gefälle sind berichtigt wie oben mit . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . . Pf.
Vereinnahmt unter Nr. . . . . des Heberegisters Lit. . . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Königliche Haupt . . . . . . Amts-Einnahme.

Muster E.

(§. 30.)

Conto Fol. . . . . . Nr. . . . . .

Bestands-Deklaration.

Die unterzeichnete Handlung . . . . deklarirt bei der Abrechnung des . . . . Semesters 18 . . nachbenannte unverkauft gebliebene kontirte fremde Waaren zur speziellen Revision und neuen Anschreibung für die Konto-Periode vom . . . . 18 . . bis . . . . 18 . .

Nr. der Waaren-Posten	Spezielle Benennung der Waaren nach dem Nettogewicht und Nummer des Tarifs.																	
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.

Die Richtigkeit obiger Waaren und Gewichts-angaben bescheinigen mit folgenden Bemerkungen

. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Die Revisionsbeamten.

(34.) Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Handels-Ministeriums, die Regelung des Portofreithums betreffend, vom 31. Mai 1867.*)

Mit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. wurde zur Regelung des Portofreithumswesens auf den Großherzoglich Badischen Posten Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1868 ab werden im Gebiete der Großherzoglichen Posten portofrei befördert:

1) die Korrespondenzen und Fahrpostsendungen der Mitglieder der Großherzoglichen Familie;
2) die ohne Werthsdeklaration aufgegebenen Korrespondenzen, Schriften- und Aktenversendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten;
3) die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Alle übrigen im Gebiete der Großherzoglichen Posten bisher bestandenen Portofreithümer sind vom 1. Januar 1868 an aufgehoben.

Die Vollzugsvorschriften sind von den betreffenden Ministerien unter Benehmen mit dem Handelsministerium zu erlassen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

(35.) Verordnung des Großherzoglich Badischen Handels-Ministeriums, die Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden betr., vom 26. Dezember 1867.*)

Mit Bezugnahme auf die im Regierungsblatt Nr. XXIV. vom

*) Vergleiche die folgende Nummer.

laufenden Jahre veröffentlichte höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Mai d. J. über die Regelung des Portofreithums auf den Großherzoglichen Posten*) werden hinsichtlich der Postsendungen der Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien folgende Vorschriften erlassen:

I. Umfang der Portofreiheit und Portopflicht.

§. 1.

Als portofreie Staatsdienst-Angelegenheiten im Sinne von Ziffer 2 vorerwähnter höchster Entschließung sind alle nicht mit Werthsdeklaration versehene Brief- und Aktensendungen der Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden zu betrachten, für welche, als im Interesse des Staates erfolgend, das Porto aus einer Staatskasse entrichtet werden müßte.

Den Akten sind gleich zu achten: Karten und Pläne, Drucksachen und die im Dienstwege gelieferten Impressen.

Fahrpostsendungen anderen Inhalts mit oder ohne Werthsdeklaration, insbesondere Geldsendungen unterliegen dagegen dem Porto, auch wenn dieses von einer Staatskasse bezahlt werden muß, ausgenommen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Zu den eisenbahndienstlichen Angelegenheiten wird auch der Geldverkehr der Eisenbahnbaukassen und der Eisenbahnschuldentilgungskasse gerechnet.

Sogenannte Ortsbriefe sind von der portofreien Bestellung ausgeschlossen.

§. 2.

Portopflichtig sind alle Postsendungen der Behörden, für welche das Porto von einer Privatperson oder Körperschaft, in deren Interesse die Sendung erfolgt, direkt oder wenigstens rückgriffsweise erhoben werden kann. Ist aber die zum Ersatze des Portos verpflichtete Privatperson wegen Vermögenslosigkeit von Entrichtung der Sporteln befreit, so findet

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

in Angelegenheiten derselben die Korrespondenz von Behörden unter einander portofrei statt.

Ferner darf auch die Korrespondenz in einer sonst portopflichtigen Angelegenheit ausnahmsweise als portofrei behandelt werden, wenn das Porto nach §. 15. von einer Staatsstelle vorzuschießen wäre, welche kein Sporteljournal führt und somit nicht in der Lage ist, das Porto wieder erheben zu können.

§. 3.

Portopflichtig sind insbesondere auch alle Postsendungen in Angelegenheiten der Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften, Stiftungen, sowie in Angelegenheiten der Wittwenkassen und ähnlicher Anstalten mit, von der Staatskasse getrenntem besonderem Vermögen, ausgenommen soweit es sich um Wahrung staatlicher Interessen handelt.

§. 4.

Persönliche Angelegenheiten der Staatsbeamten und Bediensteten, wie insbesondere Gesuche um Urlaub, Heirathserlaubniß und dergl. sind portopflichtig, soweit es sich um die Korrespondenz zwischen den betreffenden Personen und ihren vorgesetzten Dienstbehörden handelt. Dagegen werden etwaige Korrespondenzen von Staatsbehörden untereinander über solche Angelegenheiten als Staatsdienstsachen behandelt.

§. 5.

In Strafsachen einschließlich der Polizeistrafsachen und der Dienstpolizeisachen sind die Korrespondenzen und Aktensendungen der Behörden im Allgemeinen als portofrei zu behandeln, ausgenommen bei nicht von dem Staatsanwalt erhobenen Privatanklagen, auf welche bezüglich des Portos die gleichen Grundsätze wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Anwendung finden.

Auch in sonstigen Strafsachen tritt übrigens Portopflicht ein, wenn bereits ein verurtheilendes Erkenntniß gegen eine zahlungsfähige Person ergangen ist.

§. 6.

Postsendungen zwischen Gerichten oder sonstigen Behörden

in bürgerlichen Rechtssachen sind stets portopflichtig, ausgenommen, wenn eine Partei zum Armenrechte zugelassen oder der Staat selbst Partei ist.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für Rechtsstreitigkeiten im Gebiete des öffentlichen Rechts.

II. Behandlung der portofreien Sachen.

§. 7.

Die portofreien Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden müssen den Namen der absendenden Behörde oder des eine Behörde repräsentirenden einzeln stehenden Beamten am oberen Rande der Adreßseite und die vollständig ausgeschriebene Bezeichnung: „Staatsdienstsache" in der untern linken Ecke der Adreßseite tragen.

Beide Erfordernisse können bei Sendungen von eigentlichen Staatsbehörden oder solche repräsentirenden Beamten, welche im Besitze eines die Staatsstelle bezeichnenden Stempels sind, durch einen deutlichen Abdruck dieses Stempels in blauer Farbe in der unteren linken Ecke der Adreßseite ersetzt werden.

§. 8.

Zur Aufgabe portofreier Sendungen sind unter den in Abschnitt I. bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt, d. h. ohne Unterschied der Adresse nur die in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen ermächtigt.

§. 9.

Nur in beschränkter Weise, nämlich nur im Falle der Adressirung der Sendung an eine Staatsstelle (§. 8.) ist dagegen diese Ermächtigung den in Anlage B. verzeichneten sonstigen öffentlichen Behörden und Bediensteten ertheilt.

§. 10.

Kommen sonstige, in Anlage A. und B. nicht aufgeführte Behörden oder Personen in die Lage, Postsendungen aufzugeben, welche nach Abschnitt I. portofrei wären, so können sie dieselben einer der in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen zur Beförderung übergeben.

Ebenso haben die im §. 9 erwähnten Behörden und Bediensteten zu verfahren, wenn sie portofreie Postsendungen an andere Adressen als an Staatsbehörden (§. 8.) aufgeben wollen.

§. 11.

Postsendungen, welche den Erfordernissen des §. 7. nicht oder nicht vollständig entsprechen, sollen vor der Absendung von der Postanstalt zur Nachholung des Erforderlichen an die aufgebende Behörde sofort zurückgegeben werden, wenn letztere äußerlich zu erkennen und die Sendung nicht als dringend bezeichnet ist.

Andernfalls oder wenn die Nachholung verweigert wird, sind derartige Sendungen von den Postanstalten wie gewöhnliche portopflichtige zu taxiren und weiter zu behandeln..

Letzteres tritt auch ein, wenn Postsendungen als angebliche Staatsdienstsachen von Behörden oder Personen aufgegeben werden, welche nach den §§. 8. und 9. zur portofreien Aufgabe überhaupt nicht oder nicht an die betreffende Adresse ermächtigt sind.

§. 12.

Die unberechtigte Aufgabe portopflichtiger Postsendungen mit der äußerlich den Vorschriften der §§. 7 bis 10 entsprechenden Deklaration als Staatsdienstsachen hat den nachträglichen Einzug des entgangenen Porto's nebst disciplinärem Einschreiten gegen den schuldigen Beamten oder Bediensteten Seitens der ihm vorgesetzten Behörde zur Folge.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen strafgerichtliche Verfolgung vorbehalten.

Allen Staatsstellen wird zur Pflicht gemacht, etwa wahrgenommene Mißbräuche bezüglich der Benützung des Portofreithums in ihrem Geschäftskreise abzustellen, beziehungsweise zur Kenntniß der Postbehörden zu bringen.

III. Behandlung der portopflichtigen Sachen.

§. 13.

Postsendungen von Behörden, welche zu portofreier Absendung nicht ermächtigt sind und von Privatpersonen an Staatsbehörden, müssen bei der Aufgabe frankirt werden; mit dem

Porto ist hierbei auch die etwaige Bestellgebühr voraus zu entrichten.

Finden sich unfrankirte oder unvollständig frankirte Briefe an Staatsbehörden in der Brieflade vor, so haben die Postanstalten solche mit dem betreffenden Porto (sammt Zuschlag) belegt an den Bestimmungsort abzusenden.

Die empfangende Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, das Porto zu entrichten, sondern hat der Postanstalt des Bestimmungsortes über Name und Wohnort des Absenders und Betreff der Eingabe eine Bescheinigung auszustellen, auf Grund welcher das Porto nachträglich vom Aufgeber eingezogen wird. Auf diese Weise uneinbringliche Portobeträge werden schließlich auf die Postkasse übernommen.

§. 14.

Postsendungen von Staatsstellen (Anlage A.) in nach Abschnitt I. portopflichtigen Angelegenheiten an Privatpersonen oder Körperschaften adressirt, in deren Interesse die Sendung erfolgt, sind unfrankirt abzusenden, jedoch mit dem Namen der aufgebenden Behörde am oberen Rand der Adreßseite und mit der vollständig ausgeschriebenen Angabe: „Privatsache" in der unteren linken Ecke der Adresse zu versehen.

Solche Sendungen werden auf der Briefpost mit dem Zuschlagporto nicht belegt.

§. 15.

Sonstige portopflichtige Postsendungen von Staatsstellen (Anlage A.) sind in der Regel bei der Absendung zu frankiren, ausgenommen

a. wenn die Sendung an eine andere Behörde geht, bei welcher die den Gegenstand der Korrespondenz bildende Angelegenheit anhängig ist oder

b. wenn die absendende Behörde kein Sporteljournal führt und die Sendung an eine andere, Sporteln ansetzende Staatsbehörde gerichtet ist.

Auf Postsendungen, welche hiernach unfrankirt abgehen, finden die Vorschriften des §. 14. ebenfalls Anwendung.

§. 16.

Die in den §§. 14 und 15 den Staatsstellen ertheilte Ermächtigung, portopflichtige Postsendungen unfrankirt abzusenden, ohne daß bei der Briefpost ein Portozuschlag eintritt, findet unter den angegebenen Voraussetzungen auch für Notare und Bürgermeister (bezhw. Stabhalter) statt.

§. 17.

Postsendungen der Staatsstellen (Anlage A.), sowie der Notare und Bürgermeister (§. 16) an Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten können nach Maßgabe des §. 14. unfrankirt aufgegeben werden; der Adressat zahlt das Porto und erhebt es wieder mit seinen Gebühren.

Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten ihrerseits haben ihre Postsendungen an Behörden und Privatpersonen zu frankiren und den Betrag des ausgelegten Portos im Wege der Nachnahme wieder zu erheben.

§. 18.

Den Staatsstellen (Anlage A.) wird das Porto für Sendungen, welche sie zur Frankirung bei den Postanstalten aufgeben, auf Verlangen für die Dauer eines Monats auf Rechnung geschrieben (accontirt), das Porto für unfrankirt ankommende Sendungen kann dagegen den Staatsstellen nur dann accontirt werden, wenn sie die Sendungen bei der Postanstalt regelmäßig abholen lassen.

Für die Accontirung haben die in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, eine Accontirung unter gleichen Bedingungen auch sonstigen öffentlichen Behörden zu bewilligen.

§. 19.

Behörden, welche von der nach §. 18 zulässigen Accontirung Gebrauch machen wollen, haben ein Portobuch nach Muster der Anlage C. und im Falle des Bedarfs ein weiteres nach Muster der Anlage D. zu führen.

Bei Aufgabe zu frankirender Sendungen trägt die ab-

sendende Behörde dieselben einzeln in die Spalten 1 bis 3 des der Postanstalt vorzulegenden Portobuchs ein. Letztere füllt sodann in Spalte 4 das Porto aus und merkt in einem von ihr zu führenden Gegen-Portobuch die Summe für die absendende Behörde vor.

Unfrankirt anlangende Sendungen werden von der Postanstalt einzeln zunächst in ihr eigenes Portobuch und sodann gleichlautend in das ihr bei der Abholung vorzulegende Portobuch der empfangenden Behörde eingetragen.

Für Sendungen mit Werthsdeklarationen haben die Kassen ein Postbuch nach Muster der Anlage D. zu führen. Dasselbe kann zugleich benützt werden zum Eintrag von portofreien Werthsendungen (in eisenbahndienstlichen Angelegenheiten), sowie von Sendungen, welche wie Quittungen, Rechnungsbestandtheilen und dergl. zwar nicht unter Werthsdeklaration versendet werden, über deren Aufgabe zur Post und über deren Ausfolgung an den Adressaten aber die absendende Behörde, beziehungsweise die Poststelle des Bestimmungsortes eines Nachweises bedarf.

§. 20.

Am Schlusse jedes Monats haben die Postanstalten auf die ganze Schuldigkeit der verschiedenen Behörden lautende Forderungszettel zu fertigen und denselben zur Vergleichung mit ihren Postbüchern und Anerkennung beziehungsweise Zahlung zuzustellen.

Die Zahlung an die Postanstalt muß spätestens bis zum Schlusse des darauf folgenden Monats erfolgen.

Kollegialbehörden, die besondere Bureaukassenrechnungen führen, mit Ausnahme der Kollegialgerichte, bezahlen die von ihnen zu berichtigenden Portobeträge vorschüßlich aus der Bureaukasse und veranlassen vierteljährlich oder jährlich deren definitive Verrechnung auf diejenige Kasse, auf welche die betreffende Stelle mit ihrem Etat nach dem Kassensystem angewiesen ist.

Kollegialgerichte, Amtsgerichte und Bezirksämter weisen die

von ihnen zu zahlenden Portobeträge monatlich auf die zuständige Amtskasse an und sämmtliche Großherzogliche Staatskassen verrechnen die bei ihnen erwachsenden Portobeträge ohne Dekretur auf den ihnen durch besondere Verfügung bezeichneten Paragraphen ihrer Rechnung. Sind mehrere Verrechnungen zu einem Dienste vereinigt, so sind sämmtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der die Kasse führenden Verrechnung zu übernehmen.

§. 21.

Die von Privatpersonen oder Körperschaften rückgriffsweise wieder zu erhebenden Portobeträge sind bei den Staatsbehörden wie Sporteln zu konstatiren und in die Hebrollen aufzunehmen. (Vergl. §. 6 Ziff. 1 der Verordnung vom 3. November 1866, Centralverordnungsblatt Nr. XXV.)

Außerdem haben die Sportelextrahenten zum Zweck der Kontrole in den Portobüchern der betreffenden Behörden die Spalten 5 bezw. 6 jeweils sofort auszufüllen und monatlich abzuschließen.

Staatsverrechnungen, welche in die Lage kommen, für Werthsendungen in Privatangelegenheiten Porto vorzuschießen, haben die vorgeschossenen Beträge unmittelbar von den Ersatzpflichtigen wieder zu erheben, und daß dieses geschehen, durch Eintrag in Spalte 7 des Postportobuchs (Muster D.) nachzuweisen.

IV. Verkehr mit dem Auslande.

§. 22.

Für den Verkehr mit dem Gebiet des Norddeutschen Bundes, dem Großherzogthum Hessen südlich vom Main, Württemberg, Bayern, Oesterreich und Luxemburg enthalten die neuen Postverträge folgende Bestimmungen:

a. Die Korrespondenzen und gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen werden gegenseitig portofrei befördert,

wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit (mithin für die Versendung aus dem Großherzogthum Baden in §. 7) vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- un anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen.

Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

b. Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

c. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung: „Zollvereinssache“ und dem Namen des Absenders in der im §. 7 vorgeschriebenen Weise versehen werden.

d. Die Korrespondenzen, Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

§. 23.

Die Korrespondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten aus Baden nach Frankreich und umgekehrt wird, nach den bestehenden Vertragsbestimmungen, wenn deren portofreie Beförderung auf dem Gebiete desjenigen Staates gestattet worden

ist, welchem der Beamte oder die Behörde, von der diese Korrespondenz ausgeht, angehört, dem anderen Lande ohne Portoanrechnung ausgeliefert. Genießt die Behörde oder der Beamte, an welche diese Korrespondenz gerichtet ist, ebenfalls Portofreiheit, so findet die Abgabe ohne Taxerhebung statt, im entgegengesetzten Falle aber wird diese Korrespondenz nur mit der internen Taxe des Landes belegt, welchem der Bestimmungsort angehört.

Für Fahrpostsendungen im Sinne des §. 1 kann das Portofreithum nur hinsichtlich der Beförderung auf Badischem Gebiete in Anwendung kommen.

Zu den portofreien Sachen gehören auch die Sendungen in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

Die aus Baden abgehenden portofreien Sendungen müssen bezüglich der äußeren Beschaffenheit den Bedingungen des §. 7 entsprechen.

§. 24.

Die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen Großherzoglichen Staatsbehörden und solchen der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird nach den bestehenden Vereinbarungen portofrei befördert, wenn sie hinsichtlich der äußeren Bezeichnung den Vorschriften des §. 7 entspricht. Auf der Fahrpost beschränkt sich das Portofreithum beiderseits auf die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der beiderseitigen Gebiete im dienstlichen Verkehre untereinander vorkommen.

§. 25.

Die Portofreithums-Verhältnisse im Verkehr mit anderen außerdeutschen Staaten richten sich nach den betreffenden Postverträgen. — Im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Großherzoglichen Staatsbehörden an solche in fremden Ländern ohne Portoanrechnung abgesendet wird, wenn die Vorschriften des §. 7 eingehalten sind.

Hierher gehören auch die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten im Verkehr mit Königlich Niederländischen Behörden.

Schlußbestimmung.

§. 26.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Zeitpunkte an sind alle früheren Verordnungen über das Portofreithum und über die Postsendungen der Behörden, welche durch diese Verordnung ersetzt sind oder mit ihr in Widerspruch stehen, aufgehoben, so insbesondere die §§. 12, 13, 45 und 46 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 26) — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend — und die §§. 4 und 5 der Verordnung des gleichen Ministeriums vom 25. April 1852 (Reg.-Bl. Nr. 20) in gleichem Betreff;

ferner die Verordnungen des Großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845 (Reg.-Bl. Nr. 4), vom 23. August 1845 (Reg.-Bl. Nr. 25) und vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 16) — die Postsendungen der Gerichte, der Amtsrevisorate und der Gerichtsvollzieher betreffend —

endlich auch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Januar 1821 (Reg.-Bl. Nr. 3), den Mißbrauch der Dienstsiegel betreffend.

Karlsruhe, den 26. Dezember 1867.

Handels-Ministerium.

Anlage A.

Verzeichniß derjenigen Staatsstellen, welche nach §. 8 zur portofreien Korrespondenz in Staatsdienstangelegenheiten ohne Unterschied der Adresse berechtigt sind.

Staats-Ministerium. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Geheimes Kabinet.

Oberrechnungskammer.

Präsidenten und Archivariate der beiden Ständekammern.

Justiz-Ministerium. Oberhofgericht. Kreisgerichte. Handelsgerichte. Amtsgerichte. Staatsanwaltschaften. Strafanstaltsverwaltungen.

Ministerium des Innern. Landeskommissäre. Verwaltungsgerichtshof. Verwaltungshof. Bezirksämter. Amtskassen. General-Landesarchiv. Verwaltung der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Corps - Kommando und Divisions - Kommandos der Gendarmerie.

Obermedicinalrath. Bezirksärzte. Direktionen der Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim.

Universitätsbehörden. Behörde der polytechnischen Schule.

Oberschulrath. Landesherrliche Kommissäre für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Kreisschulräthe. Direktionen und Vorstände, Verwaltungsräthe und Verrechnungen der Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, der Schullehrerseminarien, der Blindenanstalt und der Taubstummenanstalt. Direktionen der höheren Bürgerschulen und der Gewerbschulen. Verrechnungen des evangelischen und katholischen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds, des evangelischen und katholischen Schullehrer-Personal-Zulagefonds, des evangelischen und katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds und der allgemeinen israelitischen Schulfonds. Konservator der inländischen Baudenkmale und Alterthümer.

Handels-Ministerium. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Wasser- und Straßenbau - Bezirks - Inspektionen. Wasser- und Straßenbaukassen. Eisenbahnbau- und Eisenbahn-Hochbau-Inspektionen. Eisenbahnbau - Centralkasse. Eisenbahnbau-Kassen.

Direktion der Verkehrsanstalten. Hauptkasse der Verkehrsanstalten. Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte.

Verwaltung des Eisenbahn-Hauptmagazins. Inspektoren der Direktion. Postämter. Eisenbahnämter. Post- und Eisenbahnämter. Postverwaltungen. Eisenbahnbetriebskassen. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung. Postexpeditionen. Eisenbahnexpeditionen. Güterexpeditionen. Post- und Eisenbahnexpeditionen. Postabnehmer. Billetausgeber. Telegraphenamt. Telegraphenstationen. Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung Heidelberg.

Statistisches Bureau. Landstallmeisteramt. Verwaltung des landwirthschaftlichen Gartens zu Karlsruhe. Verwaltung der landwirthschaftlichen Versuchstation zu Karlsruhe. Gartenbauschule in Karlsruhe. Wiesenbauschule in Karlsruhe. Obstbauschule in Karlsruhe. Wiesenbaumeister. Kultur-Ingenieure. Vorstände landwirthschaftlicher Winterschulen. Landesgewerbehalle in Karlsruhe. Oberaichämter. Centralkommission für die Rheinschifffahrt. Rheinschifffahrts-Kmmissäre.

Finanz-Ministerium. Finanzinspektor. Generalstaatskasse. Papiergeldeinlösungskasse. Amortisationskasse. Eisenbahnschuldentilgungskasse. Zehntschuldentilgungskasse. Münzverwaltung, Münzkasse.

Domänendirektion. Domänenverwaltungen. Wiesenbaumeister. Forstinspektoren. Bezirksforsteien. Forsttaxatoren.

Steuerdirektion. Stempelpapierverwaltung. Sportelvisitatoren. Steuerrevisionen. Steuerperäquatoren. Obereinnehmereien. Hauptsteuerämter. Untersteuerämter. Steuereinnehmereien. Salinenverwaltungen.

Zolldirektion. Hauptzollämter. Nebenzollämter. Oberzollinspektoren. Grenz-Kontroleure. Zollvereinsbevollmächtigte. Stations-Kontroleure.

Direktion der Katastervermessung. Vermessungsinspektor. Revisions-, Bezirks- und Vermessungsgeometer.

Ministerialkommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude. Steuer-

kommissäre und Meßverständige im Dienste dieses Verwaltungszweigs.

Baudirektion. Bezirksbauinspektionen.

Kriegs-Ministerium. Ober-Kriegsgericht (Generalauditorat). General-Adjutantur. Armee-Corps-Kommando. Generalstab und topographisches Bureau.

Brigade-, Regiments- 2c. Kommandos und Kommandantschaften. Garnisons-Auditorate. Militär-Sanitäts-Direktion (Generalstabsarzt und Stabspferdearzt). Hauptkriegskasse. Zeughausdirektion und Inspektion. Militärbaumeister.

Rekrutirungsoffiziere. Bezirks-Rekrutirungsbehörde. Montirungskommissariat. Vorstand der Remontirung. Die Vorstände der Remontirungs-Kommissionen. Superarbitrirungs-Kommissionen.

Gouvernement der Festung Rastatt. Geniedirektion. Artilleriedirektion und Festungshauptkasse.

Verrechnungen der Truppentheile. Kasernenverwaltungen. Hospitalverwaltungen. Proviantverwaltungen.

Anlage B.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Behörden und Bediensteten, welche nach §. 9 zur portofreien Korrespondenz in Staatsangelegenheiten nur in beschränkter Weise berechtigt sind.

I. Aus dem Geschäftskreis des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

Der Hoftheater-Kommissär in Mannheim.

II. Aus dem Geschäftskreis des Justizministeriums:

Anwaltsausschuß, Anwaltskammern und Fiskalanwalte: Notariatskammern und Notare.

III. **Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:**

Kreisausschüsse, Kreisrechner und Kreisanstalten, Gemeinderäthe, Verwaltungsräthe und Verrechnungen der höheren Bürgerschulen und der Gewerbeschulen, Ortsschulräthe (als Kollegien), Bürgermeister, Stabhalter. Bezirksräthe (als Einzelpersonen), Polizeikommissäre, Brigade- und Stations-Kommandos der Gendarmerie, Kreisoberhebärzte, Bezirksassistenzärzte, Badärzte, Apothekenvisitatoren, Bezirksthierärzte, Ausschüsse der Aerzte, der Thierärzte und der Apotheker, Leichenschauer, Abdecker. Vorstand der Sternwarte in Mannheim.

IV. **Aus dem Geschäftskreis des Handelsministeriums:**

Straßenmeister, Bahnmeister, Dammmeister, Floßaufseher, Wiesenbauaufseher, Filialgewerbehalle in Furtwangen.

V. **Aus dem Geschäftskreis des Finanzministeriums:**

Brauereiverwaltung Rothhaus, Güteraufseher, Waldaufseher, Waldhüter.

Kontrolverweser, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Steueraufseher, Geometer für die Katastervermessung.

VI. **Aus dem Geschäftskreis der Kirchenbehörden:**

Der Erzbischof in Freiburg, das Erzbischöfliche Domkapitel u. Ordinariat, die Erzbischöflichen Dekanate, katholische Pfarrämter.

Evangelischer Oberkirchenrath, Evangelische Dekanate, Evangelische Pfarrämter.

Israelitischer Oberrath, Rabbinate, Bezirks-Synagogen, Synagogenräthe (als Kollegien).

VII. **Aus dem Geschäftskreis der Stiftungen und Anstalten:**

Katholischer Oberstiftungsrath, Stiftungsverwaltungen, katholische Stiftungskommission, evangelische Kirchengemeinderäthe, Vereinigte Schulfondsverwaltung in Ettlingen.

Generalwittwen- und Brandkasse, deren Verwaltungsrath und Bauschätzungskontroleur. Wittwenkasse für Angestellte der Civilstaatsverwaltung, Militärwittwenkasse und deren Verwaltungskommission.

(36.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden betreffend, vom 22. Januar 1868.

Vorstehende höchste Entschließung nebst der Vollzugsverordnung Großherzoglichen Handelsministeriums*) wird in Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Finanzministeriums vom 11. d. M. Nr. 351 mit nachstehenden Erläuterungen und weiteren Bestimmungen verkündet:

1. Der nach §. 7. obiger Vollzugsverordnung zugelassene Stempel zur Bezeichnung portofreier Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten muß nicht nothwendig in einem Dienstsiegel mit dem Großherzoglichen Wappen bestehen. Es genügt hierzu vielmehr ein lediglich den Namen der betreffenden Staatsstelle tragender Stempel, und es können die Behörden diese Stempel nach eigener Wahl anfertigen lassen. Die Kosten hierfür sind aus den Bureau-Aversen zu bestreiten.
2. Zu den Werthsendungen, welche auch künftig portofrei befördert werden, gehört der gesammte Verkehr in Angelegenheiten der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse. Darunter ist also namentlich die Einsendung der Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse behufs der Inskription derselben, sowie deren Rücksendung, soweit es sich um den Verkehr zwischen Großherzoglichen Staatskassen handelt, begriffen, sowie die Einsendung der bei den Bezirkskassen eingelösten Papiere (Obligationen, Loose und Koupons) der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse. Damit die Portofreiheit auf solche Sendungen Anwendung finden könne, sind dieselben aber stets getrennt von andern, die Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse nicht berührenden Werthsendungen zu halten, beziehungsweise besonders zu verpacken, und auf

*) Siehe oben Nr. 34 und 35.

der Adresse mit der Bezeichnung „Eisenbahndienstsache" zu versehen.

3. Portopflichtige Werthsendungen in Staatsdienstangelegenheiten sind in der Regel bei der Absendung zu frankiren, ausgenommen wenn die Sendung von einem Untersteueramt, Nebenzollamt oder einer Steuereinnehmerei an eine Bezirkskasse erfolgt.

Bei Werthsendungen, für welche eine Privatperson oder Körperschaft das Porto zu ersetzen hat, ist das Porto jeweils von derjenigen Stelle zu entrichten, welche in der Lage ist, das Porto von dem Pflichtigen einzuziehen.

Wenn also eine Staatskasse eine bei ihr zu erhebende Summe durch Vermittlung einer andern Staatskasse auszahlen läßt und der Letzteren zu diesem Zweck den Betrag baar übersendet, so hat die Uebersendung unfrankirt zu geschehen, und die mit der Auszahlung beauftragte Kasse das ausgelegte Porto von dem Ersatzpflichtigen wieder zu erheben, beziehungsweise an dessen Guthaben in Abzug zu bringen.

Leistet dagegen ein Schuldner eine bei einer bestimmten Kasse fällige Zahlung bei einer andern Kasse, und hat diese den einbezahlten Betrag baar an die forderungsberechtigte Kasse abzuliefern, so zieht sie bei Erhebung der schuldigen Summe zugleich das Porto für deren Versendung von dem Pflichtigen ein.

4. Die Verrechnung der bei den Zollkassen sich ergebenden Portobeträge hat, je nachdem diese zufolge des neuen Rubrikenschemas (V.-Bl. Nr. 43 von 1867) unter den Positionen 15. f., 22. f. und 29. a. [5] zu buchen gewesen wären, unter den neu zu eröffnenden Positionen 15. g. 22. g. und 29. d. und zwar, soweit es sich um die Verrechnung der bei den Kassen selbst erwachsenden Portobeträge handelt, ohne Dekretur zu erfolgen.

5. Quittungen, Rechnungsbestandtheile und dergl. sind

nicht unter Werthsdeklaration zu versenden. Behufs des Nachweises über die erfolgte Aufgabe zur Post können aber solche Sendungen in das Postportobuch (Muster D) eingetragen werden.

Karlsruhe, den 22. Januar 1868.

Zolldirektion.

Nr. 840.

(37.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe betreffend, vom 7. Februar 1868.*)

Berlin, den 7. Februar 1868.

Nach §. 1. Absatz 3. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach der vom General-Postamte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ versehen,

---

*) Vergleiche die folgende Nummer.

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegelverschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a.) mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Im Interesse des Dienstbetriebes erscheint es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem General-Postamt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde.

Die Königliche Regierung hat hiernach zu verfahren so wie die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 2,008.

(38 Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Portofreiheit im Norddeutschen Postgebiete betreffend, vom 28. Februar 1868.*)

Von dem General-Post-Amte des Norddeutschen Bundes

---

*) Vergleiche Jahrbücher ꝛc. 1862, Nr. 21, Seite 31.

zu Berlin ist eine Zusammenstellung der auf die Portofreiheit im Norddeutschen Postgebiete bezüglichen Grundsätze veröffentlicht worden, welche den Hauptämtern, soweit sie deren Geschäftsverkehr berühren, nachstehend zur Beachtung bekannt gegeben werden.

Dresden, am 28. Februar 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 849 der Reg. B.

Zusammenstellung
der Grundsätze über die Portofreiheit im Norddeutschen Postgebiete.

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebietes gelten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Artikel 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiete, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollern'schen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Marinesache", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche ꝛc. Dienst-Sache", „Postsache", „Telegraphen-

sache", „Zeitungssache", „Zollvereinssache", oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind; auch müssen

c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dieß auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht spezielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollern'schen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes keine Anwendung.

Artikel 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinne von Artikel 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5.

Diejenigen, von unmittelbaren Staats- oder Bundesbe-

hörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Korporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Korrespondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen 2c. eingehenden Anwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Anwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition 2c gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Artikel 16.)

2c. 2c. 2c.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebietes Geltung haben.

Artikel 9.

Es bleiben aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebietes ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen, oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B.

die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempelangelegenheiten, Justizsachen ꝛc.

2) Die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Korporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b) den Portofreiheitsvermerk als „Staats- ꝛc. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache" „Angelegenheit der N. N.-Stiftung" oder „des N. N.-Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;

c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder

eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von
a) Baden, Bayern oder Württemberg oder
b) Oesterreich oder
c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1. bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotokolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebietes oder in einem Theil desselben nach Artikel 1 bis 9 dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammtporto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze

Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;

2) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);

3) die Procuragebühr für Vorschußsendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2) außer Ansatz.

Artikel 13.

Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10 vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 9, 10) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeortes ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache rc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B „Beglaubigung fehlt“, „öffentliches Siegel fehlt“.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender, resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung rc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft rc. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein rc. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeortes die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein rc. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“ zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruktion Abschnitt V., Abtheilung 1 §. 41, resp. Dienstinstruktion für Post-Expediteure, Abschnitt V, Abth. 1 §. 40). Damit die Behörden und das Publikum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten

darauf zu achten, daß die Austarirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“ nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von §. 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16.

Wird die Portofreiheit einer austarirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder

b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Beleg der Entlastungskarte beizufügen. (§. 54 Abschnitt V, Abth. 1 der Postdienst-Instruktion, resp. §. 53, Abschnitt V, Abth. 1 der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure).

ꝛc. ꝛc.

Anhang.

Bestimmungen über die Portotofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

2c. 2c.

2.

Artikel 26 der drei Postverträge vom 23. November 1867, nebst Schlußprotokollen.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

2c. 2c.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganze Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeld-

lich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

ꝛc. – ꝛc.

2.

Artikel 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg nebst Schlußprotokollen.

Die gewöhnlichen Schriften und Aktensendungen in reinen Staaatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Be-

zeichnung „Zollvereinssache“ versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 2 und Nr. 4 bis 5 aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

D. Spezielle Vorschriften über die Abgabenerhebung und das Abfertigungsverfahren.

---

4. Behandlung des Gütertransports mit den Staatsposten.

(39.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Abfertigung unvollständig deklarirter Postgüter betreffend, vom 26. November 1867.

Berlin, den 26. November 1867.

Bei den Verhandlungen über den Anschluß von Schleswig und Holstein an den Zollverein ist eine Verständigung darüber erfolgt, daß es als zulässig erachtet werde, daß unvollständige Deklarationen über zollpflichtige Güter, soweit sie der Begleitscheinertheilung zum Grunde gelegt werden dürfen, auch bei dem Verkehr auf Staatsposten die Abfertigung nach dem Revisionsbefunde nicht ausschließen. Ew. Hochwohlgeboren wollen die Zollabfertigungsstellen demgemäß mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.
III. 20,582.

(40.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Deklaration von Poststücken betreffend, vom 9. März 1868.

Im §. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1833, „über die Behandlung der mit den Staatsposten eingehenden und ausgehenden Waaren", ist die Angabe des Bruttogewichts nicht als nothwendiges Erforderniß derjenigen Inhalts-Erklärung bezeichnet, welche die mit den Staats-Posten vom Auslande eingehenden Kolli begleitet. Es wird daher eine der Brutto-Angabe ermangelnde Deklaration dieses Mangels halber nicht als „unvollständige" im Sinne der gesetzlichen Vorschrift zu betrachten und z. B. deshalb Prozeß einzuleiten und Ordnungsstrafe zu verhängen sein.

Dresden, am 9. März 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 1185 der Reg. B.

---

5. Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen.

(41.) Cirkular-Befügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Güterverkehr mit Schleswig-Holstein mittelst der Eisenbahnen betr., vom 13. Dezember 1867.

Berlin, den 13. Dezember 1867.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß Güter, welche im Eisenbahnverkehr mittelst Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel zum Eingang oder Durchgang abgefertigt werden, unmittelbar auf kompetente Aemter in Schleswig-Holstein abgelassen werden können, obgleich bei der Beförderung dahin das Ausland durchfahren wird. Wegen dieser Berührung

des Auslandes muß aber nach §. 76. der Zollordnung beim Ausgang und Wiedereingang das betreffende Aus- und Eingangsamt den Verschluß prüfen und das Ergebniß auf dem Ansagezettel bescheinigen. Hiernach sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 24,714.

(42.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Behandlung des zoll- und kontrolepflichtigen Eisenbahngüter- und Passagierverkehrs betreffend, vom 27. Dezember 1867.

Den Zollvereins-Regierungen sind verschiedene, auf Erleichterung der zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehres und auf Modifikation der den Bahnverwaltungen auferlegten Verpflichtungen gerichtete Vorschläge vorgelegt worden, und sollen nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums vorläufig nachbemerkte Punkte Berücksichtigung finden.

1.

Da die §§. 14 bis 17 des Regulativs über die Zollabfertigung der Eisenbahngüter dem Grenzzollamte die Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen nicht zur Pflicht machen, so hat dieselbe, wo sie bei den Grenzzollämtern vorgenommen worden, künftig zu unterbleiben.

2.

Für Bewachung der bei Nachzeit noch nicht in verschlossenen Zollräumen untergebrachten Züge oder einzelnen Transportwagen sollen Gebühren nicht erhoben werden.

3.

Den Eisenbahn-Verwaltungen ist durch den §. 5 des allgemeinen Regulativs nur die Verpflichtung auferlegt worden, auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen für Räume zur Revision der Waaren zu sorgen. Die Ausstattung dieser Räume, sowie deren Erleuchtung und Erwärmung sind, sowie etwaige Kosten für Bewachung der abzufertigenden Waaren innerhalb dieser Räume, soweit sie bisher in Anspruch genommen worden sein sollten, nicht weiter zu fordern.

4.

Nach der Bestimmung in §. 16. des mehrgedachten Regulativs sind als Passagiereffekten im Sinne des Regulativs nur diejenigen Effekten anzusehen, deren Empfänger sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden, und hat es hierbei an sich zu bewenden. Wenn indeß Fälle eintreten sollten, in denen angeblich die Reisenden von ihren Effekten getrennt worden sind, so mag, wenn das spätere Eintreffen der Reisenden beim Grenzzollamte vorausgesetzt wird, das Gepäck auf einige Zeit, höchstens auf 3 Tage, unter amtlichem Verschlusse aufbewahrt, beim Eintreffen der Reisenden innerhalb dieser Zeit als Reisegepäck behandelt und erst beim Ausbleiben der Reisenden die regulativmäßig weiter erforderliche Behandlung desselben vorgenommen werden.

Hiernach haben sich die betheiligten Hauptämter und Abfertigungsstellen zu achten.

Dresden, am 27. Dezember 1867.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 5781 der Reg. B.

(43.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Zollabfertigung der Eisenbahn-

güter nach und von Bremen betreffend, vom 30. Dezember 1867.

Seit der im Jahre 1862 erfolgten Eröffnung des Betriebes auf der Bremen=Geestebahn sind über die zollamtliche Behandlung der Güter und Passagiereffekten, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins durch das Bremische Gebiet nach dem Zollvereinsgebiet, beziehungsweise nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen versendet werden, Anordnungen getroffen, in Folge deren bei diesen Gütern die Abfertigung unter Deklarationsscheinkontrole in den nachstehend unter 1 und 2 erwähnten Fällen durch zollamtlichen Verschluß der Post= und Eisenbahnwagen ersetzt wird.

Demgemäß ist die Abfertigung unter Deklarationsscheinkontrole rücksichtlich der vorgedachten Güter und Passagiereffekten dann nicht weiter erforderlich, wenn dieselben entweder

1. mittelst der Staatsposten, sei es der gewöhnlichen Fahrposten oder der Eisenbahnposten durch Bremen und das, diese Stadt umgebende Bremische Gebiet oder durch Vegesack nach dem Vereinsgebiete befördert werden, und die Effekten der Postreisenden dabei nicht etwa in deren Hände zurückgelangt sind, oder wenn sie

2. auf der Eisenbahn unmittelbar, d. h. ohne in Bremen die Eisenbahn zu verlassen, durch Bremen und das diese Stadt umgebende Bremische Gebiet nach dem Vereinsgebiet oder nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen transitiren.

In allen übrigen Fällen, insbesondere also, wenn die der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung übergebenen Gegenstände in Bremen die Eisenbahn verlassen, und auf andere Weise weiter befördert werden sollen, oder wenn die, der Postverwaltung zur Beförderung übergebenen Gegenstände in Bremen oder Vegesack in andere Hände übergehen, verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift, nach welcher Güter und Passagiereffekten, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins durch das Bremische Gebiet nach dem Vereinsgebiete oder der Niederlage für Zollver=

vereinsgüter zu Bremen befördert werden sollen, vor der Ankunft in Bremen, resp. Vegesack unter Deklarationsscheinkontrole und, soweit nöthig, unter Verschluß abgefertigt sein müssen.

Dies gilt namentlich auch von den Effekten derjenigen Reisenden, welche zu Bremen behufs Fortsetzung ihrer Reise von der Post auf die Eisenbahn, oder von der Eisenbahn auf die Post, oder von einer, bei einem Postamte ankommenden auf eine bei einem andern Postamte abgehende Post übergehen. Alle diese Reisenden haben ihre Effekten vor ihrer Ankunft zu Bremen unter Deklarationsscheinkontrole abfertigen zu lassen oder dieselben zu Bremen oder an der Grenze zur Revision und Verzollung zu stellen, so lange nicht in Bremen Einrichtungen getroffen werden können, welche die Möglichkeit gewähren, die fraglichen Effekten unter zollamtlichem Verschluß von einem Orte zum andern zu befördern.

Wenn aber Reisende, welche mittelst der Eisenbahn zu Bremen ankommen, dort kurze Zeit zu bleiben und dann mittelst der Eisenbahn weiter zu reisen beabsichtigen, so können sie ihre Effekten, sofern der Raum es gestattet, und die Effekten vor oder gleich bei der Ausladung aus den Eisenbahnwagen dem Hauptzollamte zur Verwahrung überwiesen werden, einstweilen unter zollamtlicher Verwahrung auf dem Bahnhofe zu Bremen zurücklassen und dadurch bei ihrer Abreise von Bremen die Revision und Verzollung dieser Effekten vermeiden.

Die vorbemerkte Erleichterung des Verkehres findet (seit September 1862) auch auf die mittelst der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsposten von und nach Bremen gehenden, zum unmittelbaren Wiedereingange in das Zollgebiet des norddeutschen Bundes bestimmten Güter, jedoch mit Ausnahme der nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen gehenden Waaren, Anwendung. Die Effekten der betreffenden Postreisenden bleiben indeß, so lange nicht in Bremen Einrichtungen getroffen sind, welche den Transport unter zollamtlichem Verschlusse ermöglichen, von dieser Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

Nach neuerlich stattgehabter Eröffnung der Eisenbahnlinie

Bremen-Oldenburg-Heppens ist das für die mittelst der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsposten von und nach Bremen beförderten Güter in Anwendung gebrachte erleichterte Abfertigungsverfahren (Befreiung von der Deklarationsscheinkontrole) auch auf die mittelst der letztgedachten Bahn von und nach Bremen gehenden, zum unmittelbaren Wiedereingange in das Zollgebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten Güter und Effekten ausgedehnt worden.

Hiernach sind diejenigen Zollabfertigungsstellen, welche in den Fall kommen können, Zwischenauslandsbezettelungen nach jenseits des Bremischen ꝛc. Gebietes gelegenen Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Landestheilen auszufertigen, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Dresden, am 30. Dezember 1867.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 3272a. der Reg. B.

(44.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Erledigung von Deklarationsscheinen betreffend, welche Güter begleiten, die mittelst der Eisenbahn durch das Ausland befördert werden, vom 16. April 1868.

Berlin, den 16. April 1868.

Es besteht bereits, wie ich der Direktion auf die Vorstellung vom 28. Januar d. J. eröffne, die Vorschrift, daß in dem Falle, wenn Güter bei der Versendung vom Inlande durch das Ausland zum Inlande an ein anderes, als das im Deklarationsschein genannte Eingangsamt eingeführt werden, die Entscheidung über die Erledigung des Deklarationsscheins, wenn sonstige Bedenken nicht bestehen, den betreffenden Hauptämtern überlassen werden soll. Da indessen nach §. 76 der Zollordnung Deklarationsscheine

auf Grenzzollämter zum Wiedereingange abzufertigen sind, so bezieht sich diese Bestimmung auf Aemter im Innern nicht. Hierbei muß es auch im Allgemeinen bewenden, und es werden Deklarationsscheine, welche Güter begleiten, die mittelst der Eisenbahnen unter Wagenverschluß durch das Ausland befördert werden, auf Grenzzollämter zu richten und von diesen zu erledigen sein. Werden jedoch die mittelst der Eisenbahn durch das Ausland gehenden Güter unter Kolloverschluß abgefertigt, so wird nachgelassen, daß die Deklarationsscheine auf solche Aemter im Innern gerichtet werden können, auf welche Güter von der Grenze mit Ansagezetteln abgelassen werden dürfen. In den zu den Ansagezetteln gehörigen Ladungsverzeichnissen sind dergleichen Güter unter einer besonderen Abtheilung zu verzeichnen und es ist dabei zu bemerken, daß sie mit Deklarationsscheinen begleitet sind, damit am Bestimmungsorte die Abfertigung auf Grund dieser Deklarationsscheine erfolgen kann. Bei dergestalt abgefertigten Gütern würde dann, wenn sie einem Amte zugeführt werden möchten, auf welches der Deklarationsschein nicht gerichtet ist, obgleich dies an sich zuläßig gewesen sein würde, die im Eingange gedachte Bestimmung Anwendung finden.

Die betheiligten Abfertigungsstellen werden hiernach mit Anweisung versehen werden.

Der General-Direktor der Steuern.

An
die Direktion der Berlin-Hamburger
Eisenbahngesellschaft hierselbst.

Berlin, den 16. April 1868.

Abschrift zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der General-Direktor der Steuern.

---

uA
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O.
III. 7745.

---

6. Kontrole des Waarentransports innerhalb des Vereinsgebiets und des inneren Verkehrs mit zollpflichtigen Waaren.

(45.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Aufhebung der Binnenkontrole in Beziehung auf Branntwein in den Hauptamtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück betreffend, vom 13. August 1867.

Berlin, den 13. August 1867.

In Folge Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 31. Juli d. J. genehmige ich die Aufhebung der durch die Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Finanz-Ministeriums vom 20. Oktober 1854*) in den Haupt-Steueramtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück wieder eingeführten Binnenkontrole hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein. Ich überlasse Ihnen, das Erforderliche durch eine Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Geheimen Finanzrath Sabarth, Hochwohlgeboren in Hannover, und Abschrift an die übrigen Provinzial-Steuerbehörden.
III. 15,148.

(46.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Aufhebung der Binnenkontrole bezüg-

*) Siehe Jahrbücher rc. 1854, Nr. 66, Seite 249, Anmerkung.

lich des Verkehrs mit Branntwein im ehemaligen Herzogthum Nassau betreffend, vom 16. April 1868.

Berlin, den 16. April 1868.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Februar 1856 benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Binnenkontrole in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 7,866.

---

7. Waarentransport im Vereinsgebiete mit abwechselnder Berührung des Auslandes.

(47.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, den Eisenbahngütertransit nach Schleswig-Holstein durch Zollvereinsausland betreffend, vom 3. Januar 1868*).

Auf Grund einer mir zugegangenen Benachrichtigung bringe ich hiermit zur Kenntniß der zur Abfertigung im Eisenbahnansageverfahren befugten Aemter meines Verwaltungsbezirks, daß Güter, welche im Eisenbahnverkehr mittelst Ladungsverzeichnisse u. Ansagezettel zum Eingang oder Durchgang abgefertigt werden, unmittelbar auf kompetente Aemter in Schleswig-Holstein abgelassen werden können, obgleich bei der Beförderung dahin das Ausland durchfahren wird. Wegen dieser Berührung des

*) Vergleiche oben Nr. 41.

Auslandes muß aber nach §. 76 der Zollordnung beim Ausgang und Wiedereingang das betreffende Aus- und Eingangsamt den Verschluß prüfen und das Ergebniß auf dem Ansagezettel bescheinigen.

Erfurt, am 3. Januar 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
die 5 Hauptsteuerämter und das Großherzogliche Steueramt, sowie den Großherzoglichen Obersteuerkontroleur zu Eisenach. Nr. 7032 / 1867.

(48.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, das Deklarationsscheinverfahren betreffend, vom 29. April 1868.*)

I. Seit der im Jahre 1862 erfolgten Eröffnung des Betriebes auf der Bremen-Geestebahn sind über die zollamtliche Behandlung der Güter und Passagiereffekten, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins durch das Bremische Gebiet nach dem Zollvereinsgebiet, beziehungsweise nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen versendet werden, Anordnungen getroffen, in Folge deren bei diesen Gütern die Abfertigung unter Deklarationsscheinkontrole in den nachstehend unter 1 und 2 erwähnten Fällen durch zollamtlichen Verschluß der Post- und Eisenbahnwagen ersetzt wird.

Demgemäß ist die Abfertigung unter Deklarationsscheinkontrole rücksichtlich der vorgedachten Güter und Passagiereffekten dann nicht weiter erforderlich, wenn dieselben entweder

*) Vergleiche oben Nr. 43.

1) mittelst der Staatsposten, sei es der gewöhnlichen Fahrposten oder der Eisenbahnposten durch Bremen und das, diese Stadt umgebende Bremische Gebiet oder durch Vegesack nach dem Vereinsgebiete befördert werden, und die Effekten der Postreisenden dabei nicht etwa in deren Hände zurückgelangt sind, oder wenn sie

2) auf der Eisenbahn unmittelbar, d. h. ohne in Bremen die Eisenbahn zu verlassen, durch Bremen und das diese Stadt umgebende Bremische Gebiet nach dem Vereinsgebiet transitiren.

In allen übrigen Fällen, insbesondere also, wenn die der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung übergebenen Gegenstände in Bremen die Eisenbahn verlassen, und auf andere Weise weiter befördert werden sollen, oder wenn die, der Postverwaltung zur Beförderung übergebenen Gegenstände in Bremen oder Vegesack in andere Hände übergehen, verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift, nach welcher Güter und Passagiereffekten, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins durch das Bremische Gebiet nach dem Vereinsgebiete oder der Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen befördert werden sollen, vor der Ankunft in Bremen, resp. Vegesack unter Deklarationsscheinkontrole und, soweit nöthig, unter Verschluß abgefertigt sein müssen.

Dies gilt namentlich auch von den Effekten derjenigen Reisenden, welche zu Bremen behufs Fortsetzung ihrer Reise von der Post auf die Eisenbahn, oder von der Eisenbahn auf die Post, oder von einer, bei einem Postamte ankommenden auf eine bei einem anderen Postamte abgehende Post übergehen. Alle diese Reisenden haben ihre Effekten vor ihrer Ankunft zu Bremen unter Deklarationsscheinkontrole abfertigen zu lassen oder dieselben zu Bremen oder an der Grenze zur Revision und Verzollung zu stellen, so lange nicht in Bremen Einrichtungen getroffen werden können, welche die Möglichkeit gewähren, die fraglichen

Effekten unter zollamtlichen Verschluß von einem Orte zum anderen zu befördern.

Wenn aber Reisende, welche mittelst der Eisenbahn zu Bremen ankommen, dort kurze Zeit bleiben und dann mittelst der Eisenbahn weiter zu reisen beabsichtigen, so können sie ihre Effekten, sofern der es Raum gestattet, und die Effekten vor oder gleich bei der Ausladung aus den Eisenbahnwagen dem Hauptzollamte zur Verwahrung überwiesen werden, einstweilen unter zollamtlicher Verwahrung auf dem Bahnhofe zu Bremen zurücklassen und dadurch bei ihrer Abreise von Bremen die Revision und Verzollung dieser Effekten vermeiden.

Die vorbemerkte Erleichterung des Verkehrs findet (seit September 1862) auch auf die mittelst der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsposten von und nach Bremen gehenden, zum unmittelbareu Wiedereingange in das Zollgebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten Güter, jedoch mit Ausnahme der nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen gehenden Waaren, Anwendung. Die Effekten der betreffenden Postreisenden bleiben indeß, so lange nicht in Bremen Einrichtungen getroffen sind, welche den Transport unter zollamtlichem Verschlusse ermöglichen, von dieser Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

Nach neuerlich stattgehabter Eröffnung der Eisenbahnlinie Bremen-Oldenburg-Heppens ist das für die mittelst der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsposten von und nach Bremen beförderten Güter in Anwendung gebrachte erleichterte Abfertigungsverfahren (Befreiung von der Deklarationsscheinkontrole) auch auf die mittelst der letztgedachten Bahn von und nach Bremen gehenden, zum unmittelbaren Wiedereingange in das Zollgebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten Güter und Effekten ausgedehnt worden.

II. Ferner ist neuerdings nachgelassen worden, die überhaupt durch das Ausland mittelst der Eisenbahn unter Deklara-

tionsscheinkontrole und mit Kolloverschluß gehenden Güter auch auf solche Aemter im Innern (auf Deklarationsschein) abzufertigen, auf welche Güter von der Grenze mit Ansagezetteln abgelassen werden dürfen, während bisher nach §. 76 der Vereinszollordnung Deklarationsscheine nur auf (eigentliche) Grenzzollämter abgefertigt wurden. In den zu den Ausagezetteln gehörigen Ladungsverzeichnissen sollen alsdann dergleichen Güter unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet und dabei bemerkt werden, daß sie mit Deklarationsscheinen versehen sind, damit am Bestimmungsorte die (zollfreie) Abfertigung auf Grund dieser Deklarationsscheine erfolgen kann.

Für die Hauptämter meines Verwaltungsbezirkes tritt alsdann auf Grund eines früheren Konferenzbeschlusses noch die besondere Befugniß ein, daß sie, wenn die im Ansageverfahren die Güter zollvereinsländischer Abstammung begleitenden Deklarationsscheine etwa auf ein anderes, an und für sich kompetentes Amt lauten und keine sonstigen Bedenken vorliegen, die Entscheidung über die Erledigung der Deklarationsscheine selbstständig treffen können.

Erfurt, den 29. April 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
sämmtliche Steuerstellen excl. Lichtenfels
und an alle Oberkontroleure excl. desj.
zu Erfurt.
Nr. 3185.

---

9. Verkehr nach ausländischen Messen, Märkten und Ausstellungen.

(49.) Bekanntmachung der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Zollerleichterung für die allgemeine Thierschau und Maschinenausstellung zu Güstrow betreffend, vom 24. März 1868.

Vom 2. bis 6. Juni d. J. soll zu Güstrow in Mecklenburg-Schwerin eine allgemeine Thierschau und Maschinenausstellung stattfinden.

Um den diesseitigen Gewerbetreibenden ꝛc. die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung ausgehen, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden, wenn diejenigen Bedingungen erfüllt sind, über welche sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten in Betreff der Versendungen nach landwirthschaftlichen und ähnlichen Ausstellungen im Vereinsauslande behufs des zollfreien Wiedereingangs vereinbart haben.

Nach diesen Bestimmungen soll zwar die Zollabfertigung beim Aus- und Wiedereingange durch das Hauptamt des Versendungsortes erfolgen; es können aber, wenn dasselbe ein Amt im Innern ist, die zurückgehenden Gegenstände auf solches nicht bloß durch dasjenige Grenzzollamt, über welches der Ausgang erfolgt ist, sondern auch durch jedes sonstige an sich dazu befugte Grenzzollamt abgefertigt werden.

Braunschweig, den 24. März 1868.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Zoll- und Steuerdirektion.

Nr. 666.

(50.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Ausstellung von Pferden, Feld- und Walderzeugnissen, Ackerbaugeräthschaften u. s. w. zu Metz betreffend, vom 2. Mai 1868.

An die Hauptzollämter.

Nach einer Mittheilung des K. Preußischen an das diesseitige

Finanzministerium wird in der Zeit vom 23. bis 31. Mai d. J. zu Metz eine Ausstellung von Pferden, Feld- und Walderzeugnissen, Ackerbaugeräthschaften u. s. w. veranstaltet werden, für welche die Kaiserlich Französische Regierung die freie Ein- und Ausfuhr der Ausstellungsgegenstände gestattet hat.

Um den diesseitigen Gewerbetreibenden rc. rc. die Betheiligung an dieser Ausstelluug zu erleichtern, wird für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung ausgehen, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden, wenn diejenigen Bedingungen erfüllt sind, welche in dem Erlasse vom 12. März 1858, Nr. 779. Z. (Amtsblatt S. 27.)*) vorgeschrieben sind.

Nach diesen Bestimmungen soll zwar die Zollabfertigung beim Aus- und Wiedereingang durch das Hauptamt des Versendungsorts erfolgen; es können aber, wenn dasselbe ein Amt im Innern ist, die zurückgehenden Gegenstände auf solches nicht blos durch dasjenige Grenzamt, über welches der Ausgang erfolgt ist, sondern auch durch jedes sonstige, an sich dazu befugte Grenzzollamt abgefertigt werden.

Hiervon werden die diesseitigen Zollerhebungsstellen zufolge hohen Erlasses des K. Finanzministeriums vom 27. d. M. zur Nachachtung und entsprechenden Mittheilung an diejenigen Gewerbetreibenden und Landwirthe, welche sich an der Ausstellung betheiligen wollen, in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 2. Mai 1868.

Nr. 1275 Z.

---

*) Siehe Jahrbücher rc. 1858, Nr. 33, Seite 68.

---

10. Verkehr auf den Märkten, Messen u. Ausstellungen des Vereinsgebiets.

(51.) Bekanntmachung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, die Ausstellung von Mähemaschinen in Berlin betreffend, vom 21. Januar 1868.

Die landwirthschaftlichen Vereine zu Potsdam und Frankfurt a. O. beabsichtigen, im Laufe des Monats Juli d. J. eine internationale Ausstellung von Mähemaschinen für Getreide und Gras in Berlin zu veranstalten.

Auf den Antrag des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg ist für diejenigen Mähemaschinen, welche zu der gedachten Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung in das Ausland zurückgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Zu diesem Zwecke ist von den Zollabfertigungsstellen beim Eingange solcher für obige Ausstellung bestimmten Mähemaschinen nach Maßgabe der in früheren ähnlichen Fällen ergangenen Bestimmungen zu verfahren.

Erfurt, den 21. Januar 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Nr. 689.

(52.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die landwirthschaftliche Ausstellung zu Frankfurt a. M. betreffend, vom 1. Februar 1868.

Inhaltlich höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums

des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. M. (Nr. 995) bezeichneten Betreffs veranstaltet die süddeutsche Ackerbau-Gesellschaft im Mai dieses Jahres zu Frankfurt a. M. eine landwirthschaftliche Ausstellung hauptsächlich von Mast- und Zugvieh und sollen bei der zollamtlichen Behandlung der vom Auslande eingehenden Gegenstände die in §. 59 des Hauptprotokolls der XV. General-Zoll-Konferenz unter Nr. 17. lit. b und c aufgeführten Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

Die K. Zollbehörden werden hievon unter Hinweisung auf die in der Entschließung vom 15. Dezember 1867 (Nr. 14076) — Amtsblatt Nr. 37 vom 21. Dezember 1867 — bekannt gegebenen Bestimmungen zur Darnachachtung verständigt.

München, den 1. Februar 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 1900.

(53.) Bekanntmachung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, die Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in Breslau betr., vom 2. März 1868.

Der landwirthschaftliche Verein zu Breslau beabsichtigt, auch in diesem Jahre und zwar vom 30. April bis 3. Mai eine große Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu veranstalten.

Auf den Antrag des Vorstandes des gedachten Vereins ist für diejenigen Maschinen und Geräthe, welche zu der gedachten Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande wieder zurückgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Zu diesem Zwecke sind von den Zollabfertigungsstellen bei der Behandlung der unterm Vorbehalte der Wiederausfuhr vom Auslande eingehenden bezeichneten Gegenstände diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche in früheren ähnlichen Fällen zur Anwendung gelangt sind.

Erfurt, den 2. März 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handes-Vereins.

Nr. 1948.

(54.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in Oldenburg betr., vom 19. Mai 1868.

An die Hauptzollämter.

Die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft beabsichtigt, am 1. und 2. August d. J. eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu veranstalten.

Für alle aus dem Auslande zu der gedachten Ausstellung eingehenden Maschinen und Geräthe, welche nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgeführt werden, ist die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden, wenn die in Anlage A. zu dem Erlasse vom 3. Februar 1866 Nr. 399 Z. (Amtsblatt S. 15) *) enthaltenen Bedingungen erfüllt werden.

Hiervon werden die diesseitigen Zollerhebungsstellen zufolge hohen Erlasses des K. Finanzministeriums vom 14. d. M. zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 19. Mai 1868.

Nr. 1432 Z.

---

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1866, Nr. 16, Seite 158.

E. Uebertretung der Zollgesetze und deren Bestrafung.

(55.) Königlich Preußische Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

1. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 1.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Inwieweit die vorläufige Festnahme einer Person zulässig ist, muß nach den im Allgemeinen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit nach den Vorschriften der §§. 123. bis 127. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933) bemessen werden.

2. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 2.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verbun-

kelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 3.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als: Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

3. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 4.

Die Zuwiederhandlungen gegen die Zollgesetze werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 5.

Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;

2) die Namen der dabei anwesenden Personen;

3) die vollständige Angabe des Herganges der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen der Behörde eingereicht werden.

4. Kompetenz.

§. 6.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, oder wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, den Gerichten zu.

In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt und darauf im Verwaltungswege entschieden.

§. 7.

Jedoch hat in allen Fällen der Angeschuldigte das Recht, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Die Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör erfolgt bei dem Haupt-Zoll- oder Steueramte, bei welchem die Sache anhängig ist. Einer ausdrücklichen Anmeldung wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung dieser Behörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor derselben verweigert. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wird von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramt durch Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§. 8.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen, oder noch nicht verkündet ist, kann die Zoll- oder Steuerbehörde in allen Fällen

sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen (§. 7).

5. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 9.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933). Wenn jedoch der Angeschuldigte bei einer im Verwaltungswege gegen ihn geführten Untersuchung während der zehntägigen Frist nach Bekanntmachung des Strafbescheides (§§. 7 und 15) auf rechtliches Gehör angetragen hat, so wird in diesem Falle das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Bescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

6. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 10.

Die Haupt-Zoll- und Steuerämter untersuchen die Zuwiderhandlungen und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 11.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 12.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 13.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von funfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 14.

Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 15.

Der Strafbescheid wird, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konsfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen funfzig Thaler nicht übersteigt, von den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämtern, sonst aber von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen. Dem Stafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Derselbe wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; den Kontravenienten trifft jedoch dessen ungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

7. Rekurs-Instanz.

§. 16.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur

Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 17.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 18.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

8. Kosten.

§. 19.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

9. Strafvollstreckung.

§. 20.

Die Veräußerung der Konfiskate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die

Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Zoll oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfalsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 21.

Zur Beitreibun gvon Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 22.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen- welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

10. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 23.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Wenn es auf eine solche Strafumwandlung ankommt, sind die Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der §§. 435. und 436. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 zu verfahren.

11. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 24.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von

der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 25.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

12. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 26.

Ist für die Geldbuße ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 27.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zuwiderhandlung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 28.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 15 zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden,

einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 29.

Wenn die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangt, so darf das Gericht hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

13. Verfahren gegen einen ungenannten Defraudanten.

§. 30.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 31.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in der gegenwärtigen Ordnung etwas Anderes vorgeschrieben worden ist, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

(56.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, das Verfahren in Bagatell-Prozessen betreffend, vom 19. August 1867.

Mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 29. Juli d. J. (G.-S. S. 1265), betreffend

1) die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den dortigen Verwaltungs-Bezirken ꝛc.,
2) die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in dem dortigen Verwaltungsbezirke ꝛc.,*)

übensende ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei x Exemplare einer Instruktion vom heutigen Tage über das Verfahren in Bagatellprozessen**) mit dem Auftrage, dieses Verfahren vom 15. September d. J. ab in geeigneten Fällen in Anwendung bringen zu lassen, und zu diesem Behufe die betreffenden Steuerabfertigungsstellen mit Anweisung und mit den nöthigen Formularen

---

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

**) Siehe die folgende Nummer.

zu Bagatellprozeßverhandlungen, welche von dem Hauptstempelmagazin zu beziehen sind, zu versehen.

Gleichzeitig erhalten Ew. Hochwohlgeboren hierbei Abschrift einer Verfügung vom 25. März 1839, III. 5262, durch welche ein abgekürztes Verfahren auch für Vergehen, die eine größere Strafe als 5 Thlr. nach sich ziehen, gestattet ist.

Diese Bestimmung wollen Sie von dem gedachten Zeitpunkte ab ebenfalls in Ausführung bringen lassen. Das durch dieselbe nachgelassene Verfahren ist auch auf solche Fälle der zweiten und ferneren Defraudation anwendbar, in welchen die Defraudation blos eine Geldstrafe, mit Einschluß der Konfiskation, nach sich zieht. — Bezüglich des zum Protokoll zu verwendenden Stempels kommen die in dieser Beziehung dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Eine Anweisung für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zur Prozeßbuchführung wird Ihnen demnächst zugehen.*)

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister.

An
den Herrn Oberpräsidenten in Kiel und
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
in Hannover und in Kassel.
III. 16,152.

(57.) Königlich Preußische Instruktion über das Verfahren in Bagatellprozessen, vom 19. August 1867.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zoll- und Steuer-Bagatellprozesse soll ein kürzeres Verfahren nach den folgenden Bestimmungen allgemein zulässig sein.

§. 1.

Bagatellprozesse in diesem Sinne sind solche, in denen, selbst wenn es sich um Defraudationen im ersten und ferneren

*) Folgt nachstehend unter Nr. 58.

Rückfalle handelt, die gesetzliche Strafe mit dem Werthe des Konfiskats nicht mehr als Fünf Thaler beträgt, und weder Gefägnißstrafe noch Einstellung des Gewerbes als Folge des Vergehens eintritt.

§. 2.

Dahin gehören auch diejenigen Prozesse, in denen unzweifelhaft nur auf eine Ordnungsstrafe bis höchstens Fünf Thaler zu erkennen ist, als beispielsweise:

a) wegen Vergehen gegen die Transport-Kontrolvorschriften ohne Steuerverkürzung oder andere erschwerende Umstände, wie: Transport im Grenzbezirke außer den Tagesstunden oder außer dem bezeichneten Wege, jedoch mit gehörigem und übrigens ganz übereinstimmendem Transportausweise und unter unverdächtigen Verhältnissen, oder Transport im Grenzbezirke ohne gehörigen Ausweis bei anderweit vollständig überzeugender Bescheinigung der inländischen Herkunft oder geschehenen Versteuerung und bei sonstiger Unverdächtigkeit;

b) wegen Uebertretung der in den Verordnungen vom 11. Mai 1867*) enthaltenen Kontrolvorschriften, welche Vergehen mit einer Strafe von Einem bis Zehn Thaler zu ahnden sind, und die augenscheinlich nicht in Verbindung mit Steuerverkürzung oder anderen besonders zu bestrafenden Vergehen stehen, wie: Unreinlichkeit oder nicht gehörige Aufbewahrung der Betriebspläne, Geräthеanmeldungen, Grundrisse und Steuerbücher der Bierbrauer ꝛc.;

c) wegen Vergehen wider die Kontrolvorschriften in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer, wie: Fehler in den Mühlen gegen die Regel für die Aufstellung des Mahlguts, die Aufbewahrung der Mahlzettel und die Abschnitte von den letztern, oder Vernachlässigung in den schuldigen

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1867, Nr. 237, Seite 629, Nr. 238, Seite 630 und Nr. 239, Seite 630.

Meldungen über Vieh= Ab= und Zugang, oder in der gehörigen Aufbewahrung der Fleischbestände, oder des Schlacht= und Revisionsbuches.

§. 3.

In allen diesen und ähnlichen Fällen — §. 2. —, in denen der Angeklagte wegen des angezeigten Vergehens zum erstenmale zur Verantwortung gezogen wird, ist das geringste Strafmaaß, welches die Gesetze für den Fall bestimmen, auf denselben anzuwenden; mithin bei Vergehen, die nach §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, nach §. 18 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838, oder nach §. 65 der Verordnung vom 11. Mai 1867, wegen Besteuerung des Branntweins, nach §. 38 der Verordnung von demselben Tage, wegen Besteuerung des Braumalzes, und nach §. 25 der Verordnung von demselben Tage, wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak, zu beurtheilen sind, Ein Thaler Ordnungsstrafe, es sei denn, daß erschwerende Nebenumstände vorhanden wären, die, wenn auch nicht erheblich genug, um das Bagatellverfahren auszuschließen — §. 2. —, doch eine Verschärfung der Strafe über das geringste Strafmaaß begründen.

§. 4.

Das Bagatellverfahren ist — auch innerhalb der §§. 1 und 2 verzeichneten Grenzen — dann nicht zuläßig,

a) wenn der Angeklagte sich demselben nicht unterwirft;
b) wenn die Ankläger, sofern das Verfahren nicht bei dem Hauptamte selbst anhängig ist, in der Beurtheilung des Falles mit der verhandelnden Steuerstelle nicht einverstanden sind, oder sonst gegen das Bagatellverfahren unter Anführung von Gründen im Interesse des Dienstes Einwendungen machen;
c) wenn der Kontravenient unbekannt, entsprungen oder zahlungsunfähig ist, oder wenn der Fall zwar nur zur Ordnungsstrafe geeignet scheint, der Gegenstand, an welchem das Vergehen verübt worden, aber von einiger steuerlicher Wichtigkeit, etwa bis Fünf Thaler abgabe=

pflichtig, oder bis Funfzig Thaler werth ist;

d) wenn die instruirende Stelle findet oder vermuthet, daß Beamten bei dem Vorfalle etwas verschuldet haben;

e) in allen Fällen der Uebertretung der Stempelsteuergesetze.

§. 5.

Findet das Hauptamt die Angelegenheit, aus den angeführten Gründen oder sonst nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, zum Bagatellverfahren nicht geeignet, so muß dasselbe das Verfahren aufheben und die Sache in den gewöhnlichen Gang der Verhandlung und Entscheidung zurückleiten.

§. 6.

Die Bagatellprozesse werden bei der dem Orte der Entdeckung des Vergehens zunächst gelegenen Steuerabfertigungsstelle und bei Vergehen gegen die Gesetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820, sowie gegen die Verordnungen vom 11. Mai 1867 bei der Steuerabfertigungsstelle des Bezirks verhandelt.

Diejenigen Stellen, welche sich mit der Instruktion von Bagatellprozessen nicht befassen dürfen, werden bezeichnet werden.

§. 7.

Zu den Bagatellprozeßverhandlungen liegt ein Muster hier bei. Von den danach abzudruckenden Formularen ist jede, nach §. 6 nicht für inkompetent erklärte Abfertigungsstelle mit Vorrath zu versehen.

§. 8.

Den Namen des Hauptamtsbezirks und die vier ersten Spalten auf der Vorderseite füllt der Kläger aus; Nummer, Abtheilung und Jahrgang des Prozeßregisters, und Nummer, Abtheilung und Vierteljahr der Aufnahme in den Srafgelderextrakt auf der Vorderseite, so wie die Feststellung auf der Rückseite, das Hauptamt; die Spalten 5 bis 20 die verhandelnde Steuerstelle. Die Ueberschrift in Spalte 10 ist entsprechend zu ändern, wenn bei Defraudationen im Rückfalle an Strafe ein höherer Betrag, als das Vierfache der umgangenen Gefälle, festgesetzt wird.

§. 9.

Ueber diejenigen Vergehen, welche in den Gewerbeanstalten

der Brauer, Branntweinbrenner, Müller, Fleischer, in Waarenlagern rc. entdeckt werden, nehmen die Kläger, ohne Anwendung des gedruckten Formulars §. 7., eine vollständige Verhandlung auf, unter Mitunterschrift und Anerkenntniß des Beklagten, seines Stellvertreters und der etwanigen Zeugen. Sie laden darin, wenn der Fall sich zum Bagatellverfahren eignet, den Beklagten zugleich vor die Steuerabfertigungsstelle auf einen bestimmten Termin nach Maßgabe der darüber mit dieser Stelle ein für allemal genommenen Verabredung. Das Protokoll wird dieser Abfertigungsstelle übergeben. Die letztere prüft, ob das Bagatellverfahren zuläßig sei, und bringt solches im bejahenden Falle, und wenn der Angeklagte sich demselben unterwirft, in Anwendung, indem sie zugleich für den Kläger die Vorderseite des gedruckten Formulars ausfüllt und von demselben unterschreiben läßt, die eigentliche Anklageverhandlung aber beifügt. Ist indeß der Fall zum Bagatellverfahren nicht geeignet, so tritt die gewöhnliche Behandlung des Prozesses ein.

§. 10.

In allen andern zum Bagatellverfahren geeigneten Fällen führt der klagende Beamte den Beklagten mit dem Gegenstande des Vergehens sogleich vor die Steuerstelle, und macht derselben mündlich Anzeige von dem Vorgange.

Die Steuerstelle vernimmt ohne Verzug mündlich den Beklagten, erörtert die Anklage und die etwanigen Widersprüche, und hält dem Begeklagten die übertretenen Gesetze und die gesetzlichen Folgen des Vergehens vor. Ergiebt sich hieraus unzweifelhaft die Anwendbarkeit des Bagatellverfahrens, so eröffnet die Steuerstelle eine Bagatellprozeßverhandlung nach dem gedruckten Formular §. 7 und läßt die Vorderseite des Formulars von dem anklagenden Beamten nach Maßgabe des §. 8 ausfüllen, oder thut dieses statt seiner, wenn derselbe dazu nicht fähig sein sollte. Jedenfalls muß aber der anklagende Beamte seine übrigens kurz, genau und vollständig zu fassende Anzeige, Spalte 1 bis 4, mit Vorsetzung des Tages der Anklage eigenhändig unterschreiben.

Findet die Steuerstelle bei dieser Erörterung den Fall zum Bagatellverfahren nicht angethan, so wird die Klage sogleich zur weiteren Einleitung im gewöhnlichen Verfahren aufgenommen.

§. 11.

Wird das Bagatellverfahren eingeleitet — §. 9 oder 10 —: so wird nach Aufnahme der Klage (Spalte 1 bis 4) sogleich von Seiten der Steuerstelle zur weitern Ausfüllung des gedruckten Formulars der Bagatellprozeßverhandlung geschritten.

§. 12.

In der 6ten Spalte sind die Zahlen stets mit Buchstaben zu schreiben.

§. 13.

In wiefern der Werth des Konfiskats in die 7te oder 8te Spalte einzuschreiben sei, ist davon abhängig, ob das Konfiskat gegen Werthserlegung zurückgenommen, oder zum Verkauf gestellt wird. Im ersten Fall geht Werthschätzung voran, über welche die Steuerstelle sich mit dem Beklagten unter Einverständniß des Klägers einigt. Ist solche Vereinigung nicht zu erlangen, so läßt die Steuerstelle eine andere nicht zu den Beamten gehörende Person zur Werthschätzung kurzer Hand herbeirufen, deren Meinung entscheidet, und die in der 7ten Spalte ihren Namen einschreibt. Zurücknahme gegen den so ermittelten Werth ist dem Beklagten nicht zu versagen.

Im zweiten Falle wird entweder

a) von der Steuerstelle alsbald zum Verkaufe geschritten, wenn dieselbe dazu durch das Hauptamt ein für allemal ermächtigt, oder der Gegenstand dem Verderben unterworfen ist, oder

b) das Konfiskat an das Hauptamt zu dessen Verkauf abgeliefert.

Bei dem Verkaufe Seitens der Steuerstelle wird solcher im kürzesten Wege auf ortsgebräuchliche Weise bekannt gemacht, der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt, darüber eine kurze Verhandlung unter Unterschrift

des Käufers aufgenommen, und solche der Bagatell-Prozeßverhandlung beigefügt, dort aber in der 20sten Spalte bezeichnet; auch kann dieses Protokoll in der 20sten Spalte selbst niedergeschrieben werden.

§. 14.

Ist Mahl- und Schlachtsteuer umgangen, so wird zwar in der 9ten Spalte der ganze Steuerbetrag, einschließlich Kommunalzuschlag, auf der ersten Linie eingetragen, unmittelbar darunter aber bemerkt, wie viel darin an Kommunalantheil begriffen ist.

§. 15.

Zur 13ten und 14ten Spalte wird erinnert, daß den Beklagten die schärfern Strafbestimmungen für den Wiederholungsfall, vorausgesetzt, daß das Vergehen zu denen gehört, auf deren Wiederholung schwerere Strafe gesetzt ist, wörtlich und deutlich vorgelesen werden müssen, und daß die Unterzeichnung des Beklagten, wenn er schreibunfähig ist, von einer dritten Person bescheinigt werden muß.

§. 16.

Diesen Theil der Verhandlung, Spalte 5 bis 14, vollzieht die Steuerstelle unter Vorsetzung des Ortes und Tages der Verhandlung.

§. 17.

So wie in die Spalten 15 und 16 die Gefälle aus der 9ten Spalte nicht wieder übernommen werden, sondern nur der zur Vertheilung kommende Prozeßertrag, so sind auch in der 19ten Spalte die Gefälle nicht weiter nachzuweisen, sondern nur der Ueberschuß aus dem zu vertheilenden Ertrage nach Abzug des Denunziantenantheils.

Die eingezogenen Gefälle werden jedoch mit an das Hauptamt zur dortigen Vereinnahmung abgeliefert, wenn deren Buchung nicht bei der verhandelnden Steuerstelle zu erfolgen hat. In dieser Beziehung wird bemerkt, das ausnahmsweise bei den Unterämtern, in deren Spezialbezirk die Kontravention

begangen ist, die einfachen Gefälle an Tabacksteuer vereinnahmt werden.

§. 18.

Die 20ste Spalte dient zur Bezeichnung oder Aufnahme der Verkaufsverhandlung — §. 13 — oder zur Bezeichnung derjenigen Nummer der Verkaufsverhandlung, unter welcher der Gegenstand mit mehreren bei dem Hauptamte oder bei der untern Steuerstelle veräußert worden ist, ingleichen zur Bezeichnung der außerdem etwa beizufügenden Papiere, wie: der Anklage im Falle §. 9., oder abgenommener ungültiger Bezettelungen rc. und zu sonstigen Bemerkungen.

§. 19.

Auch diesen Theil der Verhandlung, Spalten 15 bis 20, vollzieht die Steuerstelle unter Vorsetzung des Tages.

§. 20.

Wird das Konfiskat dem Beklagten zurückgegeben oder bei der Steuerstelle verkauft, so kommt bei derselben die Verhandlung vollständig zum Abschluß und wird mit der nächsten Post oder Gelegenheit an das Hauptamt zur Feststellung eingesendet, der Geldüberschuß aber sammt den nach §. 17 abzuführenden Gefällen, Spalte 9 und 10, mit dem nächsten Lieferzettel an das Hauptamt abgeliefert.

§. 21.

Muß aber das Konfiskat an das Hauptamt zum Verkaufe gelangen, dann sendet die Steuerstelle die Verhandlung ohne Ausfüllung der Spalten 8, 15 und ferner, sammt dem Konfiskat, an das Haupt-Amt; dieses stellt, nach geschehenem Verkaufe, die Berechnung und Vertheilung, Spalten 8, 15, 16, 17 und 19 auf, sendet die Verhandlung zur Auszahlung des Denunziantenantheils, gegen Empfangschein in der 18ten Spalte an die Steuerstelle und empfängt solche mit dieser Quittung zurück.

Der Geldüberschuß aus dem Prozesse wird gleichmäßig mit dem Lieferzettel an das Hauptamt abgeliefert. Hat in diesem Falle der Transport des Konfiskats zum Hauptamte Kosten

veranlaßt, so werden diese in der 8ten Spalte unter dem dort nachzuweisenden Erlöse bemerkt, davon abgezogen, und nur der Reinerlös wird in die 16. Spalte übernommen. Eben dieses gilt von den Verkaufskosten.

§. 22.

Sobald die Verhandlung an das Hauptamt gelangt ist, sie sei geschlossen, §. 20., oder noch nicht, §. 21., wird sie in das hauptamtliche Prozeßregister eingetragen, auch wenn die Anwendung des Bagatellverfahrens nicht gut zu heißen, sondern die Instruktion im gewöhnlichen Verfahren zu veranlassen wäre.

§. 23.

Sobald die Verhandlung geschlossen ist, erfolgt deren Feststellung durch das Hauptamt auf der vierten Seite des Druckformulars, die Sache wird in den Strafgelderextrakt aufgenommen, die dortige Eintragung auf der Vorderseite der Verhandlung bemerkt, und diese mit ihren etwanigen Belägen dem Strafgelderextrakt beigefügt, auch der Fall, wenn er sich dazu eignet, in das alphabetische Strafbuch der abgemachten Prozesse übernommen, in welchen für die Wiederholung ähnlichen Vergehens vor der schwereren gesetzlichen Strafe gewarnt worden ist.

§. 24.

Dafür, daß die nachzuzahlenden Gefälle und die verwirkte Strafe richtig berechnet und eingezogen worden, ist die verhandelnde Steuerstelle eben so, wie für die gesetzmäßige Berechnung und Erhebung der Abgaben verhaftet, subsidiarisch aber das Hauptamt, wenn dasselbe den Fehler nicht sogleich rügt und dessen Abhülfe fordert.

§. 25.

Was von dem Beklagten zu zahlen ist, muß sogleich bei Aufnahme der Verhandlung geleistet werden. Gewährt die Steuerstelle hierunter eine Frist, so hat sie aus Privatmitteln die Zahlung zu vertreten; die vorschriftsmäßige Vertheilung und Ablieferung der zu zahlenden Summe darf darum keinen Aufschub leiden.

§. 26.

In Chausseegeldstrafsachen behält es bei den bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister.

(Vorderseite.)

Hauptamtsbezirk von Prozeß

Nr. für 18

Bagatellprozeß.

1.	2.	3.	4.
Der Angeklagten			Gegenstand der Klage.
Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort, mit Angabe des Kreises, der Straße und Haus-Nr.	

Nachgewiesen im Strafgelderextrakte für das te Vierteljahr 18 unter Nr.

(Zweite Seite.)

5.	6.	7.			8.			9.		
	Gesetzliche Folgen des									
	Dem Fiskus verfallen							Zu		
Strafbestimmung, wonach der Fall zu behandeln ist.	Gattung und Menge der Gegenstände.	Deren abgeschätzter Werth, wofür die Rückgabe an die Beklagten erfolgt.			Erlös aus dem Verkaufe.			umgangene einfache Gefälle.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.

Die einfache Abgabe

(Dritte Seite.)

10.			11.	12.			13.	14.
Vergehens-zahlen sind							Angabe der den Beklagten mit Warnung vor ähnlichen Vergehen vorgelesenen schärferen Strafbestimmungen für den Wiederholungsfall.	Eigenhändige Namensunterschrift oder durch Zeugen bewährte Unterzeichnung der Angeklagten als Anerkenntniß: 1. daß ihnen diese Warnung geschehen ist; 2. daß sie sich den Folgen des jetzigen Vergehens, Spalte 6 bis 12, mit Verzicht auf jedes Rechtsmittel unterworfen haben; 3. der Werthsfeststellung, Spalte 7, und 4. des Rückempfangs des Konfiskats gegen Erlegung des dort festgestellten Werthes.
deren Vierfaches als Strafe			anderweite Geldbuße.	Ueberhaupt.				
Rℓ.	Sgr.	Pfg.	Rℓ.	Rℓ.	Sgr.	Pfg.		

Spalte 9 ist bei dem Amte gebucht am ten 18 unter Nr.

(Vierte Seite.)

15.	16.			17.			18.	19.			20.
Die gesammte Einnahme außer der einfachen Abgabe				Die Kläger				Zur weiteren Berechnung bleiben			Anmerkungen.
aus den Spalten Nummer	beträgt			haben aus den Erträgen Spalte 7, 8, 10 und 11 als Antheil erhalten			und bescheinigen dieses durch ihre Namensschrift.				
	Rℓ	Sgr	Pf	Rℓ	Sgr	Pf		Rℓ	Sgr	Pf	

Das Obige und Vorseitige wird hiermit festgestellt.

den ten 18

Königlich Haupt- -Amt.

(58.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Anweisung zur Prozeß-Buchführung betreffend, vom 7. September 1867.

a.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierbei in x Abdrücken eine Anweisung zur Prozeß-Buchführung vom heutigen Tage für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter.*) Dieselbe tritt fortan an Stelle der Anweisung vom 28. September 1831 in Kraft. Ew. Hochwohlgeboren wird überlassen, dieserhalb die erforderliche Anordnung zu treffen.

ꝛc. ꝛc.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren (mit Ausschluß derjenigen in Hannover und Cassel) und an die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 17,648.

---

b.

In Verfolg der Verfügung vom 19. August d. J. III. 16152**) übersende ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei in x Abdrücken eine Anweisung zur Prozeßbuchführurg vom heutigen Tage für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter mit dem Auftrage, nach derselben vom 15. September ab verfahren zu lassen.

ꝛc. ꝛc.

Der Finanz-Minister.

An
den Herrn Oberpräsidenten in Kiel und die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren in Hannover und in Cassel.
III. 17,648.

---

*) Folgt nachstehend unter Nr. 59.

**) Siehe oben Nr. 56.

(59.) Königlich Preußische Anweisung zur Prozeß-Buchführung für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter. Vom 7. September 1867.

§. 1.

Führung des Prozeßregisters und des Prozeßgelder-Journals.

Um die Lage der Verhandlungen des einzelnen Prozesses und des damit verbundenen Kassenverkehrs jederzeit schnell u. deutlich übersehen und über das Prozeßgeldwesen rechnungmäßige Auskunft geben zu können, sollen nach den beiliegenden Mustern

I. ein Prozeßregister und

II. ein Prozeßgelder-Journal

geführt werden.

§. 2.

I. Prozeßregister.

Die nächste Bestimmung des Prozeßregisters ist die fortlaufende Darstellung jedes im Laufe eines Jahres bei einem Hauptamte gangbar gewordenen Prozesses, vom Eintritt des den Prozeß veranlassenden Ereignisses bis zur Weglegung des Prozeßaktenstücks.

Auch diejenigen Prozesse, welche durch die Gerichte entschieden werden, sind davon nicht ausgenommen.

Ergiebt sich sofort aus der Anklageverhandlung, daß die Einleitung des Strafverfahrens einem anderen Hauptamte zu überlassen ist, so hat die Ueberweisung solcher Verhandlungen ohne Aufnahme in das Prozeßregister im gewöhnlichen Korrespondenzwege zu geschehen. Erfolgt die Ueberweisung an ein anderes Hauptamt aber erst dann, wenn der Prozeß bereits eingetragen ist, so bleibt die geschehene Ueberweisung durch Empfangsbescheinigung, mit welcher demnächst der Strafgelder-Extrakt zu belegen ist, nachzuweisen.

§. 3.

Dessen Einrichtung.

Das Formular dazu wird gedruckt geliefert, und es ist die

den Bedarf eines Jahres vollständig deckende Bogenzahl vom Ober-Inspektor mit einer Schnur zu durchziehen und wie andere Register zu siegeln.

§. 4.

Bezeichnung der Prozesse.

Jeder Prozeß erhält eine nach der Zeit des Eingangs der Anzeige fortlaufende Nummer und wird stets nach Jahrgang und Nummer des Prozeßregisters benannt.

§. 5.

Eintragung der Prozesse.

Die Spalten des Musters geben an die Hand, wie der einzelne Prozeß darin dargestellt werden soll.

Die Ankläger und Diejenigen, welche an Entdeckungen theilgenommen, sind sorgfältig in die zweite Spalte einzutragen, z. B:

„a) der Ober-Grenzkontroleur Schreiber,
b) der Grenzaufseher Prescher,"

mögen sie nun sogleich bei der ersten Eintragung bekannt sein oder erst im Laufe des Prozesses bekannt werden.

Das Vergehen, dessen der Angeklagte beschuldigt worden, ist in der vierten Spalte kurz, aber deutlich, anzugeben.

In die Spalten 5, 6 7 sind beim allmäligen Fortschreiten des Prozeßverfahrens alle wesentlichen Momente des letzteren nach und nach einzutragen. Es gehören dahin insbesondere der Zeitpunkt

a) der eingetretenen Instruktion,
b) der Entscheidung,
c) der geschehenen Publikation,
d) des dagegen eingelegten Rechtsmittels,
e) der auf das Rechtsmittel erfolgten Entscheidungen bis zur rechtskräftigen Beendigung der Sache,
f) der Vollziehung.

Ferner dienen diese Spalten an Stelle des Korrespondenz-Journals zur Aufnahme aller ein- und abgehenden Prozeßverhandlungen. Diese Verhandlungen sind in das Korrespondenz-Journal nicht einzutragen.

Die vorbezeichneten Eintragungen erhalten für jeden Prozeß eine fortlaufende Nummer und müssen, sobald das zu vermerkende Ereigniß aktenmäßig geworden ist, geschehen. Die Nummer und der Jahrgang des betreffenden Prozesses sind auf den Verhandlungen beispielsweise in folgender Art:

Proz. Nr. 168/1867 — 3.

anzugeben.

Auch in den zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen ist die Sachlage, insoweit solche dem Amte bekannt ist, zu bemerken.

§. 6.

Eigenschaft des Prozeßregisters als Kontobuch und Prozeß-Depositen- und Vorschußregister.

In den folgenden Spalten 8 bis 17 bildet dies Register das Kontobuch, sowohl über die eingegangenen und ausgegebenen Prozeßgelder (Spalte 10 bis 17), als auch über die aus jedem Prozesse beim Hauptamte niedergelegten und wieder ausgegebenen Waaren und Sachen, geldwerthen Papiere und fremden Münzen (Spalte 8 und 9). Es vertritt daher die Stelle eines Prozeß-Depositen- und Vorschußregisters. Ist in Prozessen Bürgschaft bestellt, so ist dies ebenfalls in Spalte 8 anzugeben.

Bei den unteren Steuer- und Hebestellen dürfen Gelddepositen nicht aufbewahrt werden, vielmehr sind letztere, sowie Erlöse für verkaufte Waaren von den gedachten Hebestellen gleich nach dem Empfange an das vorgesetzte Hauptamt abzuführen. Findet bei den unteren Stellen die Aufbewahrung von Naturaldepositen Statt, so ist solches unter Bezeichnung der betreffenden Hebestelle in Spalte 8 des Prozeßregisters zu vermerken.

Einnahme und Ausgabe werden in jedem Konto nach der Zeitfolge gebucht.

In Ansehung der Ueberschüsse aus den Stempelstrafen, welche andere Kasse an die Hauptämter abführen, dient dies Register blos als Geldmanual. Es wird dazu ein zweiter Abschnitt des Registers gebildet und werden dort die Geldbeträge der Einnahme, der Ausgabe und des Ueberschusses, mit Bezug

auf die von den, den abliefernden Kassen vorgesetzten Behörden zu attestirenden Nachweisungen summarisch eingetragen.

§. 7.

Benutzung des Prozeßregisters bei Revision der niedergelegten Gegenstände.

Bei Revision der Naturaldepositen aus Prozessen sind die Spalten 8 und 9 sämmtlicher Konten, welche noch in keinem Quartal-Strafgelder-Extrakte verrechnet sind, mit dem Befunde zu vergleichen.

§. 8.

Eintheilung der Folien und Uebertragung auf ein anderes Folium.

Jedes Folium wird für zwei Prozesse abgetheilt. Wenn aber ein halbes Folium für die vorkommenden Eintragungen nicht zureicht, so werden Einnahme und Ausgabe aufgerechnet, und die Seitensummen auf das nächste freie halbe Folium, unter Hinweisung auf die Fortsetzung und Rückweisung auf den Anfang des Konto, übertragen.

Eine Uebertragung der am Ende eines Jahres unabgemacht gebliebenen Prozesse in das folgende Register findet nicht statt. Doch ist es zuläßig, Register, in welchem nur noch eine kleine Zahl von höchstens zehn Prozessen offen steht, durch Uebertragung der noch offenen Konten in das neue Register abzuschließen, und dadurch den fortdauernden Gebrauch mehrerer alten, meistentheils voluminösen Register entbehrlich zu machen.

Sind sämmtliche Prozesse aus einem Jahrgange gänzlich beendet, so wird das Register reponirt.

§. 9.

II. Prozeßgelder-Journal.

Im Prozeßgelder-Journal werden alle in Prozessen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben an kassenmäßigem Gelde nach der Zeitfolge unter bis zum Jahresschluß fortlaufender in Einnahme und in Ausgabe mit Eins anfangender Nummer aufgezeichnet, um zu jeder Zeit, besonders aber am Schlusse eines Quartales oder eines Jahres, den in der Gesammtkasse enthaltenen Bestand oder den aus ihr gedeckten Vorschuß an Prozeßgeldern überhaupt ebenso bestimmen zu können, wie das

Prozeß-Register die Höhe des Bestandes oder Vorschusses aus jedem einzelnen Prozesse ergiebt.

§. 10.

Muster, Einrichtung, Führung desselben.

Es wird, nach dem Muster II., jahrgangsweise geführt, vor der ersten Eintragung foliirt, mit einer Schnur durchzogen und vom Ober-Inspektor besiegelt.

Ist die für die Einnahme oder die für die Ausgabe bestimmte Seite gefüllt, während auf der gegenüberliegenden noch Raum übrig geblieben, so wird dieser nicht mehr zu Eintragungen benutzt, sondern mit einer Querlinie durchzogen.

§. 11.

Fortsetzung.

Am Tagesschlusse wird das Journal in Einnahme und Ausgabe aufgerechnet, und die Summe der Einnahme und Ausgabe desselben Quartals bis zum vorigen Tagesschlusse hinzu addirt. Jede Tages-Einnahme und Ausgabe wird in das über den gesammten Geldverkehr des Hauptamts zu führende Haupt-Journal übernommen.

Das Journal wird vierteljährlich abgeschlossen und der sich dabei ergebende Bestand oder Vorschuß für das nächste Quartal in Einnahme oder Ausgabe vorgetragen. Der Bestand oder Vorschuß, womit dies Journal am Ende des Jahres abschließt, — dieser Abschluß erfolgt am 31. Dezember — wird in das Journal des folgenden Jahres, beziehungsweise in Einnahme oder Ausgabe übertragen.

§. 12.

Buchung der Einnahmen und Ausgaben an Geld und geldwerthen Gegenständen.

Jede Geld-Einnahme und Ausgabe aus einem Prozesse wird unverzüglich in dem Prozeßgelder-Journal und dann bei dem betreffenden Konto im Prozeß-Register gebucht.

Jede Niederlegung geldwerther Gegenstände ist blos bei dem betreffenden Konto im Prozeßregister (Spalte 8) als Einnahme anzuschreiben, und wenn etwas davon zurückgegeben oder

veräußert wird, so ist solches neben der Anschreibung in der Spalte 9 „Verbleib“ zu bemerken, im letzteren Falle auch die Lösung sowohl im Prozeßgelder-Journal als im Konto in Einnahme zu stellen.

§. 13.

Verrechnung der bei den Gerichten zur Entscheidung gelangten Prozesse und Mitwirkung der Gerichte bei Einziehung der im Verwaltungswege festgesetzten Strafen.

Wenn im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen auf Requisition der Steuerbehörden durch die Gerichte eingezogen werden, so sind dieselben bei den Steuerbehörden, bei welchen sie zur Soll-Einnahme stehen, zu vereinnahmen.

Die gerichtlich erkannten Strafen, sowie die Geldsummen, auf deren Zahlung von den Gerichten an Stelle der nicht eingetretenen Konfiskation oder Hinterlegung des Werths des Konfiskats erkannt ist, werden der Regel nach bei den Gerichten verrechnet.

Diejenigen Prozesse jedoch, in denen bei der Steuerbehörde Gegenstände aufbewahrt werden, welche der Konfiskation unterliegen und deren Erlös nach erfolgter gerichtlicher Entscheidung zur Steuerkasse fließt oder in denen bei der Steuerbehörde ein Depositum vorhanden ist, ohne Unterschied, ob dasselbe in dem Erlöse der in Beschlag genommenen Gegenstände oder in einem Strafbetrage besteht, gelangen bei der Steuerbehörde zur Verrechnung, wenn auch die Entscheidung von der Gerichtsbehörde erfolgt ist. — Sollte der deponirte Strafbetrag weniger, als die gerichtlich erkannte Strafe betragen, so wird der gerichtlich eingezogene Mehrbetrag ebenfalls an die Steuerbehörde abgeliefert.

Die fälligen Steuern und Abgaben, so wie die im Verwaltungswege entstandenen, dem Verurtheilten zur Last fallenden Kosten sind Seitens der Steuerbehörde einzuziehen, oder, wenn solche gerichtlich beigetrieben sind, an letztere abzuführen.

Erfolgt die Verrechnung der Strafen bei den Gerichten, so haben die gerichtlichen Salarienkassen die gesetzlich zu berichtigenden Denuncianten-Antheile unmittelbar an die Em-

pfangsberechtigten abzuführen. Zu diesem Behufe sind den Gerichten erster Instanz gleich mit der Anklage die Namen derjenigen Beamten, welche zum Bezuge des Denuncianten-Antheils berechtigt sind, mitzutheilen.

In Steuer-Kontraventionssachen, welche bei den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung gelangt sind, sollen die Gerichtsbehörden, wenn nicht eine Requisition der Steuerbehörde ergangen ist, sich der Annahme von Zahlungen auf die durch Resolut der Verwaltungsbehörden festgesetzten Beträge enthalten, vielmehr Diejenigen, welche eine solche Zahlung anbieten, an die betreffende Verwaltungsbehörde verweisen.

§. 14.

Berichtigung des Kassenwesens nach rechtskräftiger Entscheidung.

Ist ein Prozeß rechtskräftig entschieden, so wird das Konto desselben in seiner Einnahme mit der Entscheidung und Kostenfestsetzung verglichen, um zu ermitteln, ob vom Angeklagten noch Geld einzuziehen, oder ob Geld an ihn zurückzuzahlen ist. Ist das Eine oder Andere nöthig, so geschieht es unter gehöriger Buchung im Journal und Prozeßregister.

Sind zufolge solcher Entscheidung oder wegen Unbeibringlichkeit Stempelgebühren aus Staatsfonds zu erstatten, so ist deren Restitution zu beantragen und der betreffende Betrag, nachdem die Anweisung eingegangen, vor dem Abschlusse des Konto in diesem und dem Journal zu vereinnahmen, gleichzeitig aber als Restitution zu buchen. — Die übrigen uneinziehbaren Kosten, z. B. Zeugengebühren, Postporto, Haftkosten 2c., werden in folgender Weise aus Staatsfonds gedeckt. Dieselben sind am Schlusse der Prozeßgelder-Berechnung von den einziehbaren Kosten getrennt nachzuweisen und in der letzten Spalte des Strafgelder-Extraktes aufzuführen. Auf Grund des letzteren sind selbige vierteljährlich in einer Summe, und zwar noch vor der Einreichung des Extraktes zur Kalkulaturrevision, im Extraordinarien-Manual unter Titel IV B. Abschnitt 7. bei den vermischten außerordentlichen Ausgaben zu buchen und im Prozeßregister und Prozeßgelder-Journal als erstattet zu vereinnahmen.

Die festgesetzten (einfachen) Gefälle werden in die Einnahme-Journale des Hauptamts, nach Maßgabe ihrer Gattung, vereinnahmt und gleichzeitig im Prozeßgelder-Journal und im Konto verausgabt. Ausnahmsweise werden bei den Unterämtern, wenn in deren Spezialbezirk die Kontravention begangen ist, die einfachen Gefälle gebucht, bezüglich

a) der Tabacksteuer, welche im Uebrigen nach erfolgter Vermessung der unrichtig oder gar nicht angemeldeten mit Taback bebauten Grundstücke, sofort in Soll-Einnahme zu stellen ist;

b) der Mahl- und Schlachtsteuer, sofern das Hauptamt in seinem Spezialbezirk keine Mahl- und Schlachsteuer erhebt, oder das Unteramt, in dessen Bezirk die Kontravention vorgefallen ist, Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer für Stadtkommunen zu erheben hat;

c) Rübenzuckersteuer, sofern das Hauptamt keine solche in seinem Spezialbezirke erhebt;

d) der Wechselstempelsteuer, wenn die Gefälle sofort gegen Verwendung von Stempelmarken bei dem Unteramte berichtigt sind.

§. 15.

besonders, wenn daraus Geldeinnahmen entspringen.

Wird durch eine rechtskräftige Entscheidung dem Angeklagten eine Zahlung auferlegt, oder werden die in Beschlag genommenen Sachen als konfiscirt erklärt, so wird, nach Einziehung des Geldbetrags oder Veräußerung des Konfiskats, ungesäumt zur Vertheilung der festgesetzten Einnahmen geschritten.

Im Falle des Verkaufs des Konfiskats, welcher nach den bestehenden Vorschriften im Wege der Lizitation (Auktion) zu erfolgen hat, sind die auf dasselbe verwendeten baaren Auslagen, z. B. die Kosten des Transports, der Aufbewahrung und des Verkaufs, in der Regel von dem Erlöse vorweg in Abzug zu bringen. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt in Folge des Grundsatzes, daß der in die Kosten verurtheilte Angeschuldigte

die Untersuchungskosten zu tragen hat, dann ein, wenn die Kosten des Transports, der Bewachung, Unterhaltung und Taxation des Konfiskats zu den Untersuchungkosten zu rechnen sind, was sich nur aus den Prozeßverhandlungen im einzelnen Falle beurtheilen läßt. Wenn z. B. die erforderliche Vorlegung der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Angeschuldigten oder an Sachverständige oder an Zeugen, deren Versendung, Bewachung oder Unterhaltung während der Aufbewahrung, oder wenn nicht lediglich der Verkauf des Konfiskats die Taxation desselben nöthig macht, sondern die letztere durch andere Umstände, z. B. Behufs Feststellung des Prozeß-Objekts veranlaßt wird, so sind die diesfälligen Kosten dem in die Kosten des Verfahrens verurtheilten Angeschuldigten zur Last zu legen. Erfordert dagegen der Prozeß dergleichen Taxation oder die Versendung, Bewachung oder Unterhaltung des Konfiskats nicht, so müssen die Kosten dafür lediglich aus dem Erlöse des Konfiskats entnommen werden. Die Kosten des Verkaufs desselben sind dem Angeschuldigten nach den angegebenen Gesichtspunkten niemals zur Last zu legen, wogegen die Berichtigung der Kosten der Taxation dem Angeschuldigten dann zufällt, wenn die in Beschlag genommenen Sachen gegen Erlegung des Taxwerths zurückgegeben werden. Können die einfachen Gefälle von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden, so ist die Berichtigung derselben dem Käufer des Konfiskats nicht besonders zur Pflicht zu machen, sondern ihr Betrag aus dem Erlös für den verkauften Gegenstand zu entnehmen. Bleibt in Zoll- und Steuerprozessen der Erlös dafür hinter jenem Betrage zurück, so ist auch dieser geringere Betrag auf die einfachen Gefälle zu verrechnen, Erfolgt aber gar kein Gebot, so ist das Objekt unter amtlicher Aufsicht zu vernichten und die darüber aufzunehmende Verhandlung den Belägen beizufügen.

Wenn zur Deckung der ganzen Schuld nicht hinreichende Einzahlungen erfolgen, so werden die bereiten Mittel zunächst auf die einfachen Gefälle, sodann auf die dem Angeschuldigten zur Last fallenden Kosten und zuletzt auf die Geldbuße verrechnet.

§. 16.

Vertheilung der Einnahme.

Bei Vertheilung der Einnahme sind die bestehenden Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der Denunzianten-Antheile, zu beachten.

Hierzu wird bemerkt:

a) Die Ansprüche der betreffenden Beamten auf den Denunzianten-Antheil sind dieselben, es mögen die Beamten einstweilen oder dauernd angestellt sein.

b) In der Regel geschieht die Vertheilung zwischen den Beamten, welche bei der Entdeckung oder Beschlagnahme mitgewirkt haben, zu gleichen Theilen, also nach Köpfen.

c) Konkurriren bei der Anklage und bei der Beschlagnahme Beamte, welche einen Strafantheil verlangen können, mit Beamten, welche darauf keinen Anspruch haben, so geschieht die Vertheilung des vollen gesetzlichen Antheils auf die Ersteren.

d) Bei besonderen Bemühungen, um zur Kenntniß einer beabsichtigten Defraudation zu gelangen, kann dem Beamten, welcher sich dabei besonders erfolgreich thätig bewiesen, ein höherer Antheil, als nach Kopfvertheilung auf ihn fallen würde, zugesprochen werden.

e) Dasselbe ist zuläßig, wenn sich beim Beschlage unter schwierigen Umständen ein Einzelner durch Gewandheit, Kraft oder Ausdauer merklich ausgezeichnet hat.

f) Der Strafantheil kann Einzelnen oder Mehreren abgesprochen oder abgekürzt werden, wenn sie sich bei der Beschlagnahme zaghaft oder fahrläßig, oder bei den Voranstalten dazu nachläßig bewiesen haben.

g) Wenn in wichtigen Sachen ein Einzelner erhebliche Auslagen zur Erlangung von Nachrichten gehabt, so bleibt in besonderen Fällen eine Vergütung dafür vorbehalten.

h) Soweit die gesetzliche Strafe, wenn auch nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung, erlassen wird, fällt der

Denunzianten-Antheil weg, wenn derselbe nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

i) Bei Entdeckung von Kontroventionsfällen gegen die Zoll- und Steuergesetze können nur diejenigen als Denunzianten und resp. Beschlagnehmer betrachtet werden, welche entweder die Denunziations-Verhandlung unterschrieben, oder sich über ihre Theilnahme an der Denunziation oder Beschlagnahme vor der Abfassung des Strafresoluts oder des Erkenntnisses erster Instanz zu den Untersuchungs-Akten gehörig ausgewiesen haben. Ein späteres Auftreten als Denunziant oder Beschlagnehmer und darauf gestützter Anspruch auf Denunzianten-Antheile kann nicht berücksichtigt werden.

k) Die wegen Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf den Staats-Chausseen im Wege des Submissions-Verfahrens festgesetzten, in dem Verwaltungs-Bezirke der Hauptämter eingezahlten Geldstrafen sind zum vollen Betrage bei den Steuer-Strafgeldern zu verrechnen. Der jährliche Betrag dieser Einnahme ist am Jahresschluß der zuständigen Königlichen Regierung anzuzeigen. Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird dieserhalb auf die Verfügung vom 25. Juni 1862 III. 11444 verwiesen.

§. 17.

Prozeßgelderberechnung.

Behufs der Vertheilung der festgesetzten Einnahmen wird in jedem Falle eine Berechnung über die Prozeßgelder nach dem beigefügten Muster III. aufgestellt.

Ist der Prozeß im Bagatell-Verfahren erledigt, so vertritt die Bagatell-Prozeß-Verhandlung die Prozeßgelderberechnung.

Zu dem Muster zur Prozeßgelderberechnung wird Folgendes bemerkt:

Zu Position A. Da die Gerichte sich des Erkennens auf Zahlung der defraudirten Gefälle zu enthalten haben, so ist in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Entscheidung ergangen

ist, sowie in denjenigen Fällen, wo das Resolut der Prozeßgelderberechnung nicht beigefügt zu werden braucht, eine Specifikation der Objekte, von welchen die einfachen Gefälle berechnet worden, erforderlich, welche entweder in der Prozeßgelder-Berechnung selbst, oder falls es dazu, wenn mehrere Objekte konfiscirt worden, an Raum in derselben fehlen sollte, mittelst besonderer Beilage zu liefern ist.

Wenn das Resolut beiliegt, so ist auf dasselbe hinzuweisen.

Zu Position B. In derselben ist der Vermerk, ob das betreffende Resolut oder Erkenntniß der Prozeßgelder-Berechnung beiliegt, welches nach §. 20. dieser Anweisung dann nicht erforderlich ist, wenn gegen den, oder die Angeklagten auf die volle gesetzliche Geldstrafe erkannt ist, mit der Feder zu machen.

Zu Position B. 1a. Ist zu unterscheiden, ob das Resolut oder Erkenntniß der Prozeßgelder-Berechnung beiliegt oder nicht. Im erstern Falle genügt es, auf das unter B. allegirte Resolut oder Erkenntniß Bezug zu nehmen, wogegen im andern Falle die Gesetzesstelle, nach welcher die Strafe festgestellt worden, zu allegiren ist.

Zu Position B. 1/3. Unter B. 1/3 sind die zur Ist-Einnahme gekommenen Beträge in der 2. Geld-Kolonne nachzuweisen.

Zu Position B. 2a. Unter dieser Position sind nur diejenigen Kosten anzusetzen, welche der Angeschuldigte zu tragen hat, also unter Ausschluß der auf das Konfiskat verwendeten baaren Auslagen, sofern solche aus dem Erlöse des Konfiskats zu berichtigen sind.

Zu Position B. 2b. Außer den etwa uneinziehbaren, auf der letzten Seite (Muster III c.) als solche zu bezeichnenden Kosten sind vorkommenden Falls auch diejenigen, dem Angeschuldigten zur Last fallenden Kosten in Abgang zu stellen, welche aus dem Erlöse des Konfiskats haben gedeckt werden müssen.

Zu Position Ca. Diese Position ist nur dann auszufüllen, wenn die einfachen Gefälle vom Denunciaten nicht einzuziehen

sind, sondern von dem Erlöse aus dem Konfiskat in Abzug gebracht werden müssen.

Zu Position C b. Der hier auszuwerfende Betrag umfaßt sämmtliche Kosten, mit Ausnahme der etwa uneinziehbaren, als solche auf der letzten Seite zu bezeichnenden Kosten, und ist immer von der ganzen Einnahme abzuziehen.

Als Leitfaden bei Aufstellung der Prozeßgelder-Berechnungen sind in den Anlagen III a., III b., III c. drei verschiedene Beispiele durch Probeeintragung in unterstrichener Schrift aufgestellt worden, je nachdem in Prozessen gegen unbekannte und zahlungsunfähige Defraudanten die Position Ca. auszufüllen, gegen Bekannte und Zahlungsfähige die Position Ca. nicht in Anwendung zu bringen ist, und gegen Zahlungsunfähige aus dem Erlöse des Konfiskats die daraus zunächst zu berichtigenden Kosten des Transports und der Bekanntmachung, sowie die einfachen Gefälle und ein Theil der übrigen Kosten gedeckt sind.

§. 18.

Zu leistende Zahlungen.

Die zufolge einer Prozeßgelderberechnung nach Vergleichung derselben mit dem betreffenden Konto noch zu leistenden Ausgaben an Kosten, Gebühren und Antheilen für die Entdecker der Kontravention werden sofort gezahlt und im Journal und Konto in Ausgabe gestellt.

Die Zusendung der Denunzianten-Antheile mit der Post erfolgt portofrei.

§. 19.

Abschluß der Konten von vollständig erledigten Prozessen.

Aus diesem Buchungs- und Vertheilungs-Verfahren geht übrigens hervor, daß in dem Prozeßregister das Konto jedes vollständig erledigten Prozesses, sofern ein Ueberschuß zu verrechnen ist, mit demselben Ueberschusse der Einnahme wie die Prozeßgelder-Berechnung abschließen muß. Sind Strafüberschüsse nicht zu verrechnen, so muß das Konto, da etwaige uneinziehbare Kosten bereits als erstattet vereinnahmt sein müssen, in Einnahme und Ausgabe gleich sein.

§. 20.

Beläge zur Prozeßgelder-Berechnung.

Bei der Prozeßgelder-Berechnung ist besonders Folgendes zu bemerken:

a) Zur Belegung ist das betreffende Resolut oder Erkenntniß, doch ohne die Gründe, auszufertigen. Auf diesen Ausfertigungen ist der Betrag der zu den Originalen verwendeten Stempel, bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Geldstrafe, zu bemerken.

Auch in dem Falle, wenn eine gerichtlich erkannte Geldstrafe zur gerichtlichen Salarien-Kasse fließt, ist die Beifügung des Straferkenntnisses erforderlich.

Bei Ermäßigung der Strafe im Wege der Gnade ist beglaubigte Abschrift der die Gnadenbewilligung enthaltenden Festsetzung beizufügen.

In Fällen, wo gegen sämmtliche Angeklagte auf die volle gesetzliche Geldstrafe erkannt ist, bedarf es der Beifügung der Ausfertigung des Resoluts oder Erkenntnisses nicht, es genügt vielmehr, wenn in der Prozeßgelder-Berechnung, Rubrik B. 1 a. nur die Gesetzstelle angegeben wird, auf deren Grund die Strafe festgestellt worden ist. Die Stempelstrafnachweisungen anderer Kassen (§. 6.) sind beizufügen.

b) In Fällen, wo eine ungewöhnliche Bestimmung der Denunzianten-Antheile eintritt, ist die Vertheilung mit besonderer Verfügung der oberen Behörde zu belegen.

c) Ueber den Empfang der Denunzianten-Antheile wird in der betreffenden Spalte der Formulare quittirt, wenn solches aber mit Schwierigkeiten verbunden ist, dort auf die beizufügende Quittung Bezug genommen.

d) Bei denjenigen Prozessen, in welchen von den Gerichten erkannt worden und die Geldstrafe theilweise oder ganz als Ausfall nachgewiesen wird, bedarf es, sofern die Verrechnung der Geldstrafen bei dem Hauptamte geschieht, zur Justifizirung des Ausfalls der Bescheinigung

des Gerichts über die Unbeibringlichkeit des Ausfalls.

Bei der Erfolglosigkeit der Exekution in das Vermögen des Schuldners brauchen die Gerichte nicht noch besonders bei den Verwaltungsbehörden nachzufragen, ob ihr exekutionsfähige Objekte des Schuldners bekannt seien.

e) Wenn die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgesetzte Geldstrafe von dem Schuldner nicht beizubringen ist, bleibt die Verhandlung über die Uneinziehbarkeit der Geldstrafe, sowie die Gerichts-Verfügung über die Umwandlung in Gefängniß, beizufügen.

In den Fällen zu 20d. und 20e. bedarf es der gerichtlichen Bescheinigung über die wirkliche Verbüßung der Strafe nicht.

f) Im Falle der Rückgabe des Konfiskats gegen Werthserlegung ist die Taxationsverhandlung beizufügen. Nur bei marktgängigen Gegenständen und überhaupt bei Kleinigkeiten, deren Werh als bekannt vorausgesetzt werden kann, genügt es wenn der Werth dieser Gegenstände in dem Protokolle über die Rückgabe amtlich angegeben ist.

g) die Auktionen zum Zwecke des Verkaufs der Konfiskate müssen bei den Hauptämtern unbedingt, bei Unter- und Nebenämtern in der Regel von zwei Beamten bewirkt und müssen die Auktions-Protokolle von beiden Beamten vollzogen werden. Ist bei letzteren Aemtern ausnahmsweise kein zweiter Beamter zugezogen, so muß der Grund im Protokolle bemerkt sein. Den Protokollen muß die Verhandlung über die Taxation der Waaren, wenn eine solche vorangegangen ist, beigefügt sein.

h) Hat das Submissions-Verfahren stattgefunden, so ist die diesfällige Verhandlung, zu der 15 Sgr. Stempel verwendet sein müssen, beizufügen.

i) Wenn das Konfiskat gar nicht zum Verkauf kommt, sondern vernichtet wird, müssen den Belägen die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Vernichtung

und die Verhandlung über die Vernichtung beigefügt werden.

k) In den Fällen, wo der Prozeß niedergeschlagen ist und weder Einnahmen noch Ausgaben vorgekommen sind, dient die Verfügung über Niederschlagung als Belag des Strafgelder-Extrakts.

l) Anderweit nöthige Beläge sind in den probeweise ausgefüllten Formularen bemerklich gemacht.

§. 21.

Verfahren, wenn die vollständige Vereinnahmung der Prozeßgelder nicht binnen Jahresfrist erfolgen kann.

Kann die vollständige Vereinnahmung der durch eine rechtskräftige Entscheidung bestimmten Prozeßgelder (— wenn z. B. den Verurtheilten die Zahlung in Terminen zugestanden worden —) nicht binnen Jahresfrist erfolgen, so wird doch eine vorläufige Prozeßgelder-Berechnung zur Bestimmung des Solls jeder Einnahme und Ausgabe auf Grund der Entscheidung angelegt, und diese Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben werden im Prozeßregister nachrichtlich angemerkt, wozu der in den ersten vier Spalten unterhalb frei bleibende Raum benutzt werden kann.

Gehen nun abschläglich Gelder ein, so werden davon zunächst die etwa verschuldeten Gefälle und dann sämmtliche Auslagen gedeckt. Von dem, was übrig bleibt, ist der zulässige Denunziantenantheil, beispielsweise also der dritte Theil des übrig gebliebenen Betrages, zu berechnen und den Anklägern sofort zu zahlen.

Sobald die Einziehung der Prozeßgelder und die daraus zu bewirkende Verausgabung vollendet ist, kann die Prozeßgelder-Berechnung vollständig belegt werden, wobei nach Möglichkeit von jedem theilhabenden Ankläger eine, in der Regel auf der Prozeßgelder-Berechnung sebst auszustellende, General-Quittung gegen seine Spezial-Quittungen einzuwechseln ist. Die Prozeßgelder-Berechnung ist dann eine difinitive.

Kann aber die Entscheidung nicht vollständig ausgeführt,

muß vielmehr ein Theil der Soll-Einnahme niedergeschlagen werden, so wird davon im Konto Bemerkung gemacht, eine anderweite Prozeßgelder-Berechnung, nach Maßgabe der wirklichen Einnahme, bei welcher dann die Niederschlagungs-Verfügung in Bezug zu nehmen, angelegt und die Vertheilung erfolgt, soweit die Einnahme reicht, in der oben bestimmten Eintheilung.

§. 22.

Nachweisung der mit Vorbehalt gelöschten Prozesse.

Um die gegen Ausländer und ausgetretene Inländer eingeleiteten Steuer-Kontraventions-Prozesse, welche wegen Mangels eines Exekutions-Gegenstandes und der Abwesenheit der Kontravenienten nicht beendigt werden können, aus dem Prozeßregister ausscheiden zu lassen, ohne das in demselben vorwaltende fiskalische Interesse gänzlich aufzugeben, sind jene Prozesse, sobald die Abwesenheit der Kontravenienten, sowie der Mangel eines Gegenstandes der Exekution festgestellt ist, in dem Prozeßregister zwar zu löschen, gleichzeitig aber in eine Nachweisung einzutragen, worin:

1. die Nummer und die Jahreszahl der Prozeß-Liste, aus welcher der Prozeß übernommen worden,
2. der Vor- und Zuname, ingleichen der Name des Wohnorts des Kontravenienten,
3. der Gegenstand der Kontravention,
4. Jahr und Tag des Resoluts oder Erkenntnisses und die Strafsumme,

verzeichnet werden.

Unter dem so gelöschten Prozesse ist vom Ober-Inspektor die geschehene Uebertragung in die vorgedachte Nachweisung zu bescheinigen. Auch sind aus dieser Nachweisung den Ober-Kontroleuren von Zeit zu Zeit Auszüge mitzutheilen, um die darin bezeichneten Kontravenienten anzuhalten, wenn sie sich in ihren Bezirken betreten lassen.

Die auf diese Weise gelöschten Prozessen sind, wenn sie wieder aufgenommen werden sollten, im laufenden Prozeßregister als neue einzutragen.

§. 23.

Aufstellung des Quartal-Strafgelder-Extrakts.

Sämmtliche im Laufe eines Quartals gefertigten, vollständig belegten (definitiven, §. 21.) Prozeßgelder-Berechnungen, sowie diejenigen Prozesse, aus deren im Laufe des Quartals erfolgten Entscheidung weder Einnahme noch Ausgabe entspringt, und über welche also keine Prozeßgelder-Berechnungen nöthig sind, endlich die Prozeße, welche nach erfolgter Eintragung an andere Hauptämter überwiesen oder welche mit Vorbehalt gelöscht und in die diesfällige nach dem vorigen Paragraphen zu führende Nachweisung aufgenommen sind, werden in einem, nach beiliegendem Muster IV. am Schlusse des Quartals zu fertigenden Strafgelder-Extrakt nach der Folge der Prozeßregister zusammengestellt. Jeder Prozeß wird in einer Reihe aufgetragen, nur wenn mehrere Ankläger Antheile erhalten, sind die Namen derselben in der 8. und ihre besonderen Antheile in der 9. Spalte unter einander zu setzen.

Die Quartal-Strafgelder-Extrakte sind von den Ober-Inspektoren dahin zu bescheinigen, daß

1. darin alle im letzten Vierteljahre beendeten Prozesse richtig nachgewiesen,
2. die daraus nach den Strafvertheilungs-Belägen zu vereinnahmen gewesenen Abgaben richtig gebucht,
3. die darin verausgabten Postportokosten wirklich in den betreffenden Prozessen verwendet, und
4. die mit Vorbehalt gelöschten Prozesse in die darüber geführte besondere Nachweisung eingetragen seien.

Die laufende Nummer in der ersten Spalte des Extraktes ist zugleich die Nummer der Beläge dergestalt, daß die Prozeßgelder-Berechnung oder, wenn eine solche nicht aufgestellt ist, der erste Belag die laufende Nummer des Extraktes erhält, die übrigen zu dem betreffenden Prozesse gehörigen Beläge aber mit derselben Nummer und angehängten Buchstaben, z. B. 12a., 12b., 12c. bezeichnet werden.

§. 24.

Abschluß desselben.

Die Geldspalten werden summirt. Der aus Spalte 12 sich ergebende Ueberschuß wird im Prozeßgelder-Journal in einer Summe verausgabt und unter der Tagessumme in das Haupt-Journal in Ausgabe mit übertragen, gleichzeitig aber auch in dem letzteren nach erfolgter Buchung in dem betreffenden Nachweise des zweiten Kapitels des Haupt-Manuals wieder in Einnahme gestellt, wonächst der Betrag in den Verwaltungs-Abschluß desselben Quartals übergeht.

Ueber die Verrechnung der uneinziehbaren Kosten (Spalte 13 des Extrakts) vergleiche §. 14.

§. 25.

Verzeichniß der am Schlusse des Quartals unbeendigt gebliebenen Prozesse und der darauf gebuchten Einnahmen und Ausgaben.

In dem Prozeßregister wird hiernächst jedes, noch nicht im Strafgelder-Extrakt verrechnete Konto aufgerechnet und werden alsdann die sich ergebenden Einnahme- und Ausgabe-Summen in ein nach dem Muster V. anzulegendes Verzeichniß sämmtlicher am Schlusse des Quartals unbeendigt gebliebenen Prozesse und der darauf gebuchten Einnahmen und Ausgaben eingetragen. Die Differenz zwischen der Einnahme- und der Ausgabe-Summe dieses Verzeichnisses giebt den Bestand oder den Vorschuß an, welcher überhaupt bei den noch nicht zur Verrechnung gekommenen Prozessen besteht. Da nun die Differenzen zwischen Einnahme und Ausgabe bei allen schon verrechneten Konten durch das in den vorangegangenen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren im Prozeßgelder-Journal ausgeglichen werden, so muß auch der Abschluß dieses Journals, das die Einnahmen und Ausgaben sowohl der verrechneten als der nicht verrechneten Konten in sich begreift, für die abgelaufenen Quartale mit dem hier angeordneten Verzeichnisse im Bestande oder Vorschusse übereinstimmen. Zeigt sich aber hierbei eine Verschiedenheit des Bestandes oder Vorschusses, so sind Rechen- oder Uebertragungs-

fehler vorgefallen, welche sofort zu ermitteln und zu berichtigen sind.

§. 26.

Einreichung desselben mit dem Strafgelder-Extrakt zur Revision.

Der Strafgelder-Extrakt mit allen seinen Belägen und das eben erwähnte Verzeichniß, welches vom Ober-Inspektor mitunterzeichnet sein muß, werden für die drei ersten Quartale in der Regel zu gleicher Zeit mit dem Quartal-Verwaltungs-Abschlusse, wenn das Prozeßwesen aber von bedeutendem Umfange ist, spätestens drei Wochen nach dem Schlusse des Quartals besonders an die vorgesetzte Provinzial-Verwaltungsbehörde zur Revision gesendet. Für das vierte Quartal ist der Extrakt nebst Zubehör im Laufe des Monats Januar des neuen Jahres zur Revision einzusenden, damit die entschiedenen Verhandlungen darüber den Belägen zur Rechnung für das abgelaufene Jahr beigefügt werden können.

§. 27.

Bericht über nicht beendigte Straffälle.

In dem Einreichungsberichte sind die im Laufe des Vierteljahres entschiedenen, aber noch nicht beendigten Straffälle mit Bezug auf das Verzeichniß §. 25 und unter Angabe des Datums vom Strafbescheide anzuführen, und die Gründe kurz vorzutragen, welche die Beendigung aufgehalten haben.

§. 28.

Revision.

Bei der Provinzial-Behörde wird der Extrakt und das Verzeichniß der unbeendigt gebliebenen Prozesse rechnungsmäßig geprüft. Was sich dabei zu erinnern findet, wird in das Revisions-Protokoll aufgenommen, und dieses mit dem Extrakt und seinen Belägen unter Umschlag dem Haupt-Amte zur Beantwortung zugefertigt. Nach geschehener Beantwortung erfolgt die Entscheidung. Die dabei festgesetzten Defekte, Vergütungen und Erstattungen kommen in dem nächsten Quartal-Strafgelder-Extrakt in Zu- resp. Abgang. Hiernach ist also das Revisions-Protokoll eines Quartal-Strafgelder-Extraktes der erste Belag

des nächstfolgenden Extraktes und erhält als solcher die Nummer 1, unter welcher die Eintragung in den Extrakt erfolgt.

Findet sich bei der Revision des Strafgelder-Extraktes hinsichtlich der uneinziehbaren Kosten nichts zu erinnern, so wird dies in den Revisions-Protokollen nachrichtlich vermerkt und auf diese Weise die erfolgte Verrechnung nachträglich genehmigt.

Erstattungen aus Strafgeldern, wenn sie durch besondere Verfügung angewiesen sind, werden nicht in den Strafgelder-Extrakten abgesetzt, sondern als Restitution verausgabt.

§. 29.

Behandlung der Prozeßgelder in der Jahresrechnung.

Wie die Resultate der vier Quartal-Strafgelder-Extrakte in die, einen Theil der Jahresrechnung ausmachende Strafgelder-Nachweisung, deren Hauptbeläge sie sind, übertragen werden und was überhaupt bei Aufstellung der Jahresrechnung von den indirekten Steuern in Rücksicht der Einnahmen und Ausgaben aus Prozessen zu beobachten ist, solches hat die Königliche Ober-Rechnungskammer in §§. 27 und 54 der Anweisung zur Aufstellung der oben erwähnten Jahresrechnung vom 30. Dezember 1857 vorgeschrieben. Im Einverständnisse mit derselben wird indeß noch bestimmt, daß die Defekte und Vergütungen, welche bei der Abnahme und Revision der in der Jahresrechnung enthaltenen Strafgelder-Nachweisung noch festgestellt werden, in derjenigen Weise in den Quartal-Strafgelder-Extrakten verrechnet werden sollen, welche bezüglich der bei der Revision der Strafgelder-Extrakte festgesetzten Beträge, im vorigen Paragraph bemerkt worden ist. Die Strafgelder-Nachweisung ist daher blos eine Zusammenstellung der Summen der vier Quartal-Strafgelder-Extracte, worin sämmtliche Defekte und Vergütungen bereits enthalten, also nicht besonders mehr aufzuführen sind.

§. 30.

Halbjährliche Prozeßliste über den Fortgang aller noch nicht entschiedenen Prozesse.

Um den vorschriftsmäßigen Fortgang aller noch nicht entschiedenen Prozesse kontroliren zu können, ist halbjährlich eine

von dem Ober-Inspektor mit zu vollziehende Nachweisung derselben nach dem anliegenden Muster VI. an die vorgesetzte Provinzialbehörde einzureichen. Von Prozessen, die seit länger als sechs Monaten schweben, sind in der letzten Spalte dieser Nachweisung: „Anzeige von der Lage der Prozesse," die Gründe der Verzögerung anzugeben.

Berlin, den 7. September 1867.

Der Finanz-Minister.

(60.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Beschlagnahme von Handlungsbüchern durch die Steuerbehörde betr., vom 3. Februar 1868.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Unter Beziehung auf das Cirkular des Herrn Justiz-Ministers vom 6. Dezember 1819 (v. Kamptz Jahrbücher 14. S. 258) wird mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Gerichtsorganisation wegen der Beschlagnahme von Handlungsbüchern durch die Steuerbehörde Folgendes bestimmt.

Wird im Laufe einer gegen einen Gewerbetreibenden, welcher Handlungsbücher führt, von der Verwaltungsbehörde wegen Zoll- oder Steuervergehen eingeleiteten Untersuchung wahrscheinlich, daß die Defraudation durch Einsicht der Handlungsbücher werde festgestellt werden können, so ist, wenn der Angeschuldigte deren geforderte Vorlegung an die Zoll- oder Steuerbehörde verweigert, die Weigerung als Berufung auf richterliches Gehör anzusehen und die Sache Behufs Einleitung des gerichtlichen Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, an die eher zu erreichende kompetente Gerichtsbehörde mit dem Antrage auf Beschlagnahme der Handlungsbücher abzugeben.

Nur in den Ausnahmefällen, wenn diese Beschlagnahme durch die Organe der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts nicht so schleunig ausführbar sein sollte, daß die Besorgniß einer Wegschaffung oder Veränderung des Inhalts der Bücher ausgeschlossen erscheint, ist die Maßregel der vorläufigen Beschlagnahme der Handlungsbücher durch die Verwaltungsbehörde statthaft.

Im letzteren Falle sind die Bücher zu umschnüren und mit dem Steuersiegel zu belegen. Zugleich ist dem Angeschuldigten jedesmal ausdrücklich anheimzugeben, sein Privatsiegel ebenfalls anzulegen. Die versiegelten Bücher sind mit dem aufgenommenen Protokolle der Staatsanwaltschaft mit der nächsten Post zu übersenden und ist der Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung unverweilt zu stellen. Ueber den Hergang bei der Beschlagnahme (Versiegelung) ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, welches von dem zugezogenen Polizei- oder Kommunal-Beamten mit vollzogen wird.

Auf die in den Fällen der §§. 35 und 36 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 Behufs spezieller zollamtlicher Kontrole zu führenden Handelsbücher finden die Beschränkungen der vorstehenden Verfügung keine Anwendung.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 166.

(61.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die Umgangnahme von Weiterungen wegen vorgefundener geringfügiger Gewichts-Differenzen gegen die abgegebene Deklaration betr., vom 2. Juni 1868.

Darmstadt, den 2. Juni 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Wir setzen Sie zur Nachachtung und Bescheidung Ihrer Unter-

gebenen davon in Kenntniß, daß die den Großherzoglichen Hauptzollämtern durch unsere allgemeine Verfügung Nr. 45 im Amtsblatt von 1854 in Ansehung des Zollbetrages auferlegte Beschränkung in der Umgangnahme von Weiterungen wegen vorgefundener geringfügiger Gewichts-Differenzen bei Eisenbahngütern zufolge Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 29. v. M. zu Nr. F. M. 3220 aufgehoben worden ist.

Nr. O. Z. D. 1774.

F. Organisation der Zollverwaltungs- und Erhebungsbehörden.

---

2. Im Königreich Preußen.

(62.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts in Nimmersatt betreffend, vom 25. November 1867.

Berlin, den 25. November 1867.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß dem Nebenzollamte I. zu Nimmersatt die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. I. über Poststücke, welche unter Begleitscheinkontrole mit der Post über Nimmersatt nach Rußland ausgeführt werden, beigelegt worden ist. Ich überlasse Ew. Hochwohlgeboren, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O.
III. 23,070.

(63.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Umwandlung des Neben-Zollamts II. in Brockdorf in ein Nebenzollamt I. betreffend, vom 12. Dezember 1867.

Berlin, den 12. Dezember 1867.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß das Nebenzollamt II. zu Brockdorf im Hauptamtsbezirk Itzehoe in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und demselben die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen beigelegt worden ist.

Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.
III. 24,360.

(64.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend, vom 9. Januar 1868.

Das Königliche Finanz-Ministerium zu Berlin hat die nachstehend inserirte Bekanntmachung über den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein erlassen:

(Vorstehend unter Nr. 4, Seite 58 bereits abgedruckt.)

Es erhellt aus dieser Bekanntmachung, daß, wie in früheren ähnlichen Fällen, der vollständige freie Verkehr zwischen Lauenburg und den übrigen Theilen des Zollvereins bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren ausgesetzt

bleibt und daß über den Zeitpunkt der Herstellung des völligen freien Verkehrs eine weitere Bekanntmachung zu erwarten steht.

Im Herzogthume Lauenburg ist ein Hauptzollamt mit Niederlage in der Stadt Lauenburg errichtet worden. Gleich diesem sind auch die Nebenzollämter erster Klasse zu Büchen, Fortkrug, Marienstadt, Turow und Ratzeburg befugt, Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen. Mit dem Nebenzollamte zu Ratzeburg ist außerdem ein Zolllager verbunden.

Zu Abfertigungen nach Maßgabe des §. 5 des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen ist außer dem Hauptzollamte zu Lauenburg auch das Nebenzollamt I. zu Büchen ermächtigt.

Die aufschriftlich genannten Steuerstellen haben von Vorstehendem Kenntniß zu nehmen. Diejenigen derselben, die im Besitze eines ihnen von hier zugegangenen Verzeichnisses der Zollstellen und der Uebergangsstellen rc. sind, haben diese Verzeichnisse zu ergänzen. Endlich ist die Uebergangsabgabegemeinschaft in Bezug auf Tabak, die Uebergangsabgabepflicht in Bezug auf Bier und Branntwein zu beachten.

Erfurt, den 9. Januar 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
alle Steuerstellen excl. Melpers, Probstzella und Lehesten, (incl. aber Lichtenfels und incl. der Salzsteuerämter) und an alle Obersteuerkontroleure.

Nr. 303.

Vorstehende Cirkularverfügung wird unter Verweisung auf die zu erwartenden landesgesetzlichen Bekanntmachungen hiermit zum Abdrucke gebracht.

Erfurt, den 9. Januar 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handes-Vereins.

Nr. 303.

(65.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Nebenzollämter Trittau und Dwerkathen und die Errichtung des Nebenzollamts I. Sande in Lauenburg betr., vom 9. Februar 1868.*)

Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. (Nr. 1357) wird den K. Zollbehörden auf Grund einer vom K. Preußischen Finanz-Ministerium unterm 24. v. M. erlassenen Bekanntmachung zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß in Folge des Anschlusses des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein die Zoll-Linie zwischen Holstein und Lauenburg nach Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe in Lauenburg wegfällt, und somit auch die Nebenzollämter zu Trittau und Dwerkathen eingehen, welche in dem unterm 14. November 1867 (Amtsblatt Nr. 32) mitgetheilten Verzeichnisse Schleswig-Holsteinischer Zollstellen**) unter den zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugten Aemtern sich aufgeführt finden.

Dagegen ist dem in dem obengedachten Verzeichnisse gleichfalls aufgeführten Nebenzollamte I. zu Sande***) die Befugniß beigelegt worden, beim Ein- und Ausgange mittelst der Eisenbahn die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel zu ertheilen. In Folge dessen können insonderheit Güter, welche von Hamburg her über Sande eingehen, auf befugte Erledigungsämter abgelassen, sowie Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel über Güter, welche zum Ausgange nach Hamburg bestimmt sind, auf Sande gerichtet werden. Da bei einem solchen Verkehr die Transporte vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande befördert werden, so muß nach §. 76 der Zollordnung beim Ausgange und beim Wiedereingange das

---

*) Vergleiche oben Nr. 3, Seite 57.

**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1867, Seite 583.

***) Vergleiche die folgende Nummer.

betreffende Aus- beziehungsweise Eingangsamt den Verschluß prüfen und das Ergebniß auf dem Ansagezettel bescheinigen.

München, den 9. Februar 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 2450.

(66.) Bekanntmachung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, die Aufhebung des Nebenzollamts I. Sande und die Errichtung des Nebenzollamts I. Bergedorf betr., vom 5. März 1868.

1) Gleichzeitig mit dem Anschlusse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein — Cirkularverfügung vom heutigen Tage Nr. 2053*) — ist an Stelle des nunmehr wieder aufgehobenen Nebenzollamtes I. zu Sande**) ein solches in Bergedorf mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, sowie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren ein- und ausgehenden Waaren errichtet worden. Demgemäß können also Abfertigungen auf Bergedorf gerichtet und die von dort ausgehenden erledigt werden.

u. s. w.

Erfurt, den 5. März 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Nr. 2064.

---

*) Vergleiche oben Nr. 7, Seite 60.
**) Vergleiche die vorhergehende Nummer.

(67.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugnißerweiterung des Nebenzollamts I. in Schwerta betreffend, vom 21. April 1868.

Berlin, den 21. April 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß dem Nebenzollamte I. zu Schwerta in Schlesien die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. beigelegt ist.

Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 8,305.

(68.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Steueramts in Reichenbach zur Erledigung von Begleitscheinen II. u. s. w. betreffend, vom 29. April 1868.

Berlin, den 29. April 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß dem Steueramte zu Reichenbach die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. und Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 9,314.

---

3. Im Königreich Bayern.

(69.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Kompetenzerweiterung des Nebenzollamtes Kitzingen, Hauptzollamtsbezirks Marktbreit betr., vom 25. Februar 1868.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 13. d. Mts. (Nr. 585) wurde dem Nebenzollamte Kitzingen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen in- und vereinsländischen Aemtern ertheilt, was hiermit den K. Hauptzollämtern und den zum Begleitscheinwechsel befugten Nebenzollämtern I. Klasse zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

München, den 25. Februar 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 2825.

(70.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Errichtung einer Zollexpositur zu Reichenhall betreffend, vom 19. Mai 1868.

Durch höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. (Nr. 6214) bezeichneten Betreffs ist auch für die Dauer der diesjährigen Saison und zwar für die Zeit vom 1. Juni bis letzten September dieses Jahres in dem Badeorte Reichenhall die Errichtung einer dem K. Hauptzollamte Freilassing untergeordneten Zollexpositur mit den erforderlichen Abfertigungsbefugnissen

zur zollamtlichen Behandlung der an die dortigen Badegäste ankommenden Poststücke genehmigt worden.

Die K. Zollbehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, innerhalb des bezeichneten Zeitraumes die schließliche zollamtliche Abfertigung der für Reichenhall bestimmten Poststücke der genannten Expositur zu überlassen.

München, den 19. Mai 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 6473.

(71.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Errichtung einer Zollexpositur am Bahnhofe zu Würzburg betr., vom 25. Mai 1868.

Mit Königlich Allerhöchster Genehmigung wurde auf dem Bahnhofe zu Würzburg eine Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Königliches Hauptzollamt Würzburg, Zollexpositur am Bahnhof" errichtet, mit den Befugnissen eines Hauptzollamts zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ankommenden und abgehenden zoll-, übergangssteuer- und steuerkontrolpflichtigen Güter, einschlüssig der Erhebung der Salzabgabe.

Hievon werden die K. Hauptzollämter zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der betheiligten Inkorporationen in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. Mai 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter
E. Nr. 6440.

(72.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Umwandlung des Hauptzollamtes Speyer in ein Nebenzollamt betreffend, vom 13. Juni 1868.

Durch Allerhöchstes Reskript vom 1. d. M. (Nr. 6864) ist das Hauptzollamt Speyer vom 16. d. M. an aufgelöst und als Nebenzollamt im Innern mit den diesen Nebenzollämtern allgemein zustehenden Abfertigungsbefugnissen, außerdem aber auch noch mit dem bedingten Niederlagerechte versehen, dem K. Hauptzollamte Ludwigshafen a. Rh. inkorporirt worden, was hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß in Rücksicht auf das dem gedachten Nebenzollamte zugestandene bedingte Niederlagerecht die dahin zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden können und daß, wenn aus der bedingten Niederlage dieses Nebenzollamtes ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, hiebei spezielle Ausgangsrevision entweder beim Grenzamte oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte vorzunehmen ist.

München, den 13. Juni 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 7042.

---

4. Im Königreich Sachsen.

(73.) Auszug aus dem Verordnungsblatte der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, Organisationsveränderungen, Befugnißertheilungen rc. betreffend.

Im Inlande.

a) Die Steuerrezeptur Markneukirchen, Hauptamts-

bezirk Eibenstock, ist zur Abfertigung zollpflichtiger Poststücke bis zu einem Gewichtsbetrage von Dreißig Pfund ermächtigt worden. — Nr. 646 b. B.

b) Der Steuerrezeptur Steinigtwolmsdorf, Hauptamtsbezirk Schandau, ist die Befugniß zur Abfertigung zollpflichtiger Poststücke im Gewicht bis zu Dreißig Pfund beigelegt worden. — Nr. 618 d. B.

(74.) Auszug aus dem Verordnungsblatte der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, Organisationsveränderungen, Befugnißertheilungen rc. betreffend.

Im Inlande.

d) Das Nebenzollamt II. Elster ist bis auf Weiteres ermächtigt worden, über Vieh, sowie über von Reisenden mitgeführtes Gepäck, welches aus dem freien Verkehr des Zollvereins aus- und durch Böhmen über die Königl. Bayerischen Zollämter Waldsassen, Schirnding, Selb und Oberneuhaus in den Zollverein wieder eintritt, Deklarationsscheine auszufertigen, hinsichtlich des Viehs aber nur insoweit, als das genannte Nebenzollamt bei ausländischen Waaren zur Erhebung des Eingangszolles befugt ist. — Nr. 2053 c. B.

g) Infolge der Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle in Niedergrund (Sächsisch-Böhmische Staatseisenbahn) für dort aus- und einzuladende Frachtgüter ist daselbst vom 1. Juli d. J. an ein mit einem Einnehmer besetztes, unter die Kontrole des Nebenzollamtes I. Bodenbach gestelltes Königlich Sächsisches Nebenzollamt II. eröffnet worden, dem die Kontrolirung und Abfertigung des fraglichen Waarenverkehrs obliegt. — Nr. 3155 c. A.

(75.) Auszug aus dem Verordnungsblatte der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, Organisationsveränderungen, Befugnißertheilungen rc. betreffend.

Im Inlande.

Das Untersteueramt Döbeln, Hauptamtsbezirk Freiberg, ist zur Erledigung von Begleitscheinen II. und Uebergangsscheinen über unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel ermächtigt worden. — Nr. 3066. B.

(76.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Ermächtigung des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. Großschönau zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramts Frankfurt a. O. betreffend, vom 23. März 1868.*)

Auf Grund einer durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. M. (Nr. 3300) anher gelangten Mittheilung des K. Sächsischen Finanz-Ministeriums wird den K. Zollbehörden hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß dem K. Sächsischen Nebenzollamte I. Großschönau, Haupzollamtsbezirks Zittau, die Ermächtigung ertheilt worden ist, Begleitscheine I. des Hauptsteueramtes Frankfurt a. O. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände zu erledigen.

München, den 23. März 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 4067.

---

*) Vergleiche nachstehend Nr. 78.

(77.) Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Befugnißerweiterung des Untersteueramts Reichenbach betr., vom 2. April 1868.

Vom 1. Mai dieses Jahres an tritt eine Reorganisation des Untersteueramtes Reichenbach, Hauptamtsbezirk Plauen, in der Richtung ein, daß dasselbe vorläufig mit zwei Beamten, einem Einnehmer mit dem Dienstprädikate „Ober-Steuer-Kontroleur" und einem Assistenten besetzt und ihm zugleich das Befugniß, Begleitscheine I. und II. über Baumöl, Maschinen, baum- und schafwollene Garne und baum- und schafwollene Zeuge zu erledigen und auszustellen, sowie das Niederlagerecht für diese Waaren unter Beschränkung der Niederlagefrist auf sechs Monate, hiernächst aber die Ermächtigung zur Vornahme der Abfertigung im Veredelungs-, ingleichen im Zwischenauslands-Verkehr, sowie zur Vornahme derjenigen Erörterungen beigelegt wird, welche erforderlich sind, um bei Anträgen auf zollfreie Ablassung von Retourwaaren die frühere Versendung und den vereinsländischen Ursprung der betreffenden Waaren festzustellen u. s. w.

Dresden, am 2. April 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 1905e. der Reg. A.

(78.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Ermächtigung des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. Großschönau zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel betreffend, vom 7. April 1868.*)

Auf Grund höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. M.

*) Vergleiche oben Nr. 76.

(Nr. 3910) wird den K. Zollbehörden hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß dem K. Sächsischen Nebenzollamt I. Großschönau im Hauptzollamtsbezirke Zittau die unbeschränkte Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit allen vereinsländischen kompetenten Abfertigungsstellen ertheilt worden ist.

München, den 7. April 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 4658.

(79.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Befugnißerweiterung des Königlich Sächsischen Untersteueramts Oederan betreffend, vom 12. April 1868.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. l. M. (Nr. 3979) wird den K. Zollbehörden hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß dem K. Sächsischen Untersteueramte Oederan im Hauptamtsbezirke Freiberg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. und Uebergangsscheinen über unbearbeiteten Blättertabacк und Tabakstengel ertheilt worden ist.

München, den 12. April 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 4909.

---

5. Im Königreich Württemberg.

(80.) Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Reutlingen betreffend, vom 27. Dezember 1867.

Das Nebenzollamt I. zu Reutlingen, welches mit zwei Beamten besetzt und mit den erforderlichen Niederlageräumen versehen ist, hat mit dem 1. Januar 1868 die erweiterte Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel erhalten und kann daher in Zukunft auch Begleitscheine I. über solche Waaren erledigen, welche bei dem Ausstellungsamte einer speziellen Revision noch nicht unterlegen haben.

Stuttgart, den 27. Dezember 1867.

(81.) Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Ravensburg betreffend, vom 26. Februar 1868.

Das Nebenzollamt I. zu Ravensburg, welches mit zwei Beamten besetzt und mit den erforderlichen Niederlageräumen versehen ist, hat mit Wirkung vom 1. März 1868 ab die erweiterte Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel erhalten und kann daher in Zukunft auch Begleitscheine I. über solche Waaren erledigen, welche bei dem Ausstellungsamte einer speziellen Revision noch nicht unterlegen haben.

Stuttgart, den 26. Februar 1868.

(82.) Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung eines Nebenzollamts I. Klasse in Waldsee betreffend, vom 23. Mai 1868.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. in Waldsee die Errichtung eines Nebenzollamts I. Klasse im Innern mit bedingtem Niederlagerecht, in Unterordnung unter das Hauptzollamt Friedrichshafen, genehmigt.

Dieß wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Nebenzollamt Waldsee, dessen Niederlagerecht vorerst auf die Lagerung außervereinsländischer Weine beschränkt bleibt, mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 23. Mai 1868.

---

6. Im Großherzogthum Baden.

(83.) Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen, die Umwandlung des Nebenzollamts I. Rielasingen in ein Nebenzollamt II. betreffend, vom 14. März 1868.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. März 1868 Nr. 274 zu genehmigen geruht, daß das Nebenzollamt I. Rielasingen in ein Nebenzollamt II. umgewandelt werde.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vorstehende höchste Anordnung mit dem 1. April 1868 in Vollzug tritt.

Karlsruhe, den 14. März 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

---

8. Im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

(84.) Verordnung der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Abfertigungsbefugnisse der Steuerämter zu Meiningen und Greiz betr., vom 7. Dezember 1867.

Erhaltener Mittheilung zufolge kann auf die beiden Thüringischen Steuerämter zu Meiningen und Greiz, welche bedingtes Niederlagerecht besitzen,*) die Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagen-Verschluß nach Maßgabe des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen erfolgen.

Hiervon werden die Großherzoglichen Zollämter zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1867.

Zolldirektion.

Nr. 11,058.

10. Im Herzogthum Oldenburg.

(85.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Großherzoglich Oldenburgischen Steuerrezepturen Lohne und Bockhorn betr., vom 5. März 1868.

Auf Grund einer durch höchsten Erlaß des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1867, Nr. 218, Seite 607 und Nr. 138, Seite 303.

25. v. M. (Nr. 2262) anhergelangten Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, wird den K. Zollbehörden hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß die Steuer-Rezeptur Lohne vom 1. d. M. an aufgehoben wurde und die Steuer-Rezeptur Bockhorn vom 1. Mai l. J. an wird aufgehoben werden.

München, den 5. März 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 3246.

(86.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung des Großherzoglich Oldenburgischen Nebenzollamts II. Golzwardersiel betreffend, vom 22. April 1868.

Auf Grund höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. M. (Nr. 4671) wird den K. Zollbehörden bekannt gegeben, daß das Großherzoglich Oldenburgische Nebenzollamt II. zu Golzwardersiel vom 1. k. M. an aufgehoben wird.

München, den 22. April 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 5340.

G. Innere Geschäftsführung bei den Zollverwaltungs- und Erhebungs-Behörden. — Kassen- und Rechnungswesen. — Beamtensachen und Disziplin.

(87.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, das Regulativ für die Kreditirung der Ein- und Ausgangszölle, der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz betreffend, vom 13. Dezember 1867.*)

An die Hauptzollämter, die Kameralämter Hall, Sulz und Rottweil und die Salzsteuerämter.

Indem man den obengenannten Aemtern das nachstehend abgedruckte, von dem K. Finanzministerium erlassene und mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tretende Kreditregulativ zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen läßt, wird zu demselben hier noch Folgendes bemerkt:

Das Regulativ für die Kreditirung der Ein- und Ausgangszölle, der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz, wie es hier vorliegt, unterscheidet sich von den bestehenden Vorschriften bezüglich der Zoll- und Rübenzuckersteuerkredite wesentlich in folgenden Punkten:

1) Bis jetzt konnte ein Abgabepflichtiger erst Kredit verlangen, wenn er jährlich mindestens 2500 fl. Zoll zu bezahlen hatte. Künftig tritt schon mit einer jährlichen Steuerzahlung von 1500 fl. ein Anrecht auf Kreditgewährung ein. (Regulativ §. 1.) Und auch in dieser Hinsicht sind noch Ausnahmen zulässig. (Regulativ §. 2.)

---

*) Vergleiche die folgende Nummer.

2) Die Vorschrift des Regulativs §. 1. Abs. 2., daß der Kredit nicht auf den Namen einer Firma, sondern auf den wirklichen Namen der einzelnen Kreditnehmer gewährt werden müsse, bezweckt lediglich die Vermeidung rechtlicher Anstände für den Fall, daß die Inhaber der Firma später wechseln.

3) Neu sind einzelne Bestimmungen bezüglich der Berechnung der Kreditfristen in §. 4 des Regulativ. Bei der Vorschrift für die Bemessung des 3monatlichen Kredits hatte man vorzugsweise den Kredit für den Eingangszoll von Salz im Auge. Die Gewährung eines weiteren Spielraums für die Einzahlungen auf einen den Betrag von 10,000 fl. übersteigenden Kredit beruht, abgesehen davon, daß sie an sich zulässig erscheint, auf dem Vorgange einer ähnlichen Erleichterung für die Einzahlungen der Rübensteuer (zu vergl. §. 6.). Es soll damit einem besonderen Wunsche des Handelsstandes Rechnung getragen werden.

4) Die Bestimmungen wegen der Kreditirung der Abgabe von Salz gründen sich auf §. 12 der Ministerialverfügung vom 26. November 1867 zu Vollziehung des Salzsteuergesetzes. (Reg.-Bl. S. 122.)

Praktische Bedeutung haben, abgesehen von §. 7. des Regulativs, wenigstens vorerst wohl vorzugsweise die auf die Kreditirung der bei den Staatssalzwerken anfallenden Abgabe bezüglichen Vorschriften des §. 8 Abs. 4., §. 14. letzter Abs., §. 15. Abs 5, §. 19 und zu seinem Theil des §. 22.

Es ist dabei davon ausgegangen, daß in das Verhältniß zwischen den einzelnen Staatssalzwerken und ihren Abnehmern Seitens der Steuerverwaltung nicht eingegriffen werden sollte.

Alsdann mußten aber die Staatssalzwerke, wie andere steuerpflichtige Unternehmungen behandelt werden.

5) Von dem Verlangen vollständiger Sicherheitsleistung

kann nicht abgegangen werden, abgesehen von dem in §. 8. Abs. 3 des Regulativs erwähnten Fall einer vorübergehenden Ueberschreitung namentlich gegen den Schluß der Kreditperiode unter der Beschränkung übrigens auf ganz solide Kreditnehmer.

6) Die Zuständigkeit der Hauptämter hinsichtlich der Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite soll nach §. 11 troß der mehrfachen Erleichterungen des Handelsstandes behufs Erlangung und Deckung dieser Kredite nicht bebeschränkt werden. Anfragen in zweifelhaften Fällen, namentlich über zweifelhafte Rechtsfragen, will damit nicht entgegengetreten werden, und insbesondere müssen der rechtlichen Prüfung durch das Steuer-Kollegium alle Kreditgesuche vorbehalten bleiben, in denen Frauenspersonen Verpflichtungen übernehmen.

7) Zu §. 16. schien es im Interesse einer vollständigen Kontrole geboten, bei den Vormerkungen auf theilweise durch Abschlagszahlungen getilgten Anerkenntnissen die Mitunterschrift des Zahlenden, beziehungsweise des Hauptamts-Kontroleurs, sowie die Mitunterschrift des letzteren auf den ausgestellten Interimsbescheinigungen zu verlangen.

Die Hauptzollämter werden angewiesen, sämmtlichen Kreditnehmern in ihren Bezirken je ein Exemplar des Regulativs zuzustellen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl von Exemplaren bei dem diesseitigen Sekretariat zu requiriren ist.

Stuttgart, den 13. Dezember 1867.

Nr. 2823. Z.

Regulativ für die Kreditirung der Ein- und Ausgangs-Zölle, der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz.

Hinsichtlich der Kreditirung der Ein- und Ausgangs-Zölle,

der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz treten mit dem 1. Januar 1868 die nachstehenden Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 1.

Kaufleuten und Gewerbetreibenden, welche kaufmännische Bücher führen, in gutem Rufe stehen und im Laufe des nächst vorangegangenen Jahres nicht weniger als 1500 fl. an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben entrichtet haben, können an Orten, wo sich ein Hauptamt befindet, die schuldigen Zollabgaben zeitweise kreditirt werden.

Treibt ein Kaufmann oder Fabrikant u. s. w. sein Geschäft, allein oder mit Theilhabern, nicht unter seinem und seiner Theilhaber Namen, sondern unter anderer Firma im Sinne des Artikels 15 des Handelsgesetzbuches, so ist der Kredit nicht auf den Namen dieser Firma, sondern auf den Namen des Kreditnehmers auszustellen, wie auch die Sicherheitsurkunden nicht unter dem Namen einer Firma, sondern der einzelnen Kreditnehmer ausgestellt werden dürfen. Es muß deshalb auch bei dem Eintritt oder Austritt von Theilhabern der mehreren gemeinschaftliche Kredit und die Kautionsleistung stets erneuert werden.

Eine Kreditirung tritt nur ein, wenn die bei einer Abfertigung sich berechnenden Zölle mindestens Zehn Gulden betragen.

§. 2.

Solchen Kreditsuchenden, deren Geschäfte noch nicht ein Jahr lang bestanden haben, aber eine Ausdehnung anzunehmen versprechen, bei welcher ein Zollanfall mindestens von dem in dem Absatz 1 des §. 1. bezeichneten Betrag wahrscheinlich ist, und bei denen die sonstigen Voraussetzungen des §. 1. zutreffen, kann ein Zollkredit vorläufig schon für das erste Jahr ihres Geschäfsbetriebs eingeräumt werden.

Ausnahmsweise kann ferner der Zollkredit einem nach §. 1 an sich kreditfähigen und im Genuß des Kredits bereits stehenden Handlungshaus oder einer solchen gewerblichen Unternehmung

auch dann eröffnet bleiben, wenn der Gesammtbetrag der von dem einen oder der andern in einem einzelnen Jahre entrichteten Zölle die Summe von 1500 fl. nicht voll erreicht haben sollte.

§. 3.

Die kürzeste Frist für den Zollkredit ist ein Vierteljahr. Diese Frist soll in der Regel bei Anborgung der Eingangsabgabe von Salz, sowie gegenüber von Spediteuren und Kommissionären eingehalten werden, welche keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen.

Sonst ist für die Zollschuldigkeiten eine Kreditfrist von sechs Monaten als Regel bestimmt.

In besonderen Fällen kann auch ein Jahreskredit bewilligt werden.

§. 4.

Bei Berechnung der Zollkreditfristen ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Bei dem auf ein Vierteljahr bewilligten Kredit sind die im Laufe eines Monats angeborgten Beträge je am Schlusse des folgenden dritten Monats, also die im Laufe des Januars angefallenen und angeborgten Zölle am Schlusse des Monats April desselben Jahres u. s. f. zu bezahlen.

2) Für den sechsmonatlichen Zollkredit gelten folgende Zahlungstermine:

a) für die vom 1. Juli bis 30. September schuldig gewordenen Zölle der 31. März;

b) für die vom 1. Oktober bis 31. Dezember schuldig gewordenen der 30. Juni des jeweiligen Verwaltungsjahrs;

c) für die vom 1. Januar bis 30. Juni angefallenen Gefälle wird die Uebertragung in das folgende Rechnungsjahr in der Art gestattet, daß

aa) die vom 1. Januar bis 31. März schuldig gewordenen Abgaben am 30. September,

bb) die Schuldigkeiten der Monate April bis Juni am 31. Dezember einzuzahlen sind.

3) Der Jahreskredit berechnet sich dahin, daß

a) die vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig gewordenen Zölle mit dem Schluß des Rechnungsjahres am 30. Juni zu berichtigen sind,

b) die vom 1. Januar bis 30. Juni schuldig gewordenen Zölle in das folgende Rechnungsjahr übertragen werden dürfen und auf den 31. Dezember einzuzahlen sind.

Erreicht der einem Zollpflichtigen bewilligte Kredit den Betrag von 10,000 fl., so können die nach Ziffer 2 lit. b und c, bb und Ziffer 3. auf den 30. Juni und 31. Dezember zu leistenden Einzahlungen desselben auf seinen Wunsch auch in der Weise vertheilt werden, daß von den auf jeden dieser Termine anfallenden Beträgen je ein Drittel schon am Schlusse der Vormonate Mai und November und ein weiteres Drittheil erst am Schlusse des folgenden Juli, beziehungsweise des Januars nächsten Jahres getilgt wird.

§. 5.

Den Besitzern von Privatkreditlagern kann für den Zoll aus den Waaren, welche bei dem auf den Schluß des Kalenderjahrs den bestehenden Vorschriften zu Folge vorzunehmenden Lagersturz noch vorräthig auf den Kreditlagern vorgefunden werden und alsdann auf den 31. Dezember zum Eingang zu verzollen sind, —

zu vergleichen §. 3 Ziffer 3 des Regulativs über die Bewilligung und Behandlung von Privatlagern für fremde unverzollte Waaren (Amtsbl. 1859 S. 125.) —

neben dem hiefür platzgreifenden ordentlichen Kredit (§. 4 Ziffer 2 lit. b Ziffer 3 lit. a), wenn ihnen ein solcher an sich schon eingeräumt ist, und über diesen hinaus, andernfalls aber wenigstens für die nächsten sechs Monate noch ein außerordentlicher halbjähriger Kredit bewilligt werden, sofern jene Waaren eine volle sechsmonatliche Lagerfrist in dem betreffenden Kreditlager nicht genossen haben.

Es sind hienach die angeborgten Zölle von den am 31. Dezember auf den Kreditlagern vorgefundenen und auf diesen Tag

in Eingang verzollten, unter 6 Monaten lagernden Waaren von Handlungshäusern, welche einen ordentlichen Zollkredit genießen, am Schlusse des nächsten Kalenderjahrs, von den Handlungshäusern dagegen, welche nur den außerordentlichen Kredit genießen, mit dem Schlusse des ersten Semesters des nächsten Kalenderjahrs einzuzahlen.

Die Bestimmung am Schlusse des vorigen Paragraphen über die Vertheilung der Einzahlungen auf den ordentlichen Zollkredit gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Abtragung des außerordentlichen Zollkredits.

§. 6.

Den Rübenzuckerfabriken kann für die bei ihnen angefallene Rübenzuckersteuer ein Kredit in der Weise bewilligt werden, daß nach der Wahl der Fabriken entweder

a) die vom 1. September bis 31. Dezember angefallenen Steuerbeträge am 31. August des folgenden Kalenderjahrs und die vom 1. Januar bis 31. August angefallenen Beträge mit dem Schluß des Kalenderjahrs einzuzahlen sind, oder

b) die vom 1. September bis 31. Dezember angefallenen Steuerschuldigkeiten je zu 1/3 an den 3. Terminen des nächsten 31. Juli, 31. August und 30. September, die Steuerschuldigkeiten aus der zweiten Hälfte der Kampagne aber, d. h. aus den Monaten Januar bis August je zu 1/3 an den 3 Terminen des nächsten 30. November, 31. Dezember und 31. Januar berichtigt werden müssen.

§. 7.

Die Abgabe von vereinsländischem Salz endlich kann nach §. 12 der Ministerialverfügung vom 26. November 1867 den Salzwerken, sowie ferner Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, und Salzhändlern, auch den beiden letzteren übrigens nur dann kreditirt werden, wenn der Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Abgabe die Summe von 1500 fl. erreicht und die sonstigen Voraussetzungen des §. 1 zutreffen.

Die Kreditfrist soll hier in der Regel drei Monate nicht überschreiten und bei Abbezahlung der angeborgten Beträge das oben in §. 4 unter Ziffer 1 vorgeschriebene Verfahren eingehalten werden.

§. 8.

Für den bewilligten Zoll- oder Steuerkredit muß volle Sicherheit geleistet werden.

Jeder Kreditnehmer kann soweit Kredit erhalten als die von ihm bestellte Sicherheit reicht.

Ausnahmsweise kann bei ganz soliden Kreditnehmern eine lediglich vorübergehende, durch besondere Umstände begründete Ueberschreitung des bewilligten und sichergestellten Kredits, namentlich gegen den Schluß der Kreditperiode, nachgesehen werden, sofern die Ueberschreitung sich innerhalb der Grenze von 10% des voll gedeckten Betrags der Kreditschuld halten wird.

Nur die Königlichen Salinenämter haben für die Kreditirung derjenigen Salzsteuer, für welche nach Maßgabe des Salzsteuergesetzes vom 25. November 1867 Art. 2 zunächst sie Namens der producirenden Königlichen Salzwerke einzutreten haben, überhaupt keine Sicherheit zu bestellen. Wie sich dieselben ihrer Seits weiter gegenüber von den Abnehmern des Salzes hinsichtlich der denselben in dem Salzpreise etwa anzuborgenden Salzsteuer sicher zu stellen haben, dafür ist in dem gegenwärtigen Regulativ eine Bestimmung nicht zu treffen.

Wegen der im Einzelnen zulässigen Sicherheitsobjekte für den Zoll- und Steuerkredit wird auf die besonderen deßhalb zu erlassenden Bestimmungen verwiesen.

§. 9.

Jeder, der einen Zoll- oder Steuerkredit zu erhalten wünscht, muß sein Gesuch um Bewilligung eines solchen bei dem Hauptamt unter Angabe der Höhe des Kredits, der in Anspruch genommenen Kreditfrist, desgleichen der Art und Weise der zu zu bestellenden Sicherheit anbringen, gleichzeitig auch die Gegenstände der letzteren näher bezeichnen.

§. 10.

Die Zahlung der kreditirten Gefälle hat in kassenmäßigen Münzsorten zu erfolgen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der kreditirten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§. 11.

Die Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite nach den Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs steht in der Regel den Hauptämtern ohne besondere höhere Genehmigung zu.

Zu diesem Behuf haben die 3 Oberbeamten eines Hauptamts über den zu gewährenden Kredit und über die Annahme der von den Kreditsuchenden angebotenen Sicherheitsleistung gemeinschaftlich zu berathen und zu beschließen; das Ergebniß des Beschlusses ist in einem Protokoll niederzulegen.

Ist jedoch über den zu fassenden Beschluß, sei es wegen des zu gewährenden Kredits überhaupt, oder wegen der Annahme der angebotenen Sicherheitsobjekte Stimmeneinhelligkeit nicht zu erzielen, so hat das Hauptamt die Entscheidung des Steuerkollegiums einzuholen.

Den Hauptämtern soll ferner unbenommen bleiben, in einzelnen besonderen Fällen, wo dieselben dies zu ihrer Sicherheit wünschen, namentlich wo die Prüfung der angebotenen Kautionsobjekte in rechtlicher Hinsicht mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, sich gleichfalls an das Steuerkollegium zu wenden. Auch in solchen Fällen hat aber das betreffende Hauptamt vor allem die Sicherheitsobjekte selbst in materieller und formeller Hinsicht zu prüfen, und die sich ihm dabei ergebenden Anstände zunächst dem Kreditnehmer zu bezeichnen und diesem deren Beseitigung anheim zu geben. Erst die hierauf etwa doch verbleibenden Anstände und Zweifel sind alsdann dem Steuerkollegium unter Beischluß der Akten in jedem einzelnen Fall mit besonderem Berichte vorzutragen.

Der rechtlichen Prüfung durch das Steuerkollegium sind in solcher Weise alle die Kreditgesuche zu unterstellen, in denen

Frauenspersonen, sei es als Handelsfrauen oder als Bürgen und Mitschuldner Verpflichtungen übernehmen. Das Steuerkollegium wird hiebei insbesondere die Artikel 8—11 des Einführungsgesetzes vom 13. August 1865 zum deutschen Handelsgesetzbuch berücksichtigen.

Die Hauptamtsmitglieder haben dafür zu sorgen, daß die Sicherheit genügend und rechtsgiltig bestellt werde. Auch haben sie sämmtlich die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kreditgenießenden möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und wenn ihnen Umstände bekannt werden, welche gegen die Fortdauer des Kredits Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung zu treten.

Erfüllen die Hauptamtsmitglieder, wie vorausgesetzt wird, die ihnen nach dem Regulativ obliegenden Verbindlichkeiten, so bleiben dieselben in dem möglichen Falle eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei dem den Weinhandlungen zustehenden fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Kredit (zu vergleichen das Regulativ über die Zollbegünstigung des Großhandels mit fremdem Wein vom 20. November 1866 §§. 9 ff.) in Anwendung, mit der Maßgabe, daß für die Ablösung der zeitweise kreditirten Eingangsabgabe von Wein die Vorschrift jenes Regulativs in Kraft tritt, auch in dem Rechnungswesen bei diesem besonderen Kreditverfahren in den dießfallsigen Vorschriften Nichts geändert wird.

§. 13.

Die Gegenstände, für welche der Zoll oder die Steuer kreditirt werden soll, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn der Zoll beziehungsweise die Steuer sogleich davon entrichtet würde.

Der anfallende Zoll wird in das Einnahmebuch wie gewöhnlich eingetragen und die Waare tritt als völlig verzollt

in den freien Verkehr; nur wird über den Zollbetrag nicht quittirt.

Der Kreditnehmer übergiebt dagegen dem Hauptamt neben der Deklaration zur Verzollung derjenigen Waaren, für welche der Zoll kreditirt werden soll, ein schriftliches Anerkenntniß nach dem anliegenden Muster A., worin er die der Kollizahl, Gattung und Menge nach zu beschreibenden Waarenpost ohne Entrichtung der Abgaben empfangen zu haben bescheinigt.

Vor Abgabe dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Ebenso wird die kreditirte Rübenzuckersteuer in der gewöhnlichen Weise in das Kassenbuch eingetragen und von dem Kreditnehmer über die monatlich angefallenen Steuerbeträge je ein schriftliches Anerkenntniß übergeben.

§. 14.

Derjenige, welchem ein Kredit für die Abgabe von Salz (Zoll oder Steuer) bewilligt ist, hat über jeden einzelnen Betrag, dessen Anschreibung er begehrt, der Hebestelle ein Kreditanerkenntniß zu übergeben, welches folgender Fassung entsprechen muß:

„Der Unterzeichnete erkennt hierdurch an, daß ihm von dem Königlichen . . . . . Amte zu . . . . .
die Salzabgabe (für den Monat . . . . .) für

. . . Ctr. . . Pfd. ausländisches / . . . „ . . . „ inländisches { Koch- / Stein- / See- } -Salz

mit . . . . Gulden . . . . Kreuzer (in Worten) kreditirt worden ist.

Er verpflichtet sich, diesen Abgabenbetrag bis zum . . gegen Zurücknahme dieses Anerkenntnisses baar einzuzahlen und bleibt für den eingezahlten Betrag verhaftet, sofern er es unterläßt, das Anerkenntniß zurückzunehmen oder, bei theilweiser Bezahlung des in einem Anerkenntniß vermerkten Betrages, den über die gültig bleibende Summe

auf dem Anerkenntniß von dem Amte abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen."

Auf die nach §. 8 von den Königlichen Salinenämtern zu vertretenden Salzsteuerkredite findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. (Zu vergl. unten §. 19.)

§. 15.

Ueber die kreditirten Abgaben wird vom Hauptamtsverwalter ein vom Amtsdirigenten zu siegelndes und zu foliirendes Kreditregister nach dem unter B. beiliegenden Muster und vom Hauptamts-Kontroleur ein Kreditkonto nach dem beiliegenden Muster C. geführt.

In den Kreditbüchern (Muster B. und C.) sind die verschiedenen Abgabezweige, bei welchen Gefällekredit vorkommt, je unter besonderen Abtheilungen

I. Zollkredit

II. Kredit für Rübenzuckersteuer

III. Salzsteuerkredit

getrennt zu halten. Der Kredit für die Abgabe von ausländischem Salz ist bei den Zollkrediten, aber abgesondert unter der besonderen Ueberschrift „Kredit für den Zoll von Salz" anzuschreiben.

In dem Kreditregister wird jeder einzelne kreditirte Betrag sogleich bei dessen Eintragung in das Einnahmebuch beziehungsweise Kassenbuch (§. 13.) in Anschreibung gebracht und jede darauf erfolgende Zahlung, sowie sie geleistet wird und soweit sie nicht in das neue Rechnungsjahr fällt, in chronologischer Ordnung abgeschrieben.

Dieses Register wird in An- und Abschreibungen monatlich abgeschlossen.

In dem Kreditkonto erhält jeder Kreditnehmer sein eigenes Blatt, auf welches auf Grund der Einträge im Kreditregister jeder ihm kreditirte Betrag sowie jede darauf erfolgte Zahlung, welche im Kreditregister läuft (vergl. Abs. 2. des gegenwärtigen Paragraphen) mit Hinweis auf die Nummer des Kreditregisters verzeichnet wird. Dasselbe wird ebenfalls monatlich abgeschlossen.

Hat indessen ein Hauptamt lediglich die bei Staats-Salzwerken anfallende Salzsteuer und die von Salinenämtern zu vertretenden Steuerkredite, sonst aber keine Kredite zu verrechnen und nachzuweisen, so genügt es in so lange, als dieses der Fall ist, an der Führung eines Kreditkonto allein durch den kontrolirenden Beamten des Hauptamts (zu vergl. unten §. 19.) und kann alsdann die Führung des Kreditregisters bei diesem Amte unterbleiben.

Kreditregister und Kreditkonto werden das ganze Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni durchgeführt. Sie bleiben bei dem Amt, müssen aber vom Amtsdirigenten wenigstens bei der Kassen-Revision jedesmal genau geprüft werden.

§. 16.

Auf dem nach §§. 13. und 14. vom Kreditnehmer auszustellenden Anerkenntniß bemerkt der Hauptamtsverwalter die Nummer und Seite des Kreditregisters und des Kreditkontos, unter welcher der Abgabenbetrag eingetragen, die Nummer des Einnahmebuchs oder Kassenbuchs, unter welcher der Abgabenbetrag dafür verrechnet worden, sowie diesen Betrag selbst, ferner bei kreditirten Zöllen die Nummer der Deklaration oder des Begleitschein-Auszugs, aus welchem die angeborgten Zölle entsprungen, endlich Tag, Monat und Jahr der Verfallzeit der angeborgten Gefälle. Dieses Anerkenntniß dient zum Beleg des Kreditregisters.

Werden Abschlagszahlungen geleistet, so erhält der Einzahler soviel unter dem Datum der Einzahlung quittirte Anerkenntnisse zurück, als die Abschlagszahlung beträgt. Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkenntnisse als Abschlagszahlung vom Hauptamtsverwalter vorgemerkt und diese Bemerkung von dem, der die Zahlung geleistet hat, unterschriftlich anerkannt. (zu vergl. §. 14.)

Statt dessen können im Falle von Abschlagszahlungen auf kreditirte Zölle, sofern es die Geschäftsverhältnisse bei dem betreffenden Amt erforderlich machen, auch von dem Hauptamts-

kontroleur mit zu unterschreibende Interimsbescheinigungen ausgestellt werden, deren Betrag auf der Rückseite der Anerkenntnisse durch den Kontroleur vorzumerken ist, welche aber am Schlusse der Kreditperiode im Austausch gegen die durch die Einzahlungen getilgten Anerkenntnisse dem Amte wieder zurückzugeben sind.

Mit Ablauf der Kreditperiode müssen alle älteren Anerkenntnisse ausgelöscht werden.

§. 17.

In das Hauptkassentagbuch werden die kreditirten Gefälle aus dem Einnahmebuch, als baar zur Kasse geflossen, aufgenommen (s. o. §. 13.).

Die für die Kreditschuldigkeiten eingelegten Anerkenntnisse, soweit nicht überschießende Abschlagszahlungen darauf bemerkt sind, vertreten die Stelle des baaren Geldes.

Alle Einzahlungen auf kreditirten Zoll und kreditirte Rübenzuckersteuer, soweit sie noch im laufenden Rechnungsjahr erfolgen (§. 15.), gehen daher weder durch das Einnahme- noch durch das Hauptkassenbuch, sondern lediglich durch die Kreditbücher.

Sollte wider Verhoffen ein kreditirter Betrag unzahlbar werden oder aus irgend einem andern Grund ein Erlaß, eine Ermäßigung oder Vergütung der Abgaben von den mit Kredit verabfolgten Gegenständen eintreten, so ist dazu eine vorschriftsmäßige Restitutions-Ermächtigung erforderlich. Der Restitutionsbetrag wird verausgabt und die Ausgabe durch Abschreibung in den Kreditbüchern und Zurückgabe von Anerkenntnissen oder Abschreibung auf denselben gegen Quittung des Empfängers geleistet.

§. 18.

Werden die Waaren, für welche der Eingangszoll kreditirt werden soll, nicht bei dem Hauptamt selbst, sondern bei einem Nebenzollamt I. zum Eingang verzollt, so tritt folgendes Verfahren ein:

1) Die bei der Eingangsabfertigung berechneten Gefälle

sind von dem Nebenzollamt nach den allgemeinen Vorschriften zu verrechnen, wie wenn dieselben baar erhoben worden wären.

2) Ueber die Anerkenntnisse für die angeborgten Gefälle hat dasselbe ein besonderes Kontroleregister zu führen, in welches der Tag der Ausstellung dieser Anerkenntnisse, die Zeit der Uebergabe an das Nebenzollamt, der Betrag des angeborgten Zolls und der Tag der Einsendung der Anerkenntnisse an das Hauptzollamt einzutragen ist.

3) Innerhalb 24 Stunden nach Uebergabe der Anerkenntnisse an das Nebenzollamt müssen dieselben an das Hauptzollamt als Lieferung von Vereinsgefällen eingesendet werden, welches die angeborgten Beträge in unmittelbare Verrechnung zu übernehmen hat.

4) Die Einzahlung der angeborgten Beträge kann entweder unmittelbar bei dem Hauptzollamt geschehen, in welchem Falle von diesem die Anerkenntnisse auszufolgen sind (§. 16.) oder durch Vermittelung des Nebenzollamts. In letzterem Falle hat dieses die Geldbeträge in seinem Kassenbuch als fremde Gelder in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen und am Tage der Uebernahme einzubefördern. Die Anerkenntnisse sind alsdann durch Vermittelung des Nebenzollamts zurückzugeben.

§. 19.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen gelten im Allgemeinen auch für die Vereinigung des Kassenpunkts bei der kreditirten Abgabe von Salz.

Mehrfache Modifikationen treten jedoch ein bezüglich der Behandlung der bei Staatssalzwerken anfallenden, dort angeborgten und nach §. 8. von den Königlichen Salinenämtern zu vertretenden Salzsteuer.

In dieser Hinsicht wird folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Der Betrag der bei Staatssalzwerken in einem Quartal angefallenen, angeborgten Salzsteuer gelangt schon durch die vierteljährlichen Registerabschlüsse (Muster G. der Anweisung vom 27. November 1867, betreffend die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Staatssalzwerken) zur Kenntniß

des betreffenden Hauptamts, welches bezüglich der fortlaufenden Vereinigung der Kredite gleichzeitig durch den mit dem Abschlusse verbundenen Schlußlieferzettel in Uebersicht erhalten wird.

Neben und mit dem Registerabschlusse hat nun das Salzsteueramt noch eine besondere von dem Einnehmer auszustellende Urkunde über den Betrag der im abgelaufenen Quartal kreditirten Salzsteuer einzusenden, welche das sonst vorgeschriebene Kreditanerkenntniß (zu vergl. §. 14.) vertritt. Der in derselben ausgedrückte Betrag wird dem Vortrag in Spalte 4 des oben erwähnten Musters G. der Anweisung vom 27. November d. J. entsprechen. Auf Grund jener Urkunde geschieht die Buchung ihres Betrags nach Maßgabe des obigen §. 15. in den Kreditbüchern und nach Maßgabe des §. 17. in den Kassenbüchern des Hauptamts, in dessen Kasse die Urkunde die Stelle des baaren Geldes vertritt.

Die im Laufe des Rechnungsjahres erfolgenden Lieferungen des Salzsteueramts auf die in einem früheren Quartal kreditirte Abgabe sind als solche in den Lieferungsscheinen besonders zu bezeichnen und in dem vierteljährlichen Schlußlieferzettel (Muster G. der mehrerwähnten Anweisung vom 27. November 1867.), getrennt von den Lieferungen auf die baar erhobene Steuer, unter Lit. C. und D. aufzuführen. Solche Lieferungen auf die in einem früheren Quartal kreditirte Steuer gehen nach §. 17. Abs. 3. nicht mehr durch die Kassenbücher, sondern lediglich durch die Kreditbücher des Hauptamts, werden, wo der in §. 15. Abs. 5. vorgesehene Fall eintritt, überhaupt nur in dem von dem kontrolirenden Beamten des Hauptamts geführten Kreditkonto und nach der Vorschrift des §. 16. Abs. 3. durch den letzteren Beamten zugleich auf der nach dem obigen als Kassenbeleg dienenden Urkunde des Salzsteuer-Einnehmers für das betreffende Quartal abgeschrieben.

§. 20.

Zu Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über die kreditirten Zölle und Steuern haben die Hauptämter je auf den letzten Juni und letzten Dezember eine Uebersicht über die im

abgelaufenen Halbjahr angeborgten Zölle und Steuern nach dem anliegenden Muster D. gefertigt dem Steuerkollegium vorzulegen.

Auch in dieser Uebersicht sind die bewilligten Kredite für Zollgefälle, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer getrennt vorzutragen, bei den Zollkrediten überdieß die für die Eingangsabgabe von Salz bewilligten auszuscheiden.

§. 21.

Im Orte ansäßigen sicheren Gewerbetreibenden, die auf den nach dem Vorgehenden bedingten Kredit keinen Anspruch besitzen, weil sie im Laufe des nächst vorhergegangenen Jahrs 1500 Gulden an Ein- und Ausgangs-Abgaben nicht entrichtet haben, oder welche solchen Kredit nicht begehren, können die Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen auf ihr Ansuchen innerhalb Monatsfrist von den Hauptämtern gestundet werden.

Für solche Kreditertheilung bleiben die Hauptämter verantwortlich und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

Niemals dürfen dergleichen Gefälle beim Rechnungsabschluß als noch bestehend erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Kredit, wie in §. 15. vorgeschrieben ist, behandelt, im Einnahme-Buch gleich definitiv gebucht und sodann in die Kreditbücher eingetragen. Im Kreditkonto ist dafür eine besondere Abtheilung am Schlusse des Registers zu bilden.

Es bleibt den Hauptämtern überlassen, ob sie von den Kreditnehmern in solchen Fällen ein Anerkenntniß, wie §. 13. vorgeschrieben, verlangen oder über den kreditirten Zollbetrag blos die gleich auszufertigende Quittung bis zur Auslösung derselben zurückbehalten wollen.

Jedenfalls muß das Kredit-Register nach Verschiedenheit der Fälle mit dem Anerkenntniß oder mit der Quittung über den ausstehenden Betrag belegt bleiben.

§. 22.

Der am Schlusse des Rechnungsjahrs verbleibende Bestand,

d. h. die Kreditschuld, welche an den im Laufe des Jahres angeborgten Gefällen nach Abzug der hierauf gemachten Einzahlungen und Abschlagszahlungen sich noch ergibt, wird der Centralzollkasse als Lieferung aufgerechnet. Der Betrag dieser rückständigen Gefälle erscheint dann im hauptamtlichen Hauptbuch des nächsten Jahrs unter der Rubrik „fremde Gelder" wieder und wird sodann, sobald die Gefälle zum wirklichen Einzug gelangt sind, als „Rest an Zollgefällen, Rübenzuckersteuer und Abgabe von Salz" an die Centralzollkasse abgeliefert. In dem Kreditregister des neuen Rechnungsjahrs werden solche Rückstände vom vorigen Jahr nicht mehr vorgetragen.

§. 23.

Mit dem 1. Januar 1868 treten die vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Regulativs wegen Kreditirung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls vom 28. März 1834 und der seitdem ergangenen, dasselbe ergänzenden und erläuternden Verfügungen.

Stuttgart, den 10. Dezember 1867.

Königliches Finanzministerium.

Muster A.

Eingetragen:
in das Kreditregister Nro. Seite.
in den Kredit-Konto Seite
in das Einnahmebuch Nr.

Anerkenntniß
über kreditirte Zölle.

Der Unterzeichnete bescheint hiemit, daß ihm von dem Hauptzollamt die tarifmäßigen Zölle von nachstehend verzeichneten Waaren kreditirt worden sind, und zwar:

Nummer der Deklaration oder des Begleitscheinauszugs.	Zahl, Zeichen und Nummern der Kolli.	Der Waaren		Zollbetrag.	
		Gattung.	Menge.	fl.	kr.

Dieser Zollbetrag ist am . . . . an die Kasse des Hauptzollamtes . . . . baar einzubezahlen.

In Urkund dieß
den 18

(88.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuerkredit betreffend, vom 10. Januar 1868.

An die Hauptzollämter.

Unter Bezugnahme auf §. 8. Schlußsatz des Regulativs für die Kreditirung der Ein- und Ausgangszölle, der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz vom 10. Dezember 1867. (Amtsbl. S. 245.)*) läßt man den Hauptzollämtern die nachstehende, mit Genehmigung des K. Finanzministeriums erlassene Anweisung, betreffend die im Einzelnen zuläßigen Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuerkredit mit folgenden Erläuterungen und Bemerkungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen:

1) Die genannte Anweisung bezieht sich zwar im Allgemeinen auch auf den für Salzsteuer bewilligten Kredit, findet aber auf die bei den Staatssalzwerken anfallende und dort kreditirte Steuer keine Anwendung. In letzterer Beziehung bleiben die Vorschriften des §. 8. des Kreditregulativs vom 10. Dezember v. J. maßgebend.

2) Von dem Verlangen der Mithaftverbindlichkeit der Ehefrauen der Kreditnehmer für die aus den Kreditbewilligungen entstehenden Forderungen der Staatskasse (Steuer-Kollegial-Erlaß vom 22. Juni 1852. Ziff. 10.) wird abgestanden.

   In Folge dessen erlischt auch die Vorschrift des Steuerkollegialerlasses vom 19. November 1852. unter Ziff. 1.

3) Unter die zuläßigen Sicherheitsobjekte sind nach §. 1. der Anweisung mehrere neue Werthe eingereiht worden, so die Schuldverschreibungen des Kapitalistenvereins und der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart, sowie die Pfandbriefe der letzteren Gesellschaft, ferner Waaren,

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

welche sich unter Verschluß der Zollverwaltung in öffentlichen Niederlagen befinden (zu vergl. übrigens §. 10 der Anweisung). Sodann sollen auch Bürgschaften zugelassen werden durch zwei notorisch tüchtige Bürgen in stets widerruflicher Weise und nur bis zu dem Betrage von 3000 fl., d. i. dem doppelten Betrage der Summe, von welcher an überhaupt ein Zoll- oder Steuerkredit erst gegeben werden darf.

Ferner wird der Kreis der Bankhäuser, auf welche zur Sicherstellung für Zoll- und Steuerkredit Wechsel ausgestellt werden können, erweitert. Die hienach zugelassenen Bankhäuser (zu §. 1. Ziff. III. der Anweisung) werden den Hauptzollämtern durch besondern Erlaß bezeichnet werden.

Die Annahme der von der neuen Württembergischen Hypothekenbank ausgegebenen Pfandbriefe als Sicherheitsobjekt für Zoll- oder Steuerkredit bleibt für den Fall vorbehalten, daß sich das neue Institut das erforderliche Vertrauen erwerben wird.

4) Zu §. 3. der Anweisung. — Bei den Schuldscheinen inländischer öffentlicher Kassen muß, was die Pfandwerthsberechnung anlangt, unterschieden werden zwischen denjenigen, welche kündbar und auf den Namen gestellt sind, und denjenigen, welche auf den Inhaber lauten, nur im Wege der Verlosung zur Heimzahlung kommen und einen besonderen Kurswerth haben. Nur die ersteren können unbedingt zum vollen Nennwerth zugelassen werden; die letzteren, und wie schon seither auch ferner, die Württembergischen Staatspapiere, endlich die Partialobligationen von den unterpfändlich gesicherten größeren Anlehen inländischer Standesherrschaften, z. B. die gräflich Quadt-Wykradt-Isny'schen Obligationen sind nach dem Kurswerthe anzunehmen, für welchen in der Regel der Geldkurs der Frankfurter oder Stuttgarter Börse maßgebend sein soll. Die Schuldscheine und

Pfandbriefe des Kapitalistenvereins und der allgemeinen Rentenanstalt werden behufs der Art ihrer Pfandwerthberechnung den Obligationen des Stuttgarter Kreditvereins gleichgestellt. Zwischen den Prioritäts- und Stammaktien der Heilbronner Zuckerfabrik ist ein Unterschied ferner nicht zu machen, auch kann bei diesen Papieren und den Aktien der Böblinger Zuckerfabrik die Beschränkung wegfallen, daß sie nicht über den Nominalwerth sollen angenommen und in dem einzelnen Fall nicht über $^1/_3$ der gesammten Sicherheit in solchen Wertheu soll bestellt werden dürfen.

5) Zu §. 6 der Anweisung. — Die in dem Normalerlaß vom 10. Oktober 1854 (Amtsbl. S. 231.) angeordnete periodische Erkundigung nach den Aenderungen in den Brandversicherungsanschlägen der verpfändeten Gebäude kann künftig unterbleiben.

6) Zu §. 10. der Anweisung. — Waaren, welche sich unter Verschluß der Zollverwaltung in öffentlichen Niederlagen befinden, sind schon seither als Sicherheit für diejenigen Zölle zugelassen gewesen, welche auf den in Privatlager übergegangenen noch unverzollten Waaren ruhen.

Wesentlich und in erster Linie auf diesen Zollkredit sind die Bestimmungen des §. 10 der Anweisung berechnet. Indessen will damit auch zu der weitergehenden, vielleicht da und dort ausnahmsweise gewünschten Ausnützung der in den Gütern der allgemeinen öffentlichen Niederlage enthaltenen Werthe zur Sicherstellung der noch kreditirten Abgaben von bereits verzollten Waaren die Hand geboten werden.

Die Hauptzollämter werden angewiesen, sämmtlichen Kreditnehmern in ihren Bezirken je ein Exemplar der genannten Anweisung zuzustellen, zu welchem Behufe die erforderliche An-

zahl von Exemplaren bei dem diesseitigen Sekretariat zu requiriren ist.

Stuttgart, den 10. Januar 1868.

Nr. 51. 3.

Anweisung für die Hauptzollämter, betreffend die im Einzelnen zulässigen Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuer-Kredit.

Im Anschlusse an das Regulativ vom 10. Dezember 1867 für die Kreditirung der Ein- und Ausgangszölle, der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz*) werden, mit Genehmigung des K. Finanzministeriums, den Hauptämtern in Betreff der Sicherheitsobjekte für den Zoll- und Steuerkredit die folgenden Vorschriften ertheilt, welche an die Stelle der bisherigen Bestimmungen, insbesondere des Normal-Erlasses vom 22. Juni 1852 treten:

§. 1.

Als Sicherheitsobjekte können von den Hauptämtern allgemein angenommen werden

I. Unterpfänder in Gebäuden und Gütern;

II. Faustpfänder und zwar:

1. inländische doppelt versicherte Pfandscheine,
2. Wüttembergische Staatspapiere,
3. Schuldscheine inländischer öffentlicher Kassen,
4. ausländische Staatspapiere, welche in Stuttgart allgemeinen Kurs haben,
5. Die Schuldverschreibungen des Württembergischen Kreditvereins, des Kapitalistenvereins und der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart und die Pfandbriefe der letzteren Gesellschaft,

---

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

6. Die (Stamm- und Prioritäts-) Aktien der Zuckerfabriken in Heilbronn und Böblingen,
7. Waaren, welche sich unter Verschluß der Zollverwaltung in öffentlichen Niederlagen befinden;

III. Wechsel auf die den Hauptzollämtern besonders zu bezeichnenden inländischen Bankhäuser.

IV. Bürgschaften durch zwei inländische notorisch tüchtige Bürgen, in stets widerruflicher Weise und nur bis zu einem Betrag von 3000 fl.

§. 2.

Als eine vollständige Sicherheitsleistung im Sinne des §. 8 des Regulativs vom 10. Dezember 1867 kann es zunächst bei Unterpfändern in Gebäuden und Gütern nur angesehen werden, wenn der Anschlag der Pfandbehörde den 1½fachen Betrag der kreditirten Summe erreicht, wonach also z. B. für einen Zollkredit von 10000 fl. in Gebäuden oder Gütern ein Werth von 15000 fl. als Sicherheitsobjekt bestellt werden muß.

Bei Nachhypotheken, welche jedoch nur ausnahmsweise und mit nicht geringerem als zweitem Pfandrechte angenommen werden dürfen, muß nach Abzug des 1½fachen Betrages der auf dem Pfandobjekte bereits haftenden Schuld noch ein Werth von doppeltem Betrage der Kreditsumme vorhanden sein. Wenn z. B. der Anschlag eines Gebäudes 20000 fl. und die auf demselben ruhende Vorschuld 4000 fl. betragen, so bleiben, diese letztere mit 6000 fl. abgezogen, noch 14,000 fl. Pfandwerth, für welche ein Kredit bis zu 7000 fl. bewilligt werden kann.

§. 3.

Bei der Werthsberechnung der oben in §. 1. aufgeführten Faustpfänder muß unterschieden werden:

1) In dem vollen Nennwerthe sind in der Voraussetzung, daß sie alsbald kündbar sind, als Sicherheitsobjekte anzunehmen inländische mindestens doppelt versicherte Pfandscheine (§. 1. Z. II. 1.) und die auf Namen lautenden kündbaren Schuldscheine inländischer öffentlichen Kassen (§. 1. Ziff. II. 3.).

2) In dem vollen Kurswerth, welchen sie zur Zeit der Sicherheitsleistung haben, jedoch nicht über pari, sind zugelassen die Württembergischen Staatspapiere (§. 1. Ziff. II. 2.) und andere dem Kurswechsel unterliegende Schuldscheine inländischer öffentlicher Kassen (§. 1. Ziff. II. 3.,) z. B. die Schuldverschreibungen der K. Kommission für die Verwaltung der Ablösungskassen, die auf Inhaber lautenden und nur im Wege der Verlosung zur Heimzahlung kommenden Obligationen der Stadt Stuttgart und anderer inländischen Gemeinden.

Ferner sind im vollen Kurswerth anzunehmen die Partial-Obligationen von den unterpfändlich gesicherten größeren Anlehen inländischer Standesherrschaften. Es ist hienach z. B. für einen Zollkredit von 10,000 fl. in Württembergischen 3½ procentigen Staatsobligationen, wenn solche zur Zeit der Sicherheitsleistung einen Kurs von 90% haben, ein Minimalwerth von 11,111⅑ fl. einzulegen.

Als maßgebend sind bei den obigen und den sämmtlichen hienach benannten Papieren diejenigen Kurse (in Geld) anzunehmen, welche in den Börsenzetteln der Frankfurter oder der Stuttgarter Börse verzeichnet sind. Bei denjenigen Papieren, welche in diesen Kurszetteln nicht vorkommen, ist ein Zeugniß der K. Hofbank über deren Kurswerth, und wenn die letztere hierüber keine Auskunft geben könnte, nach geeigneter sonstiger Erforschung über den Kurswerth der Obligationen die Entschließung des Steuerkollegiums einzuholen.

3) Zu 90% des Kurswerthes, welchen sie zur Zeit der Sicherheitsleistung haben, beziehungsweise, wenn dieselben über pari stehen, zu 90% des Nennwerths werden angenommen ausländische in Stuttgart allgemeinen Kurs habende Staatspapiere (§. 1. Ziff. II. 4.), so wie die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe der in §. 1. unter Ziff. II. 5. genannten Stuttgarter Kreditinstitute.

4) Zu 80% ihres Kurswerthes können als Sicherheits-

objekte eingelegt werden die Aktien der Zuckerfabriken in Heilbronn und Böblingen (§. 1. Ziff. II. 6.)

Würde indessen der Kurswerth dieser Aktien unter 80% des Nominalwerths oder die Jahresrente unter 4% herabsinken, so könnten dieselben als zulässiges Faustpfand nicht mehr anerkannt werden.

Endlich

5) zu 90% ihres Ankaufspreises (des Fakturawerthes) dürfen notorisch außerdeutsche Erzeugnisse, welche sich unter Verschluß der Zollverwaltung in öffentlichen Niederlagen befinden, als Faustpfand für Zollkredit angenommen werden, andere noch zollpflichtige Lagergüter nur nach weiterem Abzug des darauf haftendeu Zolles (§. 1. Ziff. II. 7.)

Zu den notorisch außerdeutschen Erzeugnissen sind in erster Linie zu rechnen: Südfrüchte, Gewürze, Häringe, Kaffee, getrocknete Seefische, Reis, indischer Rohzucker, Palm- und Wallrathöl, Thran (zu vergl. unten §. 10).

§. 4.

Wechsel und Bürgschaften (§. 1. Ziff. III. und IV.) dienen zum vollen Betrage der in den ersteren ausgedrückten, beziehungsweise der verbürgten Summen als Sicherheitsobjekte.

§. 5.

Bei Bestellung von Pfändern, Unterpfändern sowohl als Faustpfändern als Sicherheit für Zoll- oder Steuerkredit, sind alle gesetzlichen Formalitäten zu beobachten.

§. 6.

Die Bestellung der Sicherheit durch Unterpfänder in Gebäuden und Gütern muß in das Unterpfandsbuch desjenigen Orts eingetragen werden, zu dessen Markung die Realität gehört.

Ist der Sicherheitsleistende verheirathet, so hat bei der Verpfändung die Ehefrau dann mitzuwirken, wenn Realitäten verpfändet werden, welche ihr eigenthümlich zugehören. Dagegen ist deren Mitwirkung bei den im Eigenthum des Mannes stehen-

den Grundstücken und den Errungenschaftsgütern nicht erforderlich (zu vergleichen die Artikel 23 — 26 und 181 und 182 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825).

Ueber die erfolgte Unterpfandsbestellung muß ein vollständiger, der Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1828 Art. 32 entsprechender Auszug aus dem Unterpfandsbuch übergeben werden. Dieser Auszug hat in einer vollständigen, auch die Unterschriften der sämmtlichen betreffenden (mindestens 5) Mitglieder der Unterpfandsbehörde begreifenden Abschrift des Eintrags in dem Unterpfandsbuch zu bestehen, soll am Schlusse mit den Orginal-Unterschriften eben derselben Mitglieder versehen sein und hat überdieß das vorgesetzte Oberamtsgericht die Aechtheit der letzteren Unterschriften zu beglaubigen.

Gebäude, welche nicht bei der allgemeinen Brandversicherungsanstalt betheiligt sind, dürfen nicht als Sicherheitsobjekte für Zoll- oder Steuerkredit angenommen werden.

§. 7.

Die als Faustpfand angebotenen Pfandscheine sind zunächst in der Richtung zu prüfen, ob

1) für das Kapital, wofür der Pfandschein ausgestellt ist, mindestens zweifache Sicherheit in Unterpfändern vorhanden, ob
2) diese Unterpfänder bei ihrer Bestellung von jedem — dem Gläubiger nachtheiligen Nexus frei gewesen sind, ob
3) ein etwaiger früherer Pfandnexus, welcher mittelst des aufgenommenen Kapitals vielleicht beseitigt werden sollte, wirklich auch gelöscht und eine Löschungsurkunde beigebracht worden sei. Ferner
4) ob die Ehefrau des Schuldners, wenn dieß überhaupt erforderlich war, (zu vergl. §. 6. Abs. 2) in vorschriftsmäßiger rechtsgültiger Weise in die Verpfändung eingewilligt hat;
5) ob derjenige, welcher die Sicherheit für den Zollkredit bestellen will, wirklich der Unterpfandsgläubiger ist, indem verneinden Falls der wirkliche Eigenthümer des

Pfandscheins die Faustpfandbestellung vorzunehmen hätte;

6) ob die etwaige Erwerbung des Pfandscheins durch den Besteller der Sicherheit mittelst Cession, Erbgang u. s. w. in dem Unterpfandsbuch gehörig vorgemerkt und diese Vormerkung auf dem Pfandschein beurkundet ist. Endlich

7) ob der dem Pfandschein angehängte Auszug aus dem Unterpfandsbuch den Vorschriften des Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 entspricht.

Sodann hat der Besteller der Sicherheit einen von dem Vorstand der zuständigen Unterpfandsbehörde beglaubigten Auszug aus dem Unterpfandsbuch und eine wo möglich auf den Pfandschein selbst zu setzende Urkunde beizubringen, nach welcher dem Schuldner von der Faustpfandbestellung die in Gemäßheit des Art. 248 des Pfandgesetzes von 1825 erforderliche Eröffnung und hievon Eintrag in das Unterpfandsbuch gemacht worden ist.

§. 8.

Wollen Schuldscheine inländischer öffentlicher Kassen als Faustpfand bestellt werden, so ist auch hier vor allem zu prüfen, ob diese Schuldscheine selbst in der vorgeschriebenen Weise ausgefertigt sind. Dazu gehört namentlich, daß

1) Obligationen von Oberamtskorporationen, unter Berufung auf einen Beschluß der Amtsversammlung, wenigstens von dem Ausschusse der Amtsversammlung (Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 Art. 84),

2) Obligationen von Gemeinden durch Gemeinderath und Bürgerausschuß (Verwaltungsedikt Art. 65) und

3) Obligationen über Schulden von Stiftungen, welche unter der Verwaltung des Stiftungsraths stehen, durch den betreffenden Stiftungsrath unterzeichnet sind, auch daß

4) bei diesen dreierlei Obligationen von dem vorgesetzten Oberamt sowohl die Aechtheit der Unterschrift beurkundet als auch nachgewiesen ist, daß die Aufnahme der betreffenden Schuld mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ordnungsmäßig beschlossen worden sei.

Hat sich bei einer solchen Prüfung der fraglichen Schuldscheine ein Anstand nicht ergeben und werden dieselben demgemäß als Sicherheit für einen Zoll- oder Steuerkredit angenommen, so muß hievon die Schuldnerin mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß bei Gefahr doppelter Zahlung ohne Zustimmung der Zoll- oder Steuerverwaltung weder dem Gläubiger noch sonst Jemandem an der Hauptschuld etwas abgetragen, auch die verfallenden Zinsen nur insolange an den Gläubiger verabfolgt werden dürfen, als hierauf nicht von der Zoll- oder Steuerverwaltung Beschlag gelegt sein sollte.

Hierüber ist sodann in dem Schuldbuch und in der Rechnung der betreffenden Verwaltungsbehörde Eintrag zu machen und von solcher die erfolgte Vormerkung in ihren Büchern wo möglich auf dem Schuldschein selbst zu beurkunden, auch die Unterschrift jener Behörde auf der Urkunde durch das vorgesetzte Oberamt zu beglaubigen.

§. 9.

Bei der Bestellung von Faustpfändern in Württembergischen Statspapieren, sowie den übrigen oben §. 1. Ziff. II. 3—5 gedachten, einem Kurse unterliegenden inländischen oder ausländischen Werthpapieren sind

1) nicht nur die Obligationen selbst, sondern bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen auch die Koupons und Talons an die Zoll- oder Steuerbehörde abzugeben, welche aber die Gefahr in Absicht auf die Werthpapiere nicht übernimmt. Bei der Verpfändung von Württembergischen Staatsschuldscheinen kann auch die Inskription der Schuldverschreibung bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf den Namen des Faustpfandbestellers unter Zurückgabe der Koupons an diese Kasse auf den Wunsch dessen, der das Faustpfand bestellen will, stattfinden.

2) Im Falle dieser Inskription, deren Vollzug auf dem Schuldschein von dem betreffenden Buchhalter und daneben von dem Kontroleur der Staatsschuldenzahlungskasse zu beurkunden ist, sowie bei den auf Namen aus-

gestellten Württembergischen Staatsobligationen ist weiter von der Staatsschuldenzahlungskasse die erfolgte Faustpfandbestellung in ihren Büchern vorzumerken und hierüber auf dem verpfändeten Schuldscheine die vorgeschriebene Vormerkung zu machen.

3) Bei den auf den Inhaber lautenden Staatsobligationen und den übrigen oben erwähnten Werthpapieren sind je die im Laufe des Kalenderjahrs verfallenden Koupons dem Verpfänder am Beginn des Jahres auf einmal gegen Bescheinigung auszufolgen, vorausgesetzt, daß bezüglich der Zoll- oder Steuerzahlung ein Anstand nicht obwaltet.

Die Empfangsbescheinigungen für diese Koupons sind in gehöriger Reihenfolge geordnet sorgfältig aufzubewahren.

4) Sind bei den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen die Koupons erschöpft, so kann der Talon und auch die Obligation zurückgegeben werden. Bis zur Wiederergänzung der Kaution vermindert sich damit der Kredit des betreffenden Zoll- oder Steuerpflichtigen um denjenigen Betrag, zu welchem die Schuldverschreibung in Berechnung genommen war.

Bei den einem Kurswechsel unterworfenen Werthpapieren werden die Hauptämter auf den jeweiligen Kurs ihr Augenmerk zu richten nicht unterlassen und bei einem stärkeren Sinken des Kurses, also jedenfalls dann, wenn die Papiere unter den bei der Einlage unterstellten Pfandwerth zurückweichen, entweder eine Ergänzung der Sicherheitsstellung oder eine Ermäßigung des Kredits in entsprechendem Betrage einleiten.

§. 10.

Die Faustpfandbestellung durch Waaren, welche sich unter Verschluß der Zollverwaltung in öffentlichen Niederlagen befinden, soll zunächst und vorzugsweise zur Sicherstellung der Zollgefälle von den auf Privatlager abgege-

benen unverzollten Waaren Platz greifen, kann indessen ausnahmsweise auch als Deckung für einen sonstigen Zollkredit benützt werden.

Hiebei ist Nachstehendes zu beachten:

1) das Hauptamt hat sich zu überzeugen, daß Derjenige, welcher das Faustpfand bestellen will, Eigenthümer der betreffenden Waaren ist oder mit Zustimmung des Eigenthümers die Pfandbestellung vornimmt, ferner daß keinerlei Ansprüche Dritter auf den Waaren haften;
2) ist sich zu vergewissern, daß die Waaren, welche als Faustpfänder bezeichnet sind, wirklich in der öffentlichen Niederlage des Hauptamts sich befinden und nach ihrer Beschaffenheit den anzunehmenden Kautionswerth haben;
3) ist die Aechtheit der Unterschrift des Bestellers des Faustpfands und die genaue Ausstellung der Faustpfandsurkunde (s. §. 11.) zu prüfen.
4) In dem Niederlageregister ist in besonderen Spalten die erfolgte Bestellung der betreffenden Waaren als Faustpfand und der aus den Originalfakturen erhobene Ankaufspreis derselben (s. §. 3. Z. 5.) vorzumerken.
5) Die als Faustpfand deponirten Waaren dürfen nur dann an die Eigenthümer verabfolgt werden, wenn die Zölle, für welche dieselben als Sicherheit dienen, baar einbezahlt sind oder die Sicherheit in anderer zureichender Weise und in gehöriger Form ergänzt ist.

Sind in den öffentlichen Niederlagen der Zollverwaltung befindliche Waaren zur Sicherstellung der Zollgefälle von den auf Privatlagern abgegebenen unverzollten Waaren verpfändet, so ist zur Erhaltung einer fortgesetzten Uebersicht über den Betrag der Zölle, welche auf den Privatlagergütern ruhen und daher überhaupt, insbesondere aber durch solche Faustpfänder sichergestellt werden sollen, der für diese Lagergüter sich berechnende, erst eventuell mit der Abmeldung aus der Niederlage zum Konsum gegenüber von der Vereinskasse wirklich verfallende Zoll (Regulativ vom

10. Dezember 1867 §. 5) sowohl bei der Anschreibung der Güter auf das Privatlager, als bei der Abschreibung von demselben in dem Niederlageregister je in besonderen Spalten schon mit vorzutragen und zwar bei der Abschreibung wieder mit Unterscheidung der nun wirklich fällig werdenden Beträge von denjenigen, welche für Transitgüter seiner Zeit angeschrieben wurden, und nun nach deren Weiterabfertigung auf Begleitschein durchlaufend wieder abzuschreiben sind. Wird alsdann von den Anschreibungen die Summe der wirklichen und der durchlaufenden Abschreibungen abgezogen, so erhält man den Betrag der Zölle, für welchen Sicherheit geleistet sein muß. Daß für diesen Betrag vollständige Sicherheit insbesondere durch Verpfändung von Waaren in der öffentlichen Niederlage fortwährend wirklich geleistet ist, davon hat sich der Amtsvorstand bei den monatlichen Kassenrevisionen zu überzeugen.

§. 11.

Wenn die Sicherheitsleistung durch Faustpfänder erfolgt, so ist von demjenigen, welcher Kredit in Anspruch genommen hat, oder wenn dieser nicht selbst der Eigenthümer des Faustpfands sein sollte, von dem letzteren in jedem einzelnen Falle, also auch bei jeder Aenderung in den Objekten, die nach Maßgabe des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 Art. 246 erforderliche Urkunde auszustellen, in welcher der Betrag des etwaigen Kredits und die hiefür als Faustpfänder bezeichneten Objekte genau bezeichnet sein müssen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und der geordneten Form wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Werden Werthpapiere als Faustpfänder bestellt, so sind solche dem Hauptamt mittelst einer nach dem anliegenden Formular A. auszustellenden Faustpfandurkunde zu übergeben. Sollte das Faustpfand nicht von dem Kreditnehmer, sondern von einem Dritten bestellt werden, so ist in dem Formular die entsprechende Abänderung vorzunehmen.

2) Für diese Urkunde dürfen nur gedruckte, von der Zoll-

materialienverwaltung zu beziehende Exemplare verwendet werden.

3) Der Zoll- oder Steuerpflichtige, welchem der Kredit gewährt werden soll, oder sein Kavent hat mit dem Original der Faustpfandurkunde eine Abschrift derselben vorzulegen, deren Uebereinstimmung mit dem ersteren von dem Hauptamt anzuerkennen und auf welcher zugleich für den Empfang der Faustpfänder zu bescheinigen ist, worauf sie der Faustpfandbesteller zurückerhält.

4) Erfolgt eine Pfandbestellung auf Waaren in der öffentlichen Niederlage des Hauptzollamts, so ist für die Faustpfandurkunde das anliegende Formular B. zu benützen und sind diese Urkunden in dem besonderen Register nach Muster C. zu verzeichnen.

5) Das bei dem Hauptamt verbleibende Orginal der Faustpfandurkunde A. beziehungsweise die Urkunde B. muß von dem Faustpfandbesteller stets selbst unterzeichnet sein.

6) Im Falle der Zurücknahme der als Faustpfand bestellten Werthpapiere hat der Kavent in dem Original der Urkunde A. den Rückempfang in Spalte 7. zu bescheinigen, auch zugleich die Abschrift vorzulegen, auf welcher gleichfalls in Spalte 7. das Hauptamt die geschehene Zurückgabe vorzumerken hat. Außerdem ist in Spalte 1 und 6 beider Exemplare der Eintrag bezüglich des oder der zurückgezogenen Faustpfänder, übrigens in einer das geschriebene nicht unleserlich machenden Weise zu durchstreichen.

In analoger Weise ist auf der Urkunde B. die etwa erfolgende Aufhebung des Pfandverbands auf einem Theil der verpfändeten Waaren vorzumerken.

7) Werden neue Faustpfänder eingelegt, so ist für diese stets eine neue Faustpfandurkunde auszufertigen.

8) Wenn sämmtliche in einer Urkunde aufgeführten Faustpfänder zurückgezogen sind, so ist die Urkunde dem, der das Faustpfand bestellt hat. unter Anerkennung der Er-

löschung der Urkunde zurückzustellen, wogegen dieser die nach Ziff. 3. in seinen Händen befindliche Abschrift unter Bescheinigung des Rückempfangs sämmtlicher in solcher aufgeführten Faustpfänder dem Hauptamte zurückzugeben hat.

§. 12.

Hinsichtlich der Annahme von Wechseln für Kredite wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Die einzulegenden Wechsel sind genau zu prüfen, ob sie die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels (vergleiche Art. 4 der allgemeinen deutschen Wechselordnung; und Gesetz vom 18. Mai 1864) enthalten.

2) Dieselben müssen auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit (höchstens 14 Tage) nach Sicht ausgestellt sein; sie haben, um die wechselrechtliche Indossirung und hierdurch mögliche unbefugte Dispositionen auszuschließen, die Bestimmung „nicht an Ordre" zu enthalten, und es ist in denselben die Zeit, innerhalb welcher die Präsentation zu erfolgen hat, anzugeben.

3) Da nach Art. 31 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der wechselmäßige Anspruch gegen den Indossanten und den Aussteller bei Sichtwechseln binnen 2 Jahren nach der Ausstellung, sofern nicht der Wechsel selbst andere Bestimmungen enthält, erlischt, und somit ein zur Sicherung des Kredits niedergelegter Sichtwechsel, wenn nicht in demselben eine besondere Bestimmung wegen der Dauer des wechselmäßigen Anspruchs gemacht worden, alle zwei Jahr erneuert werden müßte, um den wechselmäßigen Anspruch zu sichern, so ist zur Vermeidung der hieraus besonders den Kreditnehmern erwachsenden Weiterungen die Präsentationszeit in der Regel auf 10 Jahre zu bestimmen.

Will jedoch der Wechselaussteller ausnahmsweise die Dauer des Wechsels nicht auf 10 Jahre bestimmt wissen,

so kann eine kürzere Zeit, jedoch nicht unter 2 Jahren gewählt werden.

4) Die gezogenen Wechsel müssen auf der Vorderseite des Wechsels von dem betreffenden Bankhause acceptirt sein. (Artikel 21. der allgemeinen deutschen Wechselordnung.)

5) Zu Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und um der leichteren Prüfung willen wird für gezogene Wechsel das in der Anlage Lit. D. enthaltene Formular vorgeschrieben, welches die Hauptämter von dem Sekretariat des Steuerkollegiums zu beziehen haben.

6) Die übergebenen Wechsel sind genau und insbesondere hinsichtlich der Deutlichkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Summen und der Aechtheit der Namens-Unterschriften zu prüfen, da die Beamten für alle in dieser Hinsicht vorkommende Versäumnisse verantwortlich gemacht werden müßten.

Deßhalb wäre auch

7) sorgfältig darauf zu achten, daß genügende Zeit vor dem Verfalltag eines Wechsels die Wiederausstellung eines solchen, oder die Leistung anderweitiger Sicherheit, oder Zahlung beziehungsweise Beschränkung der angeborgten Summe bewirkt wird.

§. 13.

Für Bürgschaften gelten nachstehende Vorschriften:

1) die Bürgschaft kann von Bankiers, von andern Handlungshäusern oder auch von Privaten geleistet werden, sofern solche im Inlande ansäßig und nach ihren bekannten Vermögensverhältnissen zur Bürgschaftsleistung tüchtig sind. Dagegen ist die wechselseitige Verbürgung mehrerer Kreditnehmer nicht zu gestatten.

2) Die beiden Bürgen haben sich solidarisch, d. h. Jeder auf das Ganze und einer für den andern, doch so, daß die Zah-

lung des einen den andern befreit, haftverbindlich zu machen.

3) Bei Bürgschaften durch Frauen, welche jedoch nur mit besonderer Vorsicht anzunehmen sind, ist die Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1828 Art. 5. ff. zu beachten.

4) Die Unterschriften der Bürgen müssen durch eine hiezu zuständige Behörde oder Person beglaubigt sein.

5) Bürgschafts-Urkunden dürfen nur unter Benützung des unter Lit. E. angeschlossenen von dem Sekretariat des Steuerkollegiums zu beziehenden Formulars angenommen werden.

6) Die Bestimmungen in §. 12. Ziff. 6. für Wechsel gelten entsprechend auch für die Bürgschaften.

§. 14.

Wenn eine Erhöhung oder Verringerung des Kredits oder eine Aenderung in den Sicherheitsobjekten verlangt wird, so ist Folgendes zu beachten:

1) Wenn eine Erhöhung des Kredits nachgesucht wird, so ist solcher stattzugeben, sobald für die erhöhte Kreditsumme die erforderliche weitere Sicherheit nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften bestellt sein wird.

2) Ebenso hat die Verringerung des Kredits keinen Anstand und ist in diesem Falle von den eingelegten Sicherheitsobjekten so viel frei zu geben, daß die verbleibende Sicherheit noch für die neu bestimmte niedrigere Kreditsumme genügt, vorausgesetzt übrigens, daß an der früher angeborgten Zoll- oder Steuerschuldigkeit so viel abgetragen sei, daß der rückständige Rest die ermäßigte Kreditsumme nicht übersteigt.

3) Eine Aenderung in den Sicherheitsobjekten ohne gleichzeitige Erhöhung oder Verminderung des Kredits ist zuläßig. In diesem Fall hat der Kreditnehmer zuerst die neuen Objekte in gehöriger Form und mit einer neuen Faustpfandurkunde einzureichen. Sobald die neue Sicherheitsbestellung für bereinigt erkannt worden ist,

sind dem Kreditnehmer die betreffenden früher eingelegten Sicherheitsobjekte auszufolgen.

Würde indessen die Ausfolge der betreffenden älteren Objekte vor Einlegung der neuen verlangt, so wäre vorerst nach Ziff. 2 zu verfahren und könnte erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger Ergänzung der Sicherheit wieder ein Kredit in dem früher bewilligt gewesenen Betrage eingeräumt werden.

§. 15.

Um eine fortwährende Uebersicht über die von jedem Kreditnehmer eingelegten Sicherheitsleistungen herzustellen, ist über die bestellten Unterpfänder, Faustpfänder, Wechsel und Bürgschafts-Urkunden jedes einzelnen Zoll- und Steuerpflichtigen, der einen Kredit genießt, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Formular F. zu führen, welches so anzulegen ist, daß dasselbe mehrere Jahre hindurch fortbenützt werden kann, in welchem daher für jeden Kreditnehmer eine Reihe von Blättern je nach dem voraussichtlichen Bedarf offen zu halten und in welchem der Name des betreffenden Kreditnehmers je oben am Blatt aufzuführen ist.

Das anliegende Muster ist mit beispielsweisen Einträgen versehen.

Hier ist dazu nur Folgendes zu bemerken:

1) Besteht die eingelegte Sicherheit in Unterpfändern, so ist in Spalte 2. auf Grund des Unterpfandsbuchs-Auszugs der Werthanschlag der Objekte, so wie die Summe, für welche das Unterpfand Sicherheit gewähren soll, anzugeben.

2) Besteht die eingelegte Sicherheit in Staatsobligationen oder anderen dem Kurswechsel unterworfenen Effekten, so ist bei den Württembergischen Staatsschuldscheinen und den anderen §. 3. unter Ziff. 2. bezeichneten Werthpapieren der Nennwerth und der Kurswerth, bei den in §. 3. unter Ziff. 3. und 4. angeführten Papieren deren

Nennwerth, Kurswerth und Pfandwerth (90 beziehungsweise 80% des Kurswerths) einzutragen.

3) Nach erfolgter Zurückgabe der Pfänder sind die Einträge in Spalte 2 des Verzeichnisses zu durchstreichen, jedoch so, daß dieselben immer noch leserlich bleiben. Der Beleg für den Durchstrich wird in Spalte 6. allegirt. Wenn jedoch die Bescheinigung über den Rückempfang eines Faustpfands auf der betreffenden Faustpfandurkunde gegeben wurde, so ist hierauf in Spalte 6. kurz zu verweisen.

4) In das Verzeichniß sind die als Faustpfand bestellten Waaren nicht aufzunehmen, welche lediglich zur Sicherstellung der Zollgefälle von den in Privatniederlagen lagernden Gütern dienen (§. 10.).

§. 16.

Ueber die kreditirten Gefälle und den Pfandwerth der hiefür eingelegten Sicherheitsobjekte ist endlich eine den jeweiligen Stand bei jedem einzelnen Kreditnehmer genau ausweisende summarische Darstellung nach dem anliegenden Muster G. zu fertigen und fortzuführen.

In derselben muß:

1) jeder am Anfang einer Verwaltungsperiode vorliegende Betrag der kreditirten Gefälle auf Grund der Rechnung und der sonstigen Register des Hauptamts in Spalte 4 und der Gesammtbetrag der Pfandwerthe der bestellten Sicherheiten in Spalte 9. eingetragen werden;

2) ist der Abgang an dem Betrag der kreditirten Gefälle in Folge von Zahlungen hieran, sowie der Zuwachs zu jenem Betrage in Folge von neuen Verzollungen beziehungsweise in Folge weiter anfallender Steuer in Spalte 3. beziehungsweise 2. einzutragen und zugleich der durch den Abgang oder den Zuwachs sich ergebende neue Stand in Spalte 4. vorzuwerken.

3) Ebenso ist es bezüglich des Zuwachses oder Abgangs bei

dem Pfandwerth der eingelegten Sicherheiten in den Spalten 7—9. zu halten.

4) In den Spalten 4. und 9. sind nach jeder Aenderung die oberen Zahlen so zu durchstreichen, daß sie noch leserlich bleiben.

Durch einfache Vergleichung je der untersten Ziffern in diesen Spalten ergiebt sich alsdann sofort das Verhältniß der bestellten Sicherheit zu den angeborgten Gefällen und ein Urtheil über die Zuläßigkeit weiterer Kreditirung an den betreffenden Abgabepflichtigen.

§. 17.

Jedes der drei Hauptamtsmitglieder ist verpflichtet, wie nach §. 11. des Regulativs vom 10. Dezember 1867 von den Vorgängen in den Verhältnissen der Kreditnehmer, so auch von Aenderungen in den Kreditsicherheiten und in den Verhältnissen der Kreditbürgen, welche auf den gewährten Kredit von Einfluß sein könnten, und welche amtlich oder außeramtlich zu seiner Kenntniß gelangen sollten, zu etwaiger Vorkehr den anderen Oberbeamten sofort bestimmte Mittheilung zu machen und darauf hin eine gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung zu veranlassen.

Auch haben die drei Oberbeamten jedenfalls einmal im Jahre eine gemeinschaftliche Prüfung und Berathung bezüglich der gewährten Kredite, der eingelegten Sicherheiten und der etwa gebotenen Aenderungen eintreten zu lassen und darüber, daß solches geschehen, ein in der Amtsregistratur aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

Das Steuerkollegium behält sich vor, die Behandlung der Sicherheitsbestellungen für Zoll- und Steuerkredit bei den Hauptämtern von Zeit zu Zeit durch seinen Justitiar prüfen und untersuchen zu lassen.

§. 18.

Die bei einem Hauptamte einkommenden, die Sicherheitsleistung für Zoll- und Steuerkredit bezweckenden Dokumente sind für jeden Kreditnehmer in einem Umschlagsbogen zu sam-

meln und in einer besonderen Kapsel zu verwahren. Den Schlüssel zu dieser Kapsel hat der Kontroleur zur Hand zu nehmen, sie selbst ist, solange die darin befindlichen Papiere gerade nicht eingesehen oder sonst benützt werden müssen, verschlossen in der Hauptamtskasse niederzulegen.

Stuttgart, den 10. Januar 1868.

K. Steuerkollegium.

(89.) Generale der Königlich Bayerischen General Zoll-Administration, die Führung der Kommerzialregister betr., vom 31. Dezember 1867.

Indem die Absätze 4—8 des allgemeinen Ausschreibens vom 1. Oktober l. J. (Nr. 10,772) bezeichneten Betreffs (Amtsblatt Nr. 27 Seite 269 ff.)*) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt werden, wird an deren Stelle zur gleichmäßigen Beachtung verfügt, daß jene Güter, welche beim Eingange aus dem Auslande unter Uebergabe von Ladungsverzeichnissen 2c. 2c. zum unmittelbaren Durchgange im Ansageverfahren angemeldet und von den Grenzämtern demgemäß abgefertigt werden, bei diesen in Kap. I. B., bei jenen Aemtern aber, über welche der Ausgang dieser Güter erfolgt und von welchen daher die bezüglichen Ansagezettel erledigt werden, in Kap. II. A. der Kommerzial-Register zur Anschreibung zu bringen sind.

München, den 31. Dezember 1867.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 14,451.

---

*) Siehe Jahrbücher 2c, 1867, Nr. 224, Seite 614.

(90.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, den Maßstab für Zollkreditbewilligungen betreffend, vom 13. Januar 1868.*)

Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums wird die in §. 2 der Anweisung über das Verfahren bei Kreditirung der Zollabgaben vom 20. Januar 1834 festgesetzte Minimalzollzahlung von jährlich Dreitausend Thalern, von welcher die Bewilligung eines Zollkredits abhängt, im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Ermäßigung der Zölle auf Zweitausend Thaler und das für kleinere Orte zeither festgehaltene Minimum von Eintausend Fünfhundert Thalern auf Eintausend Thaler ermäßigt.

Dresden, am 13. Januar 1868.

Königlich Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 221 der Reg. B.

(91.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Sicherheitsbestellung für kreditirte Abgaben betreffend, vom 3. Februar 1868.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Nach Eingang der über die Deposition von Papieren Behufs der Sicherheitsbestellung für kreditirte Abgaben erforderten Berichte wird zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens folgendes bestimmt:

1) Zur Sicherstellung kreditirter Beträge an Zöllen und inneren indirekten Steuern (also auch der Salzabgabe) können alle Papiere angenommen werden, welche die König-

*) Von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium ist eine hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 4. Oktober 1867 erlassen.

liche Hauptbank beleiht. Ist von hier aus besonders gestattet, daß einzelne, von der Beleihung durch die Königliche Hauptbank ausgeschlossene Papiere als Sicherheit angenommen werden dürfen, so hat es dabei sein Bewenden. Auch kann die Zulassung anderer Papiere im Falle dringenden Bedürfnisses besonders in Antrag gebracht werden.

2. Bezüglich der Frage, zu welchem Werthe die Papiere (zu 1) als Sicherheit anzunehmen seien, ist im Allgemeinen ebenfalls nach den Grundsätzen der Königlichen Bank zu verfahren. Jedoch können inländische Staatspapiere, d. h. die in meinem Erlaß vom 23. Juni 1860 (Centralblatt Seite 196) unter Nr. 1 aufgeführten, sowie die in Gemäßheit späterer Gesetze emittirten, und diejenigen Papiere, denen durch spätere Gesetze die Eigenschaft inländischer Staatspapiere beigelegt worden ist, zum vollen zur Zeit der Sicherheitsbestellung bestehenden Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth als Sicherheit angenommen werden.

Nach einmal bestellter Sicherheit bedarf es wegen eintretenden unerheblichen Sinkens der Kurse einer Verstärkung der Sicherheit nicht.

4. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zinskoupons, Dividendenscheine und Talons müssen mit den Papieren niedergelegt werden.

5. Ueber die zu 1 und 2 gedachten Grundsätze der Königlichen Bank ist, soweit solche nicht veröffentlicht werden, von Zeit zu Zeit bei der nächsten Bankkommandite Erkundigung einzuziehen, und das Ergebniß den Hauptämtern mitzutheilen.

6. An den Bestimmungen, nach welchen die Sicherheitsbestellung ausnahmsweise ganz erlassen oder durch Niederlegung von Wechseln, durch Hypothekbestellung oder durch Verpfändung von beweglichen Sachen (z. B. Brannt-

wein) erfolgen kann, wird durch die vorstehenden Anordnungen nichts geändert.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 2,602.

(92.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuerkredit betr., vom 14. Febr. 1868.

An die Hauptzollämter.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 3. letzter Absatz des Erlasses vom 10. v. M. Nr. 51 Z. (Amtsbl. S. 13)*) wird den Hauptzollämtern eröffnet, daß nach hohem Erlaß des K. Finanzministeriums vom 11. d. M. die Pfandbriefe der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart als Sicherheitsobjekte für Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuerkredit ganz in derselben Weise zuzulassen sind, wie dies bezüglich der Schuldverschreibungen und der Pfandbriefe der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart in §. 1. Ziff. 5. der Anweisung, betreffend die im Einzelnen zulässigen Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuer-Kredit vom 10. v. M. (Amtsbl. S. 15)*) geschehen ist.

Die Hauptzollämter haben sich hiernach zu achten und den betheiligten Handels- und Gewerbestand von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 14. Februar 1868.
Nr. 531. Z.

---

*) Siehe oben Nr. 88, Seite 280.

(93.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Sicherheitsleistung für Zoll- und Steuerkredit mittelst Wechseln betr., vom 7. März 1868.

An die Hauptzollämter.

Die Hauptzollämter werden davon in Kenntniß gesetzt, daß auf diesfalls geäußerte Wünsche des Handelsstandes mit Genehmigung des K. Finanzministeriums fortan, in Uebereinstimmung mit dem Verfahren vor dem 1. Januar d. J., als Sicherheit für kreditirte Zoll- und Steuerbeträge neben den in §. 12 der Anweisung vom 10. Januar d. J. (Amtsbl. S. 13), betreffend die im Einzelnen zulässigen Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuerkredit*), zugelassenen Sichtwechseln auch die Annahme von Wechseln mit kürzerem Verfalltermin und mit dem Beisatz „an Ordre", sofern dieselben von den in dem Erlasse vom 25. Januar d. J. Nr. 248. Z. bezeichneten Bankhäusern acceptirt sind, in der Art gestattet wird, daß die Verfallzeit dieser Wechsel auf den Tag des Verfalls der Zoll- und Steuerschuldigkeiten zu stellen ist, zu deren Sicherung sie eingelegt worden sind.

Indem die Hauptzollämter angewiesen werden, hievon dem betheiligten Handelsstande Eröffnung zu machen, wird denselben zugleich in Bezug auf die Annahme und formelle Prüfung solcher Wechsel, für welche ein Formular nicht vorgeschrieben wird, besondere Vorsicht (vergl. §. 12., vornehmlich Ziff. 6. jener Anweisung) anempfohlen.

Stuttgart, den 7. März 1868.

Nr. 708. Z.

---

*) Siehe oben Nr. 88, Seite 280.

(94.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Führung von Frei-Registern betreffend, vom 9. März 1868.*)

Gemäß der Verabredung in Art. 15. des Vertrages vom 8. Juli v. J., die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, sollen diejenigen Gegenstände, welche die betreffenden Vereins-Staaten auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen lassen, und welche wie alle andere, vom Auslande eingehende oder dahin ausgehende zollpflichtige Gegenstände zollgesetzlich zu behandeln sind, in besonderen Frei-Registern notirt werden, mit denen es wie mit den übrigen Zoll-Registern zu halten ist.

Dergleichen Frei-Register sind künftig, und zwar vom I. Quartal des Jahres 1868 an, auch bei den hierländischen Zollstellen zu führen, und kommt dabei das sub ☸ beifolgende Schema zur Anwendung.

Die Hauptämter haben die betheiligten Abfertigungsstellen diesfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen, und darüber zu wachen, daß bei Führung der Zollheberegister und der Frei-Register, sowie bei Aufstellung der Einnahme-Uebersichten den auf dem Schema zur Beachtung gegebenen Erläuterungen genau nachgegangen werde.

Dresden, am 9. März 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 1084. der Reg. B.

---

*) Von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium ist eine hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 18. Dezember 1867 III. 24,125 erlassen.

Muster zum Zoll-Frei-Register.

Register

des

. . . . . . Amtes zu . . . . . .

über die auf privative Rechnung einzelner Zollvereinsstaaten oder des Norddeutschen Bundes freigeschreibenen Zollgefälle.

Für das Jahr 18

Zur Beachtung.

1. Dieses Register dient zur Ergänzung des Zoll-Hebe-Registers und zur Feststellung derjenigen nach dem Zolltarif ꝛc. zu erhebenden Gefälle, welche zufolge der bestehenden Bestimmungen nur auf privative Rechnung erlassen werden dürfen und deshalb gleich den wirklich erhobenen Gefällen zur gemeinschaftlichen Theilung gestellt werden müssen.
2. Alle in diesem Register nachzuweisende Abfertigungen kommen zugleich im Zoll-Hebe-Register zur Anschreibung. In letzterem bleiben jedoch die Geldspalten unausgefüllt; statt dessen ist daselbst auf diejenige Nummer des Frei-Registers hinzuweisen, wo die erlassenen Gefälle zur Anschreibung gekommen sind. Die bezüglichen Abfertigungspapiere sind dem Zoll-Hebe-Register als Beläge beizufügen und gelangen mit diesen zur höheren Rechnungsbehörde.
3. In dem Frei-Register werden außer den auf privative Rechnung zu erlassenden Gefällen auch diejenigen auf Grund der bestehenden Bestimmungen bereits erhobenen und zur definitiven Buchung gelangten Gefälle angeschrieben, welche etwa auf privative Rechnung einzelner Staaten an die Zollpflichtigen zurückgezahlt werden möchten.

Da dergleichen Herauszahlungen in den Verwaltungsabschlüssen von den Brutto-Einnahmen abgesetzt werden, so müssen die bezüglichen Beträge, um zur gemeinschaftlichen Theilung gelangen zu können, den Netto-Einnahmen wieder zugesetzt, also in den für die Zollabrechnungen aufzustellenden Einnahme-Zusammenstellungen bei den freigeschriebenen Gefällen mit nachgewiesen werden.

4. Die Spalten 14 und 15 des Registers sind zur Anschreibung der nicht für Preußische Rechnung, sondern auf privative Rechnung anderer Staaten oder des Norddeutschen Bundes zu erlassenden Gefälle bestimmt. Dergleichen Freischreibungen sind in den für die Zollabrechnungen anzufertigenden Einnahme-Zusammenstellungen zwar in der Spalte der freigeschriebenen Gefälle (Sp. 13), jedoch unter der Linie nachzuweisen, und es ist dabei der Staat, auf dessen Rechnung die Freischreibung stattgefunden hat, sowie das Datum und die Nummer der bezüglichen Ministerialverfügung anzugeben, damit die freigeschriebenen Beträge bei der Abrechnung den betreffenden Regierungen zur Last gestellt werden können.

5. der besseren Uebersichtlichkeit wegen können bei denjenigen Hauptämtern, bei welchen viele Zollfreischreibungen vorkommen, die auf privative Rechnung zu erlassenden Eingangs-Abgaben für ausländisches Salz in einer besonderen Abtheilung des Registers nachgewiesen werden.

6. Das Register wird vierteljährlich abgeschlossen, jedoch erst mit dem Zoll-Hebe-Register für das 4. Quartal zur Prüfung eingereicht. Behufs der Revision des Registers hat die Rechnungs-Expedition der Königlichen Zoll- und Steuer-Direktion die ihr mit den Zoll-Einnahme-Journalen für die ersten 3 Quartale zugegangenen Belege, soweit sie zugleich Belege des Frei-Registers sind, bis zum Eintreffen des letztgedachten Registers zurückzubehalten und aufzubewahren.

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung.	Nr. des Zoll-Hebe-registers.	Des Empfängers resp. des Zollpflichtigen Namen und Wohnort.	Die zollfreie Abfertigung gründet sich auf	Zweck, zu welchem die Waare zollfrei verabfolgt ist, resp. Grund der Freischreibung des Zolles.	Es sind				
						A. Ausländisches Salz.				
						Siede-Salz.	Gemahlenes Krystall-Salz.	Gemahlenes Stein-Salz.	Stein-Salz in Stücken.	See-Salz.
						Netto-Gewicht.				
						Ctr. Ul.	Ctr. Ul.	Ctr. Ul.	Ctr. Ul.	Ctr. Ul.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7a.	7b.	7c.	7d.	7e.
1.				I. Quartal.						
2.					Summa					
18.				II. Quartal.						
19.					Summa					
29.				III. Quartal.						
30.					Summa					
40.				IV. Quartal.						
41.					Summa					
				Hierzu Sa.	des I. Quart.					
				= =	= II. =					
				= =	= III. =					
				= =	= IV. =					
				Ueberhaupt für 18	Sa.					

verabfolgt:

B. Sonstige ausländische Waaren.					An Gefällen sind erlassen resp. restituirt und freigeschrieben			Bemerkungen.
	Menge.		Tarif-		auf privative Rechnung			
Art.	Brutto.	Netto.	Position.	Satz.	Preußens.	Sachsens.	des Norddeutschen Bundes.	
	Ctr. tt.	Ctr. tt.		thlr. ngr. pf.	thlr. ngr. pf.	thlr. ngr. pf.	thlr. ngr. pf.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

(95.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Realisirung fälliger Zinskoupons von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betreffend, vom 24. Juni 1868.

Berlin, den 24. Juni 1868.

Nach den eingeforderten Berichten über das bisherige Verfahren hinsichtlich der Realisation der fälligen Zinskoupons von Preußischen Staatsschuldverschreibungen erscheint es unbedenklich, dahin Anordnung zu treffen, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sich der Einlösung der gedachten Koupons und zwar sowohl von den Schulden der alten als der neuen Landestheile innerhalb der Verjährungsfrist fortan unbedingt, und die Nebenzollämter I. sowie die Untersteuerämter insoweit, als die vorhandenen baaren Mittel es gestatten, unterziehen. Von der Ausreichung neuer Koupons und von der Einlösung ausgeloofter Staatsschuldverschreibungen dagegen bleiben die Kassen der indirekten Steuern frei.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das Erforderliche an die betreffenden Kassen ihres Verwaltungs-Bezirks zu verfügen. Den den Hauptämtern untergeordneten Hebestellen ist dabei zur Pflicht zu machen, Einlösungsanträge nicht ohne Noth, sondern nur dann zurückzuweisen, wenn es ihnen wirklich an den zur Einlösung erforderlichen baaren Mitteln fehlen sollte.

Die zur Ausführung der in Rede stehenden Geschäfte etwa erforderlichen weiteren Instruktionen werden Ew. Hochwohlgeboren von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mitgetheilt werden.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren in den älteren und neueren Provinzen und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.

III. 14,103.

(96.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Anschreibung der Retourwaaren in den Kommerzialregistern betreffend, vom 7. Juli 1868.*)

Berlin, den 7. Juli 1868.

Diejenigen Waaren, welche auf Bestellung oder zum Kommissionsverkauf nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen — die sogenannten Retourwaaren — haben bisher im Zollverein eine verschiedene statistische Behandlung erfahren. In einzelnen Verwaltungsbezirken sind sie überhaupt nicht, in anderen nur unvollständig in den Kommerzialregistern zur Anschreibung gelangt. Um für die Folge ein übereinstimmendes Verfahren bei der Anschreibung derselben in den Kommerzialstatistiken herbeizuführen, hat der Bundesrath des Zollvereins in der 12. Sitzung für 1868 (§. 139. der Protokolle) Folgendes beschlossen.

a. Diejenigen Retourwaaren, welche von dem Grenzeingangsamte definitiv abgefertigt werden, sind in das Kap. I. A. des Kommerzial-Registers (Muster 1. zu §. 7. der Anleitung zur Führung der Kommerzialregister), diejenigen, welche von demselben mit Begleitschein I. weiter versandt werden, in das Kapitel I. B. dieses Registers, und diejenigen, welche mit Begleitschein bei einem Amte ankommen, von dem letzteren, als dem Erledigungsamte, in das Kap. I. C. des Kommerzial-Registers einzutragen.

b. Die Eintragungen in die Kap. I. A. und I. C. des Kommerzialregisters sind mit rother Schrift zu bewirken und besonders unter der Bezeichnung „Außerdem" aufzurechnen. In den Uebersichten über den Waarenverkehr (Muster 4. und 10. a. a. O.) sind die in Rede stehenden Waaren bei der betreffenden

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind von der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration unterm 20. Juli 1868, Nr. 8830, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 13. August 1868, Nr. 3616 d. B., von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 21. Juli 1868, Nr. 7096 und von der Großherzoglich Hessischen Zolldirektion unterm 15. Juli 1868, Nr. 2222 erlassen.

Tarifposition unter dem Abschlusse derselben nachzuweisen, indem in Spalte 1. „frei", in Spalte 2. „Retourwaaren" gesetzt wird und in den folgenden Spalten die Eintragung erfolgt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach von 1868 ab verfahren lassen, auch die Hauptämter mit entsprechender Anweisung versehen.

Der General-Direktor der Steuern.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 14,551.

(97.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die Anschreibung unvollständig deklarirter, auf Begleitschein I. abgefertigter Waaren in den Kommerzial-Registern betr., vom 15. Juli 1868. *)

Darmstadt, den 15. Juli 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Zufolge Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 14. d. M. zu Nr. F. M. 4172 und 4174 setzen wir Sie von dem nachstehenden, von dem Bundesrathe des Zollvereins hierunter gefaßten, Beschlusse zu ihrem Bemessen und zur Anweisung Ihrer betreffenden Untergebenen in Kenntniß, wobei wir gleichzeitig bestimmen, daß die gedachte Behandlung der fraglichen Waaren mit dem 1. Juli d. J. einzutreten hat:

„Unvollständig angemeldete und auf Grund dieser An-

---

*) Von der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration ist eine hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 20. Juli 1868, E. Nr. 8831 erlassen.

meldung mit Begleitschein I. abgelassene Waaren sind in den Kapiteln I. B. und II. A. der Kommerzial-Register, sofern nicht eine Nachfrage bei den Betheiligten oder die Art der Verpackung die Beschaffenheit der Waare mit Sicherheit ergiebt oder erkennen läßt, unter den einzelnen Positionen in besonderen Summen mit der Bezeichnung „unvollständig deklarirte Waaren" anzuschreiben."

Nr. O. Z. D. 2249.

(98.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Dienst-Kautionen betreffend, vom 7. Mai 1867.

An die Hauptzollämter und Kameralämter.

Behufs einer gleichförmigen, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entsprechenden Abfassung der Dienstkautionen sieht sich das Steuerkollegium mit Genehmigung des K. Finanzministeriums vom 2. Mai d. J. veranlaßt, den Hauptzollämtern und Kameralämtern folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Als Kautions-Objekte dürfen nach der Verordnung vom 22. Februar 1818 (Reg.-Bl. S. 85) §. 3. nur angenommen werden:

a) Unterpfänder in Grundstücken, jedoch nur in der Masse, daß der gerichtlich taxirte Werth wenigstens das Anderthalbfache der Kautionssumme, also bei 800 fl. Kaution 1200 fl. beträgt.

b) Unterpfänder in Gebäuden, und zwar in dem vollen Brandversicherungsanschlage, wenn zwei Drittheile der Kautionssumme mit anderen Gegenständen beschafft werden; insofern die Kaution aber mit Gebäuden allein bestellt wird, nur zu zwei Drittheilen des assekurirten Werths, mithin für 800 fl. Kaution 1200 fl. assekurirten Werth

(d. h. wenn der Brandversicherungsanschlag das Anderthalbfache der Kautionssumme wie zu a. beträgt).

c) Obligationen über Aktivkapitalien, welche bei inländischen öffentlichen Kassen oder auch bei Privaten angelegt sind (Faustpfänder); letztere (Privatobligationen) jedoch nicht anders, als wenn das Kapital durch eine hinlängliche Hypothek vollkommen sicher gestellt ist, und selbst in diesem Falle nur zu drei Viertheilen des Nominalbetrages, mithin einer Obligation von 800 fl., nur für 600 fl., wogegen Obligationen inländischer öffentlicher Kassen zu ihrem vollen Nominalwerth angenommen werden.

Den öffentlichen Kassen ist nach Erlaß des K. Finanzministeriums vom 21. Juni 1853 die Württembergische Sparkasse zu Stuttgart beizuzählen.

Die Annahme der Schuldscheine von Oberamts-Sparkassen und anderen ähnlichen, wenn auch unter öffentlicher Kontrole stehenden Privatanstalten ist nur mit spezieller Genehmigung des K. Finanzministeriums gestattet.

Bei Privatobligationen wird vorausgesetzt, daß das Kapital durch erste Hypothek zweifach versichert ist.

II. Für die Bestellung der Kaution durch Unterpfänder in Gebänden und Gütern sind die Vorschriften der Pfandgesetzgebung maßgebend und muß insbesondere über die erfolgte Unterpfandsbestellung ein vollständiger, der Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1828, Art. 32. (Reg.-Bl. S. 371.) und des Art. 32. des Gesetzes vom 13 November 1855. (Reg.-Blatt S. 279) entsprechender Auszug aus dem Unterpfandsbuch übergeben werden, auch müssen auf solchem die Unterschriften der Mitglieder der Unterpfandsbehörde von dem vorgesetzten Oberamtsgericht beglaubigt sein.

Uebrigens genügt es in der Regel auch, wenn der Ortsvorsteher die Unterschriften der übrigen Mitglieder der Unterpfandsbehörde und der Oberamtsrichter nur die Unterschrift des Ortsvorstehers beglaubigt.

III. Im Fall der Kautionsstellung mittelst Faustpfändern (Staats- und andern öffentlichen, und Privat-Schuldscheinen d. h. Pfandbriefen) ist Folgendes zu beobachten:

A. Württembergische Staatsschnldscheine, welche auf den Inhaber ausgestellt sind, werden nur unter der Voraussetzung als Kautionsobjekte angenommen, daß sie zuvor bei der Staatsschuldenzahlungs-Kasse auf den Namen des Kaventen unter Zurückgabe der Koupons inskribirt worden sind.

B. Sowohl bei diesen als den übrigen Schuldscheinen öffentlicher Kassen ist erforderlich, daß über den Kautionsverband in den Büchern der Staatsschuldenzahlungskasse, beziehungsweise der betreffenden öffentlichen Kasse (Korporations-, Gemeinde-, öffentliche Sparkasse) Vormerkung gemacht, auch daß, wie dies geschehen, von der zuständigen Behörde wo möglich auf dem Schuldschein selbst beurkundet werde.

Hiedurch wird die Verbindlichkeit der betreffenden Kasse begründet, bei Gefahr doppelter Zahlung ohne Zustimmung der Steuerverwaltung weder an den Gläubiger noch sonst an Jemanden an der Hauptschuld etwas abzutragen, worauf die Gemeinde- oder Korporations-Vertreter besonders hinzuweisen wären.

C. Für die Kautionsbestellung durch Verpfändung von gerichtlich versicherten Privatkapitalien (Pfandscheinen) bestehen folgende Vorschriften: (vergl. Erlaß des Steuerkollegiums an die Kameralämter vom 27. Januar 1865., Nr. 1406., Amts-Blatt S. 7.)

1) Von jeder Faustpfandbestellung mittelst einer mit Unterpfändern versehenen Forderung ist Eintrag im Unterpfandsbuch zu machen, wobei der Betrag derjenigen Forderung anzumerken ist, zu deren Sicherheit das Faustpfand bestellt wird.

2) Dieser Eintrag im Unterpfandsbuch ist wo möglich auf der gerichtlichen Pfandverschreibung selbst anzumerken.

3) Die Eintragung im Unterpfandsbuch (Ziff. 1.) kann

durch den Vorstand der Unterpfandsbehörde vorgenommen werden.

4) Von der Verpfändung einer Aktivforderung ist dem Schuldner des Verpfänders Anzeige zu machen, wodurch derselbe verbindlich wird, vor Befriedigung des Pfandgläubigers weder an den Verpfänder noch an sonst Jemanden, bei Gefahr zu leistender doppelter Zahlung, an der Hauptschuld etwas abzutragen.

Diese Benachrichtigung des Schuldners kann von dem Vorstand der Unterpfandsbehörde (siehe oben Ziff. 3) besorgt werden, welcher zugleich jedesmal den Schuldner zu verwarnen hat, daß er seinem Gläubiger ferner keine Zahlung an der Hauptschuld leisten möge. Es ist hierüber ein beglaubigter Auszug aus dem Unterpfandsprotokolle beizubringen, aus welchem die unterschriftliche Anerkennung der oben genannten Eröffnung von Seiten des Schuldners entnommen werden kann.

IV. In Betreff der Abfassung der Kautions-Urkunden wird auf die Verordnungen vom 27. Juli 1825 (Reg.-Bl. S. 435.), vom 10. Februar 1829 (Reg.-Bl. S. 67.) und vom 4. Februar 1840 (Reg.-Bl. S. 74.) verwiesen. Zur Erleichterung dieser Abfassung und zur Herbeiführung einer möglich gleichmäßigen Behandlung hat man für die drei häufigsten Arten der Kautionsleistung, mit eigener Liegenschaft, Obligationen öffentlicher Kassen und Pfandscheinen, sowie für die im Falle stattfindender Aenderungen in den Kautionsobjekten (Faustpfändern) auszustellenden Urkunden Formulare drucken lassen, welche die Hauptzollämter und die Kameralämter von dem Sekretariate des Steuerkollegiums zu beziehen haben und welche zutreffenden Falles bei der Ausfertigung von Kautionen oder Faustpfandsurkunden stets zu verwenden sind.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Abfassung der Kautions- und Faustpfands-Urkunden noch Folgendes bemerkt:

1) Wenn keines der drei gedruckten Formulare bei der Art der angebotenen Kautionsobjekte benützt werden kann, so

ist nach Inhalt dieser Formulare für den gegebenen Fall eine entsprechende Kautions-Urkunde zu entwerfen, in welcher Beziehung namentlich für die Kautionsleistung durch Dritte auf die Fassung der von dem K. Ministerium des Innern hiefür gegebenen Formulare IV bis IX. (vergl. Reg.-Bl. vom Jahr 1864 S. 74. ff.) aufmerksam gemacht wird.

2) Die Kautionsurkunden haben nicht nur auf die betreffende Stelle des Beamten, sondern auch auf alle anderen Stellen oder dienstlichen Obliegenheiten, welche demselben von Seiten der Staatsfinanz-Verwaltung noch übertragen werden sollten, sich zu beziehen, so daß bei der Versetzung des Beamten auf eine andere mit Kautionspflicht verbundene Stelle die Ausfertigung einer neuen Kautions-Urkunde nicht erforderlich wird. Da jedoch die geleistete Kaution möglicherweise den Betrag der für die neue Stelle zu leistenden Kaution nicht erreicht, so werden die Hauptzollämter und die Kameralämter angewiesen, bei jeder Neubesetzung einer Stelle sich alsbald davon zu überzeugen, ob der Beamte, wenn er der Staatsfinanz-Verwaltung gegenüber überhaupt schon eine Dienstkaution geleistet hat, auch eine solche in dem für das neue Amt erforderlichen Betrag gestellt hat, wobei verneinenden Falles ungesäumt die Ergänzung der Kaution einzuleiten ist Wenn aber die seitherige Kautions-Summe höher ist, als die für das neue Amt vorgeschriebene, so bewendet es, wofern es der Kavent zufrieden ist, bei der seitherigen Kaution.

3) Wenn und so lange der Kavent unverheirathet oder Wittwer ist, sind in den 3 gedruckten Formularen die auf die Ehefrauen sich beziehenden Worte als bedeutungslos stehen zu lassen; es genügt in diesem Falle in den Formularen II. und III. die Beurkundung der Unterschrift durch den Ortsvorstand.

Wenn sodann später der Kavent sich verheirathet,

haben die genannten Stellen dafür besorgt zu sein, daß die Kautions-Urkunde bezüglich der Mitverpflichtung der Ehefrau durch Beisetzung ihrer Unterschrift, durch entsprechende Beurkundung seitens der Unterpfandsbehörde beziehungsweise des Gemeinderathes unter Eintrag des Datums gehörig ergänzt wird. Hiebei wird bemerkt, daß die Mitverpflichtung der Ehefrauen auch bei bestehender Gütergemeinschaft stattzufinden hat, indem die Dienstbehörde die jeweils unter den Ehegatten bestehenden ehelichen Güter-Rechtsverhältnisse nicht überwachen kann.

4) Wegen der in den Kautionsobjekten (Faustpfändern) stattfindenden Aenderungen und des hiebei zu beobachtenden Verfahrens insbesondere hinsichtlich der nach dem Formular IV. auszustellenden Faustpfand-Urkunden wird auf den Erlaß vom 1. November 1864 Nr. 9904. (Amts-Blatt S. 142.) sowie auf die dem Formulare IV. beigedruckten Bemerkungen hingewiesen.

5) Die Hauptzollämter und Kameralämter haben auf eine den vorstehenden Bestimmungen genau entsprechende Ausstellung der Dienst-Kautionen insbesondere durch deutliche Belehrung der Kaventen bei Zustellung des Kautionsformulares Bedacht zu nehmen, die Urkunden vor der Vorlegung an das Steuerkollegium sorgfältig zu prüfen und entsprechende Ergänzung etwaiger Mängel vorzukehren.

In Anstands- und Zweifelsfällen ist vor Ausfertigung und Beurkundung der Kautions-Urkunde an das Steuerkollegium zu berichten und dessen Bescheid zu erwarten.

V. Die vorstehenden Vorschriften treten für die Zukunft auch an die Stelle der Verfügung vom 22. September 1854, betreffend die Dienst-Kautionen der Ortssteuerbeamten (Amts-Bl. S. 213.)

Stuttgart, den 7. Mai 1867.

Nr. 3166.

I. Formular.

Kautions-Urkunde.

des . . . .

mittelst Verpfändung eigener Liegenschaften.

Nachdem mir
die Selle des
zu . . . .
mit der Verpflichtung übertragen worden ist, daß ich solche den höchsten Verordnungen und der erhaltenen Dienstanweisung gemäß mit Eifer und Treue verwalten und für Alles, was ich wegen Verwaltung dieser Stelle oder irgend anderer Stellen und dienstlichen Obliegenheiten, die mir etwa von Seiten der K. Staatsfinanzverwaltung noch übertragen werden sollten, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Kassenführung nach Maßgabe des Art. 22. des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staatskasse gesetzlich eingeräumten Vorzugsrechts in dritter Klasse, eine Dienstkaution von

. . . .

in gesetzlicher und rechtskräftiger Form mit meiner Gattin einlegen soll, so setzen wir folgende Liegenschaften, nämlich

. . . .

der K. Staatskasse zu öffentlichen Unterpfändern mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dieselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Kassen-Verwaltung zu machen haben möchte, diese Pfänder anzugreifen und sich davon um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrag der Kautionssumme bezahlt zu machen befugt sein soll, und übergeben hiemit eine nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1828, Art. 32. (Reg.-Bl. S. 371) gefertigte und beglaubigte Abschrift des dießfälligen Eintrages im Unterpfandsbuch.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau . . mich noch besonders, für Alles, was mein Ehemann wegen der Verwaltung dieser Stelle oder weiterer Stellen und dienstlichen Obliegenheiten, die ihm etwa noch von Seiten der K. Staats-Finanzverwaltung übertragen werden, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Kassenführung nach Maßgabe des Art. 22. des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825 der K. Staatskasse schuldig ist und künftig schuldig sein wird, auch wenn diese Schuldigkeit die oben bestimmte Kautions-summe oder den Werth der bestellten Pfänder übersteigen sollte, als Hauptschuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der Staatsbehörde stehen soll, welches von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will.

Alles in Kraft unserer Unterschriften:

Gefertigt zu . . . . den . . . . 1800 und

T. Der Ehemann:

T. Die Ehefrau:

Wir unterzeichneten Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu . . . . beurkunden hiermit

1) die Aechheit der vorstehenden Unterschriften;
2) daß die Ehefrau auf die in der Kautions-Urkunde bemerkte Weise in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1828 Art. 5. sich laut Unterpfandsprotokoll S . . . . . für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat;
3) daß die Kaventen als Eigenthümer der vornen beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben;
4) daß, was die ehelichen Güterverhältnisse der vorgenannten Eheleute betrifft, dieselben . . . .
5) daß, soweit wir aus unsern Unterpfands- und Güter-büchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht verpfändet sind und daß auf denselben auch kein Eigen-

thumsvorbehalt oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet; daß

6) der Anschlag der zu Unterpfändern eingesetzten Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden sei; ferner

7) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen dieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß wir endlich

8) diese Unterpfandsbestellung bei versammelter Unterpfandsbehörde beschlossen und sogleich in unser Unterpfandsbuch Theil . . . . Bl. . . . . eingetragen haben, wie der angeschlossene Auszug aus unserem Pfandbuche nachweist.

Geschehen zu . . . . den 18

Unterpfandsbehörde.

Bemerkungen.

1) In dem Verzeichniß der Unterpfänder in der vorliegenden Kautions-Urkunde muß bei jedem Stücke auch dessen Geldanschlag beigefügt werden.

2) Sowohl am Schlusse des Kautions-Instrumentes, als in dem angeschlossenen Pfandbuchsauszuge müssen wenigstens fünf Orginal-Unterschriften von Mitgliedern der Unterpfandsbehörde enthalten sein.

II. Formular.

Kautions-Urkunde

des . . . .

mittelst Verpfändung eigener Forderungen bei inländischen öffentlichen Kassen.

Nachdem mir

die Stelle des

zu . . . .

mit der Verpflichtung übertragen worden ist, daß ich solche den höchsten Verordnungen und der erhaltenen Dienstanweisung gemäß mit Eifer und Treue verwalten und für Alles, was ich wegen Verwaltung dieser Stelle oder irgend anderer Stellen und dienstlicher Obliegenheiten, die mir etwa von Seiten der K. Staatsfinanzverwaltung noch übertragen werden sollten, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Kassenführung nach Maßgabe des Artikels 22. des Exekutions-gesetzes vom 15. April 1825 schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staatskasse gesetzlich eingeräumten Vorzugsrechts in dritter Klasse, eine Dienstkaution von

. . . .

in gesetzlicher und rechtskräftiger Form mit meiner Gattin einlegen soll, so verpfänden wir hiemit der K. Staatskasse folgende auf meinen, des Ehemannes Namen, eingeschriebene Aktivforderungen, nämlich:

Wir übergeben zu Bewirkung eines Faustpfandrechtes die über diese Forderungen ausgestellten Verschreibungen sammt der Bescheinigung der . . . . Kasse über die ihr von dieser Verpfändung gemachte Anzeige der K. Steuerverwaltung mit der rechtlichen Wirkung, daß dieselbe befugt sein soll, wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Kassen-Verwaltung zu machen haben möchte, diese Faustpfänder anzugreifen und sich davon um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrag der Kautionssumme bezahlt zu machen.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau . . . . mich noch besonders, für Alles, was mein Ehemann wegen der Verwaltung dieser Stelle oder weiterer Stellen und dienstlichen Obliegenheiten, die ihm etwa noch von Seiten der K. Staatsfinanz-Verwaltung übertragen werden, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Kassenführung nach Maßgabe des Art. 22. des Exekutions-Ge-

setzes vom 15. April 1825 der K. Staatskasse schuldig ist und künftig schuldig sein wird, auch wenn diese Schuldigkeit die oben bestimmte Kautionssumme oder den Werth der bestellten Pfänder übersteigen sollte, als Hauptschuldnerinmit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der Staatsbehörde stehen soll, welches von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will.

Alles Kraft unserer Unterschriften:

Gefertigt zu . . . den . . . . . 1800 und

T. Der Ehemann:

T. Die Ehefrau:

Wir unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderaths zu . . . beurkunden hiermit:

1) die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften;
2) daß die Ehefrau gemäß dem Art. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 auf die in der Kautions-Urkunde bemerkte Weise laut Gemeinderaths-Protokoll Seite . . . . sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat.

Gefertigt zu . . . den . . . . . 1800 und

Der Gemeinderath.

Bemerkungen.

1) Es dürfen nur solche Württembergische Staats-Obligationen angenommen werden, welche auf den Namen des Kaventen und zwar unter Zurückgabe der Koupons eingeschrieben sind.
2) Den öffentlichen Kassen gleichzuachten ist die Württembergische Sparkasse in Stuttgart. (Erlaß des K. Finanz-Ministeriums vom 21. Juni 1853 Nr. 2285.)

III. Formular.

Kautions-Urkunde

des . . . .

mittelst Verpfändung eigener unterpfändlich versicherter Privat-Kapitalien.

Nachdem mir
die Stelle des
zu . . . .
mit der Verpflichtung übertragen worden ist, daß ich solche den höchsten Verordnungen und der erhaltenen Dienstanweisung gemäß mit Eifer und Treue verwalten und für Alles, was ich wegen Verwaltung dieser Stelle oder irgend anderer Stellen und dienstlicher Obliegenheiten, die mir etwa von Seiten der K. Staatsfinanzverwaltung noch übertragen werden sollten, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Kassenführung nach Maßgabe des Art. 22. des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staatskasse gesetzlich eingeräumten Vorzugsrechtes in dritter Klasse, eine Dienstkaution von

. . . .

in gesetzlicher und rechtskräftiger Form mit meiner Gattin einlegen soll, so verpfänden wir hiemit der K. Staatskasse die nachfolgende durch Unterpfänder gesicherte Aktivforderung, nämlich:

. . . .

Wir übergeben hiemit zu Bewirkung eines Faustpfandrechtes:

a) den über unsere Forderungen ausgestellten Pfandschein vom . . . . über ein Kapitalanlehen von . . . . . . Gulden à prCt. tro . . .

b) einen weiteren Auszug (vergleiche §. 218. Ziff. 1 der Haupt-Instruktion zum Pfand-Gesetze) aus dem Unterpfandsbuch zu . . . ., wonach die gegen-

wärtige Faustpfandbestellung bereits daselbst Thl. . . . .
Seite . . . . . unter genauer Anmerkung obiger Kautionssumme eingetragen worden ist (ebendaselbst §. 217) und endlich

c) eine Bescheinigung des ursprünglichen Schuldners darüber, daß ihm von gegenwärtiger Faustpfandbestellung nach Maßgabe des Pfandgesetzes Art. 248 Anzeige gemacht worden sei.

Demnächst räumen wir der K. Staatsfinanz-Verwaltung das Recht ein, wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Kassenverwaltung zu machen haben möchte, das bestellte Faustpfand anzugreifen und sich davon um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrage der Kautionssumme bezahlt zu machen.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau . . . . mich noch besonders, für Alles, was mein Ehemann wegen der Verwaltung dieser Stelle oder weiterer Stellen und dienstlichen Obliegenheiten, die ihm etwa noch von Seiten der K. Staatsfinanz-Verwaltung übertragen werden, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Kassenführung, nach Maßgabe des Art. 22. des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 der K. Staatskasse schuldig ist und künftig schuldig sein wird, auch wenn diese Schuldigkeit die oben bestimmte Kautionssumme oder den Werth der bestellten Pfänder übersteigen sollte, als Hauptschuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der Staatsbehörde stehen soll, welches von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will.

Alles Kraft unserer Unterschriften:

Gefertigt zu . . . den . . . . . 1800 und

T. Der Ehemann:

T. Die Ehefrau:

Wir die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderaths zu . . . .
bezeugen hiemit:

1) die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften;
2) daß die Ehefrau gemäß dem Art. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 auf die in der Kautions-Urkunde bemerkte Weise laut Gemeinderaths-Protokolls S. . . . . sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat.

Gefertigt zu . . . . den . . . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.

Bemerkungen.

1) Die unter lit. a.—c. angeführten Beurkundungen sind dem Kautions-Instrumente beizuschließen, wobei darauf zu achten ist, daß der Pfandschein lit. a. mit fünf Orginal-Unterschriften versehen und von dem zuständigen Oberamtsgericht beglaubigt sei.
2) Die als Faustpfänder angebotenen Privat-Kapitalien müssen durch erste Hypothek zweifach versichert sein.

IV. Formular.

Faustpfands-Urkunde

des . . . .

zu Ergänzung seiner Dienstkaution.

Nachdem von dem Unterzeichneten als Dienstkaution verpfändet gewesene

. . . . worden ist, übergiebt er statt d . . . . selben zu Ergänzung seiner auf

. . . .

festgesetzten Dienstkaution als Faustpfand
mit der in der Kautions-Urkunde vom . . . . aus-
gesprochenen rechtlichen Wirkung.

. . . . , den . . . .

Kraft seiner Unterschrift:

. . . .

Bemerkungen.

1) Bei Verpfändung von Pfandscheinen hat der Kavent mit diesen auch die in dem Kautionsformulare III. angeführten Beurkundungen lit. b. und c. zu übergeben.
2) Wenn das neu einzulegende Faustpfand im ausschließlichen Eigenthum der Ehefrau des Kaventen steht, so hat letztere die Faustpfands-Urkunde nach den Vorschriften des Art. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 vor dem Gemeinderath auszustellen.

(99.) Bekanntmachung der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Besoldungsverhältnisse der Bezirksfinanzbeamten betreffend, vom 11. April 1868.

Nach Erlaß Großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. d. M. Nr. 2166 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M. Nr. 416 gnädigst zu beschließen geruht:

1. Die Maximalbesoldung soll in Zukunft betragen:
   a. bei den Domänenverwaltern, Obereinnehmern und Oberzollinspektoren . . . . 2200 fl.
   b. bei den Hauptamtsverwaltern . . . . . 1700 fl.
   c. bei den Hauptamtskontroleuren . . . . . 1300 fl.
2. Die Besoldungsetats der Domänenverwalter, Obereinnehmer und Beamten der Hauptämter im Innern sind von Beginn der laufenden Budgetperiode an als ein gemeinschaftlicher Etat zu behandeln.
2. Die nachstend verzeichneten Bestimmungen über die Be-

soldungen und Nebenzüge der Bezirksfinanzbeamten, nämlich:

a. die höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Mai 1858 Nr. 564 in Betreff der Besoldungssätze der Domänenverwalter und Obereinnehmer;

b. der §. 3 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1858 (Reg.=Bl. S. 218) in Betreff der Dienst= und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung;

c. die höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Mai 1858 Nr. 574 in Betreff der Besoldungssätze und Funktionsgehalte der Oberbeamten der Zollverwaltung:

d. Ziff. 1. litt. b. der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juli 1860 Nr. 858 in Betreff der Funktionsgehalte der Oberzollinspektoren und Hauptamtsverwalter an der Grenze;

e. die höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. August 1853 Nr. 912 in Betreff der Verwilligung von Remunerationen an Domänenverwalter und Obereinnehmer für Führung von Nebenkassen, und

f. die höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Juli 1858 Nr. 905 in Betreff der Vertheilung von Remunerationen an die Oberbeamten der Hauptsteuerämter für Führung von Nebenkassen,

sind aufgehoben.

4. Funktionsgehalte, Lokalzulagen und Personalzulagen sollen — abgesehen von den Dienstlastenvergütungen der Oberzollinspektoren an der Grenze, worüber besondere Entschließung ergehen wird*) — in der Regel nicht verwilligt werden. Wo ausnahmsweise besondere Verhältnisse solche

*) Siehe die folgende Nummer.

rechtfertigen, hat das Finanzministerium jeweils geeigneten Antrag zu stellen.

Diese höchste Entschließung wird den Großherzoglichen Zollbehörden unter Hinweisung auf Seite 37 bis 38 des Verordnungsblatts von 1858 anmit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. April 1868.

Zolldirektion.

Nr. 3333.

(100.) Bekanntmachung der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Funktionsgehalte der Oberzollinspektoren betreffend, vom 11. April 1868.

Nach Erlaß Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 7. April 1868 Nr. 2165 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. April 1868 Nr. 417 gnädigst zu genehmigen geruht, daß den Oberzollinspektoren an der Grenze an Stelle der seitherigen Funkionsgehalte von je 350 fl. vom 1. Januar 1868 an Dienstlastenvergütungen im Betrage von 100 bis 300 fl. ausgeworfen, und die Bezüge der einzelnen Oberinspektoren an Dienstlastenvergütungen jeweils vom Finanzministerium festgesetzt werden.

Diese höchste Entschließung wird den Großherzoglichen Zollbehörden bezüglich auf die Bekanntmachung vom Heutigen Nr. 3333*) anmit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. April 1868.

Zolldirektion.

Nr. 3334.

---

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

(101.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Wegfall der Pensionsbeiträge betreffend, vom 14. April 1868.

Berlin, den 14. April 1868.

In Verfolg meiner Verfügung vom 16. Dezember v. J. benachrichtige ich die Königl. Regierung, daß die von den Civil-Staatsdienern nach den Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetzsammlung, Seite 713) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge vom 1. Januar d. J. definitiv erlassen und demgemäß von den von diesem Zeitpunkte ab zu zahlenden Besoldungen nicht mehr in Abzug zu bringen sind.

In Folge dessen fällt künftig in den Etats die bisherige, bei der Ausgabe neben der Kolonne für die Besoldungen befindlich gewesene Kolonne „Pensionsbeiträge" weg. Der seitherige Ansatz dieser Beiträge neben den Gehaltsbeträgen der einzelnen Beamten bezeichnete zugleich diejenigen Dienststellen, mit welchen eine Pensionsberechtigung verbunden ist. Nach dem Wegfall der gedachten Kolonne tritt die Nothwendigkeit ein, in den Etats in anderer Weise ersichtlich zu machen, welche Beamten pensionsberechtigt und welche nicht pensionsberechtigt sind. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird nicht für alle Etats dasselbe sein können, sondern wesentlich nach dem Umfange und der Einrichtung der einzelnen Etats sich richten müssen. In der Regel wird die fragliche Bezeichnung, zur Vermeidung häufiger Wiederholungen entsprechender Ueberschriften in dem Texte des Etats und der besseren Uebersicht wegen, dadurch herzustellen sein, daß die für das betreffende Etatsjahr bestimmte Geldkolonne in zwei Unterabtheilungen, eine für die pensionsfähigen Besoldungen und die andere für die nicht pensionsfähigen Besoldungen zerlegt wird.

In denjenigen Etats, in welchen nur pensionsberechtigte Beamtenstellen, aber neben denselben nur wenige nicht pensions-

berechtigte Stellen vorkommen, würde ein hierauf bezüglicher Vermerk am Schlusse des Besoldungstitels, beziehungsweise bei den einzelnen Stellen genügen, die Zerlegung der vorgedachten Geldkolonne in zwei Unterabtheilungen also nicht erforderlich sein. Ist nicht das ganze Einkommen eines Beamten pensionsfähig, oder erfolgt das Einkommen eines Beamten aus verschiedenen Kassen und Fonds, so ist der pensionsfähige Betrag, wie bisher, in den Etats vor der Linie anzugeben.

Um die Beamten bei deren Anstellung, Versetzung oder Diensteinkommensverbesserung nach dem Wegfall der Pensionsbeiträge nicht in Zweifel darüber zu lassen, ob und in wie weit ihnen eine pensionsfähige Besoldung bewilligt ist, ist es nothwendig, daß in den für sie auszufertigenden Bestallungen, Anstellungsverfügungen 2c. stets ausgedrückt wird, ob die bewilligte Besoldung event. bis zu welchem Betrage, pensionsfähig oder nicht pensionsfähig ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, wegen des hiernach künftig zu beobachtenden Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu treffen, und zugleich die Königlichen Kassen Ihres Verwaltungsbezirks von dem definitiven Erlaß der Pensionsbeiträge in Kentniß zu setzen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Königliche Regierungen in den alten Provinzen, sowie an die Regierungen in Sigmaringen, Kassel und Wiesbaden.

I. 5,166.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, danach die Königlichen Behörden und Kassen der Verwaltung der in-

direkten Steuern Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung resp. Nachricht zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 8,472.

(102.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Miethsabzüge für Dienstwohnungen betreffend, vom 6. Juli 1868.

Berlin, den 6. Juli 1868.

a.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierbei in beglaubigter Abschrift eine Allerhöchste Ordre vom 6. d. M., betreffend die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O.
III. 14,541.

---

b.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. Mts. bestimme Ich, daß für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselbe nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern 10 Prozent, in Städten mit 10,000 bis 50,000 Ein-

wohnern 7½ Prozent, in anderen Ortschaften 5 Prozent des Diensteinkommens der Wohnungsinhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl, treten die davon abhängenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen anderen Beamten übergeht. Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungsinhaber eine Vermehrung seines Diensteinkommens zu Theil wird, und nur insoweit Anwendung, daß die dem Wohnungsinhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Diensteinkommens nicht übersteigen darf.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium.

J. Behandlung des Schifffahrtsverkehrs auf den konventionellen Strömen und deren Nebenflüssen.

(103.) Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf betreffend, vom 24. Februar 1868.

Nachdem die wegen Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf gepflogenen Verhandlungen der letzten außerordentlichen Session der Centralkommission für die Rheinschifffahrt die Genehmigung der sämmtlichen Rheinuferstaaten erhalten haben, wird die zur Wahrung der betheiligten Schifffahrtsinteressen hiebei eingegangene Vereinbarung d. d. Düsseldorf den 4. Dezember 1867 aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel I.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen konventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juli 1868 den Strom an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum

Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel II.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Düsseldorf veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juli 1868 den Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Düsseldorf ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Konventionen, eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel IV.) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel III.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. I und II) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaumes;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. I. und II. bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel IV.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikel I. zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal, wie folgt, gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . 350 Thlr.
2) für kleinere Dampfschlepper und große Personenbote mit . . . . 250 Thlr.
3) für kleinere Dampfboote, soferne sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen . . . . 100 Thlr.

B. Bei Segelschiffen.

1) für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit . . . . 950 Thlr.

im Mittel:

2) für Schiffe von 10,000 Ctr. bis 8000 Ctr. mit 950—750 Thlr. . . . . 850 Thlr.
3) von 8000 Ctr. bis 6000 Ctr. mit 750—550 Thlr. . . . . 650 Thlr.
4) von 6000 Ctr. bis 4000 Ctr. mit 550 — 350 Thlr. . . . . 450 Thlr.
5) von 4000 Ctr. bis 3000 Ctr. mit 350—250 Thlr. . . . . 300 Thlr.

6) von 3000 Ctr. bis 1500 Ctr. mit 250—150 Thlr. . . . . 200 Thlr.
7) von 1500 Ctr. bis 800 Ctr. mit 150—30 Thlr. . . . . 90 Thlr.
8) von 800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit . 25 Thlr.

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das K. Preußische Eisenbahn-Kommissariat zu Cöln endgiltig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Artikel V.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. II. zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Düsseldorf oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Art. IV., dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgiltig unter Ausschluß jedes Rekurses durch Sachverständige, von welchen die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so

bezeichnet die Handelskammer zu Düsseldorf drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel VI.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Oktober 1868, bei Verlust ihres Anrechtes, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Kommissariat in Köln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juli 1868, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind.

Das Eisenbahn-Kammissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel I. und IV. der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. II. und V. aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. II. und V. zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine

der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Kommissariates zu Cöln von der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel VII.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Düsseldorf nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hilfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel VIII.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brücke etwa erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich erfolge.

München, den 24. Februar 1868.

(104.) Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern, die Pen-

sionirung des Oberinspektors der Rheinschifffahrt betr., vom 18. April 1868.

Nachdem der bisherige Oberinspektor der Rheinschifffahrt Geheimer Regierungsrath Bitter, mit dem 1. April l. J. in den Ruhestand getreten ist, so sind während der Dauer der Erledigung dieser Stelle Anzeigen oder Beschwerden, welche nach Art. 98 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 an den Oberinspektor der Rheinschifffahrt gerichtet werden können, nunmehr an die Central-Kommission für die Rheinschifffahrt zu richten, deren Amtssitz sich in Mannheim befindet.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. April 1868.

K. Gegenseitige Verhältnisse der Vereinsstaaten zu einander. — Uebergangs-Verkehr. — Maßregeln zum Schutze der Staatsmonopole.

1. Gegenseitige Verhältnisse der Vereinsstaaten zu einander.

(105.) Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen, den Gewerbetrieb der Handelsreisenden zwischen Preußen und Mecklenburg betreffend, vom 18. Juni 1868.

Sigmaringen, den 18. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 25.*) resp. 29. Dezember 1863 (Amtsblat für 1864, Seite 1 bis 3) sowie unter Hinweis auf den Artikel 26 des Vertrages vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins**) machen wir bekannt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten sowie der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Königliche Regierung.

---

*) Siehe Jahrbücher rc. 1863, Nr. 244, Seite 713.

**) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

2. Uebergangs-Abgaben. Allgemeine Bestimmungen über Erhebung und Kontrolirung derselben.

(106.) Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Kontrole des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz im Inland betreffend, vom 3. Juni 1868.*)

Für den Verkehr mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz im Inland werden hiemit folgende vom 1. Juli d. J. ab an die Stelle der Vorschriften der Finanzministerial-Verfügung vom 9. November 1852 (Reg.-Bl. S. 385 ff.) tretende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Die Veräußerung oder Versendung von Wein und Obstmost zwischen Nichtwirthen im Inlande (ohne Berührung des Auslandes) unterliegt fernerhin keiner steuerlichen Kontrole.

§. 2.

Dagegen bleiben für allen derartigen Verkehr mit Wein und Obstmost, soweit bei solchen Wirthe betheiligt sind, die Bestimmungen des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

Unter Wirthen werden alle diejenigen verstanden, welche zum Verkauf von Wein oder Obstmost in Mengen unter 1 Imi befugt sind.

(Vergleiche Artikel 3. des Gesetzes vom 3. November 1855, Reg.-Blatt S. 270.)

Hienach ist, wenn Wein oder Obstmost an einen Wirth, sei es auf dem Wege des Verkaufs oder auf sonst eine Weise abgegeben, sowie wenn Wein oder Obstmost durch oder für

---

*) Vergleiche nachstehend Nr. 107.

einen **Wirth** abgeführt oder versendet wird, mag das Getränke für den **Wirth** selbst oder für einen Privaten (Nichtwirth) bestimmt sein, der **Wirth** verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem Ortssteuerbeamten vor der Abgabe oder Abfuhr des Getränkes Behufs dessen Kontrolirung **Anzeige** erstattet und daß von diesem Beamten für das Getränke ein **Ladschein** ausgestellt wird.

Diese Anzeige an den Ortssteuerbeamten hat zu geschehen, mag das Getränke im Wohnort des Wirths oder auswärts liegen, mag dasselbe in den Wohnort des Wirths oder auswärts hingeführt werden, oder mag die Versendung auch an den Eigenthümer (Wirth) selbst aus seinem eigenen auswärts unterhaltenen Getränkelager erfolgen.

Die Anzeige muß enthalten: Name, Stand und Wohnort sowohl des Verkäufers oder Versenders, als des Käufers oder Empfängers des Getränks, des Fuhrmanns, welcher solches abführen wird, ferner Menge und Gattung (ob Wein oder Obstmost), Farbe, Jahrgang und Preis des Getränks.

§. 3.

Der Ortssteuerbeamte hat sofort nach erhaltener Anzeige an Ort und Stelle das Getränke zu besichtigen, die Angaben über dessen Abgabe oder Versendung zu prüfen und, wenn dieselben richtig erfunden sind, **vor** der Verabfolgung beziehungsweise Abfuhr einen gestempelten Ladschein auszustellen, ohne Unterschied, ob der Empfänger in demselben Ort oder in einem anderen Orte sich befindet.

Wenn Getränke für **einen** Empfänger (Wirth) auf verschiedenen Wägen transportirt wird, so ist für jede Wagenladung ein besonderer Ladschein auszustellen.

Wird auf einem Wagen Getränke für verschiedene Empfänger, welche Wirthe sind, transportirt, so ist für jeden Wirth ein besonderer Ladschein auszustellen.

Ist aber die Ladung theils für einen Wirth, theils für Privaten bestimmt, so ist der Ladschein immer nur auf das Ganze der Ladung und auf den Namen des Wirthes auszustellen.

§. 4.

Wenn bei der Abfuhr des Getränks durch, an oder für einen Wirth die hiezu bestimmten Fässer mit ordnungsmäßigen Eich- und Stempelzeichen nicht versehen sind, oder wenn der Ortssteuerbeamte nach genommener Rücksprache mit einem Sachverständigen Zweifel über die Richtigkeit und Aechtheit der Eich- und Stempelzeichen hat, so sind die Fässer in Anwesenheit des Ortssteuer-Beamten durch die Orts-Eichbehörde zu eichen.

Bezüglich des Eichens und Stempelns sind die Vorschriften der Maßordnung vom 30. November 1806, §§. 33—36 maßgebend.

Der Eichbehörde gebührt die örtlich regulirte Belohnung und dem kontrolirenden Steuerbediensteten für das Anwohnen bei der Eichung eine Gebühr von 6 Kreuzer für jede Stunde Zeitversäumniß.

Diese Kosten hat, wenn die Fässer der ordnungsmäßigen Eich- und Stempelzeichen ermangelt haben, jedenfalls der Fuhrmann zu bezahlen. Ist aber die Eichung wegen entstandener Zweifel über die Richtigkeit und Aechtheit der Eich- und Stempelzeichen vorgenommen worden, so sind die Kosten einer solchen Nacheichung von der Staatskasse zu tragen, wenn die frühere Eichung und Maßzeichen als richtig erfunden werden. Ergibt sich aber eine Unrichtigkeit, so kommt es darauf an, ob den Versender, oder die Eichbehörde, oder den Ortssteuerbeamten eine Verschuldung trifft. Bejahenden Falles sind die Kosten der Nacheiche von den Schuldigen zu tragen, woneben im zutreffenden Fall die geeignete Einschreitung gegen die Eicher und den Ortssteuerbeamten vorbehalten bleibt. Ist aber eine solche Verschuldung nicht nachzuweisen, so fallen die Kosten auf die Staatskasse.

Dem Fuhrmann muß eine von der Eichbehörde auszustellende Eich-Urkunde, auf welcher zugleich für die Eichkosten zu quittiren ist, ausgefolgt werden, auch ist darüber auf dem Ladschein Vormerkung zu machen.

§ .5.

Der Ladschein, welcher dem Fuhrmann offen zu übergeben ist, hat den Transport von der Ladstätte bis zum Bestimmungsort zu begleiten.

Uebergibt ein Fuhrmann das Getränke unterwegs einem anderen Fuhrmann, so hat er auch den Ladschein diesem zuzustellen und auf demselben den Namen des übernehmenden Fuhrmanns einzutragen; auch ist dieser Eintrag von dem Ortssteuerbeamten des Uebergabeortes beurkunden zu lassen.

Während des Transports hat der Fuhrmann den Ladschein auf Verlangen dem Steueraufsichtspersonal vorzulegen. Ergiebt sich bei dessen Vergleichung mit der Ladung ein Anstand, so hat der Fuhrmann dem Steueraufsichtsbeamten bis zum nächsten Ortssteueramt zu folgen, welches den Anstand untersucht, nach Befund ein Protokoll aufnimmt und Bericht an das vorgesetzte Kameralamt erstattet.

§. 6.

Sogleich nach der Ankunft einer Ladung am Bestimmungsort und bevor das Getränke abgeladen und in den Keller, das Haus oder sonst einen Gewahrsam des Wirths oder eines Privaten gebracht wird, ist der Ortssteuerbeamte durch den Wirth zum Behuf der Kontrolirung der Ladung beizuziehen und ihm der Ladschein zu übergeben, worauf erst mit der Abladung und Einkellerung begonnen werden darf.

§. 7.

Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§. 2, 5 und 6 werden nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827 bestraft.

§. 8.

Der inländische Verkehr mit Branntwein, sowie mit Bier ohne Berührung des Auslands unterliegt keiner Kontrole.

§. 9.

Dagegen sind für die Kontrole des Transports von geschrotenem oder ungeschrotenem Malz im Inland, sei es mit oder ohne Berührung des Auslandes, sowie für die Kontrole

desjenigen Malzes, welches zur Schrotung vom Inland auf auswärtige Mühlen und vom Ausland auf inländische Mühlen und nach erfolgter Schrotung wieder in das Inland, beziehungsweise Ausland zurückgeführt wird, die Bestimmungen des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 (Reg.-Blatt Seite 83) und der hiezu erlassenen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

§. 10.

Wird Wein, Obstmost, Branntwein, Bier oder Malz von einem inländischen Ort mit Berührung des Auslandes nach einem inländischen Ort versendet, so sind neben den vorstehenden Bestimmungen

a) bei Berührung des nicht zollvereinten Auslandes (Bodensee) die Bestimmungen des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838, Art. 41 und der Zollordnung vom gleichen Tage §. 76 (Reg.-Bl. S. 245 und 273),

b) bei Berührung des zollvereinten Auslandes die Vorschriften der Verfügung vom 3. Juni 1868, §. 10 über Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen *) zu beachten.

Stuttgart, den 3. Juni 1868.

(107.) **Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betr., vom 3. Juni 1868.**)**

In Betreff des Verkehrs zwischen den Zollvereinsstaaten

*) Siehe die folgende Nummer.

**) Vergleiche die vorhergehende Nummer.

mit solchen Erzeugnissen, welche theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils bei dem Kauf oder Verkauf, oder bei der Verzehrung einer Steuer in den einzelnen Zollvereinsstaaten unterworfen sind, gelten nach dem Vertrag, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 (Reg.-Bl. S. 135 ff.)*) und den hierüber schon früher zwischen den Zollvereins-Regierungen getroffenen Verabredungen nachstehende Bestimmungen:

I. Von allen bei der Einfuhr aus dem Ausland mit mehr als 52½ Kreuzer Eingangszoll vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaat auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, das heißt diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

II. Von den innerhalb des Zollvereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um

---

*) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Ausland geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

III. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

IV. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstand bei dem Kauf oder Verkauf oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

V. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

VI. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll aber nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

VII. So weit zwischen mehreren zum Zollverein gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

VIII. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Erzeugnissen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes statt finden, insofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaat in den andern einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Die Gegenstände, von welchen derzeit innere Steuern erhoben werden, auf welche daher die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, sind:

A. Wein und Obstmost. Beim Kauf oder Verkauf, beziehungsweise bei der Verzehrung (Ausschank) desselben wird eine inner Steuer in

Württemberg, Baden und Hessen

erhoben.

B. Branntwein, Bier und Malz.

In welchen Zollvereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung dieser Erzeugnisse gelegt sind, und in welchem Betrage hienach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangssteuern erhoben werden, ergiebt die unter Lit. B. dem Schlußprotokoll zu dem Vertrag vom 8. Juli 1867, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Reg.-Bl. S. 166) beigefügte Uebersicht.*)

Preußen, ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande, jedoch mit Einschluß der mit demselben im engeren Verein stehenden in der vorbezeichneten Uebersicht B. unter Nr. 1 a—1 aufgeführten Staatengebiete und Gebietstheile, ferner Sachsen, der

*) Siehe oben Seite 44.

Thüringische Verein, Braunschweig und Oldenburg haben hinsichtlich der Besteuerung des Biers und Branntweins zu gleichen Einrichtungen dergestalt sich vereinigt, daß mit diesen Erzeugnissen ein völlig freier Verkehr zwischen den bezeichneten Staaten stattfindet.

Dieselben sind daher den übrigen Zollvereinsstaaten, also Württemberg, Bayern, Baden, Hessen und Luxemburg gegenüber hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben als ein Ganzes zu betrachten.

Außerdem findet zwischen den mit Preußen zu einem Steuergebiet vereinten Staaten einerseits und Luxemburg andererseits ein völlig freier Verkehr beim Uebergang von Bier statt, bei dem Verkehr mit Branntwein unterbleibt gegenseitig aber nur alsdann die Erhebung der Uebergangsabgaben, wenn im Lande der Versendung ein Uebergangsschein entnommen und die daraus erwachsende Verpflichtung erfüllt wird.

Im Anschluß an die in Vorstehendem aufgeführten Bestimmungen und auf Grund der zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen zu Kontrolirung des Verkehrs mit den einer inneren Besteuerung unterliegenden Gegenständen, sowie zur Sicherstellung der Abgabenerhebung von denselben wird für das Königreich Württemberg Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Ein=, Aus= und Durchfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz vom zollvereinten Ausland oder in's zollvereinte Ausland darf nur auf den von der Steuerverwaltung bestimmten und bekannt gemachten Uebergangsstraßen erfolgen.

Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Uebergangsstraßen wird je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles als Kontrolevergehen oder als Steuergefährdung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Einfuhr.

§. 2.

Die Einfuhr von vereinsländischem Wein, Obstmost,

Branntwein, Bier und Malz aus anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg darf nur erfolgen:

a) entweder mit einem von einer hiezu ermächtigten Zoll- und Steuerstelle ausgestellten Uebergangsschein, durch welchen derjenige, auf dessen Verlangen der Uebergangsschein ausgestellt wird, sich verbindlich macht, diesen sammt der Waare binnen festgesetzter Frist der im Uebergangsschein bezeichneten Zoll- oder Steuerstelle im Lande der Bestimmung zur steuerlichen Abfertigung unverändert vorzuführen, oder falls dies nicht geschähe, vorbehältlich der strafrechtlichen Folgen einer Defraudation für die dem betreffenden Staat entzogene Steuer zu haften;

b) oder im Falle der Einfuhr aus dem Königreich Bayern, dem Großherzogthum Baden, den K. Preußischen Fürstenthümern Hohenzollern, sowie der Großherzoglich Hessischen Enklave Wimpfen, wenn der Versender dies vorzieht, mit zwei steueramtlichen Transportscheinen (Frachtbriefen, Ladscheinen).

Dem vereinsländischen Eingangsgut wird das aus dem nicht zollvereinten Ausland bezogene Erzeugniß in dem Falle gleichgeachtet, wenn dasselbe durch Verzollung schon vor der Einfuhr in Württemberg in freien Verkehr gesetzt worden ist.

Wein- und Obstmostsendungen, welche mit den Staatsposten eingehen, bedürfen keiner steueramtlichen Bezettelung.

§. 3.

Von vereinsländischem Branntwein, Bier und geschrotetem (gequetschtem) Malz, welches nach Württemberg eingeführt wird, sind die gesetzlichen Uebergangssteuern zu entrichten.

Vereinsländischer Wein und Obstmost, der aus anderen Zollvereinsländern eingeht, unterliegt im Falle des Ausschanks durch einen Wirth dem gesetzlichen Umgeld (zu vergl. §. 7).

§. 4.

Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz sind bei den an den Uebergangsstraßen liegenden diesseitigen Grenz-

steuerämtern zur Kontrole, beziehungsweise Versteuerung anzumelden, falls dies nicht nach Maßgabe eines über die Waaren schon vor der Einfuhr in Württemberg ertheilten Uebergangsscheins unterlassen werden darf.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und geschrotetem (gequetschtem) Malz kann nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers erfolgen:

1) bei einem der an den Uebergangsstraßen gelegenen von der Steuerverwaltung bekannt gemachten Grenzsteuerämter, bei welchem die Anmeldung des Transports (§. 4) bewirkt worden ist, oder

2) bei einer Zoll- oder Steuerstelle im Innern.

Soll die Steuerentrichtung bei einer Zoll- oder Steuerstelle im Innern stattfinden, so muß jedoch die Waare entweder

a) schon mit einem von einer Zoll- oder Steuerstelle im Versendungsland ausgestellten Uebergangsschein, Branntwein auch mit amtlichem Verschluß der Gebinde, versehen sein und der Uebergangsschein auf ein zur Erledigung befugtes diesseitiges Amt lauten, in welchem Fall es einer Anmeldung an der Grenze nicht bedarf (§. 4.) oder

b) muß der Waarenführer bei der Grenzsteuerstelle auf Ertheilung eines Uebergangsscheins auf ein inneres Amt antragen.

Die Ertheilung von Uebergangsscheinen kann aber nur bei einzelnen dazu besonders ermächtigten Grenzsteuerstellen stattfinden.

Die Erledigung von Uebergangsscheinen darf von allen deisseitigen Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Klasse, sowie von den Grenzsteuerämtern und denjenigen inneren Steuerstellen, welche mittelst Bekanntmachung im Regierungsblatt hiezu besonders ermächtigt sind, bewirkt werden. Es kann dem-

nach die Ausstellung solcher Scheine auf diese Zoll- und Steuerstellen erfolgen.

Ist zum Behuf der Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein oder Bier eine Nacheichung der Gebinde, in denen das Getränke einging, nöthig, so ist solche auf Kosten des Empfängers durch den Ortssteuerbeamten am Bestimmungsorte vornehmen zu lassen.

Nach erfolgter Entrichtung der Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und geschrotetem Malz, sei es bei einem Grenzsteueramt oder einem Amt im Innern, ist die versteuerte Waare unter Ausstellung einer Quittung über die bezahlte Steuer in freien Verkehr zu setzen.

§. 6.

Ist bei Wein, Obstmost und ungeschrotetem Malz die Grenzeintrittskontrole, insoweit eine solche nach §. 4. zu erfolgen hatte, beendigt, so ist der Weitertransport mit einem von der Steuerstelle des Eintrittsorts auf diejenige des Bestimmungsorts ausgestellten Transportschein zu bewirken.

Das in der steueramtlichen Bezettelung bezeichnete Erledigungsamt hat die schließliche Abfertigung der Ladung herbeizuführen.

§. 7.

Wird ausländischer, bei einer nicht Württembergischen Zollstelle zum Eingang verzollter Wein oder Branntwein, desgleichen solches Bier aus einem andern Zollvereinsstaate nach Württemberg eingeführt, so werden diese Getränke der Uebergangssteuer, beziehungsweise inneren Steuer bei der Einlage durch Wirthe dann nicht unterworfen,

a) wenn die Versendung derselben unmittelbar nach der Eingangsverzollung oder von einer unter Verschluß der Zollverwaltung stehenden Niederlage erfolgt, wohin die Getränke unmittelbar nach der Verzollung vor der Entfernung aus dem Zollhof, und unter amtlicher Begleitung verbracht worden sind, und

b) wenn ferner bei der diesseitigen Abfertigungsstelle die

stattgehabte Eingangsverzollung durch die Zollquittung und die etwaige amtliche Lagerung durch die vorschriftsmäßig ausgestellte Niederlageabmeldung, die Identität der verzollten Waare aber durch den vorhandenen Zollverschluß und durch die Bescheinigung der Hebestelle nachgewiesen wird, daß der Verschluß angelegt sei, bevor die Gegenstände aus der zollamtlichen Beaufsichtigung gekommen sind.

Werden Theilsendungen aus einer verzollten Waarenpost vorgenommen, so bedarf es zu Begründung der Abgabenfreiheit für solche Theilsendungen, sofern im Uebrigen den ebengenannten Voraussetzungen genügt ist, an Stelle der Zollquittung einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß die Sendung einer unmittelbar vorher verzollten Post angehöre.

Durchfuhr.

§. 8.

Ist vereinsländischer Wein, Obstmost, Branntwein, oder Bier oder Malz zur Durchfuhr durch Württemberg bestimmt, so muß der Transport gleichfalls unter Uebergangsscheinkontrole oder unter Transportscheinkontrole nach Maßgabe des §. 2 bewirkt werden.

Besteht die Bezettelung aus Transportscheinen, so sind die Versendungen den an den Binnengrenzen gelegenen diesseitigen Grenzsteuerstellen beim Eintritt und beim Wiederaustritt zur Kontrole anzumelden. Auch kann von dem Waarenführer beim Eintritt Sicherheit durch baare Hinterlegung oder Bürgschaft für den Betrag der Uebergangssteuer oder inneren Steuer von den durchgeführten Waaren, soweit solche überhaupt beim Verbleib im Lande gesetzlich erhoben würde, verlangt werden.

Sind die Waaren mit Uebergangsschein und bei Branntwein auch mit Zollverschluß versehen, so unterbleibt jede Kontrole während der Durchfuhr, sofern solche auf dem Uebergangsschein nicht verlangt wird.

Ebenso unterbleibt die Ein- und Austrittskontrole bei der

Durchfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, wenn diese Gegenstände mit den Staatsposten versendet werden und dieselben in Württemberg nicht verlassen.

Ausfuhr.

§. 9.

Die Ausfuhr von vereinsländischem und inländischem Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz nach den übrigen Zollvereinsstaaten muß mit Uebergangsschein, nach Maßgabe des §. 2, oder bei der Ausfuhr nach Bayern, Baden, den K. Preußischen Fürstenthümern Hohenzollern und der Großherzoglich Hessischen Enklave Wimpfen, wenn der Versender dieß vorzieht, mit steueramtlichem Transportschein erfolgen, nachdem der Versender oder der Waarenführer unterschriftlich anerkannt hat, daß er, falls die Einfuhr in dem betreffenden Lande nicht unter der vorgeschriebenen Kontrole geschehen sollte, für die dortigen Abgaben von diesen Gegenständen hafte.

Die Uebernahme dieser Verbindlichkeit bei der Transportscheinkontrole fällt weg, wenn in dem Bestimmungslande eine innere Steuer von dem betreffenden Gegenstand nicht erhoben wird.

Die genannten Erzeugnisse sind bei der Versendung in die übrigen Vereinsstaaten den an den Uebergangsstraßen und Binnengrenzen des betreffenden Staats beziehungsweise Steuergebiets gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen anzumelden, insoweit nicht diese Anmeldung nach Maßgabe eines im Versendungsland ertheilten Uebergangsscheins unterlassen werden darf.

Wein- und Obstmostversendungen mit den Staatsposten bedürfen keiner steueramtlichen Bezettellung.

Die Entrichtung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier und geschrotetem Malz kann sowohl bei den Grenzhebestellen als bei den Zoll- und Steuerstellen im Innern des Bestimmungslandes erfolgen und zwar im letzteren Fall auf Grund eines Uebergangsscheins, welcher entweder bei der jenseitigen Grenzabfertigungsstelle oder bei einer diesseitigen dazu befugten Steuer- oder Zollstelle zu extrahiren ist.

Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen sind in Württemberg die Hauptzollämter und Nebenzollämter I., die hiefür namentlich bezeichneten Kameralämter und die Rübenzuckersteuer-Kontrolestellen in Züttlingen und Altshausen ermächtigt.

Wird bei der Ausfuhr von Bier oder geschrotetem Malz auf Rückvergütung der bezahlten Malzsteuer Anspruch gemacht, so darf diese erst gewährt werden, wenn die Ausfuhr durch Bescheinigung der entrichteten Uebergangssteuer am Bestimmungsort oder durch Eintreffen des erledigten Uebergangsscheins nachgewiesen ist.

Innerer Versand mit Berührung anderer Zollvereinsländer.

§. 10.

Sollen Wein, Obstmost, Branntwein und Bier vom Inland unter Berührung des zollvereinten Auslands mit der Bestimmung des Wiedereingangs ausgeführt werden, so müssen über derlei Sendungen Uebergangsscheine oder Transportscheine nach Maßgabe des §. 9 ausgestellt werden.

Sendungen unter Transportscheinkontrole sind beim Austritt, sowie beim Wiedereintritt den diesseitigen Grenzsteuerämtern vorzuführen.

Obliegenheiten des Waarenführers.

§. 11.

Der Waarenführer hat während des Transports die empfangenen Transportbezettellungen (Uebergangsschein, Transportschein) stets bei sich zu führen und ist verbunden, die Waaren sammt den Bezettelungen den auf den letzteren bezeichneten Zoll- und Steuerstellen vorzuzeigen, auch die Transportausweise dem Steueraufsichtspersonal, das er unterwegs antrifft, auf Verlangen jederzeit vorzuweisen und falls hiebei Anstände erhoben werden, denselben mit den Waaren bis zu dem auf der Straße nächstgelegenen Zoll- oder Steueramt zu folgen.

Können die erhobenen Anstände daselbst nicht beseitigt werden, so ist der Sachverhalt womöglich unter Beiziehung einer Urkundsperson sowie in Gegenwart des Waarenführers

von den untersuchenden Beamten vorläufig festzustellen, ein genaues Protokoll hierüber aufzunehmen und dieses sogleich nebst dem Uebergangsschein oder Transportschein der zur Vor- oder Hauptuntersuchung zuständigen Behörde zur Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens einzusenden, der Ladung aber bis auf erhaltene Weisung durch Beschlagnahme sich zu versichern.

Die mit Beschlag belegten Kolli sind bei einem Hauptamt (Kameralamt oder Hauptzollamt) oder bei der Ortspolizeibehörde niederzulegen. Nach Umständen ist Sicherheitsstellung zur Sicherung des Strafverfahrens von dem Waarenführer zu verlangen.

Strafbestimmungen.

§. 12.

Defraudationen von Uebergangsabgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben, sowie wegen Kontrolirung des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 (Reg.-Blatt S. 291) bestraft.

Auch finden hiebei die Bestimmungen des zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Zollkartells vom 11. Mai 1833 (Reg.-Bl. 1834 S. 210) und der Finanzministerial-Verfügung vom 9. November 1840, betreffend das Verfahren in Zollstrafsachen (Reg.-Bl. S. 487) Anwendung.

Schlußbestimmung.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Juli d. J. ab an die Stelle der Vorschriften, welche bezüglich des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen den Zollvereinsstaaten in der Finanzministerial-Verfügung vom 9. November 1852, betreffend die Kontrole des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz (Rg.-Bl. S. 385) enthalten sind.

Stuttgart, den 3. Juni 1868.

(108.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten rc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, betreffend, vom 12. Dezember 1867.

Berlin, den 12. Dezember 1867.

Nach Nr. 5. des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli d. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 81) ist eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, unter B. beigefügt,*) auf welche zur Kenntnißnahme und Beachtung hingewiesen wird.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.
III. 24,374.

(109.) Bekanntmachung der Königlich Bayerischen Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend, vom 15. Januar 1868.**)

Das Herzogthum Lauenburg, in welchem getroffener

*) Siehe oben Seite 44.

**) Vergleiche oben Nr. 4., Seite 58 und nachstehend Nr. 110.

Anordnung zufolge die im Zollverein bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangt haben, ist von dem gedachten Tage an auch in den Verband des Gesammt-Zollvereins eingetreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und sämmtlichen zum Zollverein gehörigen Staaten findet aber gemäß den bestehenden Verträgen mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthume Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revisien der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete aufrecht. Der Zeitpunkt, mit welchem der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den im Gebiet des Norddeutschen Bundes einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zoll-Vereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits.

Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweines und Bieres nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Zum Königreiche Bayern tritt daher das Herzogthum Lauenburg beim Verkehr mit Taback in das gleiche Verhältniß, wie die übrigen Theile der Preußischen Monarchie; ebenso gelangen von denjenigen aus Lauenburg übergehenden Gegen-

ständen, welche in Bayern einer inneren Steuer unterliegen, die betreffenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, wie auch bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die bezüglichen Steuer-Rückvergütungen gewährt werden.

München, den 15. Januar 1868.

(110.) Bekanntmachung der Königlich Bayerischen Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend, vom 12. Februar 1868.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Januar l. J. (Regierungsblatt vom Jahre 1868 Nr. 4 Seite 57 ff.)*) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der eingangserwähnten Bekanntmachung hinsichtlich der übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bezeichneten Beschränkung eintritt.

München, den 12. Februar 1868.

(111.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Eintritt des vormaligen Kurfürstenthums Hessen in die Branntweinsteuergemeinschaft betreffend, vom 9. März 1868.

Berlin, den 9. März 1868.

Nach den unter den betheiligten Zollvereinsregierungen ge-

*) Siehe oben Nr. 109.

troffenen Vereinbarungen wird der zur Zeit noch ausschlossene Theil des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, vom 1. Juli d. J. an rücksichtlich des Branntweins in die zwischen den Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft bestehende Verkehrsfreiheit eintreten. Von dem gedachten Zeitpunkte an fällt demgemäß die zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und jenem Theile des Regierungsbezirks Cassel noch bestehende Uebergangsgrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein weg und es scheidet das Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Stellen aus, welche für die mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung ausgehenden Branntweinsendungen die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen haben. Indem ich hierauf aufmerksam mache und Ew. Hochwohlgeboren veranlasse, auch die betheiligten Gewerbetreibenden von der bevorstehenden Aenderung in geeigneter Weise zu benachrichtigen, bemerke ich, daß die dem Steueramte zu Eisenach jetzt zustehende Befugniß zur Revision und Abfertigung solcher Branntweinsendungen fortdauern zu lassen, nicht in der Absicht der Großherzoglich Sächsischen Regierung liegt.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 4,316.

(112.) Bekanntmachung der Königlich Bayerischen Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

den Anschluß einiger Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend, vom 12. März 1868.*)

In Folge Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile, nämlich:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theil des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. v. M. an den Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammtzollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den im zollvereinsländischen Gebiete des Norddeutschen Bundes einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen, als Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen anderseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Bieres nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der

*) Vergleiche oben Nr. 9, Seite 62.

Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Wegen des Verhältnisses, in das die genannten Hamburgischen Gebietstheile zum Königreich Bayern beim Verkehr mit den einer innern Steuer unterliegenden Gegenständen treten, wird auf den gleichmäßig auch hier Anwendung findenden Schlußsatz der gemeinschaftlichen Bekanntmachung vom 15. Januar l. J., betreffend den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein,*) Bezug genommen.

München, den 12. März 1868.

(113.) Verfügung des K. Württembergischen Finanzministeriums, den Steuersatz für das zur Branntweinbereitung verwendete Grünmalz betreffend, vom 4. April 1868.**)

Nachdem die in dem Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. August 1865, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malze,***) dem Finanzministerium ertheilte Ermächtigung, den Steuersatz für ungequetschtes Grünmalz nach dessen Raumverhältnisse zu dem gedörrten (getrockneten) Malz und den Betrag der Uebergangssteuer von Grünmalz vereinsländischen Ursprungs zu bestimmen, durch das Finanzgesetz vom 23. März 1868 für die Finanzperiode 1. Juli 1867/70 verlängert worden ist, so wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 11. Juni 1866 (Reg.-Bl. S. 196) †) der Steuersatz für das zur Bereitung von

---

*) Siehe oben Nr. 109.

**) Vergleiche nachstehend Nr. 114.

***) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1865, Nr. 156, Seite 531.

†) „ „ 1866, Nr. 186, Seite 491.

Branntwein bestimmte Grünmalz sowie der Betrag der Uebergangssteuer für gequetschtes Grünmalz bis auf Weiteres, wie bisher, auf neun Kreuzer vom Simri festgesetzt.

Stuttgart, den 4. April 1868.

(114.) Auszug aus der Verfügung des K. Württembergischen Finanzministeriums, den vom 1. Juli 1868 an zu erhebenden Steuerzuschlag von 10 Prozent betreffend, vom 5. Mai 1868.*)

Zu Vollziehung des Art. 6. des Finanzgesetzes von 18$^{67}/_{70}$ (Reg.-Bl. S. 143), wonach von allen in Art. 4 und 5 dieses Gesetzes bezeichneten direkten und indirekten Steuern und Abgaben mit Ausnahme des Zolls, der Rübenzuckersteuer und der Salzsteuer, vom 1. Juli 1868 an ein Zuschlag von 10 Prozent oder 6 Kreuzern per Gulden zu erheben ist, wird Folgendes verfügt:

u. s. w.

3) Abgabe von dem zur Bier- und Branntweinerzeugung bestimmten Malz.

Die Abgabe von gedörrtem oder getrocknetem Malz und von Malzsurrogaten, sowie von Grünmalz wird ganz in der bisherigen Weise berechnet mit dem Unterschied, daß für dasjenige Malz oder Malzsurrogat, welches vom 1. Juli d. J. einschließlich an zur Schrotung oder Quetschung kommen wird, in den mit Geldbeträgen versehenen Registern, Malzsteuerübersichten, Berechnungen und Steuerzetteln ein Zehntheil des bisherigen Steuersatzes zuzuschlagen ist.

Der Betrag, welchen Ausländer im Falle der Schrotung von Malz im Inland zu hinterlegen haben (Art. 7 Ziff. 2 des

*) Vergleiche oben Nr. 113.

Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856), erhöht sich vom 1. Juli d. J. an in gleicher Weise um 10 Prozent.

Der Uebergangssteuer von Bier, Malz und Branntwein ist vom 1. Juli d. J. an ebenfalls ein Zehntheil des bisherigen Betrags zuzulegen.

Ebenso wird bei dem Nachlaß oder der Rückvergütung der Uebergangs- oder Malzsteuer verfahren werden.

u. s. w.

Stuttgart, den 5. Mai 1868.

(115.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Freiheit des Verkehrs mit Branntwein zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den übrigen steuervereinten Staaten betr., vom 24. Juni 1868.*)

Berlin, den 24. Juni 1868.

Da in demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, die Maischbottigsteuer vom 1. Juli d. J. ab nach denselben Sätzen zu entrichten ist, welche in den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes zur Erhebung gelangen, so tritt zwischen diesem Theil des gedachten Regierungsbezirks einerseits und den bezeichneten Staaten andererseits von dem gedachten Zeitpunkt ab völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein ein. Ich veranlasse Ew. Hochwohlgeboren, die untergebenen Behörden ungesäumt hierauf aufmerksam zu machen und dieselben gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, daß die für die fragliche Grenzlinie bestehenden, unterm 18. Juli v. J. zu Nr. II. des betreffenden Verzeich-

*) Vergleiche oben Nr. 111.

nisses veröffentlichten Uebergangsstraßen *) mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben werden, und daß gleichzeitig auch die an diesen Straßen gelegenen, in demselben Verzeichniß aufgeführten Hebe- und Abfertigungsstellen, soweit dieselben mit der Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben bisher betraut gewesen sind, außer Thätigkeit treten.

Insoweit einige der letzteren Stellen wegen besonderer Verhältnisse noch beibehalten werden müssen, wird später mitgetheilt werden.

Für jetzt wird hier nur noch bemerkt, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar nur die seither zu Gerstungen bestandene, mit dem Großherzoglichen Rechnungsamte verbundene Uebergangsstelle am 1. k. M. aufgehoben werden wird, dagegen die Großherzoglichen Steuerämter zu Eisenach, Berka a. W. und Vacha, sowie die Rezepturen zu Creuzburg und Geisa zwar ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Uebergangsstellen außer Thätigkeit treten, ihre Befugnisse bei der Versendung von Spielkarten jedoch weiter bestehen bleiben.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O rc.
III. 12,181.

(116.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Tabak in Mecklenburg, Lübeck rc. betreffend, vom 16. August 1868.

Der Bundesrath des Deutschen Zollvereins hat als Aus-

*) Siehe Jahrbücher rc. 1867, Seite 340.

nahme von der Verabredung im Art. 5 II. §. 3 a. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867*) genehmigt, daß in den Großherzogthümern Mecklenburg, in der freien und Hansestadt Lübeck und den gleichzeitig in die Zolllinie einzuziehenden Hamburgischen Gebietstheilen eine Uebergangsabgabe von Tabak bis zur Ausführung des neuen allgemeinen Zollvereins-Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks auch dann erhoben werden dürfe, wenn in jenen Staaten und Gebietstheilen ein Gesetz über die Besteuerung des Tabaks einstweilen nicht erlassen werde.

Indem die Hauptämter von dieser transitorischen Maßregel zur eigenen Nachachtung, entsprechenden Anweisung der zur Uebergangsschein-Ausfertigung ermächtigten Zoll- und Steuerstellen, und gelegentlichen Verständigung des handel- und gewerbtreibenden Publikums in Kenntniß gesetzt werden, bemerkt die Königliche Zoll- und Steuer-Direktion noch, daß bei der Einbeziehung der Großherzogthümer Mecklenburg, der freien und Hansestadt Lübeck, sowie einzelner Hamburgischer Gebietstheile in die Zolllinie in den gedachten Landen, wie solches auch hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg beabsichtigt wird, die Branntweinsteuer und die Braumalzsteuer, wie dieselben im größten Theile des Norddeutschen Bundes bestehen, eingeführt werden sollen, so daß dadurch die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen Mecklenburg u. s. w. und dem größten Theile des Norddeutschen Bundesgebiets ermöglicht würde.

Dresden, am 16. August 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 3616. f. der Reg. B.

---

*) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

3. Uebergangsstellen und Straßen. Zoll- und Steuerstellen, welche zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugt sind.

(117.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die an der Lauenburgischen Grenze zu errichtenden Uebergangsstellen betreffend, vom 3. Februar 1868.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Ich benachrichtige Ew. Hochwohlgeboren, daß in Folge des Anschlusses des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein:

a) im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt: den Nebenzollämtern I. zu Oldesloe und Reinbeck, sowie der Steuerrezeptur zu Trittau und

b) im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover: dem Nebenzollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorf

die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgaben beigelegt ist.

Die betreffenden Aemter des dortigen Verwaltungsbezirks sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O.
III. 858.

(118.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen

Finanz-Ministeriums, die Befugniß der Steuerreceptur in Rodheim betreffend, vom 11. Februar 1868.

Berlin, den 11. Februar 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß der Steuerreceptur zu Rodheim im Kreise Biedenkopf die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 2419.

(119.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Errichtung einer Uebergangsstelle in Sande betreffend, vom 14. März 1868.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. M. (Nr. 2756) wird den K. Zollbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung hiemit eröffnet, daß an Stelle des aufgehobenen Nebenzollamtes I. Sande — Amtsbl. Nr. 7. pag. 50 — eine Uebergangsstelle daselbst für übergangsabgabenpflichtige Gegenstände mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden ist.

München, den 14. März 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 3840.

(120.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Befugniß des Preußischen Steueramts Reichenbach zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend, vom 9. Mai 1868.*)

Die Großherzogl. Zollstellen werden in Kenntniß gesetzt, daß erhaltener Mittheilung zufolge dem Königlich Preußischen Steueramte zu Reichenbach in der Provinz Schlesien die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. und Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Karlsruhe, den 9. Mai 1868.

Zolldirektion.

Nr. 4421.

(121.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Nebenzollamts in Bergedorf betreffend, vom 22. Juni 1868.

Berlin, den 22. Juni 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß das Nebenzollamt I. zu Bergedorf in der Provinz Schleswig-Holstein ermächtigt worden ist, dasjenige Bier, welches dort zur Versendung nach den der Braumalzsteuer unterliegenden Theilen des Zollvereins angemeldet wird, auf Uebergangsscheine abzufertigen.

Die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 12,359.

---

*) Vergleiche oben Nr. 68, Seite 249.

(122.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Preußischen Uebergangsstelle Wörschweiler betreffend, vom 22. Juni 1868.

Den K. Zollbehörden wird hiemit zur Beachtung eröffnet, daß nach einer Mittheilung des K. Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln vom 16. l. M. die ganz bedeutungslos gewordene Uebergangsabgaben-Hebe- und Abfertigungsstelle zu Wörschweiler am 1. August d. J. aufgehoben werden wird, und mit diesem Tage die etwa noch vorkommenden bezüglichen Abfertigungen an das Untersteueramt zu St. Wendel, Hauptzollamtsbezirks Saarbrücken, übergehen werden.

München, den 22. Juni 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 7427.

(123.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Großherzoglich Luxemburgischen Nebenzollamts in Ufflingen betreffend, vom 26. Juni 1868.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß dem Nebenzollamt I. zu Ufflingen im Großherzogthum Luxemburg die Befugniß zur Ausstellung resp. Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein nach resp. aus Preußen und den mit Preußen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten beigelegt worden ist.

Ich überlasse Ew. Hochwohlgeboren, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 13,591.

Der Finanz-Minister.

(124.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Aufhebung der Uebergangsstraßen und Stellen zwischen dem Preußischen Regierungsbezirk Cassel und den angrenzenden Staaten betr., vom 23. Juli 1868.*)

Den Großherzoglichen Zollstellen wird unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. August 1867 Nr. 7305 (B.-Bl. S. 147 ff.)**) zur Kenntniß gebracht, daß erhaltener Mittheilung zufolge, da in demjenigen Theil des Königlich Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, die Maischbottigsteuer vom 1. Juli d. J. ab nach denselben Sätzen zu entrichten ist, welche in den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes zur Erhebung gelangen, zwischen diesem Theil des gedachten Regierungsbezirks einerseits und den bezeichneten Staaten andererseits von dem gedachten Zeitpunkt ab völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein eingetreten ist, sowie daß die Uebergangsstraßen an diesen Grenzen, welche in dem der erwähnten diesseitigen Bekanntmachung angeschlossenen Verzeichniß unter Ziff. II.***) speziell aufgeführt erscheinen,

*) Vergleiche oben Nr. 115.
**) „ Jahrbücher 2c. 1867, Nr. 152, Seite 323.
***) Siehe Jahrbücher 2c. 1867, Seite 356.

vom 1. d. M. ab aufgehoben, auch die an diesen Straßen gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen, soweit dieselben mit der Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben betraut waren, von demselben Termin ab außer Thätigkeit getreten sind.

Karlsruhe, den 23. Juli 1868.

Zolldirektion.

Nr. 7118.

(125.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die im Bezirk der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Cassel zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerstellen betreffend, vom 7. August 1868.

Darmstadt, den 7. August 1867.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Das nachstehende, von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Cassel anher mitgetheilte Verzeichniß theilen wir Ihnen zur entsprechenden Beachtung und Instruirung der Ihnen untergeordneten Nebenzollämter und Uebergangsschein-Expeditionsstellen mit.

Nr. O. Z. D. 2481.

Verzeichniß

der im Bereich der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Cassel (am 4. Juli 1868) zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerstellen.

(Befugniß-Beschränkungen sind in der Anmerkung 1 bis 6 angegeben.)

I. { 1. Hauptsteueramt Rinteln
   { 2. Steuerreceptur Nenndorf.

II.	3.	Hauptsteueramt	Cassel.	
	4.	Untersteueramt	Carlshafen.	
	5.	"	Witzenhausen.	
	6.	"	Eschwege.	
	7.	"	Netra.	
	8.	"	Wolfhagen	
	9.	"	Hofgeismar.	
	10.	"	Fritzlar.	Anm. 1.
III.	11.	Hauptsteueramt	Marburg.	
	12.	Steuerreceptur	Böhl.	
	13.	Uebergangsstelle	Fronhausen.	
	14.	"	Sichertshausen.	
IV.	15.	Hauptsteueramt	Dillenburg.	
	16.	Steuerreceptur	Rodheim.	
	17.	"	Ehringshausen.	
	18.	Untersteueramt	Wetzlar.	
	19.	"	Herborn.	
	20.	"	Braunfels.	
	21.	Steuerreceptur	Biedenkopf.	Anm. 2.
	22.	"	Gladenbach.	
V.	23.	Hauptsteueramt	Oberlahnstein.	
	24.	Untersteueramt	Hachenburg.	
	25.	"	Rennerod.	
	26.	"	Montabaur.	
	27.	"	Weilburg.	
	28.	"	Limburg.	
	29.	"	Dietz.	
	30.	Steuerstelle	Niederlahnstein.	
	31.	Untersteueramt	Marienburg	Anm. 3
	32.	"	Selters.	
	33.	"	Wallmerod.	
	34.	"	Hadamar.	
	35.	"	Runkel.	
	36.	"	Ems.	
	37.	Uebergangsstelle	Braubach.	Anm. 4.
VI.	38.	Hauptsteueramt	Biebrich.	
	39.	Untersteueramt	Wiesbaden.	
	40.	"	Höchst.	
	41.	"	Rüdesheim.	
	42.	"	Caub.	
	43.	"	Hochheim.	
	44.	"	Homburg.	
	45.	"	Eltville.	

VI.	46.	Uebergangsstelle Geisenheim.	
	47.	" Oestrich.	
	48.	" St. Goarshausen.	
	49.	" Flörsheim.	
	50.	" Rödelheim.	
	51.	" Brandoberndorf.	
	52.	" Schwanheim.	
	53.	Untersteueramt Catzenellenbogen.	Anm. 5.
	54.	" Cronberg.	Anm. 5.
	55.	" Idstein.	Anm. 5.
	56	" Langenschwalbach.	Anm. 5.
	57.	" Usingen.	Anm. 5.
VII.	58.	Hauptsteueramt Frankfurt a. M.	
	59.	Steuerreceptur Oberrad.	
	60.	Uebergangsstelle Bonames.	
	61.	Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition an der Bockenheimer Warte.	
VIII.	62.	Hauptsteueramt Hanau.	
	63.	Untersteueramt Gelnhausen.	
	64.	Uebergangsstelle Mainkur.	
	65.	" Burgjoß.	
	66.	Salzsteueramt Orb.	
	67.	Untersteueramt Steinau.	Anm 6.
IX.	68.	Hauptsteueramt Fulda.	
	69.	Uebergangsstelle Wüstensachsen.	
	70.	" Altenhof.	
	71.	" Gersfeld.	

Anmerkung 1. Die Stelle Nr. 10. ist nur zur Erledigung, nicht zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugt.

" 2. Die Stellen Nr. 21 und 22 sind ebenfalls nur zur Erledigung befugt.

" 3. Die Stellen 31 bis 36 sind bezüglich der Ausfertigung auf Bier und Branntwein beschränkt.

" 4. Die Stelle Nr. 37 ist bezüglich der Ausfertigung auf Bier beschränkt

" 5. Die Stellen Nr. 53 bis 57 sind beschränkt wie die Stellen Nr. 31 bis 36.

Anmerkung 6. Die Stelle Nr. 67 ist nur befugt, Uebergangsscheine über Wein und Obstwein nach dem Großherzogthum Hessen auszufertigen, sie ist nicht zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugt.

(126.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Kompetenzerweiterung des K. Sächsischen Untersteueramts Oederan betr., vom 14. April 1868.*)

An die Hauptzollämter.

Nach einer dem diesseitigen K. Finanzministerium gemachten Mittheilung des K. Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 3. d. M. ist dem Untersteueramte Oederan im Hauptamtsbezirke Freiburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. und Uebergangsscheinen über unbearbeiteten Blättertabak und Tabakstengel ertheilt worden, wovon die Zollerhebungsstellen zur Nachachtung und Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart, den 14. April 1868.

Nr. 1014. Z.

(127.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Kompetenzerweiterung des K. Sächsischen Untersteueramts Döbeln betreffend, vom 11. Juli 1868.**)

Die Großherzoglichen Zollstellen werden davon in Kenntniß gesetzt, daß erhaltener Mittheilung zufolge im Interesse der

*) Vergleiche oben Nr. 79, Seite 256.

**) „ „ Nr. 75, „ 254.

in Döbeln bestehenden Tabaksfabriken dem dasigen Königlich Sächsischen Untersteueramte die Ermächtigung zu Erledigung von Begleitscheinen II. und Uebergangsscheinen über unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel beigelegt worden ist.

Karlsruhe, den 11. Juli 1868.

Zolldirektion.

Nr. 6695.

(128.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Uebertragung der Kontrole übergangskontrolepflichtiger Gegenstände im Verkehr mit dem zollvereinten Auslande an das Nebenzollamt I. Waldsee betreffend, vom 5. Juni 1868.

An die Oberämter, Hauptzollämter, Kameralämter und Umgeldskommissariate.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 6. April d. J. in Waldsee ein Nebenzollamt I. errichtet worden ist, (vergl. Amts-Bl. S. 99.),*) so geht in Gemäßheit der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 1. Dezember 1865, betreffend die Handhabung der Getränkekontrole im Verkehre mit dem zollvereinten Auslande (Amts-Bl. S. 171)**) die gesammte Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von übergangssteuerpflichtigen und übergangskontrolepflichtigen Gegenständen in Waldsee vom 1. Juli d. J. an von dem Stadtacciseamt ausschließlich an das Nebenzollamt Waldsee über, wovon die obengenannten Aemter zur Nachachtung beziehungsweise Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart, den 5. Juni 1868.

Nr. 4218.

---

*) Vergleiche oben Nr. 82, Seite 258.

**) Siehe Jahrbücher rc. 1865, Nr. 162, Seite 540.

(129.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Befugnißerweiterung der Großherzgl. Badischen Steuereinnehmerei Mosbach betreffend, vom 14. April 1868

Auf Grund einer durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. M. (Nr. 4297) anher gelangten Mittheilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen wird den K. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß der Großherzoglich Badischen Steuer-Einnehmerei Mosbach, im Zollbezirke des Hauptsteueramtes Heidelberg, die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein und Branntwein ertheilt worden ist.

München, den 14. April 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 4951.

(130.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die Uebergangsstraßen und -Stellen für den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen betreffend, vom 15. Februar 1868.

Darmstadt, den 15. Februar 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Mit Bezugnahme auf unsere allgemeine Verfügung Nr. 21 im Amtsblatt von 1867 benachrichtigen wir Sie, daß vom 1. März d. J. ab, der diesseitigen Uebergangsstelle Bilbel gegenüber, auf dem Eisenbahnhofe in Bonames eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben errichtet werden

wird. Gleichzeitig werden die Uebergangsstellen zu Friedrichsdorf, Köppern und Gonzenheim, an deren Stelle das Unter-Steueramt zu Homburg tritt, sowie die Uebergangsstellen zu Oberursel und Eschborn, an deren Stelle die Unter-Steuerämter zu Homburg und Höchst und die Uebergangsstelle zu Rödelheim treten, aufgehoben werden.

Nr. O. Z. D. 654.

(131.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, die Aufhebung der Großherzoglichen Uebergangsstellen zu Gerstungen u. s. w. betreffend, vom 28. Mai 1868.

Seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung ist beschlossen worden, vom 1. Juli d. J. ab, mit welchem Termine die Binnengrenze in Bezug auf Branntwein gegen das vormalige Kurfürstenthum Hessen in Wegfall kommt,*) die Großherzogliche Uebergangsstelle zu Gerstungen aufzuheben. Diese Veränderung ist seiner Zeit in dem Verzeichnisse der Thüringischen Steuerstellen und der Befugnisse derselben unter Durchstreichen der Zeile 18 zu notiren, wie desgleichen mit demselben Termine die Befugniß der Uebergangsabgabenerhebung beim unmittelbaren Eingange (Spalte 21 des Verzeichnisses) bei den Großherzoglichen Steuerämtern zu Eisenach, Berka a./W. und Vacha und den Steuerrecepturen zu Geisa und Kreuzburg hinwegfällt, indem die bezüglichen Uebergangsstraßen ihre Eigenschaften als solche verlieren.

Erfurt, den 28. Mai 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
die mit dem Thüringischen Steuerstellen-verzeichnisse versehenen Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuerkontroleure
Nr. 3747.

---

*) Vergleiche oben Nr. 124.

4. Spezielle Anordnungen zur Sicherung des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs. Ausfertigung der Uebergangsscheine. Buchführung.

(132.) Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen, die Grenzumgeldereien Dettingen, Fischingen und Glatt betr., vom 10. Juni 1868.

Sigmaringen, den 10. Juni 1868.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch unseren Erlaß vom 2. November v. J. (Amts-Bl. Seite 237),*) wonach gegenüber der Württembergischen Oberneckarbahn für Betra und Neckarhausen eine Grenzumgelderei mit dem Sitze in Betra errichtet ist, der steuerpflichtige Verkehr nach und von Dettingen, Fischingen und Glatt nicht berührt wird, vielmehr diese letzteren drei Orte auch rücksichtlich der auf der Eisenbahn beförderten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände die Eigenschaft als Grenzumgelderei (Bekanntmachung vom 25. Februar 1863, Amts-Blatt Seite 19) beibehalten.

Königliche Regierung.

(133a.) Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung eines Grenzsteueramts in Einsingen betreffend, vom 12. Juni 1868.

Nachdem die Eisenbahnstation Einsingen, welche bisher nur für den Personen- und Gepäckverkehr eingerichtet war, auch für den Güterverkehr eröffnet worden, ist daselbst ein Grenzsteueramt errichtet und sind die grenzsteueramtlichen Funk-

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1867, Nr. 231, Seite 624.

tionen zur Kontrole sämmtlicher übergangskontrolepflichtiger Gegenstände, welche mit der Eisenbahn aus dem zollvereinten Ausland eingehen und die Eisenbahn an diesem Orte verlassen oder welche unter Frachtbriefkontrole in das zum Zollverein gehörende Ausland ausgeführt und an der genannten Station zur Eisenbahn aufgegeben werden, dem Ortssteuerbeamten daselbst übertragen worden.

Vorstehende Verfügung, welche mit dem 15. d. M. in Wirkung tritt, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Rg.-Bl. S. 33) und vom 18. September 1864 (Reg.-Blatt S. 150)*) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. Juni 1868.

(133b.) Verfügung des Königlich Württembergischen Finanzministeriums, die Errichtung von Grenzsteuerämtern an der Enzthalbahn betreffend, vom 12. Juni 1868.

In Folge der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Pforzheim-Neuenbürg-Wildbad sind an den Eisenbahnstationen Röthenbach, Höfen, Calmbach und Wildbad Grenzsteuerämter errichtet und die grenzsteueramtlichen Funktionen zur Kontrole sämmtlicher übergangskontrolepflichtiger Gegenstände, welche mit der Eisenbahn aus dem zollvereinten Ausland eingehen und die Eisenbahn an jenen Ort verlassen oder welche unter Frachtbriefkontrole in das zum Zollverein gehörende Ausland ausgeführt und an den genannten Stationen zur Eisenbahn aufgegeben werden, auf den Stationen Höfen und Wildbad den Ortssteuerbeamten, an den Stationen Röthenbach und Calmbach aber den Vorständen der dortigen Eisenbahnstationen übertragen worden.

---

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1864, Nr. 226, Seite 404.

Ferner werden den Vorständen der Eisenbahnstationen Birkenfeld und Neuenbürg anstatt der Orts- beziehungsweise Grenzsteuerbeamten daselbst die grenzsteueramtlichen Verrichtungen für den durch die Eisenbahn vermittelten Verkehr übergangskontrolepflichtiger Gegenstände übertragen.

Vorstehende Verfügung, welche mit dem 11. d. M. in Wirksamkeit tritt, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.-Bl. S. 33) und 18. September 1864 (Reg.-Bl. S. 150)*) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. Juni 1868.

---

5. Steuervergütung für Erzeugnisse, welche einer inneren Abgabe unterliegen, bei der Ausfuhr derselben nach anderen Vereinsstaaten. Abfertigungsverfahren dabei.

(134.) Auszug aus dem Verordnungsblatte der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Ermächtigung der K. Preußischen Steuerstellen Hohnstorf und Kevelaer zur Ausgangsabfertigung von Branntwein betreffend.

Im Vereinslande.

d) Dem im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Nebenzollamte I. am Bahnhofe zu Hohnstorf ist die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen ertheilt worden. — Nr. 818 B.

*) Siehe Jahrbücher 2c. 1864, Nr. 226, Seite 404.

e) Die im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Cöln belegene Steuerreceptur zu Kevelaer ist autorisirt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueurversendungen zum Ausgange abzufertigen. — Nr. 818 B.

(135.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Behandlung der bescheinigten Anmeldungen über die Ausfuhr von Branntwein und Bier betreffend, vom 3. Dezember 1867.*)

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Nach den §§. 5 und 6 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J.**) und den §§. 7 und 8 der Bekanntmachung vom 31. Mai d. J.,***) betreffend die Steuervergütung bei der, Ausfuhr von inländischem Branntwein, beziehungsweise Bier liegt dem Waarenführer, wenn der Ausgang des Branntweins oder Biers nach Bayern, Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen stattfindet, die Verpflichtung ob, die mit der Eingangsbescheinigung in diesen Staaten versehenen Ausfuhranmeldungen dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Versender wohnt, beziehungsweise die Brauerei gelegen ist, binnen einer bestimmten Frist bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung zuzusenden.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Zusendung der bescheinigten Ausfuhranmeldungen häufig verspätet erfolgt oder ganz unterlassen ist, sind die Regierungen der vorgedachten Vereinsstaaten ersucht worden, die jenseitigen Steuerstellen anzuweisen,

---

*) Von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion ist eine hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 30. Dezember 1867, Nr. 5550 B. erlassen. — Vergleiche auch Jahrbücher rc. 1867, Nr. 242, Seite 634.

**) Siehe Jahrbücher rc. 1867, Nr. 177, Seite 383.

***) „ „ 1867, Nr. 175, Seite 369.

daß sie die von ihnen mit Eingangsbescheinigungen zu versehenden Anmeldungen über die Ausfuhr von Branntwein oder Bier künftig nicht mehr dem Waarenführer wieder aushändigen, sondern dem oben bezeichneten Hauptamte unmittelbar übersenden.

Demgemäß sind die Abfertigungsstellen in den genannten Vereinsstaaten mit der bezüglichen Anweisung versehen worden. Hiervon ist den diesseitigen Steuerstellen mit dem Auftrage Kenntniß zu geben, auch den Versendern von Branntwein und Bier in Fällen der bezeichneten Art davon Mittheilung zu machen, daß ihre Verpflichtung, für die Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen Sorge zu tragen, wegfalle, diese Rücksendung vielmehr von den Steuerbehörden künftig allgemein werde bewirkt werden. Außerdem sind die betheiligten Versender darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Aenderung die Bestimmung, nach welcher der Anspruch auf Steuervergütung verloren geht, sobald die Anmeldung nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Vorabfertigung an gerechnet, zurückgesandt wird, außer Kraft trete, es jedoch auch ferner im Interesse der Exportanten liege, die pünktliche Rücksendung der Anmeldungen im Auge zu behalten, und daß sie, wenn in dieser Beziehung sich Verzögerungen bemerklich machen sollten, die amtliche Vermittelung zur Beseitigung derselben in Anspruch zu nehmen hätten.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 21,549.

(136.) Bekanntmachung der Königlich Württembergischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die Gewährung einer Steuervergütung für Bier und Brantwein bei der Ausfuhr nach Lauenburg betreffend, vom 10. Januar 1868.*)

Dem unlängst vollzogenen Anschlusse der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zoll- und Handelsverein (Reg.-Blatt von 1867, S. 106) ist mit Wirkung vom 5. Januar 1868 an die Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in den Vereinsverband gefolgt. Ausgeschieden bleibt vorerst allein das von den übrigen Theilen des Herzogthums durch den Schallsee getrennte, an Mecklenburg angrenzende Lehengut Stintenburg. Mit dem bezeichneten Tage sind in dem Herzogthum Lauenburg die im Zollverein bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften, sowie das Salzsteuergesetz in Wirksamkeit getreten. Der freie Verkehr zwischen Lauenburg und allen zum Zollverein gehörigen Ländern kann nach Maßgabe der bestehenden vertragsmäßigen Abreden nicht eher stattfinden, als bis mit Rücksicht auf die angeordnete Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum befindlichen Beständen ausländischer Waaren die Revision der nachsteuerpflichtigen Gegenstände beendigt sein wird. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollverein möglich wird, soll besonders bekannt gemacht werden. Sodann bleibt mit Rücksicht darauf, daß in Lauenburg die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die Erhebung einer Uebergangsabgabe, von den Ausfuhren dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften vorbehalten.

Stuttgart, den 10. Januar 1868.

---

*) Vergleiche oben Nr. 110.

(137.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Steuerstellen in der Provinz Schleswig-Holstein, welche zur Bescheinigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt sind, betreffend, vom 30. Januar 1868.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J.*) wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorf die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt **) und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln belegene Steuerrecptur zu Kevelaer ermächtigt worden,**) die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueurversendungen zum Ausgange abzufertigen.

Der Finanz-Minister.

III. 1274.

---

*) Siehe Jahrbücher rc. 1867, Nr. 180, Seite 417.

**) Vergleiche oben Nr. 134.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereinsausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuergemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Hauptämter nämlich:	außerdem die Unterstellen zu		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Tyrstrup. Woyens.		Oldesloe.	Flensburg.	*) 1. Die in Spalte 5. genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst
Tönning.	Husum. Sonderburg.		Reinbeck.	Schleswig.	
Itzehoe.	Eckernförde. Cappeln.			Tondern.	
Ottensen.	Apenrade. Hoyer.			Kiel.	
Wandsbeck.	Brunsbüttel.			Rendsburg.	

Neustadt.	Elmshorn. Glückstadt. Uetersen. Wewelsfleth. Burg a. Fehmarn. Lübeck a. Bahnhofe. Heiligenhafen. Hohewacht. Schwartau. Stockelsdorf. Altona a. Bahnhofe. Langenfelde. Harkesheide. Sande. Wörden. Holtenau.				dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1—4. aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

(138.) Bekanntmachung der Königlich Württembergischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein und Bier nach den dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betr., vom 8. März 1868. *)

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. v. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt nach einer Mittheilung des K. Preußischen Finanzministeriums vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und betheiligten

*) Vergleiche oben Nr. 112.

Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen in die übrigen zum Norddeutschen Bund gehörigen Zollvereinsstaaten übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. März 1868.

(139.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, den am 1. Juli d. J. erfolgenden Eintritt Kurhessens in die Uebergangsabgabengemeinschaft für Branntwein betreffend, vom 14. Mai 1868.*)

Nach der Cirkularverfügung vom 9. Juli 1867 Nr. 3650 sub 2**) kommt mit dem 1. Juli d. J. die Binnengrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Wegfall und in Folge dessen scheidet von da ab nach einer Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums zu Weimar vom 6. d. M. das Großherzogliche Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Steuerstellen, welche für bonifikationsfähige Branntwein-Exporte die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen und derer, welche die Revision und Abfertigung solcher Branntweinsendungen vorzunehmen haben, aus.

Bezüglich der nicht an der Eisenbahn gelegenen Großherzoglichen Steuerstellen zu Kreuzburg, Berka a. W.,

*) Vergleiche oben Nr. 131.

**) Vergleiche Jahrbücher ꝛc. 1867, Nr. 152, Seite 323.

Vacha und Geisa ist es (nach Punkt 10 der Cirkularverfügung vom 31. Juli v. J. Nr. 4101)*) eine **unmittelbare** Folge des Wegfalls der Binnengrenze, daß dieselben aus der Zahl der in dem Verzeichnisse Bl. 32. 50 meines vorjährigen Amtsblattes aufgeführten Schlußabfertigungsstellen ausscheiden. Das gedachte Verzeichniß ist seiner Zeit hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 14. Mai 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
die zur Erhebung von Uebegangsabgaben und zur Vorabfertigung bonifikationsfähiger Spirituosen befugten Steuerstellen u. sämmtliche Obersteuerkontroleure excl. desjenigen zu Erfurt. Nr. 3517.

(140.) Auszug aus dem Königlich Bayerischen Gesetze über den Malzaufschlag, vom 16. Mai 1868.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.,

Wir haben nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abtheilung I.

Regulirung und Erhebung des Aerarial-Malzaufschlages.

Gegenstand der Steuer.

Artikel 1.

Vom Malze wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben.

Artikel 2.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

---

*) Siehe Jahrbücher 2c. 1867, Nr. 178, Seite 395 Anm.

Artikel 3.

Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier, Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig oder Hefe (Germ) zum Brechen zur Mühle, — das Getreide, sobald es zum Zwecke der Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig oder Hefe zur Bearbeitung als Grünmalz an den Betriebsort gelangt.

Artikel 4.

Ausgewachsenes Getreide ist im Falle der Verwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe aufschlagfrei.

Artikel 5.

Die Verwendung von ungemälztem Getreide für sich oder im Gemische mit Malz (Mischling) zur Fabrikation von Branntwein, Essig und Hefe ist zulässig, unterliegt aber den bestehenden Kontrolvorschriften.

Zur Mühle gebracht, ist solches Gemisch nach seinem ganzen Maßgehalte als aufschlagpflichtiges Malz zu behandeln, und finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes vom Malz auch auf dieses Gemisch Anwendung.

Artikel 6.

Soll Malz zu anderen als den im Artikel 3 bezeichneten Zwecken gebrochen, oder Grünmalz zu anderen als den in jenem Artikel bezeichneten Zwecken bereitet werden, so ist dasselbe von der Aufschlagentrichtung befreit.

Es muß jedoch in diesen Fällen dem Aufschlageinnehmer eine schriftliche Deklaration übergeben und vorbehaltlich der sonst bestehenden Kontrolvorschriften die Art der Verwendung auf der zu erholenden Polette ausdrücklich bemerkt werden.

Die Verwendung von aufschlagfreiem Malz oder Grünmalz zu aufschlagpflichtigen Zwecken ist verboten.

u. s. w.

Rückvergütung.

Artikel 11.

Wird im Inlande erzeugtes Bier in Gebinden in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung,

welche mindestens einen Eimer beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

Der K. Staatsregierung bleibt es überlassen, durch besondere Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes und die desfalls nothwendigen Sicherungsmaßregeln zu bestimmen.

u. s. w.

Defraudation bei der Malzaufschlag-Rückvergütung für ausgeführtes Bier.

Artikel 77.

Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zwecke der Rückvergütung des Malzaufschlages zur Ausfuhr deklarirt, während in den Gebinden, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer als in der deklarirten Quantität sich befindet, ist mit dem zehnfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Außerdem ist derselbe zum Ersatze der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

u. s. w.

Schlußbestimmungen.

Artikel 104.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für die Kreise diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1868, in der Pfalz an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft tritt.

Bis dahin hat die Pfalz den jährlichen Steuerbeischlag von 100,000 fl., wie bisher, fortzuentrichten.

u. s. w.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

(141.) Bekanntmachung der Herzogl. Braunschweigischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Ermächtigung der Steuerämter Wolfenbüttel, Helmstedt und Holzminden zur Ausgangsabfertigung von Branntwein betr., vom 1. Juli 1868.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kunde, daß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins für das hiesige Herzogthum außer dem schon bisher dazu befugten Hauptsteueramte Braunschweig noch die Steuerämter Wolfenbüttel, Helmstedt und Holzminden bis auf Weiteres ermächtigt sind.

Braunschweig, den 1. Juli 1868.

Herzogl.-Braunschw.-Küneb. Zoll- und Steuer-Direktion.
Nr. 1254.

(142.) Auszug aus dem Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschrot oder Getreideschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 20 Sgr. entrichten. Ist mit der Bierbrauerei

zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Schrote, welches zur Essigbereitung verwendet wird, diese Steuer entrichtet werden.

u. s. w.

§. 7.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen von der obersten Finanzbehörde erlassen werden.

u. s. w.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden der zu Eingang des Gesetzes bezeichneten Staaten und Gebietstheile bestimmen wird. Von demselben Tage ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des Bieres und Essigs und des Malzes in denjenigen Staaten und Gebietstheilen, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

(143.) Auszug aus dem Gesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter

Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Höhe der Steuer.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das Preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles 1 9/16 Silbergroschen betragen.

u. s. w.

§. 5.

4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

u. s. w.

§. 70.

Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebieitstheile bestimmen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

(144.) Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, die Steuerrückvergütung vom Bier im Großherzogthum Baden betreffend, vom 7. Juli 1868.

Nachdem im Großherzogthum Baden die nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J. Regierungsblatt Nr. 51*) zunächst für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 festgesetzte Erhöhung der Uebergangsabgabe von Bier auf 1. fl. 50 kr. für die Badische Ohm und der Steuerrückvergütung von Bier auf 1 fl. 30 kr. für die Badische Ohm auf die Jahre 1868 und 1869 ausgedehnt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. Juli 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

(145.) Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, die Steuerrückvergütung von Branntwein, Bier und Malz im Königreich Württemberg betreffend, vom 30. Juli 1868.**)

Nachdem im Königreich Württemberg angeordnet worden, daß vom 1. Juli d. J. an den Uebergangssteuern von Bier, Malz und Branntwein $^{1}/_{10}$ ihres bisherigen Betrags bei der Erhebung zuzulegen und daß ebenso bei dem Nachlaß oder der Rückvergütung dieser Steuern zu verfahren ist, so wird dieß unter Bezugnahme auf die Anlage B. des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867,***) die Fortdauer des Zoll=

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1867, Nr. 156, Seite 328.
**) Vergleiche oben Nr. 114.
***) Siehe oben Seite 44.

und Handelsvereins betreffend (Regierungsblatt Nr. 47 von 1867) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Juli 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

---

6. Maßregeln zum Schutze der Staatsmonopole.

(146.) Königlich Preußisches Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt

a) 8 Sgr. (28 Kreuzer) für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern,

b) 3 Sgr. (10½ Kreuzer) für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten,

und wird zur Staatskasse erhoben.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung der Französischen und Deutschen Karten auf dem Coeur-Aß, der übrigen Karten auf dem von dem Finanzminister zu bezeichnenden Blatte. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

§. 3.

Die Einfuhr von Spielkarten in Unsere Staaten ist erlaubt.

§. 4.

Alle in Unsere Staaten zum Verbleibe daselbst eingehende Spielkarten unterliegen derselben Stempelsteuer, wie die im Inlande verfertigten, die vom Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten außerdem der tarifmäßigen Eingangsabgabe.

§. 5.

Wer Spielkarten in Unsere Staaten einbringt, oder ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Stempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Anmeldung und Vorlegung der Karten zur Stempelung werden von dem Finanzminister erlassen.*)

§. 6.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden. Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, woselbst sich eine zur Wahrnehnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Steuerbehörde befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole erforderliche Einrichtung erhalten soll;
2) eine auf 3000 bis 5000 Rthl. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen drei Jahren, von

*) Siehe nachstehend Nr. 149.

dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 7.

Die Vorschriften im §. 6. finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Auch sind erst die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber der Fabriken bei Verlust des Fabrikationsrechtes zu einer Kautionsstellung von 3000 bis 5000 Thalern (§. 6. zu 2.) verpflichtet.

§. 8.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

§. 9.

Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs der Spielkarten von den Inhabern der Spielkartenfabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.*)

§. 10.

Für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuer-Erlaß oder Ersatz kann nur von dem Finanzminister und zwar für inländische Karten nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und das Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

---

*) Folgt nachstehend unter Nr. 148.

§. 11.

Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in §§. 1 und 2 gestempelt sind, unterliegt, unbeschadet der in §. 9 bezüglich der Spielkartenfabrikanten getroffenen Bestimmung, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

§. 12.

Karten, welche nicht mit dem nach diesem Gesetze erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, konfiszirt.

Wer ungestempelte Karten feilhält, veräußert, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thalern. — Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 13.

Die Nichterfüllung einer der nach §. 5 dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 12 bestimmten Strafe geahndet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern statt.

§. 14.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert, oder in Gewahrsam hat, oder die dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 5 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §§. 12 oder 13 verwirkte Strafe in keinem Falle auf einen geringeren Betrag als 200 Thlr. Geldbuße festgesetzt wer-

den, soweit nicht nach §. 13 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

§. 15.

Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt, (§. 6.), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 Thlr. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Thlr. verschärft.

§. 16.

Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§. 15.) nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 17.

Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanz-Minister nach §. 9 zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im §. 15 verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 18.

Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 15—17 inkl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines anderen in den §§. 15—17 gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen

Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 19.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§. 9) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thlrn. zu belegen.

§. 20.

Zuwiderhandlungen gegen die nach §. 5 und §. 9 von dem Finanzminister zu erlassenden Vorschriften, worauf keine besondere Strafe in diesem Gesetze angeordnet ist, ziehen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. nach sich.

§. 21.

Den Geldstrafen ist für den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 22.

Denunzianten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen.

§. 23.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 24.

In Betreff der Haussuchungen und der Verpflichtung zur Hülfsleistung, sowie in Betreff der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die hierüber in den Gesetzen wegen Besteuerung des Braumalzes enthaltenen Bestimmungen — §§. 54. 55. 88. 89. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (G.-S. S. 102), §§. 18. 19. 36. 37. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (G.-S. S. 652), §§. 17. 18.

33. 34. des Gesetzes vom 17. Mai 1856. (G.-S. S. 445.) — innerhalb des Geltungsbereiches derselben anzuwenden.

§. 25.

Die in den §§. 11—13 der Verordnung vom 4. Juli d. J. (G.-S. S. 1057) enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen wegen der Anmeldung, der Nachversteuerung und des Gebrauches vorräthiger ungestempelter oder nach den bisherigen Gesetzen gestempelter Spielkarten bleiben in Kraft und erlangen mit diesem Gesetze auch in den Hohenzollernschen Landen und im Jadegebiet mit der Maßgabe Gesetzeskraft, daß an die Stelle des in §§. 11 und 12 a. a. O. auf den 1. August d. J. bestimmten Zeitpunktes der 1. Januar 1868 tritt.

Was in den §§. 12 und 14 dieses Gesetzes von ungestempelten Karten verordnet ist, findet in allen Landestheilen, wo die vorbezeichneten Uebergangs-Bestimmungen gelten, auch hinsichtlich der nach früher daselbst gültigen Gesetzen gestempelten Karten Anwendung, wenn die erforderliche anderweite Stempelung derselben nicht stattgefunden hat.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Stempelsteuer von Spielkarten in der Monarchie bestehen — mit der im §. 25 bestimmten Ausnahme aufgehoben.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

(147.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer von Spielkarten betreffend, vom 27. Dezember 1867.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Behufs Ausführung des schon am 1. Januar 1868 in Kraft tretenden Gesetzes vom 23. d. M., betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten*) (Ges.-S. S. 1921), erhalten Ew. Hochwohlgeboren anliegend

1. ein Regulativ betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken,**)
2. eine Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom heutigen Tage.***)

Indem ich im Allgemeinen auf die in Folge des obgedachten Gesetzes eintretenden Aenderungen in den bisherigen Vorschriften über denselben Gegenstand hinweise, bemerke ich zur Nachachtung noch Nachstehendes:

Zu §. 2. des Gesetzes; die Stempelung der Tarokkarten erfolgt, wie die der französischen und deutschen Karten, auf dem Coeur-Aß; die Stempelung der Traplierkarten auf dem Denari-Aß.

Zu §. 6. Die Beschränkung der Anlegung von Spielkartenfabriken auf Orte von mehr als 10,000 Einwohnern ist aufgehoben. Ob die an dem betreffenden Orte ihren Sitz habende Steuerbehörde zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik geeignet sei, unterliegt der Prüfung in jedem vorkommenden Falle der Anlegung einer neuen Spielkartenfabrik in einem Orte, wo bisdahin keine solche Fabrik bestand.

Zu §. 7. Die Vorschriften im §. 7. kommen nur hinsichtlich derjenigen Fabriken zur Anwendung, für welche eine

---

*) Siehe die vorhergehende Nummer.
**) Folgt nachstehend unter Nr. 148.
***) „ „ „ Nr. 149.

den Bestimmungen im §. 6 entsprechende Genehmigung des Finanzministers nach Maßgabe der früheren gesetzlichen Bestimmungen nicht ertheilt, beziehungsweise eine Kaution noch nicht zu bestellen gewesen ist.

Zu §. 11. Die den Detailhandel mit Spielkarten beschränkenden Vorschriften in den §§. 21 bis 23 und im §. 31 des Gesetzes vom 16. Juni 1838 sind aufgehoben. Auch den Spielkartenfabrikanten ist der Einzelverkauf unter den in dem Regulative (zu 1. oben) angeordneten Bedingungen gestattet. Personen, welche den Handel mit Spielkarten betreiben, unterliegen jedoch bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Strafverschärfung, welche im §. 14 des Gesetzes ausgesprochen ist.

Zu §. 22. Der Wegfall der Denunzianten-Antheile schließt nicht aus, daß erfolgreiche Bemühungen zur Entdeckung von Uebertretungen der Vorschriften über die Besteuerung der Spielkarten, in angemessener Weise anerkannt und durch Gratifikationen belohnt werden. Die in dieser Beziehung bei Zolldefraudationen zur Anwendung kommenden Grundsätze, sind auch in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bedarf an Spielkartenstempeln für die Hauptämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage, mit Ausschluß derjenigen, welche sich bereits im Besitz von Spielkartenstempeln befinden, wird Ew. Hochwohlgeboren durch das Hauptstempelmagazin übersandt werden und ist zu diesem Behufe schleunigst hierher anzuzeigen.

Die im Eingange unter 2 erwähnte Anweisung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Steuerbehörden mitzutheilen. Das unter 1 gedachte Regulativ ist den Steuerstellen an denjenigen Orten, wo sich Spielkartenfabriken befinden, zur Nachachtung und sofortigen Bekanntmachung an die Spielkartenfabrikanten zuzufertigen und ebenfalls durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. Hiernach wollen

Ew. Hochwohlgeboren schleunigst das Weitere zur Ausführung des zu Eingang gedachten Gesetzes veranlassen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 26,485.

(148.) Königlich Preußisches Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, vom 27. Dezember 1867.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten,*) wird Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.
2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkartenfabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des

---

*) Siehe oben Nr. 146.

Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung
   a) zum inländischen Absatze,
   b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und
   c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thür haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem

Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen

muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führendem Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der

der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Der Finanz-Minister.

(149.) Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:
   a) 8. Sgr. für das Spiel Tarokkarten und fränzösische Karten von mehr als 32 Blättern;
   b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

   Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.
2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.
3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage

ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß heraus stellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruchs zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlrn. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlrn. für das Pfund des Bruttogewichts ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor,

so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteueranspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

   Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnssien zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte

Blatt — bei französischen, deutschen und Tarockkarten das Coeur-Aß, bei Traplierkarten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammen gehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrole zur Anwendung.

   Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele u. nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Em-

pfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauch als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Der Finanz-Minister.

(150.) Anweisung zur Ausführung der Vorschriften über die Versteuerung der vom Auslande eingehenden Spielkarten in den Hohenzollernschen Landen, vom 27. Dezember 1867.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten (G.-S. S. 1921)*) wird Folgendes bestimmt:

1. Die in §. 5. des vorgedachten Gesetzes vorgeschriebene

---

*) Siehe oben Nr. 146

Anmeldung der von dem Ausland eingehenden Spielkarten ist in den Hohenzollern'schen Landen bei den Königlichen Ober-Aemtern zu bewirken.

2) Gleichzeitig mit der Anmeldung ist dem Königlichen Oberamte der Frachtbrief oder Begleitschein, mit welchem die Spielkarten vom Auslande eingegangen sind, vorzulegen. Die sofortige Anmeldung darf aber in den Fällen nicht unterbleiben, wo Spielkarten etwa ohne Frachtbrief oder Begleitschein eingegangen sind.

3) Die Stempelung durch die Königlichen Ober-Aemter hat in der Regel sofort, spätestens aber binnen 2 Tagen nach Vorlage der Spielkarten zu geschehen.

4) Die erhobene Stempelsteuer wird in die Sportelkasse der Königlichen Ober-Aemter vereinnahmt und gleichzeitig mit den Sporteln an die Königliche Landeskasse abgeführt.

Der Finanz-Minister.

(151.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Einfuhr von Spielkarten nach Preußen betreffend, vom 8. Februar 1868.

Erhaltener Mittheilung zufolge ist den Königl. Preußischen Untersteuerämtern Blankenburg und Calvörde im Verwaltungsbezirk der Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten und zur Stempelung der auf Uebergangsscheine bei diesen Aemtern eingehenden Spielkarten beigelegt worden.

Hievon werden die Großherzoglichen Zollstellen mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Januar 1868 Nr. 477 *) in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 8. Februar 1868.

Zolldirektion.

Nr. 1365.

---

*) Vergleiche oben Nr. 149.

(152.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die Einfuhr von Spielkarten in das Königreich Preußen betreffend, vom 25. Juni 1868.

Darmstadt, den 25. Juni 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Mit Bezugnahme auf unsere allgemeine Verfügung Nr. 1 im Amtsblatt von 1868*) setzen wir Sie zur entsprechenden Beachtung und Instruirung Ihrer betreffenden Untergebenen, sowie zur geeigneten Belehrung der betheiligten Gewerbetreibenden davon in Kenntniß, daß im Königreich Preußen die Stempelung der Traplierkarten statt auf dem Denari-Aß, auch auf dem Spady-Aß erfolgen darf, wenn letzteres von dem betreffenden Fabrikanten beantragt wird.

Nr. O. Z. D. 2000.

(153.) Bekanntmachung der Königlich Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, vom 14. Juli 1868.

Nachdem die in einigen Zollvereinsstaaten noch bestandenen Verbote der Einfuhr von Spielkarten in Folge der Bestimmung des Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867**) zur Aufhebung gelangt sind,***) und weiter durch Ziff. 3 des Schlußprotokolls zu dem gedachten Vertrage allgemein verabredet worden ist, daß Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib

---

*) Vergleiche oben Nr. 149.

**) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

***) Vergleiche oben Nr. 146.

oder zum Durchgang versendet werden, der Uebergangsschein-Kontrole zu unterliegen haben, so sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Die Ausfuhr von Spielkarten aus Bayern nach oder durch andere Zollvereinsstaaten, in welchen die Spielkarten einer Stempelabgabe unterliegen, hat unter Uebergangsschein-Kontrole zu geschehen.

Zu diesem Behufe sind Sendungen von Spielkarten in andere Zollvereinsstaaten einem zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für solche Transporte ermächtigten Amte vorzulegen.

Letzteres hat die Sendung zu revidiren, unter amtlichen Verschluß zu legen und mit einem den bestehenden Vorschriften entsprechenden Uebergangsscheine zu versehen.

Die besondern Bestimmungen, welchen außerdem in den übrigen Vereinsstaaten die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten unterworfen ist, werden, soweit dies nicht schon erfolgt ist, durch die K. General-Zoll-Administration veröffentlicht werden.

2) Ebenso unterliegt die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern der Uebergangsschein-Kontrole.

In der Bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Erholung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleibe in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittlung des betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreis-

stempelämter fungirenden K. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insoferne die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

Der Umstand, daß eingehende Spielkarten bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, befreit dieselben nicht von der Heranziehung zur Stempelabgabe; es sind solche vielmehr als ungestempelte Karten zu behandeln.

3) Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Uebergangschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 kr. und

b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 kr.

5) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

6) Die Uebertretung der vorstehend ertheilten Kontrolvorschriften wird, soweit nicht eine Gefährdung der Stempelabgabe in Frage kommt, wie die Uebertretung der Uebergangscheinkontrol-Vorschriften überhaupt nach §. 17 Ziff. 2 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 mit einer Ordnungsstrafe von 1— 15 fl. bestraft.

7) Im Uebrigen hat es, was die Ausfuhr ungestempelter Spielkarten, sowie den Verkehr mit Spielkarten im rechtsrheinischen Bayern betrifft, dann bezüglich der Behandlung zollver-

einsausländischer Spielkarten bei den desfalls bisher giltigen Verordnungen und instruktiven Bestimmungen sein Bewenden.

München, den 14. Juli 1868.

(154.) Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums, die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten betreffend, vom 16. Dezember 1867.*)

Zur Ausführung von Artikel 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und Nr. 3 des Schlußprotokolles vom 8. Juli d. J. (Seite 81 ff. des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes)**) wird Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bisherige Verbot der Einfuhr fremder Spielkarten — (Bekanntmachung, das Verbot des Einbringens ausländischer Spielkarten betreffend, vom 31. Mai 1834, Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834 Seite 152) — wird vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben.

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an unterliegen alle in das Königreich Sachsen zum Verbleibe daselbst eingeführten Spielkarten, beziehentlich neben dem tarifmäßigen Eingangszolle, derselben Stempelabgabe, welche nach §. 3. des Gesetzes, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 13. September 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212 flg.), verbunden mit §. 3 des Gesetzes, den Wegfall der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 3. Dezember 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 768), von im Inlande erzeugten Spielkarten zu entrichten ist.

---

*) Vergleiche oben Nr. 146.

**) Siehe oben Nr. 1, Seite 1 und Nr. 2, Seite 33.

B. Verfahren in Bezug auf Spielkarten, welche aus dem Vereinsauslande eingeführt werden.

§. 3. Zur Anmeldung vereinsausländischer Spielkarten, sowie zur Entrichtung der Stempelabgabe ist derjenige verpflichtet, welcher vereinsländische Spielkarten entweder unmittelbar aus dem Vereinsauslande, oder unmittelbar unter Zollkontrole nach Sachsen einführt.

Bei der Einführung von Spielkarten unmittelbar aus dem Vereinsauslande sind, gleichviel ob die Einfuhr in zollfreien, oder zollpflichtigen Mengen, oder in verpacktem, oder unverpacktem Zustande erfolgt, die Vorschriften zu beobachten, welche das Zollgesetz und die Zollordnung vom 3. April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 Seite 290 ff. und 300 ff.) in Bezug auf die Einfuhr und Anmeldung verpackter Waaren vom Auslande enthält.

§. 4. Die Anmeldung, sowie die Entrichtung der Stempelabgabe ist an denselben Hebestellen zu bewirken, bei welchen nach Vorschrift der Zollordnung vom 3. April 1838 und der Verordnung über die Behandlung der mit den Staatsposten ein- und ausgehenden Waaren, sowie nach dem provisorischen allgemeinen Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen und den in dieser Beziehung später ergangenen Bestimmungen die Anmeldung und die Entrichtung des Eingangszolles stattfindet.

§. 5. Die Zollhebestelle besorgt, oder vermittelt ohne weitere Kosten die Abstempelung der mit der gesetzlichen Stempelabgabe vernommenen Spiele.

C. Verfahren in Bezug auf die Einfuhr vereinsländischer, sowie in anderen Vereinsstaaten bereits verzollter vereinsausländischer Spielkarten.

§. 6. Vereinsländische, sowie in anderen Vereinsstaaten bereits verzollte, vereinsausländische Spielkarten dürfen nur nach vorgängiger Anmeldung bei der Abfertigungsstelle im Versendungsorte, oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und nach Aus-

bringung eines Uebergangsscheines nach Sachsen eingeführt werden.

Der Einbringer derartiger Spielkarten ist verpflichtet, letztere mit unverletztem Verschlusse dem im Uebergangsscheine benannten Erledigungsamte zu gestellen.

§. 7. Zur Erledigung der Uebergangsscheine, sowie zur Erhebung der Stempelabgabe sind ermächtigt:

a) die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

b) die Untersteuerämter.

c) die Nebenzollämter I. Klasse.

Dieselben besorgen oder vermitteln ohne weitere Kosten die Abstempelung der mit der gesetzlichen Stempelabgabe vernommenen Spiele.

D. Verfahren bei der Durchfuhr von vereinsländischen und vereinsausländischen Spielkarten.

§. 8. Ausländische Spielkarten, welche unter Zoll- oder Uebergangsschein-Kontrole durch Sachsen durchgeführt werden, unterliegen der Stempelabgabe nicht.

Werden vereinsausländische Spielkarten auf den Antrag des Einbringers unter Zollkontrole zum unmittelbaren oder mittelbaren Transit abgefertigt, so bedarf es zur Sicherung der Stempelabgabe keiner weiteren Kontrole.

Sollen dagegen vereinsausländische, zum Transit durch Sachsen bestimmte Spielkarten an der Grenze sofort verzollt werden, so sind dieselben nach erfolgter Verzollung in derselben Weise, wie dies in §. 9. bezüglich der inländischen, in andere Vereinsstaaten übergehenden Spielkarten vorgeschrieben ist, unter Uebergangsschein-Kontrole zu stellen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn vereinsländische Spielkarten durch Sachsen durchgeführt werden sollen.

E. Verfahren in Bezug auf die Ausfuhr im Inlande erzeugter Spielkarten.

§. 9. Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre Sachsens nach einem anderen Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe von Spielkarten erhoben wird, zum Verbleib oder Durch-

gang versendet werden, dürfen ihrer Bestimmung nur nach vorgängiger Anmeldung bei der Abfertigungsstelle im Versendungsorte, oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort gewiesen ist, und nach Ausbringung eines Uebergangsscheines zugeführt werden.

§. 10. Zur Annahme solcher Anmeldungen und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Spielkarten sind ermächtigt:

a) die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

b) die Untersteuerämter,

c) die Nebenzollämter I. Klasse.

F. Kontraventionen und Strafbestimmungen.

§. 11. Bleibt ein Uebergagsschein über Spielkarten über die in demselben gesetzte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, aus und vermag der Extrahent des Uebergangsscheines, oder der Bürge nicht nachzuweisen, daß die Spielkarten den Bestimmungsort erreicht haben, so ist der Extrahent des Uebergangsscheines oder der Bürge zur sofortigen Einzahlung des sichergestellten Stempelbetrages anzuhalten und nach Befinden wider den Transportanten mit der Untersuchung zu verfahren.

§. 12. Wer in Bezug auf Spielkarten sich einer der in §§. 2, 3, 5 und 7 des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 (S. 337 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) bezeichneten Handlungen schuldig macht, verfällt neben der Zollhinterziehungsstrafe auch noch in die Stempelsteuer-Hinterziehungsstrafe in Gemäßheit der §§. 5 flg. des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 (Seite 348 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838).

§. 13. Wer vereinsländische, oder verzollte vereinsausländische Spielkarten, ohne vorher einen Uebergangsschein eines vereinsländischen Zoll- oder Steueramtes ausgebracht zu haben, nach Sachsen einführt, ingleichen, wer über mit Uebergangsschein abgefertigte Spielkarten vor ordnungsmäßiger Erledigung des

Uebergangsscheines eigenmächtig verfügt, macht sich einer Hinterziehung der Stempelsteuer nach §. 3e des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 schuldig.

Dresden, am 16. Dezember 1867.

Finanz-Ministerium.

(155.) Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums, die Erhebung des Spielkartenstempels durch die mit der Erhebung indirekter Abgaben beauftragten Behörden betreffend, vom 23. Dezember 1867.

Durch die Aufhebung des Verbotes der Einführung von Spielkarten nach Sachsen*) ist nöthig geworden, die Stempelung derselben von den bisher damit beauftragten Bezirkssteuereinnahmen auf die mit der Erhebung der indirekten Abgaben betrauten Behörden zu übertragen, und wird deshalb Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Stempelung der Spielkarten, sowohl der im Inlande gefertigten, als der aus dem Auslande nach Sachsen zum Verbleibe daselbst eingehenden, ist

vom 15. Januar 1868

an den Hauptzollämtern an der Grenze, den Hauptsteuerämtern und den Nebenzollämtern I. Klasse zu Bodenbach und Voitersreuth übertragen.

Es haben sich daher die nach §. 6 der Verordnung, die Bildung und Einrichtung der Behörden für Erhebung der direkten Steuern betreffend, vom 1. November 1834, verbunden mit §. 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 13. September 1850 mit der Stempelung der Spielkarten beauftragten Bezirkssteuereinnahmen von dem gedachten Zeitpunkte an der Stempelung von Spielkarten zu enthalten.

*) Vergleiche die vorhergehende Nummer.

§. 2.

Die im Inlande verfertigten, sowie die nach Sachsen zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten unterliegen nach §. 3. des Gesetzes vom 13. September 1850, verbunden mit §. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1863 folgenden Stempelsätzen:

1. eine Tarokkarte . . . . 15 Ngr.,
2. eine französische Karte . . . . 10 "
2. eine deutsche oder nach Art der deutschen gefertigte italienische Karte . . . . . . 5 "

Sollten noch andere Spielkarten, als die vorstehend bezeichneten, vorkommen, so unterliegen sie einem Stempelsatze von 10 Ngr.

§. 3.

Auf dem Kartenstempel ist das Königliche Wappen nebst dem Stempelbetrage ausgedrückt. Es wird bei jeder Karte nur auf ein Blatt, und zwar bei den auf französische Art gefertigten Karten auf das Coeur-As, bei den auf deutsche Art gefertigten hingegen auf den eichelnen Unter auf der linken Seite des Kopfes mit schwarzer Farbe aufgedruckt.

§. 4.

Die Rendanten, beziehentlich Einnehmer der in §. 1 genannten Behörden haben die Stempel zur Stempelung der deshalb an sie gelangenden Spielkarten in sicherer Verwahrung zu halten und für ungesäumte Stempelung nach erfolgter baarer Bezahlung des Stempelbetrages zu sorgen.

Dresden, am 23. Dezember 1867.

Finanz-Ministerium.

Nr. 339. Steuerreg. C.

(156.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Ausdehnung der Uebergangsschein-Kon-

trole auf den Verkehr mit Spielkarten zwischen Württemberg und den übrigen Zollvereinsstaaten betreffend, vom 10. Januar 1868.

An die Oberämter, Kameralämter und Hauptzollämter.

Nachdem durch den Vertrag vom 8. Juli v. J., betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Reg.-Bl. S. 135), das in einzelnen Vereinsstaaten bestandene Verbot der Einfuhr von Spielkarten vom 1. Januar d. J. ab aufgehoben worden ist und die Versendung von Spielkarten aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaats nach einem Vereinsstaat, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, künftig der Uebergangsschein-kontrole unterworfen werden soll — zu vergl. Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli v. J. und das Schlußprotokoll zu demselben unter Ziffer 3. (Reg.-Bl. S. 166)*) — so werden hiefür folgende Vorschriften ertheilt:

1. Die Ausfuhr von Spielkarten aus Württemberg nach oder durch andere Zollvereinsstaaten, in welchen die Spielkarten einer Stempelabgabe unterliegen, hat unter Uebergangsschein-Kontrole zu geschehen.

Zu diesem Behuf sind Sendungen von Spielkarten in andere Zollvereinsstaaten einem zur Ausstellung von Uebergangsscheinen ermächtigten Amte vorzulegen. Letzteres hat die Sendung zu revidiren, unter amtlichen Verschluß zu legen und mit einem den bestehenden Vorschriften entsprechenden Uebergangsschein zu versehen.

Der Erlaß des Steuerkollegiums vom 26. April 1859 Nr. 3966 (Amtsblatt S. 33)**) tritt hienach außer Wirksamkeit.

2. In gleicher Weise unterliegt die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Kontrole.

---

*) Siehe oben Nr. 1, Seite 1 und Nr. 2, Seite 33.

**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1859 Nr. 97, Seite 199.

Die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen sind dem im Uebergangsschein genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Sofort sind die eingegangenen Spielkarten von dem Uebergangsschein-Erledigungsamt dem Kameralamt Stuttgart als der allgemeinen Stempelungsbehörde behufs der Stempelung zu verabfolgen.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe des Finanzministerial-Erlasses vom 20. April 1858 (Amtsblatt Seite 52)*) zu verfahren.

3. Die Uebertretung der vorstehend ertheilten Kontrolevorschriften wird, so weit nicht eine Gefährdung der Stempelabgabe in Frage kommt, wie die Uebertretung der Uebergangschein-Kontrolevorschriften überhaupt nach Art. 17 des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 mit einer Ordnungsstrafe von 1—15 fl. geahndet.

Hievon werden die obengenannten Aemter zufolge hohen Erlasses des K. Finanzministeriums vom 8. d. M. zur Nachachtung, Instruirung der ihnen nachgesetzten betheiligten Aemter und Eröffnung an die betreffenden Gewerbetreibenden in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 10. Januar 1868.

Nr. 170.

(157.) Großherzoglich Hessische Verordnung, die Stempelabgabe von Spielkarten betr., vom 19. Januar 1858.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

---

*) Siehe Jahrbücher rc. 1858, Nr. 81, Seite 330.

Um in der Erhebung der Stempelabgabe von Spielkarten die drei Provinzen Unseres Großherzogthums gleichzustellen und den sonstigen in Betreff dieser Abgabe von Unseren getreuen Ständen geäußerten Wünschen zu entsprechen, haben Wir mit Bezugnahme auf den §. 3 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857 verordnet und verordnen hiemit, wie folgt:

§. 1.

Alle Spielkarten, sie mögen im Inlande fabricirt oder vom Auslande eingeführt werden, unterliegen für den Verbrauch im Lande der Stempelabgabe, und zwar ist von dem Spiel

a) Karten bis zu 32 Blättern — 2 Kreuzer,

b) Karten von mehr als 32 bis zu 52 Blättern — fünf Kreuzer,

c) Karten von mehr als 52 Blättern — zehn Kreuzer

an Stempelgebühr zu entrichten.

§. 2.

Die Stempelung geschieht bei Unserer Haupt-Stempelverwaltung durch Aufdrucken des Stempels auf dem Herz-Aß.

§. 3.

Alles Spielen und aller Handel mit ungestempelten Karten ist im Großherzogthum verboten.

Den Kartenfabrikanten ist jedoch gestattet, ungestempelte Karten in das Ausland abzusetzen.

§. 4.

Wer mit Karten, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, spielt, oder wer duldet, daß in seinem Hause, seinem Lokale, damit gespielt wird, verfällt für jeden Fall in eine Strafe von 15 Gulden.

Kartenfabrikanten, welche Karten, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, verkaufen oder auf sonstige Weise ablassen — mit Ausnahme der ihnen nach §. 3. gestatteten Versendung in das Ausland — verfallen für jeden Fall in eine Strafe von 50 Gulden bis 150 Gulden.

Andere Personen, welche dergleichen Karten verkaufen oder

auf sonstige Weise ablassen, verfallen für jeden Fall in eine Strafe von 15 bis 100 Gulden.

In dieselbe Strafe verfallen Wirthe und Händler mit Karten schon alsdann, wenn sich Karten, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, bei ihnen vorfinden.

In allen Kontraventionsfällen soll zugleich auf Konfiskation der ungestempelten Karten erkannt werden.

§. 5.

Die Strafen werden von den zur Aburtheilung der Kontraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirekten Auflagen kompetenten Gerichten, unter Beobachtung des deßfalls vorgeschriebenen Verfahrens, angesetzt.

Den Kontravenienten steht es jedoch frei, die Kontravention nach der Verordnung vom 22. Januar 1829 auf administrativem Wege erledigen zu lassen, in welchem Falle das erforderliche Protokoll von dem betreffenden Distriktseinnehmer aufzunehmen ist.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Straferkenntnisse, der Verjährung begangener Kontraventionen, der Strafverwandlung und der Srafverbüßung kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in der Verordnung über die Erhebung und Kontrolirung der inneren Abgaben von Getränken vom 19. Dezember 1857 enthalten sind.

§. 6.

Von allen kraft dieser Verordnung angesetzten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt in dem ganzen Großherzogthum mit dem 1. März 1858 in Kraft und es sind von diesem Zeitpunkt an alle dermalen bestehenden Vorschriften über den Kartenstempel aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Januar 1858.

(L. S.) Ludwig.

(158.) Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, den Verkehr mit Spielkarten im Zollverein betreffend, vom 30. Juli 1868.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung unter Nr. 3 des Schlußprotokolls zum Artikel 4 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. 47 von 1867, Seite 551) *) wonach

> Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe von Spielkarten erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgang versendet werden, der Uebergangsscheinkontrole unterliegen,

wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Ja-

---

*) Siehe oben Nr. 2, Seite 33.

nuar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4)*) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsscheinkontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

3) Die Großherzoglichen Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse sind angewiesen, über die in andern Vereinsstaaten hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Spielkarten ergangenen Vorschriften, soweit deren Mittheilung erfolgt ist, auf Anfrage Auskunft zu ertheilen.

Damstadt, den 30. Juli 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

(159.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessichen Ober-Zoll-Direktion, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, vom 3. September 1868.

Darmstadt, den 3. September 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung Nr. 38 im Amtsblatt von 1868*) theilen wir Ihnen die nachstehende Verfügung der Großherzoglichen Ober-Steuer-Direktion zur Nachricht und, soweit es Sie angeht, zur Bemessung mit.

Hierbei bemerken wir Ihnen, daß sowohl die Geldsendungen an die Großherzoglichen Obereinnehmereien, als auch die Zusendung der Karten an die Großherzogliche Hauptstempelver-

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

waltung ohne Belastung der Staatskasse zu geschehen haben und daher die eventuell hierdurch entstehenden Kosten von dem Empfänger der Karten zu tragen sind.

Gleichzeitig theilen wir Ihnen im Abdruck dasjenige Formular mit, welches von den betreffenden Zollämtern zu den aufzustellenden Stempelberechnungen in Anwendung zu bringen ist, und bemerken Ihnen hierbei, daß diese Formularien von Großherzoglicher Hauptstempelverwaltung zu beziehen sind und von derselben auf Anforderung zum Gebrauche abgegeben werden.

Nr. O. Z. D. 2687.

Zu Nr. O. St. D. 7683.

Betreffend: Den Verkehr mit Spielkarten.

Darmstadt, den 22. August 1868.

Die Großherzogliche Ober-Steuer-Direktion

an

Großherzogliche Hauptstempelverwaltung.

Nach der inzwischen in Nr. 44 des Regierungsblatts vom laufenden Jahr erschienenen Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 30. v. M.*) hat die Einfuhr von Spielkarten aus den Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum unter Uebergangscheinkontrole zu geschehen und sind zur Erledigung der deßfallsigen Uebergangsscheine nur die Großherzoglichen Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, sowie die Nebenzollämter I. Klasse Alsfeld und Bensheim ermächtigt, auch liegt diesen Stellen hierbei gleichzeitig die Verpflichtung ob, die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858*) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsscheinkontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und

---

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

**) Siehe oben Nr. 157.

deren vorschriftsmäßige Abstempelung für den Empfänger zu vermitteln.

Zu diesem Behufe haben die bezeichneten Zollstellen über die zu entrichtende Stempelgebühr von den eingeführten Spielkarten eine Berechnung nach dem hierfür allgemein vorgeschriebenen Formular, welches von Ihnen den betreffenden Zollämtern auf Verlangen zu verabfolgen ist, aufzustellen und jene Berechnung nebst dem hiernach zu entrichtenden Geldbetrag an die betreffende Obereinnehmerei, gleichzeitig aber auch die Kartenspiele unter Angabe der Stückzahl zu einer der Stempelnummer gehörigen Spiele zur Stempelung an Sie einzusenden, wobei jedes Spiel der zu stempelnden Karten mit einer die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes (Herz-Aß) ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist und mithin jenes oben aufliegen muß.

Sobald Ihnen hierauf alsdann die mit der erforderlichen Anweisung versehene Berechnung nebst Quittung über den bezahlten Stempelbetrag von der einschlägigen Obereinnehmerei zugekommen sein wird, haben Sie sofort die Stempelung der Karten vornehmen zu lassen und letztere sodann an die betreffende Zollstelle zur weiteren Verfügung zurückzusenden.

Provinz | № der Haupt-Stempel-Verwaltung. | Ober-Einnehmerei

Berechnung

der von dem Unterschriebenen für nachverzeichnete Spielkarten zu entrichtenden Stempelgebühr.

Nr. des Stempels.	Gattung.	Anzahl der Spiele.	Preis per Spiel.		Geldbetrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
III.	Karten bis zu 32 Blättern		—	2		
II.	Karten von mehr als 32 bis zu 52 Blättern .		—	5		
I.	Karten von mehr als 52 Blättern		—	10		
				Summe		

Hievon gehen Procent Provision für den Deklaranten ab mit . . . .

und verbleiben baar zu entrichten Gulden Kreuzer
welche anbei folgen, wogegen auf Grund der nachstehenden Anweisung resp. Quittung um Stempelung obiger Karten gebeten wird.

den ten 186

Der Deklarant

Anmerkung:

1) Die Stempelgebühren sind an die einschlägige Obereinnehmerei zu bezahlen, welche hierauf gegenwärtige Berechnung sammt Quittung unmittelbar an die Haupt-Stempel-Verwaltung befördern wird.
2) Vom Deklaranten sind dagegen die Karten an die Haupt-Stempel-Verwaltung ganz kostenfrei einzusenden. Es genügt, wenn von jedem Spiel das Herz-Aß eingesandt wird. Alle zu einer Stempel-Nummer gehörigen Sorten sind, unter Angabe der Stückzahl, in besondere Umschläge zu packen.

Anweisung

Anweisung

auf die Großherzogliche Haupt-Stempel-Verwaltung zu Darmstadt.

	fl.	kr.
Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der oben berechneten Kartenstempelgebühren im Betrage von		
wofür nach Abzug von Procent mit		
laut anliegender Quittung Nr. des Journals		

schreibe Gulden Kreuzer bezahlt worden sind, können bei der Großherzoglichen Haupt-Stempel-Verwaltung zu Darmstadt, gegen Aushändigung dieser Anweisung und der zugehörigen Quittung, die oben verzeichneten Spielkarten für Herrn
zu gestempelt werden.

am ten 186

Großherzogliche Ober-Einnehmerei.

Angekommen bei der Gr. H. St. V. am ten des mittags.
Abgesendet die Sp. K. durch am ten des mittags

(160.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, die Spielkartenstempelsätze im Thüringischen Vereine und die Spielkartenübergangsscheinkontrole betreffend, vom 22. Februar 1868.

Nach der Bestimmung im Artikel 4 des Vertrages vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins*) ist vom 1. Januar d. J. an die Einfuhr von Spielkarten in allen Zollvereinsstaaten freigegeben worden, es unterliegen aber nach der Verabredung unter Nr. 3 des Schlußprotokolls**) zu dem gedachten Vertrage Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem anderen Vereinsstaate zum Verbleibe oder zum Durchgange versendet werden, der Uebergangsscheinkontrole. Außerdem ist verabredet worden, daß in denjenigen Vereinsstaaten, in welchen eine Stempelabgabe für Spielkarten besteht, die im Inlande gefertigten Spielkarten nicht einem geringeren Stempelsatz unterfallen dürfen, als die von anderwärts eingehenden.

In den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten sind die Stempelsätze für Spielkarten sehr verschieden, deshalb hat eine Zusammenstellung in der gegenwärtigen Cirkularverfügung zweckmäßig erschienen. Außerdem soll dieselbe gleichzeitig noch über mehrere andere Punkte Auskunft geben, damit etwa vorkommende Anfragen von Gewerbtreibenden beantwortet werden können, wie sie denn endlich auch Vorschriften zur eigenen Beachtung der Steuerstellen in Betreff der Uebergangsscheinkontrole für Spielkarten ertheilt.

I. Spielkartenstempelsätze.

Die Spielkartenstempelsätze betragen:

---

*) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.
**) „ „ Nr. 2, „ 33.

1) in Preußen, und zwar im ganzen Umfange der Monarchie:*)

a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern,

b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche Karten und Traplierkarten.

2) Im Großherzogthume Sachsen:

a) 5 Sgr. für das Spiel Karten zu mehr als 36 Blättern,

b) 3 Sgr. für das Spiel Karten zu 36 Blättern und darunter

3) In Sachsen-Meiningen:

a) 6 Sgr. (21 Xr.) für das Spiel Karten von mehr als 36 Blättern,

b) 4 Sgr. (14 Xr.) für ein Spiel Karten von 36 Blättern und darunter.

4) In Sachsen-Altenburg:

a) 9 Sgr. von einer Tarokkarte,

b) 5 Sgr. von einer französischen Karte,

c) $2^1/_2$ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte.

5) In Sachsen-Coburg-Gotha:

a) Herzogthum Gotha:

α) 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,

β) 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,

γ) 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten.

b) Herzogthum Coburg:

α) 18 Xr. für ein Spiel Tarrokkarten,

β) 9 Xr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,

γ) 6 Xr. für ein Spiel Piquetkarten,

δ) 4 Xr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,

ε) 2 Xr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,

*) Siehe oben Nr. 146.

ζ) 1. Xr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Coburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

6) Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
   a) 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
   b) 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
   c) $2^1/_2$ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

7) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt:

a) Oberherrschaft:
(zum Thüringischen Vereine gehörig)

   α) 48 Xr. von einem Spiele Tarokkarten,
   β) 30 Xr. von einem Spiele französischer Karten,
   γ) 7 Xr. von einem Spiele deutscher Karten.

b) Unterherrschaft:
(nicht zum Thüringischen Vereine gehörig)

   α) 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
   β) $8^1/_2$ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
   γ) 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

8) Im Fürstenthume Reuß älterer Linie:
   a) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
   b) $2^1/_2$ für das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

9) Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie:
   a) 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
   b) 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
   c) $2^1/_2$ Sgr. von einer deutschen Karte.

Von Staaten außerhalb des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins werden abgesehen von Preußen — vergl. oben Ziffer 1 — noch anhangsweise von mir das Königreich Sachsen

und das Herzogthum Braunschweig, in Bezug auf deren Spielkartenstempelsätze neuerdings wieder bis jetzt eine amtliche Nachricht hierher gelangt ist, erwähnt, indem ich mir ergeblich eine spätere Vervollständigung hinsichtlich der übrigen Zollvereinsstaaten vorbehalte.

Im Königreiche Sachsen betragen die Spielkartenstempelsätze:*)

a) 15 Sgr. von einer Tarokkarte,

b) 10 Sgr. von einer französischen Karte,

c) 5 Sgr. von einer deutschen oder nach Art der deutschen gefertigten italienischen Karte. (Andere als die vorstehend hier bezeichneten Spielkarten unterliegen einem Stempelsatze von 10 Sgr.)

Im Herzogthume Braunschweig werden erhoben:**)

a) 7 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,

b) 5 Sgr. von einem Spiele Whist- oder L'hombrekarten,

c) 3 Sgr. von einem Spiele Piquet- oder deutscher Karten.

II. Uebergangsscheinkontrole und Stempelung.

Wie bereits oben im Eingange bemerkt wurde, müssen Spielkarten, welche aus einem Zollvereinsstaate in einen anderen oder durch das Gebiet eines anderen resp. dritten Zollvereinsstaates versendet werden, mit einem Uebergangsscheine bezettelt sein. In der Regel muß derselbe bereits im Versendungsorte oder doch bei der nächstgelegenen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten befugten Steuerstelle des Versendungslandes (nicht erst bei einer Grenzausgangsstelle)

*) Siehe oben Nr. 155.

**) Siehe nachstehend Nr. 161.

extrahirt werden. Für die Einfuhr von Spielkarten in das Königreich Sachsen bestimmt eine Verordnung des Königlich Sächsischen Finanzminsteriums zu Dresden,*) daß bei Vermeidung der Stempelsteuerhinterziehung der Uebergangsschein im Versendungsorte oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, extrahirt worden sein muß. —

Hinsichtlich der Befugniß der bisher schon zur Ausfertigung von Spielkarten=Uebergangsscheinen ermächtigten Steuerstellen im Thüringischen Vereine, nämlich derer zu Erfurt, Schmalkalden, Weimar, Berka a. W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Gefell, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera tritt eine Aenderung nicht ein und ist auch sonst über diese Ausfertigungsbefugniß hier nichts zu bemerken. Was aber die Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten und die Stempelung der letzteren anlangt, so wird Folgendes zur Nachachtung zusammengestellt:

1) Im Königreiche Preußen erfolgt zur Zeit nur bei den Preußischen Hauptzoll= und bei den Hauptsteuerämtern im Innern mit Niederlage die Stempelung der zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten und nur auf solche Aemter können anderwärts Spielkartenübergangsscheine ausgefertigt werden.**)

Innerhalb des Thüringischen Vereinsgebietes ist demnach das hiesige K. Hauptsteueramt diejenige Stelle, auf welche mit dem Preußischen Stempel noch nicht versehene Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten mit Uebergangsscheinen zur Ueberweisung des Stempelan=

*) Siehe oben Nr. 154.

**) Vergleiche oben Nr. 149.

spruchs abzufertigen sind. Daneben verbleibt es bei der Befugniß des Königlichen Steueramtes zu Schmalkalden, der Königlichen Untersteuerämter zu Gefell und Suhl und der Königlichen Steuerreceptur zu Ziegenrück,*) Uebergangsscheine Preußischer Ausfertigungsämter über Spielkarten, die bereits mit dem Preußischen Stempel versehen sind, zu erledigen.

2) Im Großherzogthume Sachsen haben die Großherzoglichen Steuerämter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

3) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar
   a) außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld
   b) noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt;

nur an den unter a aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter a gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

---

*) Die in der Orginalverfügung mit aufgeführte Königliche Steuerstelle zu Brotterode besitzt die Befugniß nicht.

4) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucka, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt. Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

5) Im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha können die Herzoglichen Hauptsteuerämter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a. H. bei Coburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

6) Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum Thüringischen Vereine gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkartenübergangsscheinen.

7) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstl. Steuerämter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

8) Ebenso im Fürstenthume Reuß ä. L. die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda, und

9) im Fürstenthume Reuß j. L. die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Hauptsteueramt zu Gera. —

Im Königreiche Sachsen sind zur Erledigung der Uebergangsscheine, sowie zur Erhebung der Stempelabgabe ermächtigt:*)

*) Vergleiche oben Nr. 154.

a) die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
b) die Untersteuerämter,
c) die Nebenzollämter I. Klasse.

Im Herzogthume Braunschweig*) besitzen das Hauptsteueramt zu Braunschweig und die Steuerämter zu Wolfenbüttel und Holzminden die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten, während die Abstempelung der letzteren allein bei dem Stempelmagazin in Braunschweig geschieht. Ein gleiches Verhältniß besteht in dem Königreiche Württemberg insofern, als die zur Erledigung von Uebergangsscheinen überhaupt befugten Steuerstellen die eingegangenen Spielkarten an das Kameralamt zu Stuttgart zur Stempelung zu senden haben.**)

Aus anderen Zollvereinsstaaten sind bis zur Zeit bezügliche Nachrichten amtlich hier nicht zugegangen.

III. Sicherung des Stempelinteresses fremder Staaten.

Bei der Versendung von Spielkarten unter Uebergangsscheinkontrole, sei es, daß letztere zum Zweck der Durchfuhr durch einen anderen Vereinsstaat nothwendig wird und die (gestempelten) Spielkarten also aus einem Landestheile in einen andern desselben Staates mit Berührung zwischen liegenden fremden Gebietes gehen, sei es, daß ungestempelte Spielkarten zum Zweck der Ueberweisung des Stempelanspruchs mit Uebergangsschein auf eine fremdländische Steuerstelle abgefertigt werden u. s. w., muß immer vom Extrahenten Sicherheit für die Stempelabgabe der fremden Zollvereinsstaaten geleistet werden, deren Gebiet beim Transporte (auf der Duchfuhr oder beim Eingange) berührt wird. Kommt später der Uebergangsschein nicht vollständig erledigt zurück, so kann die geleistete Sicherheit zu Gunsten des Stempelinteresses eines andern Staates möglicher Weise in Anspruch genommen werden.

---

*) Vergleiche nachstehend Nr. 162.
**) „ oben Nr. 156.

Wie hoch nun im einzelnen Falle die dem Uebergangsscheinextrahenten abzufordernde Sicherheit — abgesehen von der Sicherheit für das eigene Stempelinteresse des Versendungsstaates bei noch nicht gestempelten Spielkarten — zu bemessen sei, dazu giebt die obige Zusammenstellung der Stempelsätze unter I. einen Anhalt, wenn eine spezielle Revision eintritt. Eine solche ist von dem Ausfertigungsamte in der Regel vorzunehmen und hat, wenn sie vollständig sein soll, sich auf die Zahl und Gattung der Spiele und ergeblich auf die Zahl und Blätter je eines Spiels zu erstrecken.

Wenn aber ausnahmsweise bei umfänglichen Spielkartenversendungen und in Fällen einer besonderen Häufigkeit derselben, wie ich hiermit genehmige, von einer speziellen Revision der Kolli und demnächstigen genauen Festsetzung des sicherzustellenden Stempelbetrags abgesehen werden will, so kann der Geldwerth der Sicherheit auch aus dem Bruttogewichte der Spielkartenkolli berechnet werden.

Königlich Preußischer Seits ist nämlich erfordert worden und wird vorausgesetzt, daß alsdann für das betheiligte Preußische Stempelinteresse vom Uebergangsscheinextrahenten Sicherheit in Höhe von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts geleistet werde,*) und die übrigen Thüringischen Vereinsregierungen haben gleichfalls sich in ihrem eigenen Stempelinteresse mit der Höhe dieses Maßstabes einverstanden erklärt. Derselbe gilt also in den gedachten Fällen der unterbleibenden speziellen Revision für alle Spielkartensendungen, die Preußisches oder Thüringisches Vereinsgebiet berühren oder resp. dahin gehen. Es wird dabei zugleich event. der Braunschweigische Maßstab von 1 Thlr. pro Zollpfund brutto gegriffen.

---

*) Vergleiche oben Nr. 149.

IV. Sonstige Verpflichtungen des Extrahenten eines Spielkartenübergangsscheins.

Da nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten der Einbringer verpflichtet ist, die Spielkarten nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange der Steuerbehörde anzumelden, so kann, wie in meinem Verwaltungsbezirke bisher schon geschehen ist, eine Ertheilung von Uebergangsscheinen über Spielkarten nur auf Grund einer diesen Erfordernissen genügenden Anmeldung des Extrahenten stattfinden.

Bezüglich der Verpackung von Spielkarten, die aus anderen Zollvereinsstaaten nach Preußen zur Stempelung unter Uebergangsscheinkontrole eingeführt werden, ist Preußischer Seits Folgendes erfordert worden:*) „Behufs Vornahme der Stem„pelung müssen die Blätter jedes Spieles so gepackt sein, daß „bei Traplierkarten das Denari=Aß, bei französischen, deutschen „und Tarokkarten das Coeur=Aß oben aufliegt. Außerdem „muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen „Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen ist, „der jedoch die Angabe der Gattung der Karten enthalten und „so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel durch denselben „vollständig zusammengehalten und die vorschriftsmäßige Stem„pelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Um„schlags ausführbar ist. Da die Sorge für gehörige Packung „der Karten dem Steuerpflichtigen allein obliegt und die ein„gehenden Spielkarten vor erfolgter Stempelung unter steuer„licher Aufsicht zu halten sind, so liegt es im eigenen Inter„esse der Betheiligten, daß die einzuführenden Spielkarten schon „von dem Absender in der Behufs Vorlegung zur Stempelung „vorgeschriebenen Packung zur Abfertigung gestellt werden „und es empfiehlt sich, soweit als nöthig durch die betreffenden

*) Vergleiche oben Nr. 149.

„Steuerstellen die Extrahenten von Uebergangsscheinen hierauf „aufmerksam machen zu lassen.“

Das Gleiche wird von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erfordert. Nur ist von derselben als das obenaufzulegende Stempelblatt bei deutschen Karten das Schellen-Aß bezeichnet worden.*)

Auch bei Spielkartenversendungen nach anderen Zollvereinsstaaten wird es sich für die Uebergangsscheinextrahenten anempfehlen, daß sie in der angegebenen zweckmäßigen Weise die Spielkarten verpacken und namentlich Bedacht nehmen, die im Lande der Bestimmung für die Stempelung bestimmten Blätter obenaufzulegen. Es ist daher von der Mehrzahl der Thüringischen Vereinsregierungen ausdrücklich anher zu erkennen gegeben worden, wie sie genehmigen, daß die auswärtigen Thüringischen Uebergangsscheinausfertigungsämter auf die Einrichtung einer zweckmäßigen Verpackung achten, resp. daß dieselben, wie hiermit geschieht, von mir darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich im eigenen Interesse der Versender anempfiehlt, dies zu thun.

V. Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten und Oblaten 2c.

In Preußen (und im Herzogthume Braunschweig) unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preuß. Maß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.**)

Das gleiche Kriterium ist nach einer Eröffnung des Herzoglichen Staatsministeriums zu Meiningen auch von diesem angenommen worden und soll desgl. ergeblich vorkommenden Falls im Herzogthume Sachsen-Altenburg beachtet werden.

---

*) Vergleiche nachstehend Nr. 162.

**) „ oben Nr. 149 und nachstehend Nr. 162.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und ebenso ist mir auf meine diesfallsige Anfrage bezüglich des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie erwidert worden, daß Kinderspielkarten und zum Gebrauch als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen sind.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden zur Zeit wenigstens die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen. Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit überhaupt gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen ist gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten rc. entschieden worden.

Wenn hiernach in einzelnen Thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten rc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach anderen Vereinsstaaten Anfragen vorkommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jedes Falls sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten rc. rc., so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Die zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten befugten Steuerstellen im Thüringischen Vereine, namentich diejenigen, in deren Bezirke sich eine Spielkartenfabrik befindet, haben die betheiligten Gewerbetreibenden auf die sie angehenden Bestimmungen, insbesondere sub III, IV, V der gegenwärtigen Cirkular-Verfügung, die bei der Spielkartenver-

sendung in anderen Staaten zu beachten sind, bei entstehendem Anlaß aufmerksam zu machen, beziehungsweise sie hiernach mit umfassender Belehrung zu versehen.

Erfurt, am 22. Februar 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
alle zur Ausfertigung und Erledigung oder auch nur zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten befugte Steuerstellen und an alle Obersteuerkontroleure, excl. desjenigen zu Erfurt.
Nr. 1631.

(161.) Herzoglich Braunschweigisches Gesetz, die von den Spielkarten zu entrichtende Stempelabgabe und die Kontrole derselben betr., vom 9. Dezember 1867.*)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c.

erlassen unter Zustimmung des von der Landes-Versammlung dazu beauftragten Ausschusses derselben das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Von den Spielkarten wird vom 1. Januar 1868 an die nachstehende Stempelabgabe erhoben, nämlich:

von einem Spiele Tarok-Karten 7 gr.
„ „ „ Whist- oder L'hombre-Karten 5 gr.
„ „ „ Piquet- oder deutscher Karten 3 gr.

Dieser Stempelsatz wird bei den französischen Karten auf dem Coeur-Aß, bei den deutschen auf dem Schellen-Aß durch Stempelung ausgedrückt.

---

*) Vergleiche die folgende Nummer.



§. 2.

Die Abgabe ist zu entrichten

1) für die in dem Herzogthume Braunschweig angefertigten Karten von dem Fabrikanten,
2) für die aus dem Auslande in das Gebiet des Herzogthums eingehenden Karten von dem Empfänger.

§. 3.

Von den inländischen Fabrikanten sind die zum Absatze in dem Gebiete des Herzogthums bestimmten Karten bei dem Steueramte, in dessen Bezirk die Fabrik gelegen ist, behufs der Stempelung mit einer Anmeldung einzureichen, jedoch mindestens in Mengen von 12 Spielen. Das Steueramt hat dem Fabrikanten über deren Einreichung eine Bescheinigung zu ertheilen und die Karten, nach beschaffter Stempelung, gegen Entrichtung der Stempelabgabe, oder wenn diese kreditirt wird, (§. 5), gegen Kontirung des Betrages und gegen Rückgabe der Bescheinigung wieder auszuliefern.

§. 4.

Die Einführung von Spielkarten darf nur

a. aus dem Zollvereinsauslande auf Begleitschein I.,
b. aus dem Gebiete anderer Zollvereins-Staaten auf Uebergangsschein

geschehen. Von dem Empfänger der Karten sind dieselben bei demjenigen Steueramte, auf welches der Begleitschein oder Uebergangsschein ausgestellt ist, sofort bei der Abgabe des Begleitscheins oder Uebergangsscheins zur Stempelung anzumelden und einzuliefern, worauf das gleiche Verfahren, wie bei den im Inlande angefertigten Karten eintritt. Der Umstand, daß eingehende Spielkarten bereits den Stempel eines andern Staates tragen, befreit dieselben nicht von der Heranziehung zur Stempelabgabe, es sind solche vielmehr als ungestempelte Karten zu behandeln und gegen Entrichtung der Abgabe auch noch mit dem hiesigen Stempel zu versehen.

§. 5.

Den inländischen Fabrikanten von Spielkarten, nicht aber

anderen Personen, kann von der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion ein Kredit in Betreff der von ihnen zu entrichtenden Stempelabgabe gegen hinlängliche Sicherheit bewilligt werden, wenn die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe jährlich mindestens 500 Rthlr. beträgt, und in dem abgelaufenen Jahre dieser Betrag von ihnen entrichtet ist.

Die weiteren Bedingungen und Anordnungen hinsichtlich dieses Kredits werden von der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion festgestellt werden.

§. 6.

Wer die Fabrikation von Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat vor der Eröffnung des Betriebs die Räume, in welchen die Fabrikation geschehen soll, dem Steueramte des Bezirks anzumelden. Die Anmeldung muß in doppelter Ausfertigung geschehen, von denen das eine Exemplar mit dem visum der Steuerbehörde versehen, an den Fabrikanten zurückgegeben und in den Fabrikräumen aufzubewahren ist. In andern, als den angemeldeten Räumen, darf die Fabrikation von Karten nicht geschehen.

Die Vorräthe an fertigen Karten sind in besonderen, dem Steueramte in den vorhin gedachten Anmeldungen speziell zu bezeichnenden Räumen, und zwar die gestempelten und ungestempelten Karten in verschiedenen Lokalen unter Verschluß aufzubewahren. Ueber die Anfertigung, die Stempelung und den Verkauf resp. die Versendung der Karten ist von den Fabrikanten in der durch die Steuerbehörde vorzuschreibenden Form wahrheitsgemäß Buch zu führen.

Den Steuerbeamten vom Oberkontroleur aufwärts steht es zu, die Fabrikräume der Kartenfabrikanten jederzeit zu inspiciren, auch müssen denselben auf Verlangen die Vorräthe an fertigen Karten, das nach Vorschrift der Steuerbehörde zu führende Buch, sowie die etwaigen sonstigen Fabrik-, Handels- und Versendungsbücher zur Einsicht vorgelegt werden.

Weitere Kontrole-Maßregeln werden erforderlichen Falls durch unser Herzogliches Staats-Ministerium angeordnet und

von der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7.

Der Verkauf ungestempelter Spielkarten ist nur so weit gestattet, daß der Fabrikant das eigene Fabrikat nach dem Auslande, unter Beobachtung der Vorschrift im §. 8, verkaufen darf.

Der Handel mit gestempelten Karten ist an andere, als die im Gewerbegesetze vom 3. August 1864 vorgeschriebenen Erfordernisse zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht gebunden und steht auch dem Fabrikanten in Beziehung auf das eigene Fabrikat unbeschränkt zu.

§. 8.

Die Versendung von gestempelten oder ungestempelten Karten aus dem Gebiete des Herzogthums, sowohl nach anderen Staaten des Zollvereins, als nach dem Vereinsauslande muß unter Uebergangsschein-Kontrole geschehen. Kommt der Uebergangsschein binnen der vorgeschriebenen Frist nicht zur Erledigung, so tritt für den Uebergangsschein-Extrahenten die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempel-Abgabe für die auf Uebergangsschein abgefertigten Karten ein.

§. 9.

Jeder, welcher

1) ohne die im §. 6 gedachte Anmeldung bei dem Steueramte, Spielkarten-Fabrikation betreibt, oder in dessen Fabrik Spielkarten in anderen als den angemeldeten Räumen angefertigt, oder ungestempelte Karten in anderen als den hierzu angemeldeten Räumen aufbewahrt werden;

ferner Jeder, welcher

2) gestempelte oder ungestempelte Spielkarten in anderer Weise als unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrole in das Herzogthum einführt,

3) mit solchen Karten, welche mit dem hiesigen Stempel

nicht versehen sind, spielt oder damit in seinen Lokalen zu spielen gestattet,

4) solche Karten in seinem Besitze hat (mit Ausnahme der inländischen Kartenfabrikanten unter den vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Kontrolen),

5) solche Karten im Gebiete des Herzogthums verkauft, oder

6) aus dem Gebiete des Herzogthums versendet, ohne dieselben auf Uebergangsschein abfertigen zu lassen,

verfällt neben der Konfiskation der Spielkarten oder der Erlegung des Werthes derselben in eine Geldstrafe von fünf Thalern für jedes Spiel Karten, in dem Falle unter Nr. 1 aber in eine Geldstrafe von mindestens Einhundert Thalern.

Diese Strafe tritt in den geeigneten Fällen auch dann ein, wenn die Spielkarten noch nicht vollständig zum Spielen vorgerichtet sind, sondern beispielsweise in ganzen Bogen bestehen welche erst noch zerschnitten werden müssen.

Für den Rückfall, sowie für den Fall, daß die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beizutreiben ist, kommen die desfallsigen Bestimmungen in den §§. 3 bis 5 des Zollstrafgesetzes vom 21. Dezember 1841 zur Anwendung.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten sind die Bestimmungen in den §§. 28 bis 63 des Zollstrafgesetzes vom 21. Dezember 1841 maßgebend.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 10 und 21 der Verordnung vom 29. Oktober 1821, die Stempelsteuer betreffend, sowie die Bestimmungen über den Stempel von den Spielkarten im §. 7 des Gesetzes Nr. 27 vom 7. Mai 1835, die Festsetzung der Grundabgaben, der direkten persönlichen Abgaben und der Stempelsteuer auf Kourant betreffend, treten vom 1. Januar 1868 an außer Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. Dezember 1867.

(L. S.) Auf Höchsten Spezial-Befehl.

(162.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Braunschweig betr., vom 3. Februar 1868.*)

Darmstadt, den 3. Februar 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums an das diesseitige Finanzministerium sind für den Verkehr mit Spielkarten dort folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Die zum Verbleibe in das Herzogthum eingehenden Spielkarten unterliegen, wie die im Inlande verfertigten, einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele Tarok-Karten 7 Groschen,
" " " Whist- oder L'hombre-Karten 5 Gr.
" " " Piquet- oder deutscher Karten 3 Gr.

Dieser Stempelsatz wird bei den französischen Karten auf dem Coeur-Aß, bei den deutschen auf dem Schellen-Aß durch Stempelung ausgedrückt.

Die Abgabe ist von dem Empfänger der Karten zu entrichten.

2) Die Einführung beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf nur

a) aus dem Zollvereinsauslande
auf Begleitschein I.,

*) Vergleiche die vorhergehende Nummer.

b) aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten
auf Uebergangsschein

geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Hauptsteueramt in Braunschweig sowie die Steuerämter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

3) Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den sub 1 angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andernfalls mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Die zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten sind von dem Empfänger bei demjenigen der sub 2 bezeichneten Steuerämter, auf welches der Begleitschein oder Uebergangsschein ausgestellt ist, sofort bei der Abgabe des Begleitscheins oder Uebergangsscheins zur Stempelung anzumelden und einzuliefern, worauf das Steueramt die Stempelung der Karten, welche vorerst allein bei dem Stempelmagazin in Braunschweig bewirkt wird, veranlaßt, und nach beschaffter Stempelung dieselben gegen Entrichtung der Stempelabgabe dem Empfänger wieder ausliefert.

Der Umstand, daß eingehende Spielkarten bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, befreit dieselben nicht von der Heranziehung zur diesseitigen Stempelabgabe, es werden solche vielmehr als ungestempelte Karten behandelt, und gegen Entrichtung der Abgabe auch noch mit dem hiesigen Stempel versehen.

5) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu be-

stimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleibe im Herzogthume bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen.

Die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ist den Versendern besonders anzuempfehlen, wozu den betreffenden Steuerstellen im Vereinsgebiete bei der Extrahirung von Uebergangsscheinen geeignete Gelegenheit geboten wird.

6) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Wir setzen Sie hiervon zu Ihrem Bemessen und zur geeigneten Mittheilung an die betreffenden Gewerbtreibenden Ihrer Dienstbezirke in Kenntniß.

Nr. O. Z. D. 446.

(163.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die Spielkartenstempelsätze im Herzogthum Oldenburg und die Spielkarten-Uebergangsschein-Kontrole betreffend, vom 10. Juni 1868.*)

Darmstadt, den 10. Juni 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Im Herzogthum Oldenburg haben zur Zeit hinsichtlich des Verkehrs mit Spielkarten folgende Bestimmungen Geltung.

*) Vergleiche die folgende Nummer.

Die Stempelabgabe von Spielkarten beträgt:

a) $2^1/_2$ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,

b) 5 „ für ein Spiel Tarockkarten.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt:

das Hauptsteueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever.

Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaus.

Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer beziehungsweise Empfänger nach Erledigung des Uebergangsscheines unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Wir setzen Sie hiervon zu Ihrem Bemessen und zur geeigneten Mittheilung an die betreffenden Gewerbtreibenden Ihrer Dienstbezirke in Kenntniß.

Nr. O. Z. D. 1620.

(164.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg betr., vom 8. September 1868.

Darmstadt, den 8. September 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departements der Finanzen, an das diesseitige Finanzministerium werden für den Verkehr mit Spielkarten und die von letzteren zu entrichtenden Stempelabgaben im Herzogthum Oldenburg vom 1. Oktober d. J. ab folgende Bestimmungen zur Anwendung gelangen:

1) Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt:

a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b) 3 Sgr. für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten,

und wird zur Landeskasse erhoben.

2) Gegen Entrichtung der unter 1 bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung der Französischen, Deutschen und Tarokkarten auf dem Coeur-Aß, der Traplierkarten auf dem Denari-Aß. Der Kartenstempel enthält unter dem Hoheitszeichen die Angabe des Steuerbetrags, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

3) Alle in das Herzogthum zum Verbleibe daselbst eingehende Spielkarten unterliegen derselben Stempelsteuer, wie die im Herzogthum verfertigten; die vom Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten außerdem der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe.

4) Wer Spielkarten in das Herzogthum einbringt, oder ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleiben im Herzogthum oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleiben im Herzogthum bestimmten Spielkarten zur Stempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

5) Zur Stempelung der zum Verbleibe in Oldenburg bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer sind nur die Hauptzollämter und das Hauptsteueramt Oldenburg ermächtigt.

6) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Ver-

kehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe in Oldenburg oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrole zur Anwendung.

Außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten Abfertigungsstellen ist auch den Hauptzollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten beigelegt.

7) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen, jedoch mit der Modifikation, daß in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs, soferne nicht die spezielle Revision seitens des Uebergangsschein-Ausfertigungsamtes auf Grund vollständiger Deklaration Statt gefunden hat, der Steuersatz von 2 Thalern für das Zollpfund des Bruttogewichts als maßgebend anzunehmen ist.

8) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung Nr. 19 im Amtsblatt von 1868,*) welche mit dem oben angegebenen Termine außer Wirksamkeit tritt, setzen wir Sie hiervon zur Nachachtung und Belehrung der betreffenden Gewerbtreibenden mit der Weisung in Kenntniß, die Uebergangsscheine für die aus dem freien Verkehre des Großherzogthums gehenden,

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

zum Verbleib im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Anzahl und Gattung der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen, auch hinsichtlich der Sicherstellung erforderlichen Falls nach pos. 7 zu verfahren.

Nr. O. Z. D 2643.

L. Verhältnisse zu fremden, zum Zollvereine nicht gehörigen Staaten, in Bezug auf Handel und Verkehr.

(165.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels- und Zoll-Betrages vom 11. April 1865 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur statt finden:

a) bei Taback, Salz und Schießpulver;
b) aus Gesundsheits-Polizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maaße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet

des andern Theils in den Staaten der Oesterreichischen Monarchie von den in der Anlage A.*) und im Zollvereine von den in der Anlage B.*) bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 4.

1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen $1^2/_3$ Thlr. (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zoll-Zentner,

b) altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert, oder nicht getheert, $^1/_3$ Thlr. (35 Xr. südd. W.) vom Zoll-Zentner,

in den Staaten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät:

a) von den unter Pos. 6 a. Nr. 1. der Anlage A. genannten Fellen und Häuten 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Zentner,

b) von den unter Pos. 49 b. der Anlage A. genannten Lum-

*) Hier nicht abgedruckt.

pen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation 2 Fl. ö. W. vom Zoll-Zentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 5.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb ver-

einbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staats die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts-

und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate, oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils

und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Der Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem

Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sollen jedoch die Angehörigen des andern Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 20.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theils zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theils dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 23.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. Dezember 1877

in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 9. März 1868.

(L. S.) **v. Bismarck. Delbrück. v. Philipsborn. Weber. Eggensberger. Wimpffen. v. Thümmel. Pretis.**

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweck-

mäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden, die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern,

daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen.

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes

zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11

Vor Ausführung der im §. 9 unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Be-

leidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dergl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen:

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amt-

lichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebetretung der eigenen Abgabengesetze statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich frei-

willig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die

Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

(166.) Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. März 1868.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag*) nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten.

a) der Zoll von 1 Gulden 89½ Xr. für den Zollzentner Neapolitaner und Sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Urspunges in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b) der Zoll von 1 Gulden 22½ Xr. für den Zollzentner gemeiner Weine aus Piemont;

c) die Zollfreiheit für:

---

*) Siehe die vorhergehende Nummer.

Kastanien	bis	zur	Menge	von	20	Pfd.,
frisches Fleisch	„	„	„	„	8	„
Käse und frische Butter	„	„	„	„	4	„

Die Begünstigungen unter b und c beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

2. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2. der eine der vertragenden Theile dem anderen zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend, glauben sie voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

3. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die Oesterreichischen Bevollmächtigten erklärten, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A. unter Nr. 1 a. und b., Nr. 2 b. 1. und c., Nr. 4. a., b., c., d., e., f., g. und h., Nr. 11. a. und b., Nr. 17. b., Nr. 34. c., Nr. 38. a. und Nr. 40. a. genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit demselben betrachte, und deshalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zulassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren un-

mittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete, unter den zu Nr. 6 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

4. Zu Artikel 3 des Vertrages und zu den Anlagen A. und B.

1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungsstempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrolen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten das in den Artikeln 14 bis 18 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

5. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 6 unter a bis e gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1) Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2) Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen er-

folgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6 lit. d. erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des anderen ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem anderen Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3) Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4) Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5) Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6) Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die

vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

6. Zu Artikel 6. und 7. des Vertrages.

Die in den Artikeln 6. und 7. verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

7. Zu Artikel 7. des Vertrages.

1) Die im Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeu-

gung gewinnen, daß der in dem anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2) Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

8. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1) Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2) Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

3) Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keineswegs aber eine Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf das Gebiet des Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

9. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartel.

1. Zu §. 5. des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

2. Zu §. 6. des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers,

oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des andern Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6. und 11. des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6. und 11. des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8. des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8.

enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

5. Zu §. 11. des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11. erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

6. Zu §. 21. des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

7. Zu §. 22. des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3. des §. 20. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

10. Zu Artikel 12. des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12 sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen.

11. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden

konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikes 17. und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

12. Zu Artikel 17. des Vertrages.

Man war darüber einverstanden', daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter Nr. 11. Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

13. Zu Artikel 18. des Vertrages.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Artikels 18. über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Beziehungen zwischen Inländern und Ausländern unterscheidet, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des anderen vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage A. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3 genannten Behörden befugt sein.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter B. anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme

Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, im Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

14. Zu Artikel 20. und 21. des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

15. Zu Artikel 23. des Vertrages.

Ungeachtet der Bestimmung im Artikel 23. des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theils in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

16. Zu Artikel 25. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt und das gegenwärtige Protokoll gleichfalls in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen wie oben.

Formular A.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular B.

Gewerbe-Legitimationskarte,



gültig für das Jahr 1800acht u. sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollvereine und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-

ankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

(167.) Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, den Abschluß eines Schifffahrtsvertrages mit Italien betreffend, vom 7. Mai 1868.

Nachdem die K. Regierung dem am 14. Oktober v. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreiche Italien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrage beigetreten ist und der Austausch der betreffenden Erklärungen mit der K. Italienischen Regierung stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Mai 1868.

Schifffahrtsvertrag
zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,
und

Seine Majestät der König von Italien, andererseits,
von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Schifffahrts- und Handelsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

u. s. w.

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Deutsche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen von Italien einlaufen oder von da auslaufen, und Italienische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Norddeutschen Bundes einlaufen oder von da auslaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch gehen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen, auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach demselben Orte bestimmten Nationalschiffe daselbst unterliegen.

Artikel II.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern zukäme, indem der Wille der hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel III.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig nach

der Wahl des Schiffsführers entweder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren, oder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit erfolgen. Zu dem Ende werden die hohen vertragenden Theile über eine feste Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die deutsche Last und umgekehrt sich verständigen und die so festgestellte Grundlage soll für die Erhebung der Schiffsabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen.

Artikel IV.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des andern Theils daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des andern Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr deklarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten zur Niederlage gebracht werden können, und zwar alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als diejenigen. welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel V.

Waaren jeder Art, welche von irgend einem Ort aus in die Staaten des einen der hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils eingeführt werden, sollen daselbst derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wegeabgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keinen anderen Förmlichkeiten unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Artikel VI.

Waaren jeder Art, welche aus den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile auf Schiffen des andern Theils, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgt wäre, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile jetzt oder in Zukunft der eigenen Schifffahrt bewilligt werden.

Artikel VII.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nichts weiter beabsichtigen, als ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach der für die eigene Schifffahrt bestehenden Taxe erhoben werden dürfen.

Artikel VIII.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig machten, erheischen. Die

zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel IX.

Die hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Agenten, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die Angehörigen ihres Landes an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel X.

Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten eines jeden der hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen ihren Amtssitz haben, sollen bei den Ortsbehörden jede Hilfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, dieselben mögen eines an Bord dieser Schiffe begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt sein, oder nicht.

Zu diesem Zweck werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlichen Dokumente, oder im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift, oder Auszug aus den genannten Papieren den Beweis führen, daß

die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten bleiben und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und aufbewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf Schiffe desselben oder eines andern Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimat zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimat zurückbefördert sind, deßgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichten werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig vollzogen ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute,

oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XI.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hilfe und aller Beistand dem Kapitän und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel XII.

Die hohen vertragenden Theile werden in Zukunft in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch von Rechtswegen und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würde.

Artikel XIII.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt

einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Italien bewirkt werden.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Handelsvertrag, welcher am 31. Dezember 1865 zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossen worden ist.*)

Er soll ratificirt und die Ratifikationen sollen zu Florenz, innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwätigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Florenz, am 14. Oktober 1867.

Usedom.	U. Rattazzi.
(L. S.)	(S. L.)

(168.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Spanien. Vom 30. März 1868

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll-

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1866, Nr. 52, Seite 256.

und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits, und

Ihre Majestät die Königin von Spanien andererseits

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

u. s. w.

welche nach Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen allen Staaten der beiden hohen vertragenden Theile soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche die Angehörigen der meist begünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig in den Staaten und Besitzungen des andern in gleichem Maße, wie die einheimischen befugt sein, in alle Häfen und Flüsse, welche der Schifffahrt aller Nationen geöffnet sind oder geöffnet werden, mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten, im Großen und im Einzelnen Handel zu treiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Consignation zu nehmen. Alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Einheimischen erhoben werden oder erhoben werden möchten; sie sollen daselbst verkaufen und kaufen können, unmittelbar oder vermittelst einer

von ihnen gewählten Mittelsperson, und die Preise der Güter, Effekten, Waaren und sonstigen Gegenstände, sowohl der eingeführten, wie der einheimischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande geltenden Gesetze und Verordnungen; sie sollen ihre Angelegenheiten selbst besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können, sowohl im eigenen Namen, als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden, und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung; endlich sollen sie ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend machen und vertheidigen und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advokaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können.

Artikel 3.

In Ansehung des Erwerbes und Besitzes von Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügung über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des andern die Rechte der Inländer genießen.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des andern sowohl für ihre Person, als auch in Ansehung ihres Eigenthums sich derselben Rechte (mit Ausnahme der politischen) und derselben Privilegien erfreuen, welche den Einheimischen zustehen oder zustehen werden, immer jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze. Sie können in keinem Falle anderen oder größeren Lasten, Gebühren oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Einheimischen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in den Gebieten des andern von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Nationalmiliz, sowie von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen irgend welcher Art frei sein. Ihre Besitzungen

können keinem Sequester unterworfen, ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effekten nicht zurückgehalten werden zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche ohne vorgängige Bewilligung einer, auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen im Gebiete des andern in Allem, was das Eigenthum an Fabrikzeichen, an der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren und an gewerblichen Mustern oder Modellen betrifft, dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der vertragenden Theile, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des andern eingehen, oder von dort ausgehen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sein möge, sollen daselbst in jeder Beziehung die nämliche Behandlung erfahren, wie die einheimischen Schiffe. Sie haben sowohl beim Eingange wie während ihres Aufenthaltes und beim Ausgange keine anderen oder höheren Feuer-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Schlepp-, Quarantaine- oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben zu entrichten, mögen diese Abgaben im Namen oder zu Gunsten des Staats, öffentlicher Beamten, der Gemeinden oder Korporationen irgend einer Art erhoben werden, als diejenigen, welche den einheimischen Schiffen gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig auferlegt werden.

Artikel 8.

Als Deutsche oder Spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Schiffe der Bundesstaaten oder nach den Spanischen Gesetzen als Spanische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 9.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen

Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man überein gekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des andern zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 10.

Die Kriegsschiffe der vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuß, wie die Schiffe der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Artikel 11.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in Deutschen Häfen auf Spanischen Schiffen eingeführt werden und umgekehrt die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in Spanische Häfen auf Deuschen Schiffen eingeführt werden, sei ihr Ursprung und der Ort ihres Herkommens, welcher er wolle, sollen keine anderen oder höheren Eingangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse oder Gegenstände unter der Flagge der meist begünstigten Nation erfolgt wäre.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche gesetzlich aus den Häfen des einen der beiden vertragenden Theile auf Schiffen irgend einer anderen Nation ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf gleiche Weise in Schiffen des andern vertragenden Theiles ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu bezahlen und ohne anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen zu werden, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der näm-

lichen Gegenstände auf Schiffen der meist begünstigten Nation stattfände.

Artikel 12.

Die Waaren, welche in Spanischen oder Deutschen Häfen auf den Schiffen des einen oder anderen vertragenden Theiles eingeführt werden, können mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze, die in dem betreffenden Lande in dieser Beziehung bestehen, zur Niederlage gebracht, zum Durchgang befördert oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben für Niederlage, für Magazinirung, für Bewachung oder sonstigen Auflagen zu unterliegen, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Waaren, wenn sie zum Verbrauch deklarirt worden, die Zölle nach Maßgabe der Flagge des Schiffes, in welchem sie eingeführt worden sind und gemäß den bestehenden Zollgesetzen zu entrichten haben.

Artikel 13.

Gegenstände aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder dahin gehen, sollen in dem Gebiet des anderen von jeder Durchgangsabgabe frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Beide Theile sichern sich in Bezug auf die Durchfuhr in jeder Hinsicht die Behandlung der meist begünstigten Nation zu.

Artikel 14.

Soweit und solange die Küstenschifffahrt durch die Gesetze des einen der vertragenden Theile ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, darf sie von den Schiffen des andern Theils nicht ausgeübt werden. Es sollen jedoch die Schiffe jedes der beiden vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theils einlaufen, um nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Reglements des Landes fügen, den nach einem andern Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und wieder ausführen können, ohne gehalten zu

sein, andre oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche im gleichen Falle von einheimischen Schiffen erhoben werden. Ebenso soll solchen Schiffen erlaubt sein, ihre Befrachtung in einem Hafen anzufangen und in einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortzusetzen oder zu vollenden, ohne andere oder höhere Abgaben zahlen zu müssen, als die einheimischen Schiffe.

Artikel 15.

Die vertragenden Theile kommen überein, daß jede Begünstigung oder jedes Vorrecht in Bezug auf die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Schifffahrt, welches einer von ihnen einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen möchte, sofort und von Rechtswegen dem andern zu Theil werden soll. Auch wird keiner der vertragenden Theile ein Ein- oder Ausfuhr-Verbot gegen den andern in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Artikel 16.

Vor der Abfertigung der nach dem Werthe belegten Waaren haben die Betheiligten der Zollverwaltung des andern Landes entweder die Original-Fakturen vorzulegen, aus welchen die, zur Grundlage für die Werthsabschätzung dienenden Preise hervorgehen, oder eine schriftliche Deklaration, welche den Werth der eingeführten Waaren angibt.

Wenn die Zollbeamten den in den Fakturen oder in den Deklarationen angegebenen Werth für zu niedrig halten, oder wenn der Werth ihnen nicht schriftlich deklarirt worden ist, setzen sie die Interessenten schriftlich von ihrer Abschätzung des Werthes in Kenntniß. Kommt alsdann zwischen den Beamten und den Betheiligten eine Verständigung zu Stande, so wird der Zoll demgemäß festgesetzt; wird aber keine Verständigung erzielt, so wird der Zoll bestimmt nach den Werthen, welche in den Fakturen oder den Deklarationen angegeben sind, es sei denn, daß die Beamten vorziehen, die Waaren selbst zu behalten gegen Zahlung des von ihnen selbst den Betheiligten kundgegebenen Preises mit Hinzurechnung desjenigen Zuschlages, welcher für die Importeure oder

die Produkte der meist begünstigten Nation in dieser Beziehung festgestellt ist.

In diesem Falle haben die Beamten innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Deklaration die Zahlung zu leisten, den Zoll nach dem von ihnen bestimmten und von den Einführern nicht angenommenen Werthe zu zahlen und den Verlust oder Gewinn beim Verkaufe zu übernehmen.

Artikel 17.

Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie keine Anwendung. Jedoch sollen die Deutschen in Bezug auf ihren Handel und ihre Schifffahrt, auf Schifffahrts- und Zollabgaben sowohl beim Eingange, als beim Ausgange und auf die Abfertigung der Schiffe und Waaren, dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meist begünstigten Nation bereits bewilligt sind oder bewilligt werden möchten. Die Deutschen Produkte sollen daselbst keinen andern Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Produkte der meist begünstigten Nation.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar des Jahres 1878 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Monaten, oder wenn möglich, früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und untersiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Madrid am drei-

ßigsten März des Jahres des Heils Eintausend Achthundert acht und sechzig.

(L. S.) gez. von Canitz. (L. S.) gez. Lorenzo Arrazola.

Zusatz-Artikel.

Die vertragenden Theile sind übereingekommen, daß, so-lange die Waaren, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes sich bewegen, bei ihrem Durchgang durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin einer Durchfuhr-Abgabe unterworfen bleiben, die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 13 des Vertrages vom heutigen Tage auf dieses Großherzogthum nicht anwendbar sein sollen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Madrid, am 30. März 1868.

(L. S.) gez. von Canitz. (L. S.) gez Lorenzo Arrazola.

N. Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe.

(169.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge zu steuerfreien Zwecken betreffend, vom 25. November 1867.*)

Berlin, den 25. November 1867.

Aus den über die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge zu steuerfreien Zwecken erstatteten Berichten ergiebt sich, daß die bisher dieserhalb erlassenen Bestimmungen dem Bedürfniß im Allgemeinen entsprechen. Demgemäß wird nun Folgendes zur Beachtung vorgeschrieben:

1. Alle Soolquellen, Soolbrunnen u. s. w. stehen unter allgemeiner steuerlicher Aufsicht.
2. Soolbrunnen, welche zur Salzbereitung oder sonstigen gewerblichen Zwecken gar nicht benutzt werden, sind, wenn thunlich, dem Publikum durch feste Verdeckung ganz unzugänlich zu machen.
3. Soole kann zu Bädern in größeren Badeanstalten auf Bescheinigungen der Besitzer, an einzelne Personen auf Bescheinigung des Hausarztes, in welcher die Zahl der Bäder oder die Menge der Soole annähernd vermerkt ist, von dem betreffenden Salzsteueramte oder, wo ein solches nicht besteht, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramte verabfolgt werden.

---

*) Von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins ist eine im Wesentlichen hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 22. April 1868, Nr. 3143 erlassen.

4. Kreuznacher Mutterlauge und jede Mutterlauge, welche höchstens 3 % Chlornatrium enthält, kann ohne Kontrole verabfolgt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Beaufsichtigung chemischer Fabriken, welche solche zur Verarbeitung in größeren Mengen beziehen.

Mutterlauge, welche mehr als 3% Chlornatrium enthält, kann zu Bädern nach den Bestimmungen unter Nr. 3 verabfolgt werden.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 22,580.

(170.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, das zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken zu verabfolgende Salz betreffend, vom 6. Dezember 1867.*)

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Nachdem hinsichtlich der Fabriken, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches ohne Erlegung der Kontrolegebühr steuerfrei beziehen, soweit es für jetzt erforderlich schien, Anordnungen getroffen sind, wird hinsichtlich des sonst zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken nach zuvoriger Denaturation zu verabfolgenden Salzes Folgendes bestimmt.

1. Zur Denaturation des zur Viehfütterung bestimmten Salzes sind, soweit solches in gesottenem Salze besteht, auch

*) Hiermit übereinstimmende Verfügungen sind von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 15. Januar 1868, Nr. 225 und von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 8. März 1868, Nr. 2125 erlassen.

ferner die bisher benutzten Gegenstände, nämlich: 1 % Wermuthspulver und 1/4 % Eisenoxyd zu verwenden. Die Beschaffung der Denaturationsmittel ist zwar den Salinenbesitzern, den Kaufleuten in den Seestädten u. s. w. zu überlassen, aber deren Beschaffenheit sorgfältig zu prüfen. Sollte die Erfahrung ergeben, daß das Pulver nicht lediglich aus Wermuthskraut bereitet wird, so ist die Provinzialbehörde ermächtigt, das Wermuthspulver durch Lieferanten beschaffen zu lassen, und die Kosten von den Extrahenten einzuziehen. Findet der Bezug hinreichenden Wermuthspulvers Anstand, so kann jedes Pfund Wermuthspulver durch zwei Pfund fein zerkleinertes Heu (durch Heusamen und sonstige Heuabfälle, welche sich auf den Heuböden und namentlich in Militairmagazinen vorfinden) ersetzt werden.

Steinsalz darf nur in ganz fein gemahlenem Zustande zur Anfertigung von Viehsalz verwendet werden und wird mit 1/4 % dunkelfarbigem Eisenoxyd oder Ocker und mit 1 % zerkleinertem Heu oder 1/2 % Pulver von echtem Wermuthskraut denaturirt. Statt des Heuabfalles oder Wermuthspulvers kann, wenn der Bezug dieser Gegenstände in genügender Menge Anstand findet, 1/2 % Kohlenstaub verwendet werden. Sollten bisher auf einzelnen Salzwerken andere als die vorbezeichneten Mittel zur Denaturation in Anwendung gebracht worden sein, z. B. Lehm, Ruß ꝛc., so ist Einleitung zu treffen, daß daselbst vom 1. Juli 1868 ab die oben allgemein vorgeschriebenen Denaturationsmittel verwendet werden.

Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes (Vermischung mit Viehfutter, Einsalzen von Heu) und zur Düngung verwendet werden.

Das Viehsalz ist in der Regel nur auf Salzwerken, in chemischen Fabriken, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen und in Seehäfenplätzen, welche Salz aus dem Auslande beziehen, und zwar stets unter steuerlicher Aufsicht zu bereiten. Ausnahmen können von der Provinzialbehörde für andere Grenzeingangspunkte, sowie für Orte, in denen unversteuertes Salz lagert, nachgelassen werden.

2. Das Viehsalz tritt nach erfolgter Denaturation und Erhebung der Kontrolegebühr in völlig freien Verkehr; jedoch haben diejenigen, auf deren Antrag Viehsalz zum Verkauf denaturirt wird, auf Erfordern ihre Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, und die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen.

3. Hinsichtlich des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, zuvor unter Erhebung der Kontrolegebühr zu denaturirenden Salzes behält es bei dem für jedes der betreffenden Gewerbe genehmigten Denaturationsmittel sein Bewenden.

Als solche sind namentlich folgende anerkannt:

für Seifensieder 15 % krystallisirtes oder 7 % kalcinirtes Glaubersalz oder 10 % krystallisirte oder 4 % kalcinirte Soda;

für Steingutfabrikanten 1 % Schmalte oder 3/4 % Mennige oder 12 % Steinkohlen- oder Braunkohlenstaub;

für Ofenfabrikanten 50 % Sand oder Zinn- und Bleiasche;

für Feilenfabrikanten 5 % Klauenmehl oder 2½ % Klauenmehl und 2½ % Photogen oder 33½ % feingestoßenes Leder;

für Färbereien und Tuchfabrikanten 4 % Eisenvitriol oder 15 % krystallisirtes oder 7 % kalcinirtes Glaubersalz;

zum Frischen des Roheisens 10 % pulverisirter Braunstein oder 3 % konzentrirte Schwefelsäure mit 4 Theilen Wasser vermischt;

zum Schiffs-Bauholz 2 % Kupfervitriol;

zur Farbefabrikation 5 % Kupferoxyd oder 5 % Arsenik (oder Braunkohlenstaub) oder 4 Loth stinkendes thierisches Oel auf 100 Pfund Salz;

zur Papierfabrikation und für Kattunfabriken 4 % fein pulverisirter Braunstein.

Die vorstehend aufgeführten Denaturationsmittel können auch für andere Gewerbe zur Anwendung kommen, wenn sich damit der betreffende Gewerbetreibende einverstanden erklärt.

Die Denaturationsmittel werden in der Regel von dem Extrahenten beschafft; der Provinzialbehörde oder dem betreffenden Hauptamte bleibt jedoch überlassen, solche auf Kosten des Gewerbetreibenden anzuschaffen, wenn dies aus besonderen Gründen — um die steuerliche Sicherheit zu verbürgen — für angemessen erachtet wird.

Auf Staatssalzwerken und ausnahmsweise auf Privatsalzwerken, sowie in Plätzen, in denen unversteuertes Salz lagert, kann denaturirtes Salz für gewisse bestimmt zu bezeichnende gewerbliche Zwecke auf Vorrath zum Verkauf angefertigt werden.

4. Wer zu gewerblichen Zwecken (Nr. 3) denaturirtes Salz beziehen will, muß dies schriftlich, unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen. Der Verkäufer hat die verkaufte Menge in dem für Salzwerke vorgeschriebenen Buche, beziehungsweise in dem für sonstige Verkäufer (Nr. 3. am Schlusse) vorzuschreibenden Kontrolebuche, welches Zugang und Abgang nachweist, zu buchen und die Bestellzettel mindestens 9 Monate aufzubewahren. Verkäufer denaturirten Salzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und haben ihre Bücher und Belege den Steueraufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen, auch die sonst verlangte Auskunft zu ertheilen. In Bezug auf die Käufer denaturirten Salzes hat die Steueraufsicht sich darauf zu beschränken, den etwa entstehenden Verdacht mißbräuchlicher Verwendung zu verfolgen und, wenn solcher näher begründet wird, die Sache zur Anzeige zu bringen.

5. Gewerbetreibende, welche wünschen, daß das für ihr Gewerbe erforderliche Salz in ihren Gewerbsräumen denaturirt werde, haben dies in dem Bestellzettel (Nr. 4) zu bemerken. Der Bezug solchen Salzes kann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen steuerfreies Salz lagert, stattfinden. Wohnt der Gewerbetreibende nicht an demselben Orte, wo das steuerfreie Salz lagert, so erfolgt die Versendung auf Begleitschein I.; wohnt er an demselben Orte, so kann der Transport des Salzes von der Niederlage zu den Gewerbsräumen unter Beamten-Begleitung stattfinden. Alsdann erfolgt die Denaturation sofort

unter Aufsicht des Beamten, welcher die Denaturation auf dem Bestellzettel bescheinigt, und diesen dem Niederlage-Verwalter zustellt. Findet diese Art der Abfertigung Schwierigkeiten, so kann auch in dem Falle, daß der Extrahent am Orte der Niederlage wohnt, Abfertigung auf Begleitschein I. unter Kolloverschluß stattfinden. Die Verabfolgung von Kochsalz an Gewerbetreibende unter Vorbehalt der Denaturation erfolgt nur in Mengen von mindestens fünf Centnern, oder wenn der Jahresbedarf eines Gewerbetreibenden 10 Centner nicht erreicht, mindestens in Mengen, welche dem sechsmonatlichen Bedarfe des betreffenden Gewerbetreibenden entsprechen. Nach erfolgter Denaturation findet eine Kontrole der Verwendung nicht weiter statt.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 24700.

(171.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Ermäßigung der Kontrolgebühr für das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz betr., vom 6. Januar 1868.

Berlin, den 6. Januar 1868.

Die im §. 12 der Bekanntmachung vom 19. August v. J.*) auf zwei Silbergroschen für den Zentner abgabenfreies Salz festgesetzte Kontrolegebühr wird hiermit für das zu landwirthschaftlichen Zwecken d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz auf den Betrag von Einem Sil

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1867, Seite 469.

bergroschen für den Zentner bis auf Weiteres ermäßigt. Demgemäß sind die betreffenden Unterbehörden mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 26,701.

(172.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Wegfall der Duplikate der Salzbegleitscheine betreffend, vom 30. März 1868.

Berlin, den 30. März 1868.

Mit Rücksicht darauf, daß der Begleitscheinverkehr bei den Salzsteuerämtern in Staßfurt und Schönebeck einen großen Umfang genommen hat, soll versuchsweise nachgelassen werden, daß die auf Preußische Aemter ausgefertigten Begleitscheine bei den genannten Salzsteuerämtern nur in einem Exemplar ausgestellt werden und dieser beim Empfangsamte als Belag bleibe. Dagegen hat das Erledigungsamt dem Ausfertigungsamte nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins eine nach den Vorschriften über die Vollziehung des Erledigungsattestes in den Begleitscheinen vollzogene Bescheinigung zu übersenden, worin

1. Firma und Ort des Ausfertigungsamtes,
2. Gattung und Nr. des Begleitscheins,
3. Datum der Ausfertigung,
4. Nettogewicht des Salzes,
5. Datum der Präsentation,
6. Fol. und Nr. des Empfangsregisters

anzugeben sind und welche als Beläge des Ausfertigungsregisters zu benutzen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für diejenigen Empfangsämter des dortigen Bezirks, bei welchen die Zusendung von Schönebecker und Staßfurter Salz von einiger Erheblichkeit ist, Formulare zu den beregten Empfangsbescheinigungen drucken lassen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 5,655.

(173.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz betreffend, vom 6. April 1868.

Berlin, den 6. April 1868.

Bei Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz sind Unregelmäßigkeiten wahrgenommen, zu deren Beseitigung Folgendes bestimmt wird:

1) Wird Salz von Salzwerken auf Bestellung auswärtiger Kunden versendet, so darf die Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten auch in dem Falle nicht fehlen, daß die Versendung von einem Staatssalzwerke ohne Vermittelung eines Spediteurs oder sonst einer dritten Person erfolgt. Es hat vielmehr in diesem Falle die Betriebsbehörde (Salzamt, Berginspektion ꝛc.) die Acceptationserklärung in dem Begleitschein zu vollziehen, oder durch einen beim Salzsteueramte beschäftigten, den Begleitschein nicht mit unterschreibenden Beamten vollziehen zu lassen. Das Salzsteueramt darf den Begleitschein erst, nachdem dies geschehen, unterzeichnen.

2) Der Begleitschein I. ist nur auf Aemter auszufertigen, welche zu deren Erledigung befugt sind.

Zusatz nach Magdeburg, Münster, Cöln, Hannover und Cassel.

Dieselben sind in dem kürzlich vom Steuerrath Zinnow herausgegebenene Werke über „Zoll rc. in Schleswig-Holstein S. 137 flg." anscheinend vollständig zusammengestellt. Hieraus kann ein, durch die aus dem Centralblatt ersichtlichen späteren Abänderungen zu vervollständigendes Verzeichniß, soweit dafür nach den dortigen Verkehrsverhältnissen ein Bedürfniß vorliegt, gefertigt und den in Ihrem Verwaltungsbereich gelegenen Salinen mitgetheilt werden. Außer den daselbst genannten Aemtern ist bis jetzt die Befugniß zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I.

dem Steueramte in Graudenz,
" " " Insterburg,
" Hauptsteueramte in Marienwerder,
" Steueramte zu Bütow,
" " " Neustadt a. W.,
" " " Schwerin, falls die Niederlegung unversteuerten Salzes beantragt wird,
" " " Spandau,
" " " Brieg,
" " " Gleiwitz,
" " " Neisse

ertheilt worden. Wegen der einigen Aemtern von den Provinzial-Steuerbehörden mit diesseitiger Genehmigung ertheilten Ermächtigungen behalte ich mir die weitere Benachrichtigung vor. Wird einem Amte künftig diese Befugniß verliehen, so wird dies durch das Centralblatt bekannt gemacht werden, welches von jedem Salzsteueramte zu halten ist.

Zusatz nach Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Potsdam, Frankfurt a. O. und Cöln.

Ew. Hochwohlgeboren wollen alsbald anzeigen, welchen Aemtern in Folge des Erlasses vom 20. Dezember 1867 die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I ertheilt worden ist. Von jeder auf Grund dieses Erlasses künftig zu ertheilenden Ermächtigung ist Anzeige zu erstatten.

3) Ein wirkliches Bedürfniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. besteht nur für Salz, welches bestimmt ist
   a) zur Ausfuhr,
   b) zur Niederlegung in einer steuerfreien Niederlage,
   c) zu gewerblichen Zwecken unter Vorbehalt der Denaturation.

   Außer den Depotmagazinen der Königlichen Salinenverwaltung bestehen zur Zeit nur wenige steuerfreie Niederlagen.

   Den betreffenden Oberbergämtern sind die Orte, an denen solche Niederlagen errichtet sind oder künftig errichtet werden möchten, namhaft zu machen.

   Zu gewerblichen Zwecken, unter Vorbehalt der Denaturation, wird Salz in der Regel nur von solchen Gewerbtreibenden bezogen werden, welche Salz in größerer Menge verbrauchen, wie Sodafabrikanten und Glasfabrikanten. Die Wahrnehmung, daß Salz für solche Fabriken unter Waggonverschluß versandt, der Verschluß aber ohne steuerliche Aufsicht abgenommen, daß andererseits von der Steuerbehörde verlangt worden ist, die mit Salz beladenen Wagen dem Hauptamte vorzuführen, erheischen eine Regelung dieser Angelegenheit für jede Fabrik, welche Salz in ganzen, mit Kunstschlössern zu verschließenden Eisenbahnwagenladungen bezieht. Es kann in dieser Beziehung nachgegeben werden

   1) daß die mit Salz beladenen Wagen nur bis zu derjenigen Station gehen, welche der betreffenden Fabrik am nächsten liegt,

2) daß die Abnahme des Wagenverschlusses und die Ausladung unter steuerlicher Aufsicht erfolgt, auch die Begleitung zur Fabrik geschieht, sofern dieselbe höchstens eine Viertel Meile von der Station entfernt ist,

3) daß die Denaturation in der Fabrik entweder sofort nach Ankunft, oder nach zuvoriger Aufnahme des Salzes in ein unter Steuerverschluß zu stellendes Magazin binnen spätestens 4 Wochen erfolgt, wobei jedoch der Begleitschein erst nach erfolgter Denaturation zu erledigen ist.

Der für das Salz auszufertigende Begleitschein ist dem vom betreffenden Haupamte dem Fabrikinhaber ein für allemal zu bezeichnenden Steuerbeamten (zu 2.) vor der Verschlußabnahme zu übergeben und von demselben mit Denaturationsbescheinigung dem Erledigungsamte zu übersenden. Wo das vorstehend dargestellte Verfahren nicht ausführbar ist, ist die Versendung nur unter Kolloverschluß zu gestatten, das Salz zur Fabrik zu schaffen und von deren Inhaber der Begleitschein dem Hauptamte (nur dem von diesem ein für allemal zu bezeichnenden Oberkontroleur, Einnehmer rc.) sofort Behufs Ausführung oder Anordnung der Denaturation zu übersenden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen nach vorstehenden Anordnungen das Verfahren für jede Fabrik regeln und das betreffende Salzwerk demgemäß benachrichtigen, soweit jedoch Bedenken vorliegen, hierüber berichten.

Es ist dahin zu wirken, daß außer den oben unter a. bis c. gedachten Fällen Salz nur auf Begleitschein II. abgefertigt werde.

Mit Rücksicht darauf, daß die Preise des Salzes auf den Salzwerken je nach dem Wohnorte des Käufers verschieden sind, muß in allen Fällen das unter Begleitschein I und II versandte Salz am Bestimmungsorte der Steuerbehörde vorgeführt werden. Die Vorführung muß, abgesehen von der oben für denaturirtes Salz nachgelassenen Ausnahme, bei Begleitscheinen I stets bei dem

Erledigungsamte erfolgen. Bei Begleitscheinen II kann dagegen auf das Gesuch des Käufers von Ew. Hochwohlgeboren nachgegeben werden, daß das Salz, sofern das Erledigungsamt nur auf einem Umwege zu erreichen ist, bei einer anderen sonst zur Erledigung von Begleitscheinen nicht befugten Steuerstelle vorgeführt werde, welche die Ankunft des Salzes bescheinigt und den Begleitschein dem Waarenempfänger Behufs Präsentation und Zahlung der Abgabe beim Erledigungsamte zurückgiebt.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.
III. 8,037.

(174.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz betreffend, vom 23. April 1868.

Bei Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz sind Unregelmäßigkeiten wahrgenommen worden, zu deren Beseitigung Folgendes bestimmt wird:

1) Wird Salz von Salzwerken auf Bestellung auswärtiger Kunden versendet, so darf die Unterschrift des Begleitscheinextrahenten auch in dem Falle nicht fehlen, daß die Versendung von einem Staatssalzwerke ohne Vermittelung eines Spediteurs oder sonst einer dritten Person erfolgt. Es hat vielmehr in diesem Falle die Betriebsbehörde (Salzamt, Berginspektion ꝛc.) die Acceptationserklärung in dem Begleitscheine zu vollziehen oder durch einen beim Salzsteueramte beschäftigten, den Begleitschein nicht mit unterschreibenden Beamten vollziehen zu lassen.

Das Salzsteueramt darf den Begleitschein erst, nachdem dies geschehen, unterzeichnen.

2) Der Begleitschein I ist nur auf Aemter auszufertigen, welche zu deren Erledigung befugt sind.

3) Ein wirkliches Bedürfniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I besteht nur für Salz, welches bestimmt ist
   a) zur Ausfuhr,
   b) zur Niederlegung in einer steuerfreien Niederlage,
   c) zu gewerblichen Zwecken unter Vorbehalt der Denaturation bei vorliegender diesseitiger Genehmigung.

   Zu gewerblichen Zwecken, unter Vorbehalt der Denaturation, wird Salz in der Regel nur für solche Gewerbtreibende abgefertigt werden, welche Salz in größerer Menge verbrauchen, wie Sodafabrikanten und Glasfabrikanten. —

   Außer den oben unter a bis c gedachten Fällen ist Salz nur auf Begleitschein II abzufertigen.

Zusatz für Erfurt.

4) Mit Rücksicht darauf, daß die Preise des Salzes auf den Salzwerken je nach dem Wohnorte des Käufers verschieden sind, muß in allen Fällen das unter Begleitschein I und II versandte Salz am Bestimmungsorte der Steuerbehörde vorgeführt werden. Die Vorführung muß, abgesehen von besonders nachgelassenen Ausnahmen, bei Begleitscheinen I stets bei dem Erledigungsamte erfolgen. Bei Begleitscheinen II wird dagegen auf Nachsuchen nachgegeben werden, daß das Salz, sofern das Erledigungsamt nur auf einem Umwege zu erreichen ist, bei einer anderen, sonst zur Erledigung von Begleitscheinen nicht befugten Steuerstelle vorgeführt werde, welche die Ankunft des Salzes bescheinigt und den Begleitschein dem Waarenempfänger Behufs Präsentation und Zahlung der Abgabe bei dem Erledigungsamte zurückgiebt.

   Der Gestellungsvermerk ist in den Begleitscheinen II

nach Anleitung des dem Begleitscheinregulative angedruckten Musters II niederzuschreiben, dafern in dem Formulare der Vordruck fehlt.

Erfurt, den 23. April 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins

An
die Salzsteuerämter und an die zur Erledigung von Begleitscheinen II befugten Steuerstellen, sowie an sämmtliche Oberkontroleure im Thüringischen Vereinsgebiete. Nr. 2858.

(175.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Erledigung der Salzbegleitscheine betreffend, vom 6. Mai 1868.

Nachdem anderwärts die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß von Salzhändlern Salz unter Angabe eines entfenteren Bestimmungsortes angekauft, unmittelbar nach der Ankuft aber nach einem Orte, für welchen höhere Salzpreise bestehen, zurückgefahren wird, so ist nicht eher zur Erledigung von Salzbegleitscheinen, in welchen die Gestellung der Ladung vorgeschrieben ist, zu schreiten, als die Ausladung des Salzes (aus Eisenbahnwaggons rc.) erfolgt ist. Würde bemerkt werden, daß nach erfolgter Ausladung das Salz sofort wieder (in dieselben Waggons rc.) verladen würde, um nach einem Orte, für welchen höhere Preise bestehen, versandt zu werden, so ist davon sofort Anzeige zu machen.

Erfurt, den 6. Mai 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

An
die Salzsteuerämter und an die zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugten Steuerstellen, sowie an sämmtl. Oberkontroleure im Thür. Vereinsgebiete. Nr. 3369.

(176.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Denaturirung und die Kontrole über den Verkauf des steuerfrei verabfolgten Salzes betreffend, vom 20. Juni 1868.*)

a.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Die in dem Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 8. Mai v. J.**) vorbehaltene Vereinbarung über die Art und Menge der zur Denaturirung von Salz zu verwendenden Mittel ist nunmehr erfolgt, indem der Bundesrath des Zollvereins in Betreff der Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz sowie der Kontrole hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes Bestimmungen getroffen hat.

Diese Bestimmungen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten sollen, sind in der anliegenden, durch die Amtsblätter schleunigst zu veröffentlichenden Bekanntmachung enthalten.

Die betheiligten Behörden sind alsbald mit geeigneter Anweisung zu versehen. Zur Nachachtung wird noch Folgendes bemerkt:

Von den zur Denaturirung des Gewerbesalzes durch die betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen besonderen Mitteln mögen diejenigen, welche früher bereits auf spezielle Anträge als völlig ausreichend bezeichnet worden sind, ohne besondere Anfrage auch ferner verwendet werden.

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 30. Juni 1868, Nr. 7756, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 22. Juni 1868, Nr. 2771, von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 25. Juni 1868, Nr. 1756, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 23. Juni 1868, Nr. 5968, von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 29. Juni 1868, Nr. 1971 und von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 28. Juni 1868, Nr. 4301.

**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1867, Nr. 185, Seite 438.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben von Zeit zu Zeit Ueberzeugung davon zu nehmen, daß bei den Händlern die Führung der Register, welche mit der Feder anzulegen sind, in der vorgeschriebenen Weise erfolge.

Auch ist die Steuerverwaltung befugt, zu ermitteln, ob die Entnehmer denaturirten Gewerbesalzes das betreffende Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme enſprechenden Umfange betreiben.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O. ꝛc.
III. 13,847.

---

b.

Bekanntmachung.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ % Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) außerdem
2) 1% Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½% desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heuabfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼%, zum Steinsalz mindestens noch ⅛% Wermuthspulver

verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt $1/2$% Wermuthspulver $1/4$% Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalzhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch*) zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. *Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:*

1. mit 5% kalcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11% krystallisirtem Glaubersalz, oder
3. mit 5% Kiserit und $1/2$% gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der *Salzwerksbesitzer* in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E)*) unter

---

*) Siehe Jahrbücher 2c. 1867, Seite 496 und 497.

einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen; auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zalldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼% Eisenoxyd und 1% Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼% Eisenoxyd und ¼% Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13. Nr. 6. der Verordnung vom 9. August 1867,*) Ges.-S. S. 1320 §. 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 Bundesgesetzblatt S. 41), zu keinem anderen Zwecke also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Der Finanz-Minister.

Kontrol-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . . den . . ten . . . . . .

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

---

*) Siehe Jahrbücher rc. 1867, Nr. 187, Seite 448.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nr. des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes		Datum der Ankunft des Salzes.
			Ctr.	Pf.	
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 1869
3.	F. Heine in Danzig . . .	—	15	—	3. März 1869
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870				
	u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes	Menge des verkauften Salzes		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Ctr.	Pfd.	
1.	Töpfer N.	5. Jan. 1869	1	50	ges. N. Oberkontroleur 13/2. 69.
2.	Gerber O.	15 „	—	50	ges. F. Steueraufseher 17/3. 69.

(177.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Erledigung von Salzbegleitscheinen betreffend, vom 27. Juli 1868.

Ergangener Mittheilung zufolge sind die fiskalischen Salzwerke im Königreiche Preußen veranlaßt worden, die für gewisse Landestheile bisher bestandenen Ermäßigungspreise gänzlich aufzugeben und für jedes Salzwerk einen allgemeinen Verkaufspreis einzuführen. Preisermäßigungen werden künftig, insoweit sich das Bedürfniß dazu geltend macht, nur auf Grund besonderer Lieferungsverträge bewilligt werden, in welchen durch geeignete Stipulationen mißbräuchliche Benutzung des Preisnachlasses ausgeschlossen werden wird.

Die Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 6. Mai c. Nr. 3369*) wird daher, soweit sie die Vorführung der Salztransporte bei den Begleitscheinerledigungsämtern betrifft, hiermit wieder aufgehoben.

In denjenigen Fällen, in welchen die Salzwerksbehörden ausnahmsweise um Konstatirung des Eingangs einer Salzsendung am Bestimmungsorte bitten, haben die Aemter dem Ersuchen zu entsprechen.

Erfurt, den 27. Juli 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

An
die Salzsteuerämter und an die zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugten Steuerstellen, sowie an sämmtliche Oberkontroleure im Thüringischen Vereinsgebiete.
Nr. 4786.

---

*) Siehe oben Nr. 175.

(178.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Denaturirung von Salz zu gewerblichen Zwecken betr., vom 21. Dezember 1868.

Durch höchstes Reskript des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. d. M. (Nr. 14,930) ist genehmigt worden, daß das für Glas-, Steingut- und Handschuhleder-Fabriken, dann für Gerber, Hafner und Hauthändler bestimmte und von den bezüglichen Fabrikanten und Gewerbetreibenden unmittelbar bestellte und bezogene Gewerbesalz mit 1 Prozent Kohlenstaub denaturirt werde, was den K. Zoll- und Steuerbehörden hiemit unter Bezugnahme auf die bezüglich der Denaturirung von Salz zu gewerblichen Zwecken in dem Amtsblatte Nr. 38. vom vorigen Jahre, dann in Nr. 21 und 22 des gegenwärtigen Jahrganges bereits ergangenen Entschließungen*) zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

München, den 21. Dezember 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 14,401.

---

*) Vergleiche oben Nr. 176.

O. Erhebung und Kontrolirung der Tabackssteuer.

(179.) Gesetz für den Norddeutschen Bund, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) **) mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Befreiung von der Steuer (§. 1.) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern, mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt.

---

*) Obiges Gesetz ist publicirt: in Bayern durch Königliche Deklaration vom 28. August 1868, in Württemberg unterm 24. Juni 1868, in Hessen durch Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1868.

**) Gleich $2\frac{1}{2}$ Decimalen eines Bayerischen Tagwerks oder 5 Quadratruthen Sächsisch.

§. 3.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten, nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4.

Die Angaben (§. 3) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabackspflanzer nicht erwachsen.

§. 5.

Nach geschehener Prüfung (§. 4.) wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

§. 6.

Der Inhaber (§. 3) eines mit Taback bepflanzten Grundstücks ist zu der im §. 3. vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 7.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher

in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828) geltend gewesenen Vorschriften.

§. 8.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Zentner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25. Sgr. für den Zentner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1) Wer es unterläßt, die im §. 3 vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

2) Wer zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3) Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der

Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 11.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 12.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Abtheilung I.
Der Zollverein, dessen Erweiterung, seine Bestandtheile 2c.

(180.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck 2c. an den deutschen Zollverein betr., vom 23. August 1868.*)

Das Königliche Finanzministerium hat der Zoll- und Steuer-Direktion eröffnet, daß nach einer Mittheilung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins der Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck, der Preußischen in Mecklenburg eingeschlossenen, beziehungsweise zum Theil Mecklenburgschen Gebietstheile, und des Lauenburgischen Lehngutes Stintenburg, dem vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats gefaßten Beschlusse gemäß, am 11. dieses Monats erfolgt sei.

Nach den in der nämlichen Sitzung gefaßten Beschlüssen ist an demselben Tage gegenseitig freier Verkehr mit allen denjenigen Waaren eingetreten, welche in den neuangeschlossenen Gebieten einer Nachsteuer nicht unterliegen. Die einer Nachsteuer unterworfenen Waaren sind in allen diesen Gebieten die näm-

---

*) Vergleiche nachstehend Nr. 181.

lichen, und gehören dahin namentlich Baumwollengarn mit Nachsteuersätzen von $1\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$ Thalern, Baumwollenwaaren mit $9\frac{1}{2}$, $15\frac{1}{2}$, $26\frac{2}{3}$ Thalern, Eisen und Eisenwaaren mit $\frac{7}{12}$, $\frac{11}{12}$, $1\frac{1}{3}$, 2, $\frac{3}{10}$, $\frac{5}{6}$, $2\frac{1}{6}$, $3\frac{1}{2}$, $9\frac{1}{2}$ Thalern, Kurze Waaren, Quincaillerieen ꝛc. mit $49\frac{1}{2}$ und $14\frac{1}{2}$ Thalern, Leder und Lederwaaren mit $4\frac{3}{4}$, $6\frac{1}{2}$, $12\frac{5}{6}$ Thalern, Leinwand und andere Leinenwaaren mit $9\frac{1}{2}$, $19\frac{1}{2}$, $39\frac{1}{2}$ Thalern, Branntwein mit 5 Thalern, Wein mit 3 und $1\frac{2}{3}$ Thalern, trockene Südfrüchte mit 3, Gewürze mit $4\frac{1}{2}$, Kaffee mit 3, Cacao mit $5\frac{1}{2}$, geschälter Reis und Reismehl mit $\frac{3}{4}$, Syrop mit $2\frac{1}{4}$, Taback mit $3\frac{1}{2}$, 10, 19, Thee mit 6, Zucker mit $3\frac{3}{4}$, Salz mit 1, Seidenwaaren mit $39\frac{1}{2}$ und $29\frac{1}{2}$, Wollenwaaren endlich mit $29\frac{1}{2}$, $24\frac{1}{2}$, $19\frac{1}{2}$ und $9\frac{1}{2}$ Thalern.

Ueber den von der Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waare abhängigen Zeitpunkt, mit welchem der völlig freie Verkehr eintreten wird, bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Schließlich wird bemerkt, daß in Rostock ein Hauptsteueramt, in Wismar und Warnemünde Nebenzollämter I. Klasse, in Lübeck ein vereinsländisches Hauptzollamt und in Travemünde ein Nebenzollamt I. Klasse errichtet worden, und sämmtlich mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen versehen sind.

Die Hauptämter werden hiervon zur eigenen Nachachtung und zur entsprechenden Anweisung der betheiligten Zoll- und Steuer-Abfertigungs-Stellen in Kenntniß gesetzt.

Dresden, am 23. August 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 3823. der Reg. B.

(181.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Zollanschluß von Mecklenburg und Lübeck betreffend, vom 15. September 1868.*)

a.

Berlin, den 15. September 1868.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hiermit eine Bekanntmachung über den Anschluß von Mecklenburg und Lübeck an den Zollverein, um deren sofortige Veröffentlichung durch die Amtsblätter zu veranlassen, und die Zoll-Steuerstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 20,567.

---

b.

Berlin, den 15. September 1868.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend**) (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nach-

---

*) Vergleiche oben Nr. 180.

**) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

steuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. M. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar*) und 4.**) sowie 26. Februar***) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Der Finanz-Minister.

(182.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Landestheile an den Zollverein betreffend, vom 24. Oktober 1868.

a.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anliegend eine Bekanntmachung wegen des Anschlusses Preußischer und Hamburgischer Landestheile an den Zollverein zur Publikation durch die Amtsblätter.

---

*) Siehe oben Nr. 4, Seite 58.

**) Siehe oben Nr. 6, Seite 59.

***) Siehe oben Nr. 9, Seite 62.

Mit allem im Nachsteuertarif nicht verzeichneten Waaren tritt alsbald gegenseitig freier Verkehr ein. Wegen der Erhebung der Nachsteuer in den Preußischen Landestheilen wird eine Verordnung durch die Gesetzsammlung publicirt werden, die danach zur Nachsteuer heranzuziehenden Waaren werden auch in den Hamburgischen Gebietstheilen von der Nachsteuer betroffen. Aus dem anliegenden Verzeichnisse sind — abgesehen von Nebenzollämtern II. — die Zollstellen zu entnehmen, welche in Folge des Zollanschlusses neu errichtet werden, bestehen bleiben oder eingehen.

Das am 31. d. M. in Hamburg in Wirksamkeit tretende zollvereinsländische Hauptzollamt hat als Grenz- Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins die vollen Befugnisse eines Hauptzollamts, solche auch bezüglich des Verkehrs auf den Eisenbahnen, zunächst durch die Zollabfertigungsstellen auf dem Haupt-Fahrpostamte und auf den Bahnhöfen der Berlin-Hamburger, sowie der Lübeck-Hamburger Eisenbahn auszuüben. Für den Verkehr auf der Ober-Elbe findet eine Abfertigung in Hamburg für jetzt nicht Statt, vielmehr bleiben die Abfertigungsstellen an der Elbe und insonderheit das Hauptzollamt zu Wittenberge in der gedachten Beziehung in der bisherigen Stellung. Die Zollabfertigungsstellen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O.
III 22,583.

---

b.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikels 6. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer

des Deuschen Zoll- und Handelsvereins*) beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:
   Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.
2. Im Südosten von Hamburg:
   Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J.**) bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
   Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder der Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.
3. Im Süden von Hamburg:
   Die Voigtei Moorburg.

*) Siehe oben Nr. 1, Seite 1.

**) Siehe oben Nr. 9, Seite 62.

4. Im Amte Ritzebüttel:

Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.*)

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Taback —, findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen andrer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz- Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Der Finanz-Minister.

*) Siehe nachstehend Nr. 183.

Verzeichniß der Zollstellen, welche in Folge des Zollanschlusses Hamburgischer Gebietstheile
a. neu errichtet werden resp. bestehen bleiben,
b. aufgehoben werden,
mit der Angabe, welchen von den erstbezeichneten Aemtern in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse beigelegt sind.

Provinzial-behörde.	Haupt-Zollämter (* mit Niederlage.)	Hauptsteuerämter (* mit Niederlage.)	Steuerämter.		Nebenzollämter I. Klasse (* mit Niederlage).		Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
			Ort.	Haupt-amts-bezirk.	Ort.	Hauptamts-bezirk.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			A. Neu errichtete resp. fortbestehende Zollstellen.				
1. Provinzial-Steuer-Direktor zu Glückstadt.			—	—	1. Eppendorf	Ottensen	Sämmtliche Nebenzollämter I. sind zur Revision der über dieselben etwa eingehenden Extraposten befugt, und geschieht zutreffenden Falles deren Revision an der Amtsstelle. Außerdem besitzen sie durchweg unbeschränkte Hebebefugniß. Zu Spalte 6 Nr. 1. Das Nebenzollamt I. Eppendorf hat die Befugniß zur Ausfertigung u. Erledigung von Begleitscheinen.
					2. Barmbeck 3. Billwärder-Billdeich 4. Rothenburgsort	Wandsbeck	

			1. Bergedorf	Wandsbeck			Zu Spalte 6 Nr. 3. Das Nebenzollamt I. Billwärder-Billdeich besteht bereits seit dem 11. Februar 1868. Zu Spalte 4 Nr. 1. Das bisherige Nebenzollamt I. Bergedorf ist in ein Steueramt umgewandelt, hat aber die Befugniß zur Begleitscheinausfertigung und Erledigung sowie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren beibehalten.
					5. Moorfleht 6. Zollenspieker	Wandsbeck	Zu Spalte 6 Nr. 5. Dem Nebenzollamt I. Moorfleht ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen beigelegt.
2. Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover	—	—	—	—	7. Geesthacht 8. Moorberg am Landungsdamm	Lauenburg Harburg	Zu Spalte 6 Nr. 7. Das Nebenzollamt I. Geesthacht besteht bereits seit dem 11. Februar 1868.
					9. * Cuxhaven mit Niederlage für Havariegüter	Geestemünde	Zu Spalte 6 Nr. 9. Das Nebenzollamt I. Cuxhaven hat die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen; mit demselben ist auch eine detachirte Zollabfertigungsstelle in Ritzebüttel verbunden.

Provinzial-behörde	Haupt-Zollämter (* mit Niederlage.)	Hauptsteuerämter (* mit Niederlage.)	Steuerämter		Nebenzollämter I. Klasse (* mit Niederlage).		Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
			Ort.	Haupt-amts-bezirk.	Ort.	Hauptamts-bezirk.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
B. Aufgehobene Zollstellen.							
1. Provinzial-Steuer-Direktor zu Glückstadt					1. Harkesheide	Wandsbeck	
					2. Hummelsbüttel		
					3. Hellbreck		
2. Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover.					4. Bergedorf		Zu Spalte 6. Nr. 4 cfr. Abtheilung A. Spalte 4 Nr. 1.
					5. Altenwalde	Geestemünde	
					6. Altenbruch		

(183.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Herstellung des freien Verkehrs mit den dem Zollverein angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen betreffend, vom 19. November 1868.

a.

Berlin, den 19. November 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hiermit eine Bekanntmachung wegen Herstellung des völlig freien Verkehrs mit den kürzlich dem Zollvereine angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, um solche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Zoll- und Steuerstellen mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.

III. 25,591.

---

b.

Berlin, den 19. November 1868.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. M.*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

III. 25,591. Der Finanz-Minister.

*) Siehe oben Nr. 182.

(184.) Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, die Ausführung des Artikels 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 betreffend, vom 18. November 1868.*)

Nachdem das Präsidium des Norddeutschen Bundes auf Grund der Bestimmung im Artikel 6. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli v. J. (Bundesgesetzblatt für 1867 S. 81.) die Regierungen der übrigen vertragenden Theile benachrichtigt hat, daß die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung dieses Vertrages auf einige der in dem gedachten Artikel genannten Preußischen Gebietstheile, auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf das Herzogthum Lauenburg, auf die Hansestadt Lübeck und auf einen Theil des Gebietes der Hansestadt Hamburg ausschlossen und nachdem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des Vertrages in diesen Staaten und Gebietstheilen an den vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Zeitpunkten in Wirksamkeit getreten sind, gelten diese Bestimmungen nunmehr im ganzen Norddeutschen Bunde mit folgenden Ausnahmen:

a) in Preußen:
die Stadt Altona, ein Theil des Fleckens Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg und die Dorfschaft Aumund;

b) in Oldenburg:
der Hafenort Brake;

c) die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausschließlich der

*) Vergleiche oben Nr. 182.

Hollerländischen Außerdeichsländereien und der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile;

d) im Gebiete der freien Stadt Hamburg:

die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vogteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinseln Finkenwärder und Moorwärder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der südwestliche Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westliche Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Außendeich.

Varzin, den 18. November 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Abtheilung III.

Weitere Entwickelung und Ergänzung der Gesetzgebung. — Verordnungen zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften. — Zollverwaltung.

B. Der Zolltarif. — Abänderungen und Deklarationen desselben, sowie des amtlichen Waarenverzeichnisses.

(185.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung der sogenannten Piston-Packings betr., vom 5. Januar 1868.*)

Berlin, den 5. Januar 1868.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes und die Regierungen der Süddeutschen Zollvereinsstaaten haben beschlossen:

die sogenannten Piston-Packings (Kolbenpackung) dem Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner nach Nr. I. 17 c. des Tarifs zuzuweisen.

Indem ich bemerke, daß die Piston-Packings aus einer Rolle Gummi elastikum, die mit Schwefel und Talkstein imprägnirt ist, bestehen, welche mit Hanfleinwand, die mit ebenso zubereitetem dünnem Gummi elastikum zusammengewalzt ist,

---

*) Vergleiche oben Nr. 23, Seite 83 und nachstehend Nr. 201.

ummickelt und demnächst stark zusammengepreßt worden, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Häuptämter Ihres Verwaltungsbereichs hiernach alsbald mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 26,350.

(186.) Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Die durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu letzterem nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Oesterreich andererseits vom 9. März d. J. für die Einfuhr aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen treten gleichzeitig mit dem Vollzuge dieses Vertrages für die Einfuhr aus allen Ländern in Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zollermäßigung für „Wein und Most, auch Cider, in Fässern und Flaschen" — Anlage B. des Vertrages

---

*) Obiges Gesetz ist veröffentlicht in Bayern durch Königliche Deklaration vom 24. Juli 1868, in Württemberg unterm 24. Juni 1868, in Baden durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 8. Juni 1868 und in Hessen unterm 2. Juni 1868.

Nr. 22. Lit. n. — nur auf die Erzeugnisse derjenigen Länder Anwendung findet, welche die Erzeugnisse des Zollvereins bei der Einfuhr gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln.

§. 2.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

(187.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, den zollvereinsländisch-österreichischen Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 betr., vom 25. Mai 1868.*)

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, und Seiner K. K. Apostolischen Majestät ist, zu Aenderung und Erweiterung der Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 ein neuer Handels- und Zollvertrag unterm 9. März gegenwärtigen Jahres abgeschlossen worden, der demnächst im verfassungsmäßigen Wege publicirt werden wird.**)

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem K. Württembergischen Finanzministerium unterm 24. Juni 1868 und von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 1. Juli 1868, Nr. 6231/32. — Vergleiche auch oben Nr. 26, Seite 85.

**) Siehe oben Nr. 165, Seite 461.

Gemäß Artikel 24 dieses neuen Vertrages soll derselbe mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Zu diesem Ende sind sämmtliche Zollbehörden schon jetzt mit Anweisung zu versehen, die mit Oesterreich neuvereinbarten Zollsätze mit dem 1. Juni d. J. in Vollzug zu setzen, und zwar allgemein — jedoch mit Ausnahme des Weines, Mostes und Ciders, für welche die verminderten Zollsätze nur für die Provenienzen aus denjenigen Ländern anzuwenden sind, welche auch die Waareneinfuhren aus dem Zollverein auf dem Fuße der meist begünstigten Nation behandeln. Demnach bleibt nur Portugiesischer Wein auch ferner dem bisherigen Zollsatze unterworfen.

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter werden demzufolge hiermit angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die durch den Vertrag mit Oesterreich vom 9. März d. J. vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen für die Einfuhr nach dem Zollverein, wie solche aus der Beilage ✿,*) welche unmittelbar nach dieser Verordnung zur Versendung — in entsprechender Exemplarienanzahl — gelangen wird, hervorgehen, allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Anlage hinsichtlich des Weines, des Mostes und Ciders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen, resp. durch die ihnen untergebenen, alsbald gehörig zu instruirenden Hebe- und Abfertigungsstellen in Anwendung bringen zu lassen.

Dresden, am 25. Mai 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

(188.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen

*) Mit der oben Nr. 27, Seite 86 abgedruckten Zusammenstellung übereinstimmend.

Finanz-Ministeriums, den zollfreien Einlaß von vegetabilischem Oel betreffend, vom 29. Mai 1868.*)

Berlin, den 29. Mai 1868.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom 10. März d. J., dessen Anlagen nebst der vorgelegten Probe hierbei zurückerfolgen, ist Anlaß genommen, die gutachtliche Aeußerung der Königlich technischen Deputation für Gewerbe über die Beschaffenheit der unter der Deklaration „vegetabilisches Oel" für den Spediteur W. in G. aus Manchester eingegangenen Waaren herbeizuführen. Die Waare, welche mit Baumöl vermischt zum Einfetten der Wolle verwendet wird, ist danach durch Abkochung von Pflanzentheilen bereitet und enthält weder fettes noch flüssiges Oel. Dieselbe ist daher als unter keiner der Nummern des Tarifs begriffen nach Nr. I. 44 zollfrei zu lassen.

Die Königliche Regierung wird demnach ermächtigt, den erhobenen Eingangszollbetrag von 104 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. zurückzahlen zu lassen. Uebrigens ist den Abfertigungsstellen zur Pflicht zu machen, die unter der Deklaration „vegetabilisches Oel" eingehenden Flüssigkeiten einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, damit nicht etwa Gemische von Stoffen der vorliegenden Art mit fetten oder flüchtigen Oelen unter jener Deklaration zollfrei eingeführt werden.

An Der General-Direktor der Steuern.

die Königliche Regierung in Frankfurt a. O.
und Abschrift zur Beachtung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königliche Regierung zu Potsdam.

III. 11,684.

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 21. Juli 1868, Nr. 1056 und von dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 8. Juni 1868, Nr. 3871.

(189.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von Besen aus Piassava-Stengeln in Verbindung mit grober Holzwaare betr., vom 29. Juni 1868.

Berlin, den 29. Juni 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 16. d. M., daß Besen aus Piassava-Stengeln in Verbindung mit grober Holzwaare auch ferner gleich den Besen aus Reisig nach Nr. I. 13. c. des Tarifs zollfrei zu lassen sind.

Ew. Hochwohlgeboren werden demnach ermächtigt, den für Besen von der Beschaffenheit der mit den übrigen Anlagen hierbei zurückerfolgenden Probe erhobenen Eingangszoll zurückzahlen zu lassen.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor
Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Cöln.
III. 16,424.

(190.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von kondensirter Milch betreffend, vom 8. Juli 1868.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 18. v. M. bei Rückgabe der Anlagen, daß die in Blechbüchsen eingehende kondensirte Milch in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai d. J., den Vereinszolltarif betreffend*) (Bundesgesetzbl. S. 316) und der Bestimmung in Position 22 k der Anlage B. zu dem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich vom 9. März d. J.

*) Siehe oben Nr. 186.

(Bundesgesetzblatt Seite 239) zum Satze von 5 Thalern für den Centner zu Verzollung zu ziehen ist.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Hellwig Hochwohlgeboren
zu Danzig.

III. 14,529.

(191.) General-Verordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Tara für Tabacksblätter und Stengel betreffend, vom 9. Juli 1868.*)

Die Generalverordnung vom 26. August 1854 Nr. 3353 B. (Seite 179 des Zoll- und Steuer-Verordnungsblattes vom Jahre 1854)**) spricht nur von nicht mehr in der Original-Verpackung eingehenden unbearbeiteten Tabacksblättern und Stengeln.

Von dem Königlichen Finanzministerium ist jedoch neuerdings genehmigt worden, sich dem in anderen Vereinsstaaten, namentlich im Königreiche Preußen gebräuchlichen Verfahren anzuschließen, wonach von Nettoverwiegung aller in augenscheinlich zu leichter Verpackung, mithin auch der in Original-Verpackung eingehenden unbearbeiteten Tabacksblätter und Stengel abgesehen wird, wenn die Zollpflichtigen sich der Anwendung eines Tarasatzes von 1 Pfund vom Centner beim Eingang von Ballen mit einer Leinwandsumhüllung und von 8 Pfund vom Centner beim Eingang in Fässern unterwerfen zu wollen erklären.

Den Zollabfertigungsstellen wird solches zur Nachachtung

---

*) Vergleiche Jahrbücher rc. 1866, Nr. 75, Seite 348.
**) „ „ 1854, Nr. 24, Seite 97.

beziehendlich zur Bescheidung der Zollpflichtigen bekannt gegeben.

Dresden, am 9. Juli 1868.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

Nr. 3096a. der Reg. B.

(192.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, Tarifentscheidungen betr., vom 11. Juli 1868.

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarifposition	Bemerkungen.
7	Schuhblätter, vollständig bearbeitete, aus Zeugstoff, in Verbindung mit Messingösen in Reihen.	20b. I.	Die Verbindung mit unedlem Metall ist als eine wesentliche zu betrachten.
8	Abfälle von der Baumwollen-Strumpfweberei.	2a. I.	Im amtlichen Waarenverzeichniß ist zwischen Abfällen von der Zeug- und solchen von der Strumpfweberei nicht unterschieden. Letztere sind daher — gleich den ersteren — nach Pos. 2a. I. Tarifabtheilung zu klassifiziren, nicht aber — selbst wenn sie zur Papierfabrikation bestimmt sind — der II. Tarifabtheilung zu unterstellen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif-position	Bemerkungen.
9	Stiefeletten aus lackirtem Leder, in Verbindung mit wollenem Filz und Ledersohlen, sowie mit Elastiques.	21 d. I.	
10	Suspensorien, bestehend aus dichtem Baumwollenzeug, baumwollener Strumpfwaare u. einem Gürtel aus Gewebe von Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien,*)	1 f. I.	
11	Planchetten, eiserne, mit Zeugstoff überzogene.	6 f. 3 a. I.	Die Verbindung mit Zeugstoff ist keine die Tarifirung als „Kurze Waare" nach Pos. 20 b. I. bedingende (zu vergl. die Bestimmung unter Anmerkung 8. A. S. 183 des amtlichen Waarenverzeichnisses); vielmehr ist das Seite 245 des A. W.-V. alin. 1 bei „Planchetten" Verfügte analog anzuwenden.

*) Vergleiche oben Nr. 17.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarifposition.	Bemerkungen.
12	Umschlagetücher, unbedruckte, ungewalkte wollene, mit daran genähter halbseidener Kante (Bordure).	41 c./3. I.	Der durch Nähen befestigte Theil der Tücher bildet immerhin eine „Kante" und diese Kante hat — dem eigentlichen Grundstoffe (dem Tuche, an welches sie genäht) gegenüber — der Masse des Materials nach eine untergeordnete Bedeutung. Folglich erscheint die Bestimmung in Anmerkung 1 S. 337 und jene in Anmerkung 2 Seite 163 des A. W.-V. maßgebend.

Dresden, am 11. Juli 1868.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

Nr. 3163 der Reg. B.

(193.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Tarifirung von weißem Porzellan mit farbigen Streifen betr., vom 14. Juli 1868.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen werden die K. Zollbehörden aufmerksam gemacht, daß unter weißem Porzellan mit farbigen Streifen, welches gemäß Ziff. III. 27 der durch Ausschreiben vom 13. v. M. (Nr. 7279) — Amtsblatt Nr. 18*) — veröffentlichten Zusammenstellung der

*) Vergleiche oben Nr. 27, Seite 86.

Tarifsänderungen nunmehr nach Pos. 38. c. dem Zollsatze von 2 fl. 55 kr. pr. Ctr. unterliegt, nur solches mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen zu verstehen sei.

München, den 14. Juli 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 8489.

(194.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Ermittelung des Nettogewichts von Konfitüren in Holzschachteln betreffend, vom 21. Juli 1868.*)

Auf Grund höchsten Reskripts des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 16. d. M. (Nr. 8488) werden die K. Zollbehörden zu Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 25. Januar 1846 Nr. 1059 (A. II. c.) ermächtigt, bei Konfitüren, welche — lediglich zur Sicherung der Waare auf dem Transporte — in kleinen Holzschachteln und Kisten eingehen, das Nettogewicht durch probeweise Verwiegung dieser Schachteln oder Kisten festzu-

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium unterm 8. Juli 1868, III. 14,557, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 12. August 1868, Nr. 3616 b. B, von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 19. Juni 1868, Nr. 1669, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 12. Juni 1868, Nr. 5510, von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 7. Juli 1868, Nr. 1978 und von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 20. Juli 1868, Nr. 4655.

stellen, vorausgesetzt, daß dieselben von gleicher Größe, gleicher Holzart und gleicher Stärke sind.

München, den 21. Juli 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 8923.

(195.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Tarifirung ganz grober gußeiserner Maschinen und Maschinentheile betr., vom 21. Juli 1868.*)

Der Zolltarif macht bei den „ganz groben Gußwaaren“ keinen Unterschied, je nachdem dieselben gefirnißt sind oder nicht. Auch die mit einem Firniß versehenen ganz groben Gußwaaren sind daher nach Nr. 6 f. 1 der Abtheilung I. des Tarifs zum Satze von 42 kr. für den Centner zur Verzollung zu ziehen.

Da nach der Bestimmung in der Anmerkung 4 auf Seite 205 des amtlichen Waarenverzeichnisses auf Maschinen und Maschinentheile der Zollsatz für solche dann keine Anwendung findet, wenn dieselben an sich ihrer Beschaffenheit nach einem niedrigern Zollsatze unterliegen, so werden die Großherzoglichen Zollämter angewiesen, gußeiserne Maschinen und Maschinentheile, sofern sie in die Kategorie der ganz groben Gußwaaren gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie gefirnißt sind oder nicht, nur mit dem Zollsatze von 42 kr. für den Centner zu belegen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1868.

Zolldirektion.

Nr. 7054/55.

---

*) Vergleiche oben Nr. 21, Seite 82.

(196.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von Maschinentheilen aus verzinntem Eisenblech betr., vom 23. Juli 1868.

Berlin, den 23. Juli 1868.

In Erwiederung auf den Bericht vom 17. v. M. trete ich der Ansicht bei, daß auf Maschinentheile von verzinntem Eisenblech nur der Zollsatz von 25 Sgr. für den Centner nach Nr. I. 15. b. 2. γ. des Tarifs in Anwendung zu bringen sei.

An den rc.
III. 15,756.

Der General-Direktor der Steuern.

(197.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Denaturirung des schwefelsauren Ammoniaks betreffend, vom 26. Juli 1868.*)

Im Nachtrage zu meiner Cirkularverfügung vom 31. Januar d. J. Nr. 423**) gebe ich hiermit zur Nachachtung bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins die Denaturirung des schwefelsauren Ammoniaks statt durch 15% Peru-Guano durch 25% Superphosphate gestattet ist.

Erfurt, den 26. Juli 1868.

Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

An die zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und an sämmtl. Oberkontroleure excl. Erfurt. Nr. 4794.

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium unterm 9. Juli 1868, III. 14,553 und von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 12. Juni 1868, Nr. 5509 erlassen.

**) Vergleiche oben Nr. 19, Seite 80.

(198.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Verzollung von Produkten der Reismühlen betr., vom 13. August 1868.*)

Berlin, den 13. August 1868.

Zollpflichtige Reisabfälle, desgleichen Reisgries und Reismehl werden durch das amtliche Waarenverzeichniß dem Zollsatze der pos. 25. q. 1. Kraftmehl u. s. w. der ersten Abtheilung des Zolltarifs zugewiesen. Dieser, welcher bisher 2 Thlr. für den Centner betrug, ist seit dem 1. Juni d. J. auf 15 Sgr. für den Centner herabgesetzt worden. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath des Zollvereins eine Abänderung der Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses für erforderlich erachtet und beschlossen, daß

Gries aus Reis,
Puder aus Reis,
Reisabfälle aus Hülsen und Reistheilen (Mehl, Gries u. s. w.) gemischt, ohne solchen Zusatz,
Reisgries,
Reismehl

in Zukunft wie geschälter Reis zu behandeln, also auf pos. 25. s. 1. der ersten Tarifabtheilung zu verweisen sind, während Reisabfälle der vorgedachten Art, wenn sie einen Zusatz erhalten, wie er Seite 258 des amtlichen Waarenverzeichnisses sich vorgeschrieben findet, zollfrei bleiben.

Hiernach sind die Zollstellen mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O. ꝛc.
III. 18,110.

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 21. August 1868, Nr. 10,127, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 9. August 1868,

(199.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Zollfreiheit für Roheisen zur Verarbeitung für das Zollvereinsausland oder zum Bau von Seeschiffen betreffend, vom 13. August 1868.*)

Vom Bundesrathe des Zollvereins ist unterm 11. Juni l. J. Nachstehendes beschlossen worden:

Die Verabredung vom 8. Juli 1867 wegen zollfreier Einfuhr von Roheisen und altem Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, (Nr. 2 des Schlußprotokolls zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 und Anlage A hiezu — Amtsblatt 1867 Nr. 33 —)**) wird dahin erweitert, daß dieselbe fernerhin

1) unter den gleichen Voraussetzungen auch auf alten Bruchstahl Anwendung findet und daß
2) bei Gießereien und anderen der genannten Werke, welche viele Bestellung von kleineren und mannigfach verschiedenen Gegenständen in kurzer Frist auszuführen

---

Nr. 3570 B, von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 14. August 1868, Nr. 2314, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 13. August 1868, Nr. 7893, von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 24. August 1868, Nr. 2580, von dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 21. August 1868, Nr. 5563 und von der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 10. September 1868, Nr. 1583b.

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem Königlich Preußischen Finanzministerium unterm 17. Juli 1868, III. 15,054, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 16. August 1868, Nr. 3616 g. B., von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 10. Juli 1868, Nr. 1895, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 15. Juli 1868, Nr. 6885 und von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 24. Juli 1868, Nr. 2308. — Vergleiche auch oben Nr. 13, Seite 75.

**) Siehe oben Seite 34.

haben, von der Erfüllung der Vorschrift in Ziffer 4. Abs. 1. nach dem Ermessen der Direktivbehörde in stets widerruflicher Weise abgesehen und gestattet werden kann, größere Quantitäten Roheisen aus der ihnen bewilligten Privatniederlage, unter der Bedingung zu entnehmen, daß sie die Anmeldung der daraus für das Ausland gefertigten Gegenstände nach Beendigung des Gusses bewirken.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. vor. M. (Nr. 8488) werden die K. Zollbehörden hievon zur Beachtung und entsprechenden Verständigung der betheiligten Fabrikanten und Gewerbetreibenden in Kenntniß gesetzt.

München, den 13. August 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 9872.

(200.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Tarifirung der kandirten Südfrüchte betreffend, vom 15. September 1868.*)

An die Hauptzollämter.

Den Zollerhebungsstellen läßt man nachstehend einen Erlaß an das Hauptzollamt Stuttgart vom heutigen Tage, betreffend die Tarifirung der kandirten Südfrüchte, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

Stuttgart, den 15. Sepember 1868.

Nr. 2572 Z.

---

*) Von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration ist eine hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 13. Juli 1868, Nr. 8210 erlassen.

Erlaß an das Hauptzollamt Stuttgart.

Auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend die Tarifirung von kandirten Südfrüchten (Succade), wird dem Hauptzollamt folgendes zu erkennen gegeben:

Obgleich der Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 die kandirten und eingemachten Früchte dem gleichen Zollsatze der Nr. 25 p. 1. unterstellt, so unterscheidet doch das amtliche Waarenverzeichniß zwischen kandirten und eingemachten Früchten als verschiedenen Fabrikaten.

So führt das amtliche Waarenverzeichniß Seite 249 die Pomeranzenschalen auf und unterscheidet zwischen „kandirten oder in Syrop eingelegten."

Im Gegensatz von dem mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich allen in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen Südfrüchten wird ferner im amtlichen Waarenverzeichniß S. 317 Succade namentlich aufgeführt und dieselbe näher als „kandirte Südfrüchte" bezeichnet.

Diese Unterscheidung zwischen kandirten und eingemachten Südfrüchten entspricht auch den technischen Begriffen, indem zu den kandirten alle in Zucker eingemachte, in trockenem Zustand sich befindende Südfrüchte gehören, welche in der Regel in Schachteln verpackt, in den Handel gebracht werden.

Unter eingemachten Südfrüchten versteht der Techniker solche, welche sich in einer Flüssigkeit befinden, bestehe diese nun aus aufgelöstem Zucker, aus Oel, Essig oder Salzwasser, weßwegen solche eingemachte Südfrüchte in Gläser, Büchsen, Töpfe verfüllt und mehr oder minder hermetisch verschlossen in den Handel gebracht werden.

Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 belegt nun in dem Tarif lit. B. nur die mit Zucker, Essig, Oel eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen Südfrüchte in Flaschen, Krügen, Büchsen mit dem auf 8 fl. 45 kr. per Ctr. ermäßigten Eingangszoll, während die kandirten Früchte hier nicht aufgeführt

sind. Letztere gehören zu der Gattung der Confitüren und sind daher auch jetzt noch wie nach dem Tarif vom 1. Juli 1865 mit dem Zoll von 12 fl. 15 kr. per Ctr. zu belegen.

Das Hauptzollamt hat sich hienach zu achten und den von kandirten Südfrüchten seit dem 1. Juni d. J. zu wenig erhobenen Eingangszoll nachzuerheben.

Stuttgart, den 15. September 1868.

(201.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von Kolbenpackungen betreffend, vom 30. September 1868.*)

Berlin, den 30. September 1868.

Bereits durch die Verfügung vom 5. Januar d. J. (Centralblatt S. 98)**) ist angeordnet worden, daß die sogenannten Piston-Packings (Kolbenpackung) dem Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner nach Nr. I. 17. c. des Tarifs zugewiesen werden sollen.

Außer der in jener Verfügung bezeichneten Kolbenpackung sind später dergleichen vom Auslande eingegangen, welche entweder:

a) aus einem Bündel von zweidrähtigem Baumwollengarn, welches mit pulverförmigem Talk eingestäubt, mit Stearinsäure getränkt und mit einem schlauchförmigen rohen Baumwollengewebe umhüllt worden ist, oder

b) aus leichtzusammengedrehter Heede, welche mit Talg

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 4. Oktober 1868, Nr. 11,570, von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 29. September 1868, Nr. 2781 und von der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 26. September 1868, Nr. 1829. — Vergleiche auch nachstehend Nr. 203.

**) Siehe oben Nr. 185, Seite 552.

getränkt und mit einem doppelten schlauchartigen, rein leinenen Gewebe überzogen ist,

bestehen.

Nach einem Beschlusse der betreffenden Ausschüsse des Bundesraths des Zollvereins sollen Kolbenpackungen der vorbezeichneten Art gleich den früher beschriebenen behandelt werden. Ich veranlasse daher Ew. Hochwohlgeboren, die Hauptämter Ihres Verwaltungsbereichs hiernach alsbald mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.
III. 20,961.

(202.) Verfügung des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors in Danzig, die Tarifirung von Salzschaumwaaren in Verbindung mit Holz betreffend, vom 2. Oktober 1868.

Danzig, den 2. Oktober 1868.

Unter Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 21. d. M. erkläre ich mich mit der Ansicht des Kgl. Hauptzollamts einverstanden, daß Salzschaumwaaren in Verbindung mit Holz keinem höheren Tarifsatze unterworfen werden können, als dem höchsten Zollsatze der einzelnen Bestandtheile. Als solche können nur Salz und Holzwaaren in Betracht kommen, und da Salz den Hauptbestandtheil bildet, auch höher als grobe Holzwaare besteuert ist, so sind die vorgedachten Salzschaumwaaren auf Grund des Instruktionspunktes III zum amtlichen Waarenverzeichnisse mit 2 Thlr. pro Centner zur Verzollung zu ziehen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

An
das Königliche Hauptzollamt in Thorn.
Nr. 9526.

(203.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Tarifirung von Kolbenpackungsmaterial betreffend, vom 6. Oktober 1868.*)

Nach einem Beschlusse des Zollvereins ist Kolbenpackung (Piston-Packung)

a) aus einem Bündel von zweidrähtigem Baumwollengarn welches mit pulverförmigem Talk eingestäubt, mit Stearinsäure getränkt und mit einem schlauchförmigen rohen, baumwollenen Gewebe umhüllt worden ist, sowie dergleichen,

b) aus leicht zusammengedrehter Heede, welche mit Talg getränkt und mit einem doppelten schlauchartigen, rein leinenen Gewebe überzogen ist,

durch das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinstarif der Nr. 17 c der I Abtheilung des Tarifs zuzuweisen.

Hievon werden die Großherzoglichen Zollstellen in Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 30. v. M. Nr. 5768 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1868.

Nr. 9502. Zolldirektion.

(204.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Tarifirung von Fleischextrakt betreffend, vom 27. November 1868.

In der Anlage ✿ zur Generalverordnung vom 25. Mai 1868 (Seite 193 flg. des Zoll- und Steuer-Verordnungsblattes)**) ist übersehen worden, den Artikel „Fleischextrakt" aufzunehmen.

Da aber nach Nr. 22 unter h, 1 der Anlage B zum Handels- und Zollvertrage vom 9. März 1868 (Seite 169 des Zoll- und Steuerverordnungsblattes) Fleischextrakt im

*) Vergleiche oben Nr. 201, Seite 569.

**) Siehe oben Nr. 187.

Allgemeinen (folglich ohne Beschränkung lediglich auf den sogenannten Liebig'schen) dem Zollsatze von 15 Ngr. vom Centner unterworfen wird, so werden die Hauptämter hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß somit Fleischextrakt ohne Unterschied der Tarifposition 25, g, I unterliegt, die Generalverordnung vom 30. Januar 1868 Nr. 540. B.*) unter 4 daher demgemäß zu modificiren ist.

Dresden, am 27. November 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 5636 der Reg. B.

---

*) Siehe oben Nr. 23, Seite 83.

C. Allgemeine Dienstanweisungen und Instruktionen für die Zollverwaltungs- und Erhebungsbehörden und Beamten, mit Einschluß der zur ersten Ausführung der Zollvereinigungs-Verträge und der neuen Zollgesetze erlassenen Vorschriften (Vollzugsverordnungen).

(205.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete betreffend, vom 6. April 1868.

Berlin, den 6. April 1868.

Den Postanstalten ist durch Verfügung des Herrn Bundeskanzlers vom 8. Januar d. J. eine Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete zugefertigt worden, wonach im Allgemeinen die bestehenden Portofreiheiten*) bis auf weitere Bestimmung aufrecht erhalten, daneben einige gemeinsame Grundsätze und Erleichterungen bei Behandlung des Portofreiheitswesens eingeführt, sowie diejenigen Portofreiheiten, welche sich auf den Umfang des Norddeutschen Bundes erstrecken, für die nächste Zeit geordnet sind.

Ich lasse Ew. Hochwohlgeboren hierbei ein Exemplar

---

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1862, Nr. 21, Seite 31.

dieser Zusammenstellung*) zugehen, um danach fortan verfahren zu lassen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 7,070.

(206.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Betheiligung der Oberinspektoren bei der Revision von Manufakturwaaren betreffend, vom 24. Juli 1868.**)

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. M. (Nr. 8488) werden die K. Hauptzollämter von dem nachstehenden, von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusse zur Beachtung ist Kenntniß gesetzt.

„Die in der Anweisung zur Geschäfts-Bewaltung eines Hauptzollamtes §. 68 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Revision von Fabrik- und Manufakturwaaren nur unter Zuziehung des Oberinspektors geschehen soll, wird allgemein aufgehoben.

Die Oberinspektoren sind aber verpflichtet, die Waarenrevisionen auch ferner nach Möglichkeit zu überwachen, und

---

*) Ein Auszug aus dieser Zusammenstellung ist oben Nr. 38, S. 165 bereits abgedruckt.

**) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem Königlich Preußischen Finanzministerium unterm 8. Juli 1868, Nr. III. 14,560, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 12. Juni 1868, Nr. 5506 und von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 6. Juli 1868, Nr. 2119.

wichtige Abfertigungen thunlichst oft unter ihrer Aufsicht vornehmen zu lassen.

München, den 24. Juli 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 9086.

(207.). Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die genaue Beachtung der Portofreiheitsbestimmungen betreffend, vom 30. Oktober 1868.

Berlin, den 30. Oktober 1868.

Bei der Postverwaltung sind statistische Ermittelungen darüber veranlaßt worden, in welchem Umfange Seitens der Behörden Sendungen mit dem von der Entrichtung des Zuschlagsporto's befreienden Rubrum „portopflichtige Dienstsache“ zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Die Ermittelungen haben ergeben, daß Sendungen dieser Art in einer verhältnißmäßig nur geringen Zahl vorkommen. Dieses Ergebniß führt zu dem Schlusse, daß die Behörden vielfach portopflichtige Sendungen, bei denen das Interresse von Privatpersonen konkurrirt, unrichtiger Weise mit dem portofreien Rubrum versehen.

In früherer Zeit, als das Porto erheblich höher war, mag bei Beurtheilung der Portofreiheit oder Portopflichtigkeit vielfach der Wunsch zugleich leitend gewesen sein, dem Publikum, so weit möglich, die Zahlung des Portos zu ersparen. Dieser Beweggrund kann gegenwärtig, seitdem das Porto eine bedeutende Ermäßigung erfahren hat, nicht mehr maßgebend sein, und es muß fortan streng darüber gewacht werden, daß eine unrichtige Anwendung des portofreien Rubrums vermieden wird.

Dieser Zweck wird, wenn nicht zu einer mit Weiterungen

und Belästigungen sowohl für die Behörden, als für das Publikum verbundenen Anordnung wegen vorläufiger Austaxirung der Sendungen Seitens der Postanstalten in allen denjenigen Fällen, in denen die Anwendung des portofreien Rubrums zu Zweifeln Anlaß giebt, übergegangen werden soll, nur dadurch erreicht werden können, daß die Behörden bei den von ihnen abzusendenden Briefen ꝛc. und namentlich bei dem Schriftwechsel mit Privatpersonen, bei welchen das Interesse der Privatpersonen konkurrirt, die Portofreiheitsbestimmungen*) auf das Genaueste beachten und Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Portofreiheit genießen, stets als portopflichtig zu behandeln.

Die Königliche Regierung hat daher für die genaue Einhaltung der desfalsigen Bestimmungen sowohl in Ihrem eigenen Geschäftsverkehr als Seitens der Ihr untergeordneten Behörden und Beamten Sorge zu tragen, und dieselben mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 22,503.

---

*) Siehe vorstehend Nr. 205.

D. Spezielle Vorschriften über die Abgabenerhebung und das Abfertigungsverfahren.

---

3. Waarenverschluß und Begleitscheinkontrole.

(208.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Ausfertigung von Begleitscheinen und Uebergangsscheinen über nach Altona bestimmte Waarensendungen betreffend, vom 25. Juli 1868.

Aus Anlaß eines Schreibens der K. Preußischen Provinzial-Steuerdirektion in Glückstadt werden die K. Zollbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Altona Zollausland ist und die Zollabfertigungsstelle auf dem dortigen Bahnhofe nur Grenzamt für den Verkehr mit dem nördlich von Altona belegenen Zollvereinsgebiete ist.

Sendungen aus Bayern, die nach Altona bestimmt sind, und deren Ausgang nachzuweisen ist, müssen daher auf dasjenige Amt gerichtet werden, über welches sie aus dem Zollvereinsgebiete austreten, um nach Altona zu gelangen. Bei Sendungen per Eisenbahn wird dies, je nachdem die Richtung über Hannover oder über Wittenberge-Hamburg gewählt wird, entweder das Hauptzollamt Harburg, oder das Nebenzollamt I. Bergedorf sein.

Die K. Zollbehörden werden daher zur Vermeidung künftiger Unregelmäßigkeiten angewiesen, Begleitscheine I. und eben so Uebergangsscheine über Sendungen nach Altona gleich

denjenigen nach Hamburg auf dasjenige Ausgangsamt zu richten, welches die Waaren berühren, bevor sie auf ihrem Transporte über die Zollvereinsgrenze in das Hamburgische oder Altonaer Freihafengebiet austreten.

München, den 25 Juli 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 8502.

(209.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Berichtigung von Begleitscheingutdeklarationen vor der Revision betreffend, vom 7. August 1868.

Nach der Bestimmung in § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Mai d. J.*) kann der Empfänger von zollpflichtigen Waaren, die mit Begleitschein I abgefertigt worden sind, vor der Revision die Deklaration noch berichtigen und ergänzen. Eine solche Berichtigung ist in der Bemerkungsspalte des Begleitscheinauszugs zu vermerken. Ergiebt die darauf folgende spezielle Revision des Begleitscheingutes die Richtigkeit der abgeänderten Deklaration, so kann, wenn keine sonstigen Bedenken vorliegen, die Erledigung des Begleitscheins erfolgen.

Damit aber das Ausfertigungsamt in einem solchen Falle erfahre, daß und wie eine Berichtigung oder Ergänzung der Deklaration noch vor der Revision erfolgt sei, so ist vor der Begleitscheinerledigung bis auf Weiteres jene in den Begleitscheinauszug niedergelegte Bemerkung amtlicher Seits nachrichtlich in die für die Deklaration des Extrahenten bestimmten Spalten des Begleitscheins zu übertragen. Damit ein Uebersehen Seitens des Ausfertigungsamtes vermieden

*) Siehe oben Nr. 12, Seite 71.

werde, hat dies stets recht deutlich und auf eine in die Augen fallende Art zu geschehen.

Erfurt, den 7. August 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
die zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Steuerstellen und an alle Oberkontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.
Nr. 5274.

---

4. Behandlung des Gütertransports mit den Staatsposten.

(210.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände betreffend, vom 14. Juli 1868.*)

Berlin, den 14. Juli 1868.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins soll vom 1. August d. J. ab ein neues Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in Wirksamkeit treten, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird.

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 20. August 1868, Nr. 10014, von der Königl. Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 25. Juli 1868; von dem Königl. Würtlembergischen Steuerkollegium unterm 30. Juli 1868, von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 27. Juli 1868, Nr. 2357 und von dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 22. Juli 1868, Nr. 4946.

Indem ich x . . . . Exemplare des Regulativs beifüge,*) bemerke ich:

1) Zu §. 2.

Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Gewichte von 3 Loth und darüber, soweit sie nicht zu den im §. 2. bezeichneten Sendungen gehören, ferner Waarenproben und Muster zum Gewichte von mehr als 1/2 Zollpfund dürfen in den vom Auslande eingehenden Brief- und Fahrpostbeuteln oder Brief- und Fahrpostpacketen nicht verpackt sein.

Liegt Grund zu der Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zoll- und Steuerbeamten befugt, bei der betreffenden Postbehörde darauf anzutragen, daß die Brief- und Fahrpostbeutel oder Packete in ihrer Gegenwart geöffnet werden, um von dem Inhalte Ueberzeugung zu nehmen. Die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchen sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sowie zollpflichtige Waarenproben und Muster zum Gewichte von mehr als 1/2 Zollpfund, unterliegen der zollamtlichen Vorabfertigung (§§. 4. u. ff.).

Zur Sicherung des Zollinterresses haben die Zoll- und Steuerbeamten sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in das Postamt zu verfügen und dem Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen. Der Postabfertigungsdienst darf jedoch dadurch nicht gestört werden.

2) Zu §. 3.

Die Revisionsnoten, welche bei dem Fehlen von Inhaltserklärungen ausgefertigt werden sollen, haben fortan nur den Zweck, neben den Marken von rothem Papier (§. 5.), mit welchen die Poststücke zu bekleben sind, die Postbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein vom Auslande eingegangenes Poststück handelt.

*) Folgt nachstehend unter Nr. 211.

Die Verzollung erfolgt stets nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes (§. 10.)

3) Zu §. 4.

Alle Zoll- und Steuerstellen ohne Unterschied, auch die Steuerrezepturen, sind zur selbstständigen schließlichen Abfertigung der vom Auslande eingegangenen Poststücke, ohne Rücksicht auf deren Gewicht und die Höhe des Eingangszolles, befugt. Den Bezirks-Oberkontroleuren ist jedoch zur Pflicht zu machen, sich, soweit es ihre sonstigen dienstlichen Geschäfte gestatten, bei den Zollabfertigungen zu betheiligen. Auch haben die Ober-Inspektoren bei ihren Bezirksbereisungen die vorgekommenen Abfertigungen, soweit thunlich, nachträglich zu prüfen.

Der durch den Erlaß vom 16. November 1838, III. 24,376. vorgeschriebenen jährlichen Anzeige über die etwa eingetretenen Veränderungen in den Revisions- und Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerämter hinsichtlich der vom Auslande eingegangenen Poststücke bedarf es nicht mehr.

4) Zu §. 5.

1. Rücksichtlich der Begleitung der Posten durch Zollbeamte von der Grenze bis zur Grenzstation bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Ebenso ist auch ferner dafür zu sorgen, daß zur Zeit des Eintreffens einer aus dem Auslande einfahrenden Post auf der Grenzstation die zur zollamtlichen Abfertigung bestimmten Zollbeamten in einer dem Bedürfniß entsprechenden Zahl in den Postlokalen anwesend sind.

2. Gleich nach Ankunft der Posten beziehungsweise der Eisenbahn-Posttransporte an der Grenzstation werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung zu nehmen haben, daß in den Wagen nichts zurückbleibt.

Bei dem Abladen werden gesondert:

a) die im Grenzorte bleibenden Postgüter,

b) die weitergehenden Postgüter, und

c) das etwaige Passagiergut.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Postgütern und die Postkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Die Begleitbriefe sind von den Zollbeamten nur dann einzusehen, wenn die Inhaltserklärungen fehlen und daher Revisionsnoten (§. 3.) auszufertigen sind oder wenn sonstige Umstände es nothwendig erscheinen lassen, auf die Begleitbriefe zurückzugehen.

Das Passagiergut, welches die mit der Post vom Auslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen das Gut gehört, geöffnet und revidirt.

Von den etwa vorgefundenen zollpflichtigen Gegenständen wird zur Stelle der Eingangszoll erhoben, zu welchem Zwecke die in das Postlokal abgeordneten Zollbeamten ein besonderes Heberegister zu führen haben. Die Abfertigung ist thunlichst zu beschleunigen.

3. An Marken von rothem Papier mit der Aufschrift „Zollstück", mit denen die Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zu bekleben sind, werden vorläufig zur Zufertigung an die betheiligten Aemter x . . . Buch in größerem und x . . . Buch in kleinerem Formate beigefügt. Eine weitere Sendung wird folgen. Die Marken in kleinerem Format sind zur Beklebung kleiner Poststücke zu verwenden. Der voraussichtliche jährliche Bedarf an größeren und kleineren Marken im dortigen Verwaltungsbezirk ist baldigst anzuzeigen. Dieselben können demnächst unmittelbar vom Haupt-Stempel-Magazin verschrieben werden.

Ein angemessener Vorrath ist von den betreffenden Zollstellen im Voraus mit einem schwarzen Abdruck des Dienststempels zu versehen.

Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu achten, daß die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden.

Nach erfolgter zollamtlicher Vorabfertigung sind der Post-

behörde die Packete zurückzuliefern und die dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten zu überweisen.

Diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, vermerkt auf die Vorderseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte ein großes A. und die Zahl der zu dem Packete gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten.

5) Zu §. 6.

Ueber den Empfang der Poststücke nebst den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten wird von der Zoll- oder Steuerstelle, welche die schließliche Abfertigung zu bewirken hat, eine Bescheinigung ertheilt.

Die Form dieser Bescheinigung ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu regeln.

Die Inhaltserklärungen und Revisionsnoten bleiben als Beläge bei dem Post-Eingangskonto, welches nach dem bisher vorgeschriebenen Muster fortzuführen ist. Ebenso verbleibt es rücksichtlich der Verrechnung der erhobenen Abgaben bei den bisherigen Bestimmungen.

6) Zu §. 7.

Bei den Waarenproben und Mustern (§. 2. Ziffer 5.) ist im Interesse des Verkehrs eine besondere Beschleunigung der Beförderung an den Adressaten wünschenswerth.

Die Steuerbehörden haben sich mit den Postanstalten des Orts darüber zu verständigen, wie dieser Zweck ohne Benachtheiligung des Zollinteresses am besten zu erreichen ist.

7) Zu §. 10.

Rücksichtlich des Zollerlasses für die zerbrochen ankommenden Gegenstände bewendet es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai 1844 (Centralblatt der Abgaben u. s. w. Verwaltung für 1844 Seite 112).

8) Zu §. 11.

Ueber den Rückempfang der Sendung hat die Postbehörde der Zollstelle Quittung zu leisten.

9) Zu §. 12.

1. Hinsichtlich des Verfahrens bei Rückzahlung des erhobenen Eingangszolles an die Postanstalt gelten die allgemeinen wegen Restitution von Gefällen erlassenen Bestimmungen.

2. Bleiben, zollpflichtige Packete, zu welchen der Adressat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabgeholt, so hat die Zollbehörde die Postanstalt davon zu benachrichtigen, welche letztere das Weitere veranlaßt.

10) Zu §. 16.

Die Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten sind von den revidirenden, beziehungsweise begleitenden Beamten mit einer Bescheinigung über den Ausgang zu versehen und bleiben als Beläge bei dem nach dem bisherigen Muster zu führenden Grenz-Postdeklarationsregister zurück.

Sind die durchgehenden Poststücke unter Gesammtverschluß gesetzt, so wird beim Ausgange der Verschluß abgenommen.

Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich, die Hauptämter hiernach schleunigst mit Anweisung zu versehen, indem ich x . . . Abdrücke dieser Verfügung anschließe. Zugleich füge ich von den Ausführungsbestimmungen, welche die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes an die von ihr ressortirenden Postanstalten erlassen hat, x Exemplare bei,*) um dieselben den Behörden und Beamten Ihres Bezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung zuzufertigen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.

III. 15,056.

---

*) Siehe nachstehend Nr. 212.

(211.) Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärnng ist nicht erforderlich:

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von 1/2 Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1., 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2. nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen

Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen

Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. 3. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststücks bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen; auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der in §. 2. unter Nr. 4. bezichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden oder,

b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden

Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1. beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5. in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhalts-

erklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

(212.) Ausführungs-Bestimmungen für die Postbehörde zum Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände.*)

Zu §. 1.

1) Insofern für einzelne Grenzstrecken das Bedürfniß

*) Siehe oben Nr. 210 und Nr. 211 und nachstehend Nr 213.

vorhanden ist, Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen, hat die betreffende Ober-Postdirektion dieserhalb mit der bezüglichen Provinzial-Steuerbehörde in Verbindung zu treten und demnächst an die oberste Postbehörde zu berichten.

2) Die Zollpapiere (Inhaltserklärungen) werden vom Zollauslande bis zu derjenigen Postanstalt, welche zuerst die Umspedition besorgt, der betreffenden Postkarte offen beigefügt, an dieselbe mit einer Nadel oder einem Faden befestigt und der Zahl nach am Kopfe der Postkarte nachrichtlich vermerkt. Die Weitersendung erfolgt in den Fahrpostbeuteln in der Weise, daß die Zollpapiere den betreffenden Begleitbriefen beigeschlossen werden.

Zu §. 2.

3) Zur Sicherung der Zollgefälle dürfen Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Gewichte von 3 Loth und mehr, wenn sie nicht etwa zu den im §. 2. bezeichneten Sendungen gehören, in dem vom Zollauslande herrührenden Brief- und Fahrpostbeuteln, Brief- oder Fahrpostpacketen der Regel nach nicht verpackt sein. Sollte in einzelnen Fällen begründete Vermuthung vorhanden sein, daß dennoch Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt in solcher Weise aus dem Zollauslande eingehen, so sind dieselben zur zollamtlichen Behandlung (§. 4. u. ff.) vorzulegen.

4) Unter der im §. 2 ad 5 bezeichneten Verpackung ist die Verpackung verstanden, wie solche in den Postverträgen mit fremden Staaten bezüglich der Versendung der Waarenproben und Muster mit der Briefpost vorgeschrieben ist.

Zu §. 3.

5) Fehlen im Vergleich mit der Postkarte oder den Vermerken auf den Begleitbriefen Zollpapiere, so muß die Postanstalt, welche solches zuerst wahrnimmt, dieselben unverzögert defectiren; deßhalb darf aber die Weitersendung der Packete, insoweit die Zollvorschriften nicht etwa entgegen sind, keinen Aufenthalt erleiden.

6) Die Postanstalten haben die Vervollständigung oder Berichtigung einer Inhaltserklärung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder des Adressaten zu bewirken.

Zu §. 4.

7) Die vollständige Abfertigung begreift die zollamtliche Schlußabfertigung in sich (siehe §. 6).

8) Die Norddeutschen Postanstalten im Zollauslande haben bei Annahme von derartigen Packeten mit Akten oder Schriften den absendenden Behörden zu empfehlen, diesen Inhalt auf den Packeten vermerken zu lassen.

9) Die mit den Briefkartenschlüssen vom Zollauslande eingehenden Waarenproben und Muster bis zum Gewichte von 15 Loth werden unmittelbar mit der Briefpost, gleich allen andern gewöhnlichen Briefpostgegenständen, weiter befördert.

Sollten ausnahmsweise Waarenproben oder Muster von mehr als 15 Loth Schwere in den Briefpacketen oder Briefbeuteln vom Zollauslande eingehen, so sind diese Sendungen von der Postanstalt, welche dieselben zuerst mittelst direkten Briefkartenschlusses vom Zollauslande erhält, der Zollbehörde Behufs der zollamtlichen Vorabfertigung vorzulegen. Werden die Sendungen hierbei für zollfrei erklärt, so erfolgt die Weitersendung mit der Briefpost. Werden die Sendungen jedoch nicht für zollfrei erklärt, sondern Revisionsnoten ausgefertigt, so hat die Weitersendung als Fahrpostgegenstand zu erfolgen.

Falls auf den Waarenproben oder Mustern zum Bruttogewicht von mehr als 15 Loth Gebühren haften, ist wegen des Ansatzes derselben in den Frachtkarten wie folgt zu verfahren:

a) Porto, z. B. in Fällen unzureichender Frankirung, geht nicht in die Auslage-Rubrik über, sondern wird auf der Adresse austaxirt und in der zur Eintragung des Portos für unfrankirte, am Orte verbleibende Sendungen bestimmten Rubrik angesetzt.

   Wird die Sendung der Zollabfertigung wegen nicht auf den Bestimmungsort, sondern auf die Postanstalt der Zollspedition geleitet: so ist bei demnächstiger

Weitersendung des Gegenstandes nach dem Bestimmungsorte, event. bei Uebersendung der für den Adressaten bestimmten schriftlichen Benachrichtigung, das Porto in der Frachtkarte oder — Falls die Uebersendung mit der Briefpost erfolgt — in der Briefkarte auf die Postanstalt des Bestimmungsorts zum Ansatz zu bringen.

b) Bei unfrankirten Waarenproben oder Mustern, welche in den Wechselverkehr übergehen, ist der von der ausländischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung vergütete Francobetrag zur gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme des Wechselverkehrs zu überweisen, und zu diesem Behufe Seitens der den Frachtkartenschluß des Wechselverkehrs anfertigenden Norddeutschen Postanstalt in die für das gemeinschaftliche Franco bestimmte Rubrik der Frachtkarte des Wechselverkehrs einzutragen.

Haftet in einzelnen Fällen Porto auf solchen Sendungen des Wechselverkehrs, so wird darauf gerechnet, daß die fremde Postanstalt, welcher die Sendung zuerst mittelst einer Frachtkarte des Wechselverkehrs zuspedirt wird, den auf der Adresse ausgeworfenen zur gemeinschaftlichen Einnahme gehörigen Betrag in der Rubrik für gemeinschaftliches Porto zum Ansatz bringt.

In allen Fällen, in welchen Sendungen der erwähnten Art in den Frachtkarten des Wechselverkehrs erscheinen, ist neben der Eintragung Behufs der Portorevision der Vermerk zu machen: „vom Auslande mit der Briefpost."

10) Die Speditions-Orte für die vom Zollauslande eingehenden zu verzollenden Poststücke sind in dem Verzeichnisse der Postanstalten des Noddeutschen Postgebiets angegeben. Die Veränderungen werden im Postamtsblatte unter „Nachrichten" veröffentlicht; die gedachten Notizen sind danach bei jeder Postanstalt insoweit zu berichtigen, als es nach Maßgabe der Kartenschluß-Verhältnisse der Postanstalt zur Erreichung

einer richtigen Spedition der Postsendungen vom Zollauslande nothwendig ist.

Zu §. 5.

11) Zur Kontrole darüber, daß bei einer vom Zollauslande eingehenden Post bis zu ihrer zollamtlichen Revision nicht Postgüter u. s. w. abgeladen werden, kann nach dem Ermessen der Zollbehörde die Begleitung der Post von der Grenze bis zur Grenzstation durch einen Zollbeamten stattfinden.

Wenn der mit Begleitung der Posten beauftragte Zollbeamte nicht beritten ist, so soll demselben ein Platz auf dem Postwagen eingeräumt werden. Sind Nebenwagen in Begleitung der Post, so nimmt er seinen Platz auf diesen, und zwar auf dem letzten ein.

Zur Verhütung von Einschwärzungen dürfen Kondukteure und Postillone, welche dergleichen einfahrende Posten begleiten und fahren, zwischen der letzten zollausländischen Postanstalt und der zollinländischen Grenzstation selbstständig Passagiergut weder annehmen, noch abladen lassen.

Gleich nach Ankunft der Posten beziehungsweise Eisenbahn-Posttransporte auf dem Grenzorte werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung nehmen, ob in den Wagen nichts zurückbleibt.

Bei dem Abladen werden bereits gesondert:

a) die im Grenzorte bleibenden Postgüter,

b) die weitergehenden Postgüter, und

c) das etwaige Passagiergut.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Postgütern und die Postkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Es ist als Regel anzusehen, daß die Vorlegung der Begleitbriefe zu den Packeten, ohne Rücksicht auf die Art der Eintragungsweise, für gewöhnlich unterbleibt. Tritt jedoch wegen mangelhafter Beschaffenheit der Inhaltserklärungen oder wegen sonstiger Umstände für die Zollbeamten die Nothwen-

digkeit ein, auf die Begleitbriefe zurückzugehen, so sind ihnen die Begleitbriefe bereitwilligst vorzulegen.

Insofern ein besonderes Lokal zur zollamtlichen Abfertigung der Posten auf den Grenzorten erforderlich sein sollte, beschafft dasselbe die Zollverwaltung. Der Postdienst bedingt, daß dasselbe in der Nähe der Postlokale belegen sei. Es entspricht daher dem dienstlichen Interesse am meisten, wenn die Zollverwaltung ein Abfertigungslokal in demselben Gebäude beschaffen oder übernehmen kann, in welchem die Postlokale sich befinden.

Post-Passagierstuben dürfen niemals zur Zollabfertigung verwendet werden.

Die Kosten für Erleuchtung und Heizung des zur Zollabfertigung bestimmten Lokals, sowie für Marken ꝛc. Behufs der Zollabfertigung, trägt die Zollkasse.

Zur Zeit des Eintreffens einer von dem Zollauslande einfahrenden Post auf der Grenzstation muß das zur zollamtlichen Abfertigung der Post bestimmte Zollpersonal in einer dem Bedürfnisse angemessenen Anzahl bereits im Posthause anwesend sein. Der Zollbehörde ist zu dem Ende von der Postanstalt die gewöhnliche Zeit der Ankunft der betreffenden Posten schriftlich mitzutheilen, damit es nur in den wenigen Fällen, in welchen eine Post früher als gewöhnlich eintrifft, des Herbeirufens der Zollbeamten bedürfen kann.

Das Passagiergut, welches die vom Zollauslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen das Gut gehört, geöffnet und revidirt. Die Zollbeträge dafür, wenn solche zu erlegen sind, werden von den Eigenthümern sogleich baar entrichtet. Die Postanstalten haben mit dem Passagiergut keine Befassung.

12) Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu sehen, daß die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden. Andererseits dürfen die Beklebungszettel, mit denen das Poststück etwa erst bei der Ein-

gangsgrenz-Postanstalt versehen wird, nicht auf die Zollmarke geklebt werden.

Seitens der Postanstalt ist darauf zu halten, daß die Packete nach erfolgter zollamtlicher Vorabfertigung zur Weitersendung ordnungsmäßig zurückgeliefert und die Zollpapiere vollständig an die Post überwiesen werden.

Diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, vermerkt auf die Vorderseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte ein großes A. und die Zahl der zu dem Packete gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten. In den Postkarten erscheinen, sobald die Zollpapiere mit den Begleitbriefen zusammen verpackt werden (siehe Nr. 2), auf die zollamtliche Behandlung der Poststücke bezügliche Vermerke nicht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um Postkarten auf Norddeutsche Postanstalten, um Postkarten des Wechselverkehrs oder um Postkarten auf ausländische Postanstalten handelt.

13) Die Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Behandlung der Postsendungen im Verkehr mit dem Zollauslande haben die Mitverantwortlichkeit der Postbeamten für das gemeinschaftliche Zoll-Interesse zur Voraussetzung. Es wird daher den Postbeamten hierdurch besonders zur Pflicht gemacht, während ihrer postdienstlichen Verrichtungen die Sicherung des Zoll-Interesses mit derselben Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, welche sie dem Post-Interesse zuzuwenden verbunden sind. Sie müssen sich bereitwillig zeigen und den Zollbeamten jede mögliche Erleichterung gewähren.

Zu §. 6.

14) Der Transport von der Post- nach der Steuerstelle liegt der Postbehörde ob. In der Regel werden, bei Verwendung der sonstigen Betriebs- und Transportmittel, dadurch besondere Kosten für die Postkasse nicht entstehen. Sollten solche Kosten in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden sein, so ist an

die vorgesetzte Ober-Postdirektion zu berichten, welche, unter möglichster Wahrung des finanziellen Interesses, darüber Bestimmung zu treffen hat. Von den Adressaten wird eine Vergütung dafür nicht erhoben.

Ueber den Empfang der Packete nebst den zugehörigen Zollpapieren wird der Postbehörde von der Zollstelle Quittung geleistet. Die Art der Quittungsleistung ist nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse zu regeln; durch dieselbe muß das Post-Interesse sichergestellt sein.

Zu §. 7.

15) Bei Sendungen mit Werthsdeklaration wird vorerst nur das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten mit der Benachrichtigung zugestellt, daß gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt der Begleitbrief und gegen Vorzeigung des Begleitbriefes bei der Zollbehörde das Packet in Empfang zu nehmen sei.

16) Packete, welche auf den Antrag des Absenders an der Grenze geöffnet und revidirt worden sind, werden am Bestimmungsorte nicht der Zollbehörde übergeben, sondern bleiben im Verwahrsam der Postanstalt; die Zollbehörde empfängt alsdann nur die am Grenzorte des Eingangs ausgefertigte Revisionsnote gegen Bescheinigung, wogegen die Postanstalt das Packet dem Adressaten erst verabfolgen darf, wenn derselbe die Quittung über den bezahlten Eingangszoll vorzeigt. Es kann indeß auch die Postanstalt den Zollbetrag auslageweise entrichten und von dem Adressaten einziehen. Die an der Grenze ohne Verschluß abgelassenen Poststücke mit zollfreiem Inhalt werden den Adressaten ohne Weiteres von der Postanstalt unmittelbar ausgehändigt.

17) Hinsichtlich der vom Zollauslande als Briefpost-Gegenstände behandelten Waarenproben oder Muster findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Sendungen im Gewicht von 3 Loth bis 15 Loth einschließlich werden zum Behuf der zollamtlichen Abfertigung, lediglich mit Angabe des Adressaten (und wenn derselbe an

einem andern Orte wohnt, mit Hinzufügung dieses Orts), einzeln in eine besondere Abtheilung des Packet-Lagerregisters beziehungsweise des vereinigten Ankunftsbuches eingetragen. Bei bedeutenden Postanstalten, wo dergleichen Sendungen regelmäßig in größerer Anzahl vorkommen, kann für jenen Zweck ein besonderes Notizbuch angelegt werden. Demnächst hat ein Postunterbeamter die Sendungen, nebst dem Lagerregister oder dem Notizbuch, der Zollbehörde während der Dienststunden ohne Verzug in gesicherter Weise zu überbringen. Es ist nicht erforderlich, daß die Zollbehörde in jenes Register oder Notizbuch einen Vermerk niederschreibe; dasselbe dient zunächst dazu, der Zollbehörde die Uebersicht zu verschaffen, welche Zahl von Sendungen der Unterbeamte vorzulegen hat.

Diejenigen Sendungen, welche bei der Empfangnahme und Besichtigung durch die Zollbehörde als zollfrei erkannt und sofort in freien Verkehr gesetzt werden, hat der Postunterbeamte gleich zur Post wieder mitzubringen, damit deren Bestellung, beziehungsweise bei Abholern die Ausgabe, erfolgen kann.

Bei denjenigen Sendungen dagegen, welche die Zollbehörde zur speziellen Revision in Verwahrsam nimmt, hat die Postanstalt auf Grund der Eintragungen in dem Seitens des Unterbeamten zurückgebrachten Lagerregister oder Notizbuch für die betreffenden Adressaten schriftliche unversiegelte Benachrichtigungen auszufertigen, worin denselben einzeln davon Kenntniß gegeben wird, daß die eingegangene Proben- rc. Sendung bei der Orts-Zollbehörde unter Vorzeigung der Benachrichtigung abzuholen sei.

Diese Benachrichtigungen werden dem Adressaten durch die bestellenden Boten — Orts- und Landbriefträger — kostenfrei in die Wohnung gesandt, beziehungsweise bei abholenden Korrespondenten zur Abholung bereit gestellt.

War die Sendung der Verzollung wegen auf eine dem Bestimmungsorte benachbarte Postanstalt spedirt, so hat diese Postanstalt — sofern die Sendung von der Zollbehörde zurückbehalten worden — die Benachrichtigung auszufertigen und

solche unversiegelt dem Adressaten mit nächster Post portofrei zu übersenden.

Sollten in einzelnen Fällen auf den Proben- ꝛc. Sendungen Portobeträge haften, z. B. bei unzureichender Frankirung, so sind dieselben in das Lagerregister beziehungsweise das Notizbuch mit zu vermerken, und — wenn die Sendung bei der Zollbehörde zurückbehalten ist — auf Grund der Benachrichtigungen, auf deren Außenseite die Beträge auszuwerfen sind, von den Empfängern einzuziehen.

Wo besondere Lokal-Verhältnisse obwalten, haben die Postanstalten mit den Orts-Zollbehörden sich über etwaige Modifikationen des vorstehenden Verfahrens im Interesse weiterer Vereinfachung und Beschleunigung auf kurzem Wege zu verständigen. Die Vorlegung der Proben- ꝛc. Sendungen bei der Zollbehörde, sowie die demnächstige Bestellung der zollfrei erklärten Sendungen beziehungsweise der schriftlichen Benachrichtigungen ist möglichst unverzögert zu bewirken.

Hinsichtlich der Ueberweisung der über 15 Loth schweren Waarenproben oder Muster an die Zollbehörde finden die Bestimmungen in Betreff der Fahrpostsendungen Anwendung.

Die Befugniß der Postanstalten, die zollamtliche Abfertigung der Waarenproben und Muster ohne Zuziehung des Adressaten zu veranlassen, hat den Zweck, unbeschadet der Wahrung des Zoll-Interesses, eine möglichst schleunige Uebermittelung dieser Sendungen an die Adressaten herbeizuführen. Die Postanstalten haben von der gedachten Befugniß nur auf Verlangen der Adressaten Gebrauch zu machen. Ein solches Verlangen muß in einer bei der Postanstalt niederzulegenden schriftlichen Erklärung ausgesprochen werden. Diejenigen Korrespondenten, an welche erfahrungsmäßig häufig Waarenproben oder Muster mit der Briefpost vom Zollauslande eingehen, sind auf das erwähnte Mittel, möglichst bald in den Besitz dieser Sendungen zu gelangen, aufmerksam zu machen. Die etwaigen Zollgefälle sind von der Postanstalt zu verauslagen und bei der Aushändigung der Sendung an den Adressaten einzu-

ziehen. Das hierbei im Speziellen zu beobachtende Verfahren ist von jeder betreffenden Postanstalt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Kommen Poststücke bei der Postanstalt im Innern unter Gesammtverschluß an, so darf dieser nur in Anwesenheit eines Zollbeamten und nach erfolgter Untersuchung des Verschlusses und der Beschaffenheit der Behälter durch denselben abgenommen werden. Die einzelnen Stücke werden sodann nebst den dazu gehörigen Papieren von der Poststelle an die Zollstelle nach den Postkarten übergeben. Die Zollbehörde hat in Bezug auf die Behandlung dieser Stücke dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches für die erste Abfertigung an der Grenze vorgeschrieben worden ist, und sich danach bemißt, ob die Poststücke in dem betreffenden Orte verbleiben oder weiter befördert werden sollen.

Zu §. 8.

18) Die Postanstalten, an deren Orten die Verzollung von Packeten für darauf folgende Orte stattzufinden hat, haben die Packete und Inhaltserklärungen oder sonstigen Zollpapiere in Betreff jener Sendungen an die Zollbehörde abzuliefern. Der Begleitbrief wird auf die Postanstalt des Bestimmungsortes weiter gesandt und das Porto für die ganze Sendung bis zu dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte bemessen beziehungsweise in der Frachtkarte auf denselben berechnet. Bei Bestellung des Begleitbriefes soll der Adressat schriftlich davon benachrichtigt werden, woselbst das Packet Behufs der Revision, Verzollung und Abholung bereit liege, mit dem Ersuchen, entweder selbst oder durch einen Stellvertreter der Revision des Packets beizuwohnen und die Verzollung desselben zu bewirken; wünscht der Adressat, daß seine desfallsige Vertretung durch die Postanstalt wahrgenommen werde, so hat er solches unter Rückgabe des Begleitbriefes schriftlich kundzugeben. Der Begleitbrief und die schriftliche Erklärung sind sofort an die Zollspeditions-Postanstalt zu übersenden. Bleibt das Ersuchen an den Adressaten ohne Erfolg, so wird nach 8 Tagen das Packet von der

Zollbehörde unter Beisein eines Postbeamten geöffnet und revidirt, der Zollbetrag demgemäß festgestellt, die Sendung von der Postanstalt wieder verpackt und nach erfolgter gemeinschaftlicher Versiegelung in das Postlokal zurückgeschafft. War das Packet am Grenzorte des Eingangs eröffnet und revidirt, so hat am vorliegenden Orte nur die Revisionsnote zu verbleiben, während das Packet bis zum wirklichen Bestimmungsorte weitergesandt, daselbst dem Adressaten aber erst behändigt wird, nachdem derselbe die Berichtigung des Zollbetrags nachgewiesen hat.

Wenn bei Sendungen mit Werthsdeklaration vorerst nur das Formular zum Ablieferungsscheine zu bestellen ist, so hat sich die obige Benachrichtigung an den Adressaten darauf zu erstrecken, daß zunächst der Begleitbrief gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt in N. in Empfang zu nehmen sei, um dadurch die Berechtigung zur Entgegennahme des Packets bei der Zollbehörde an dem betreffenden andern Orte nachzuweisen.

19) Die Beförderung des Packets nach erfolgter Revision und Wiederverpackung bis zum Bestimmungsorte geschieht ohne neuen Porto-Ansatz.

Zu §. 10.

20) Für etwa zerbrochen angekommene Gegenstände findet ein Zollerlaß statt.

Zu §. 11.

21) die Poststelle quittirt der Zollbehörde über den Rückempfang der Sendung.

Zu §. 12.

22) Befindet sich das Packet am Orte einer Zollspeditions-Postanstalt, so ist der Begleitbrief unverzögert an diese Postanstalt zurückzusenden, damit nicht etwa in Folge Ablaufs der achttägigen Frist zu einer Eröffnung des Packets geschritten wird.

23) Bleiben zollpflichtige Packete, zu welchen der Adressat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabge-

holt, so hat die Postanstalt auf die desfallsige Benachrichtigung der Zollbehörde den Adressaten unter der gewöhnlichen Verwarnung schriftlich an die Abholung des Packets zu erinnern, beziehungsweise durch Vermittelung der Postanstalt des Bestimmungsortes erinnern zu lassen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein, wonach die Sendung als unbestellbar zu behandeln ist.

Zu §. 13.

24) Bei Annahme von Sendungen nach dem Zollauslande ist insbesondere auch auf die Anforderungen der ausländischen Zollverwaltung Rücksicht zu nehmen.

Es ist darauf zu sehen, daß die von den ausländischen Behörden zur Sicherung ihrer Zollgefälle hinsichtlich der Verpackung, Deklarirung u. s. w. gestellten Anforderungen von den Absendern erfüllt werden (siehe die betreffenden Vorschriften in dem Fahrposttarife für das Ausland).

Werden Sendungen zur Post gebracht, deren Inhalt in Gegenständen besteht, die in das Ausland, nach den dort geltentenden Vorschriften, nicht eingeführt werden dürfen, so hat der Annahmebeamte, insofern er von dem Einfuhrverbote Kenntniß hat, den Absender auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Zu §. 14.

25) Muß ein unter Begleitschein eingetroffenes Packet nach dem Abgangsorte zurückgesandt werden, so hat die Postanstalt vor der Rücksendung die Ertheilung eines neuen Begleitscheins bei der Zollbehörde zu beantragen.

Zu §. 15.

26) Auf dem Begleitbriefe ist das Vorhandensein eines Musterpasses von der Postanstalt nöthigenfalls nächträglich zu vermerken. Der Musterpaß wird der Zollstelle an der Ausgangsgrenze mit vorgelegt.

Bei dem Wiedereingange von Sendungen mit Mustern in das Zollvereinsgebiet haben die Postanstalten für gewöhnlich keine Befassung mit dem Eingangs- oder Musterpasse, da derselbe nicht offen, sondern in den Begleitbriefen verpackt eingehen

wird. Sollte indeß in einzelnen Fällen der Musterpaß offen beigefügt sein, so haben die Postanstalten in der für den Ausgang vorgeschriebenen Art zu verfahren. Die zollamtliche Abfertigung der mit der Post wiedereingeführten Mustersendungen erfolgt in gewöhnlicher Weise. Die Sendungen müssen mit der allgemein für die vom Auslande eingehenden Poststücke vorgeschriebenen Inhaltserklärung versehen sein und sind der Zollstelle, bei welcher die Abfertigung stattfinden soll, vorzulegen. Zugleich ist der Musterpaß, falls derselbe offen den Begleitpapieren beigefügt war, der betreffenden Zollstelle zu übergeben.

Zu §. 16.

27) Die zu den transitirenden Poststücken gehörigen Zollpapiere sind von derjenigen Postanstalt ab, welche den betreffenden Kartenschluß auf die zollvereinsausländische Postanstalt anfertigt, wiederum offen bei der Postkarte (siehe Nr. 2) zu versenden.

Zu §. 17.

28) Wo die Interessen des Verkehrs oder des Postbetriebes es wünschenswerth erscheinen lassen, daß bei verhältnißmäßig kurzem Transit durch das Zollausland von dem zollamtlichen Verschluß Abstand genommen werde, haben die Ober-Postdirektionen mit den betreffenden Provinzial-Steuerbehörden sich dieserhalb in Verbindung zu setzen und event. an die oberste Postbehörde zu berichten.

(213.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Instruktion für die Postbehörden zur Ausführung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände betreffend, vom 21. August 1868.*)

Im Nachstehenden werden den K. Zollbehörden die Be-

*) Vergleiche oben Nr. 212.

stimmungen bekannt gegeben, welche von Seite der Generaldirektion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten zur Ausführung des neuen Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände*) für den Postdienst erlassen worden sind.

Es ist hiebei zugleich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die wesentlichen Vereinfachungen und Erleichterungen, welche bei der Behandlung der Postsendungen im Verkehre mit dem Zollvereinsauslande nunmehr einzutreten haben, die gewissenhafte Mitwirkung der Postanstalten für die Wahrung des gemeinschaftlichen Zollinteresses voraussetzen, und es ist daher sämmtlichen Postbeamten und Postbediensteten besonders zur Pflicht gemacht worden, in der Ausübung ihres Dienstes nicht blos durch persönliche genaue Beachtung der bezüglich erlassenen Vorschriften, sondern auch durch bereitwillige Unterstützung der Zollbeamten das Zollinteresse eben so getreu wahrzunehmen, wie sie bezüglich der Interessen des Postärars verbunden sind.

München, den 21. August 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 10,014.

Ausführungs-Bestimmungen
für den Postdienst
zum Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände.

Zu §. 3 des Reg. alin. 2.

1) Die Revisionsnoten haben fortan nur den Zweck, neben den Marken auf rothem Papier (§. 5), mit welchen die Poststücke zu bekleben sind, die Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein vom Auslande eingegangenes Poststück handelt.

*) Siehe oben Nr. 210.

Die Verzollung erfolgt stets nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes (§. 10).

Zu §. 3 des Reg. alin. 4.

2) Die Postanstalten haben die Vervollständigung oder Berichtigung einer Inhaltserklärung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder des Adressaten zu bewirken.

Da, wo an der Grenze eine Umspedition nicht stattfindet, werden die Zollpapiere am Kopfe oder Ende der betreffenden Frachtkarte der Zahl nach nachrichtlich vorgetragen und dem Kondukteur speziell übergeben, der dieselben, nach der Reihenfolge der Kartenvorträge geordnet, sorgfältig zu bewahren hat.

Bei der Weitersendung von Umspeditionsorten sind die Zollpapiere stets den betreffenden Begleitadressen beizuschließen und erscheinen in den Frachtkarten besondere auf die zollamtliche Behandlung der Poststücke bezügliche Vormerkungen nicht mehr; jedoch ist diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, gehalten, auf die Vorderseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte oder mit Bleistift ein großes „A“ anzubringen und die Stückzahl der zur betreffenden Sendung gehörigen Inhaltserklärungen und Revisionsnoten vorzumerken.

Fehlen im Vergleich mit der Frachtkarte oder mit den Vormerkungen auf den Begleitbriefen Zollpapiere, so hat die Postanstalt, welche solches zuerst wahrnimmt, dieselben unverzögert zu reklamiren; die Weitersendung der bezüglichen Poststücke darf aber, insoweit die Zollvorschriften nicht etwa entgegen sind, dadurch keinen Aufenthalt erleiden.

Zu §. 4. des Reg. alin. 1.

3) die vollständige Abfertigung begreift die zollamtliche Schlußabfertigung in sich (vgl. §. 6).

Zu §. 4 des Reg. alin. 2.

4) Sendungen mit zollpflichtigem Inhalte im Gewichte von 3 Loth und darüber, soweit sie nicht zu den in §. 2 bezeichneten Sendungen gehören, ferner Waarenproben und Muster im Gewichte von mehr als ½ Zollpfund dürfen in den vom

Auslande eingehenden Brief- und Fahrpostbeuteln oder Brief- und Fahrpostpacketen nicht verpackt sein.

Liegt Grund zu der Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zollbeamten befugt, bei der betreffenden Postbehörde darauf anzutragen, daß die Brief- und Fahrpostbeutel oder Packete in ihrer Gegenwart geöffnet werden, um sich von dem Inhalte Ueberzeugung zu verschaffen. Die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchen sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhaltes rechtfertigt, sowie zollpflichtige Waarenproben und Muster im Gewichte von mehr als ½ Zollpfund unterliegen der zollamtlichen Vorabfertigung.

Zur Sicherung des Zollinteresses sind die Zollbeamten außerdem angewiesen, sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in das Postbureau zu verfügen und dem Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen. Der Postabfertigungsdienst darf jedoch dadurch nicht gestört werden.

Die Postanstalten sind übrigens unter allen Umständen verpflichtet, zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtigem Gewichte, welche sie in den vom Auslande empfangenen Brief- oder Zeitungspacketen, Brief-, oder Fahrpostbeuteln vorfinden, der Zollbehörde zur vorschriftsgemäßen Behandlung vorzulegen und für den Fall, daß sich am Orte kein Zollamt befindet, dieselben der nächstgelegenen Postanstalt am Sitze eines Zollamtes zur Veranlassung der zollamtlichen Behandlung mit besonderer desfallsiger Bemerkung zuzukartiren.

5) Die mit den Briefkartenschlüssen vom Zollauslande eingehenden Waarenproben und Muster bis zum Gewichte von 15 Loth werden unmittelbar mit der Briefpost, gleich allen anderen gewöhnlichen Briefpostgegenständen weiter befördert.

Bei der Umspedition hat diejenige Postanstalt, welche den direkten Kartenschluß vom Auslande empfängt, jene Sendungen im Gewichte von 3 bis 15 Loth, welche entweder nach Postorten mit dem Sitze von Zollämtern bestimmt sind oder solche

bei ihrer Weiterbeförderung zu berühren haben, durch ein großes „A“ mit lateinischer Schrift auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen und sodann nach dem Bestimmungsorte resp. nach der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Postanstalt mit dem Sitze eines Zollamtes ohne Aufenthalt als Briefpostgegenstand weiterzusenden.

Die im Orte verbleibenden oder nach Unterwegsorten ohne Zollamt bestimmten Sendungen dagegen sind in eine nach diesen beiden Gattungen ausgeschiedene Konsignation zu bringen und an das Zollamt gegen Bescheinigung zur Behandlung abzugeben. Ueber die Abgabe der im Orte verbleibenden Sendungen werden den Adressaten behufs der Empfangnahme Anmeldezettel zugestellt. Die weitergehenden Sendungen hat die Postanstalt nach geschehener Zollbehandlung wieder zurückzunehmen und als Briefpostgegenstände weiterzusenden. Etwaige Zollgebühren dafür sind gegen Quittung zu entrichten und unter Anlage der Quittung in Auslage weiterzurechnen.

Mustersendungen und Proben im Gewichte von mehr als 15 Loth, welche etwa ausnahmsweise in Briefpacketen vom Auslande eingehen, müssen zur zollamtlichen Vorabfertigung gebracht und dürfen nur dann als Briefpostgegenstände weitergesendet werden, wenn sie dabei für zollfrei erklärt worden sind.

Werden dieselben als zollpflichtig erklärt und demnach Revisionsnoten ausgefertigt, so hat die Weitersendung solcher ebenso wie der sonstigen in Brief- oder Zeitungspacketen etwa vorfindlichen zollpflichtigen Gegenstände (vgl. oben Anm. 4) mit der Fahrpost zu geschehen.

Etwa darauf haftendes fremdes Porto ist dabei unter der Rubrik „Auslage“, nachzutarirendes Porto z. B. wegen unzureichender Frankirung unter der Rubrik „Auslage“ und gleichzeitig unter der Rubrik „Franko“ weiterzurechnen, vom Auslande vergütetes Weiterfranko für Bayern innerhalb der Linie vorzumerken.

In allen Fällen, in welchen Sendungen der erwähnten Art in den Fahrpostverkehr übergehen, ist neben der Eintragung

in die Frachtkarte behufs der Portorevision die Bemerkung beizusetzen: „vom Auslande mit der Briefpost".

Zu §. 4 des Reg. alin. 3.

6) Die Orte, an welchen Bayerische Zollämter sich befinden, sind in der Beilage 1*) verzeichnet.

Zu §. 5 des Reg. alin. 2.

7) Zur Kontrole darüber, daß bei einer vom Zollauslande eingehenden Post bis zu ihrer zollamtlichen Revision nicht Postgüter rc. abgeladen werden, kann nach dem Ermessen der Zollbehörde die Begleitung der Post von der Grenze bis zur Grenzstation durch einen Zollbeamten stattfinden.

Wenn der mit Begleitung der Post beauftragte Zollbeamte nicht beritten ist, so soll demselben ein Platz auf dem Postwagen eingeräumt werden.

Kondukteure und Postillone, welche dergleichen Posten begleiten und fahren, dürfen zwischen der letzten zollausländischen Postanstalt und der zollinländischen Grenzstation selbstständig Reisegepäck weder annehmen noch abladen lassen.

Sofort nach Ankunft der Post- oder Eisenbahnposttransporte auf dem Grenzorte werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung nehmen, ob in den Wagen nichts zurückbleibt.

Beim Abladen werden bereits gesondert:

a) die im Grenzorte bleibenden Postgüter,

b) die weitergehenden Postgüter und

c) das etwaige Passagiergut.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Poststücken und die Frachtkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Die Begleitbriefe sind von den Zollbeamten nur dann einzusehen, wenn die Inhaltserklärungen fehlen oder mangelhaft sind oder wenn sonstige Umstände es nothwendig erscheinen lassen, auf die Begleitbriefe zurückzugehen, und sind diese in solchen Fällen sodann den Zollbeamten bereitwilligst vorzulegen.

*) Siehe nachstehend Nr. 215.

Insofern ein besonderes Lokal zur zollamtlichen Abfertigung der Posten auf den Grenzorten erforderlich sein sollte, beschafft dasselbe die Zollverwaltung. Der Postdienst bedingt, daß dasselbe in der Nähe der Postlokale gelegen sei.

Zur Zeit des Eintreffens einer Post vom Zollausland auf der Grenzstation muß das zur Abfertigung der Post bestimmte Zollpersonal in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl bereits im Posthause anwesend sein. Der Zollbehörde ist daher von der Postanstalt die gewöhnliche Zeit der Ankunft der betreffenden Posten schriftlich mitzutheilen.

Das Passagiergut wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen dasselbe gehört, geöffnet und revidirt und der Zollbetrag von den Eigenthümern sofort baar erhoben. Die Postanstalten haben mit dem Passagiergut keine Befassung.

8) Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu sehen, daß die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden. Andererseits dürfen auch die von der Eingangspostanstalt auf den Poststücken anzubringenden Postzeichen nicht auf die Zollmarke geklebt werden.

Von Seite der Postanstalt ist darauf zu halten, daß die Poststücke nach der zollamtlichen Vorabfertigung zur Weitersendung ordnungsmäßig zurückgeliefert und die Zollpapiere vollständig an die Post überwiesen werden.

Zu §. 6. des Reg.

9) Der Transport der Poststücke aus dem Postlokale zur Zollbehörde hat durch die Postbediensteten zu geschehen und darf dafür von dem Adressaten eine besondere Vergütung nicht erhoben werden.

Ueber den Empfang der Packete nebst den zugehörigen Zollpapieren wird der Postanstalt von der Zollstelle Quittung geleistet. Die Art der Quittungsleistung ist nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse zu regeln; durch dieselbe muß das Postinteresse sichergestellt sein.

Für Packete, welche auf Antrag des Absenders an

der Grenze geöffnet und revidirt worden sind, hat die Grenzpostanstalt den Zollbetrag zu erlegen und der Postanstalt des Bestimmungsortes mit der betreffenden Quittung belegt in Auslage anzurechnen.

Diese, sowie die an der Grenze ohne Zollmarke abgelassenen Poststücke mit zollfreiem Inhalte werden dem Adressaten ohne Weiteres von der Postanstalt unmittelbar ausgehändigt.

Zollbare, an der Grenze mit Zollmarken versehene Poststücke dagegen dürfen von Seite der Postanstalt unter keinen Umständen ohne vorausgegangene zollamtliche Schlußabfertigung an den Adressaten unmittelbar bestellt oder zur Weiterbeförderung an eine andere Transportanstalt — gleichviel ob diese vom Staate eingerichtet oder Privaten übertragen ist — ausgeliefert werden.

Bei Sendungen aus Oesterreich ist in Folge des zwischen dem Zollvereine und Oesterreich bestehenden Zoll- und Handelsvertrages der von den K. K. Oesterr. Zollbehörden angelegte Verschluß beim Eingange in das Zollvereinsgebiet ebenso wie jener eines Vereinszollamtes zu respektiren.

Kommen Poststücke bei der Postanstalt im Innern unter Gesammtverschluß z. B. in Körben rc. an, so darf dieser nur in Anwesenheit eines Zollbeamten und nach erfolgter Untersuchung des Verschlusses und der Beschaffenheit der Behälter abgenommen werden. Die einzelnen Stücke werden sodann nebst den dazu gehörigen Papieren von der Poststelle an die Zollstelle nach den Frachtkarten übergeben. Die Zollbehörde hat in Bezug auf die Behandlung dieser Stücke dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches für die erste Abfertigung an der Grenze vorgeschrieben ist und sich darnach bemißt, ob die Poststücke in dem betreffenden Postorte verbleiben oder weiter befördert werden sollen.

Zu §. 7 des Reg.

10) Bei Zustellung der Begleitadresse hat der Adressat den Empfang im Bestellungsbuche zu bescheinigen und die auf

dem Stücke lastenden Auslagen und Postgebühren nebst der Zustellgebühr von 3 kr. zu entrichten.

Zu §. 8. des Reg.

11) Die Postanstalten, an deren Orten die Verzollung von Poststücken nach weitergelegenen Orten stattzufinden hat, haben die Stücke mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen und sonstigen Zollpapieren an die Zollbehörde abzuliefern, den Begleitbrief aber mit einer nach dem Formular der Beilage 2 ausgefertigten schriftlichen Benachrichtigung des Adressaten an die Postanstalt des Bestimmungsortes unter Anrechnung der auf dem Stücke lastenden Auslagen und Postnachnahmen ohne Verzug weiterzusenden.

Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat sodann das für die Sendung treffende inländische Porto, soferne dasselbe nicht schon in der Anrechnung enthalten ist, wie für andere unfrankirte Sendungen zu berechnen und den Gesammtbetrag bei Zustellung des Begleitbriefes von dem Adressaten einzuheben.

Die Zustellung des Begleitbriefes und der vorbemerkten Benachrichtigung erfolgt gegen Bescheinigung.

Wünscht der Adressat, daß seine Vertretung bei der zollamtlichen Behandlung durch die Postanstalt wahrgenommen werde, so hat derselbe dieses Verlangen auf der vorbemerkten Benachrichtigung schriftlich zu erklären und ist diese Erklärung sodann unverweilt von der Abgabepostanstalt an die Postanstalt des betreffenden Zollamtes zurückzusenden.

Bleibt die bezügliche Benachrichtigung an den Adressaten ohne Erfolg, so wird nach 8 Tagen das Poststück von der Zollbehörde unter Beisein eines Postbeamten geöffnet und revidirt, der Zollbetrag festgestellt und die Sendung nach gemeinschaftlicher Versiegelung an die Postanstalt zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte übergeben.

Der Zoll wird von der Postanstalt vorschußweise berichtigt und mit der desfallsigen Quittung belegt in Auslage angerechnet. Die Beförderung des Stückes selbst erfolgt ohne neuen Porto-Ansatz, jedoch ist von der Postanstalt am Bestimmungs-

orte bei dem betreffenden Karteneintrage zur Notiz beizusetzen, in welcher Karte und unter welcher Nummer das bezügliche Porto bei Uebersendung des Begleitbriefes verrechnet worden sei.

Zu §. 11 des Reg. alin. 1.

12) Die Postanstalt quittirt der Zollbehörde über den Rückempfang der Sendung.

Zu §. 12 des Reg. alin. 1.

13) Verweigert der Adressat die Annahme bei Zustellung der zu §. 8 (Anm. 11) angeordneten schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen des betreffenden Stückes am Zollorte' so ist der Begleitbrief unverzögert der Postanstalt an letzterem Orte zurückzusenden, damit nicht etwa in Folge des Ablaufes der achttägigen Frist mit der Eröffnung des Stückes vorgegangen wird.

Zu §. 12 des Reg. alin. 5.

14) Bleiben zollpflichtige Stücke, zu welchen der Adressat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabgeholt, so hat die Postanstalt auf die desfallsige Benachrichtigung der Zollbehörde den Adressaten schriftlich an die Abholung des Packetes zu erinnern resp. durch Vermittelung der Postanstalt des Bestimmungsortes (§. 8) erinnern zu lassen. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Sendung nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften als unbestellbar zu behandeln.

Zu §. 13 des Reg. alin. 2.

15) Bei Annahme von Sendungen nach dem Zollauslande ist auch auf die Anforderungen der ausländischen Zollverwaltung in Bezug auf Verpackung, Deklarirung 2c. geeignete Rücksicht zu nehmen und der Absender auf die desfallsigen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Zu §. 14 des Reg. alin. 2.

16) Muß ein unter Begleitschein eingetroffenes Poststück nach dem Abgangsorte zurückgesendet werden, so hat die Postanstalt vor der Rücksendung die Ertheilung eines neuen Begleitscheines bei der Zollbehörde zu beantragen.

Zu §. 15 des Reg.

17) Auf dem Begleitbriefe ist das Vorhandensein eines Musterpasses von der Postanstalt nöthigenfalls nachträglich vorzumerken.

Bei dem Wiedereingange von Sendungen mit Mustern in das Zollvereinsgebiet haben die Postanstalten in der Regel keine Befassung mit dem Eingangs- oder Musterpasse, da derselbe gewöhnlich nicht offen, sondern in den Begleitbriefen verpackt eingeht. Sollte in einzelnen Fällen der Musterpaß offen beigefügt sein, so haben die Postanstalten in der für den Ausgang vorgeschriebenen Art zu verfahren.

Die zollamtliche Abfertigung der mit der Post wiedereingeführten Mustersendungen erfolgt in gewöhnlicher Weise. Die Sendungen müssen mit der allgemein für die vom Auslande eingehenden Poststücke vorgeschriebenen Inhaltserklärung versehen sein und sind der Zollstelle, bei welcher die Abfertigung stattfinden soll, vorzulegen.

Zugleich ist der Musterpaß, falls derselbe offen den Begleitpapieren beigefügt war, der Zollstelle zu übergeben.

Zu §. 16 des Reg. alin. 2.

18) Die zu den transitirenden Poststücken gehörigen Zollpapiere sind von derjenigen Postanstalt, welche den Kartenschluß auf die zollvereins-ausländische Postanstalt anfertigt, mit der Frachtkarte offen zu versenden.

Beilage 2 (§. 8 Anm. 11).

Benachrichtigung.

Unter der Adresse . . . . ist bei der unterfertigten Postanstalt eine Sendung aus . . . im Gewichte von . . Pfd. . . Lth. und mit Werthsdeklaration auf . . fl. . . . kr. eingegangen, welche der zollamtlichen Behandlung zu unterliegen hat.

Adressat wird daher ersucht, der zollamtlichen Revision entweder selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen und die Verzollung der Sendung zu bewirken.

Sollte der unterfertigten Postanstalt die Stellvertretung übertragen werden wollen, so wird um eigenhändige Ausfertigung nachstehender Vollmacht ersucht.

Erfolgt die Verzollung nicht innerhalb 8 Tagen vom Heutigen ab, so hat die unterfertigte Postanstalt bei der zollamtliche Revision die Stellvertretung dienstlich zu übernehmen; das Oeffnen und Wiederpacken der Sendung findet dabei auf Haft und Gefahr des Adressaten statt.

. . . . . . den 18

Kgl. . . . .

Auf der Sendung haften:

an fremden Beförderungskosten:	. . . . . fl. . .	fr.
an Postnachnahmen:	. . . . . fl. . .	fr.
Summa:	. . . . . fl. . .	fr.
Dazu inländisches Porto	. . . . . fl. . .	fr.

Vollmacht:

D . . Unterzeichnete bevollmächtigt hiermit auf Grund obiger Mittheilung d . . . . zu seiner/ihrer Vertretung bei der zollamtlichen Revision vorbezeichneter Sendung.

. . . . . . den 18

Bemerkung: Vorstehende Benachrichtigung und resp. Vollmacht ist nach erfolgter Rückgabe an die Adreß-Postanstalt von dieser mit nächster Post an die Zollpoststelle als portofreie Dienstsache zurückzusenden.

Chargé.

Von

. . . .

an

. . . .

zur alsbaldigen Zustellung
an

. . . .
. . . .
. . . .

Zoll= und Postdienstsache.

(214.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll= und Steuerdirektion, die Postkartenvergleichung betreffend, vom 27. August 1868.

Nach Erlaß des neuen Bundes=Post=Regulativs (Seite 201 flgde. des diesjährigen Zoll= und Steuer=Verordnungs=Blattes)*) hat die nach §. 23 der Verordnung über die Behandlung der mit den Staatsposten ein= und ausgehenden Waaren vom 4. Dezember 1833 erforderlich gewesene Frachtkartenvergleichung, die neuerlich durch die Generalverordnungen vom 12. November 1865 Nr. 4290 B. und vom 29. März 1866 Nr. 1235 B. geregelt worden war, nicht mehr stattzufinden: vielmehr ist künftig lediglich den Bestimmungen des gedachten Bundespostregulativs und den zu dessen Ausführung ertheilten Vorschriften der Generalverordnung vom 25. Juli d. J.**) nachzugehen.

Dresden, am 27. August 1868.

Königliche Zoll= und Steuerdirektion.

Nr. 3854. a. der Reg. B.

---

*) Siehe oben Nr. 211.

**) Siehe oben Nr. 210 Anmerkung.

(215.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehendeu Gegenstände betreffend, vom 11 September 1868.

Nachträglich zu der mit Entschließung vom 21. v. Mts. (Nr. 10,014)*) bekannt gegebenen Instruktion für die K. Postbehörden zur Ausführung des neuen Postregulativs — Amtsblatt Nr. 32 S. 395 u. ff. — erhalten die K. Zollbehörden nachstehend das Verzeichniß der zur selbstständigen Abfertigung der Poststücke befugten K. Bayerischen Zollstellen.

Hierbei wird bemerkt, daß die in dem nachstehenden Verzeichnisse mit aufgeführten, am Sitze von Fahrpostexpeditionen sich befindlichen Nebenzollämter II. Klasse, bei welchen nunmehr Schlußabfertigungen von Poststücken oder, soferne eines dieser Aemter an einer mit dem Auslande in unmittelbarer Verbindung stehenden Postroute gelegen ist, Vorabfertigungen an der Grenze oder Abfertigungen von in das Ausland ausgehenden Poststücken stattfinden können, — alsbald mit den erforderlichen Geschäftspapieren zu versehen sind.

München, den 11. September 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 10,845

---

*) Siehe oben Nr. 213.

Verzeichniß

der zur selbstständigen Abfertigung der Poststücke befugten K. Bayerischen Zollstellen.

A. An der Grenze.

Hauptzollämter	Nebenzollämter I. Klasse.	Nebenzollämter II. Klasse.	
Hof.	Asch (am Bahnhofe). Oberneuhaus (in Oestr. Neuhausen)	Selb.	
Waldsassen.	Eger (am Bahnhofe). Schirding. Mähring. Bärnau.	—	
Waldmünchen.	Waidhaus.	Eslarn.	
Furth. a./W.	Neumark in Böhmen. Zwiesel.	—	
Passau.	Kleinphilippsreuth. Wegscheid. Obernzell. Schärding a./Th.	Breitenberg.	
Simbach.	Burghausen.	—	
Freilassing.	Salzburg (am Bahnhof). Laufen. Schwarzbach. Melleck. Schellenberg.	Tittmoning.	Reichenhall (Zollexpositur während der Badesaison.)
Rosenheim.	Kufstein (am Bahnhof). Reit im Winkel. Kiefersfelden.	—	
Mittenwalde.	—	—	
Pfronten.	Füßen. Hindelang. Oberstdorf.	—	

Hauptzollämter	Nebenzollämter		
	I. Klasse.	II. Klasse.	
Lindau.	Oberstaufen. Niederstaufen.	Scheidegg.	
Neuburg a./Rh.	Schaidt. Neulauterburg. Schweizen.	—	
Zweibrücken.	Habkirchen.	Rheinheim.	

B. Im Innern.

Hauptzollämter	Nebenzollämter	
Aschaffenburg.	—	
Augsburg.	Nördlingen.	
Bamberg.	—	
Bayreuth.	—	
Donauwörth.	—	
Fürth.	—	
Hof.	—	
Kempten.	Kaufbeuren.	
Ludwigshafen a./Rh.	Frankenthal. Speier. Neustadt a./H.	
Marktbreit.	Kitzingen.	
Memmingen.	—	
München.	Landshut.	
Neuburg a./Rh.	Landau.	
Nürnberg.	Erlangen. Ansbach.	
Regensburg.	Amberg. Straubing.	
Schweinfurt.	—	Kissingen (Zollexpositur während der Badesaison).
Würzburg.	—	
Zweibrücken.	Kaiserslautern.	

(216) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Behandlung der vom Auslande eingehenden Postsendungen betreffend, vom 2. November 1868.

Berlin, den 2. November 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 14. Juli d. J. (III. 14,403)*) Abschrift einer Verfügung, welche das General-Postamt in Betreff der vom Auslande eingehenden Postsendungen an die Postanstalten des Norddeutschen Bundesgebietes erlassen hat,**) mit der Veranlassung, dieselbe den betheiligten Behörden Ihres Verwaltungsbereichs zur Kenntnißnahme und Beachtung mitzutheilen.

Zugleich sind die Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleure anzuweisen, auch ferner, wie durch die Erlasse vom 23. Februar 1837 und 14. Mai 1858***) vorgeschrieben ist, gelegentlich ihrer Bezirksreisen von Zeit zu Zeit im Postdienstlokal die Postkarten einzusehen, sich daraus die das Zollinteresse berührenden Päckereien zu notiren und diese Notizen mit den Registern der Steuerstellen zu vergleichen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 23,268.

---

(217) General-Verfügung des General-Postamts des

*) Siehe oben Nr. 210.
**) Folgt nachstehend unter Nr. 217.
***) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1858. Nr. 124, Seite 406.

Norddeutschen Bundes, die Behandlung der Postsendungen vom Zoll-Auslande betreffend, vom 18. Oktober 1868.*)

Berlin, den 18. Oktober 1868.

Es werden die Zoll- und Steuerbeamten zur Ueberwachung und Sicherung des Zoll-Interesses sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in die Dienstlokale der Postanstalten begeben und daselbst dem Oeffnen der Briefbeutel beiwohnen, die innerhalb des deutschen Zollvereinsgebiets belegenen Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets werden den gedachten Beamten bei Erfüllung ihrer Pflicht in willfähriger Weise begegnen. Bei einem solchen Zusammenwirken werden die Postdienstgeschäfte aus jenem Anlaß nicht gestört werden.

Um den mit der Revision der Zollstellen betrauten Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleuren soweit thunlich die Möglichkeit zu gewähren, sich zu überzeugen, ob die mit der Post aus Ländern außerhalb des Zollvereins eingehenden, zollpflichtigen Päckereien zur Verzollung gebracht und die Gefälle dafür berechnet werden, ist denselben auf Verlangen die Einsicht der Frachtkarten im Postdienstlokal zu gewähren.

In Betreff der in der Note Nr. 14. zu §. 6 des Regulativs über die zollpflichtige Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bezeichneten Quittungsleistung über die den Zoll- beziehungsweise Steuerstellen zur zollamtlichen Schlußabfertigung übergebenen Packete nebst Zollpapieren ist Seitens einzelner Ober-Post-Direktionen die Anlegung eines besonderen Quittungsbuches, zu welchem das Formular einstweilen mit der Feder herzustellen sei, vorgeschrieben worden. Hierbei verbleibt es mit der Maßgabe, daß vom 1. Januar 1869 ab zu diesem Buche das gewöhnliche Formular des Geldlagerregisters beziehungsweise des vereinigten Ankunfts-Lagerregisters für Packete und für Sendungen gegen

*) Vergleiche die vorhergehende Nummer.

Postschein zu verwenden ist und daß bei den Postanstalten, wo die Führung eines besonderen Quittungsbuches für jenen Zweck nicht im Bedürfnisse liegt, zu den gedachten Quittungsleistungen das Geld- oder Packetlagerregister selbst, beziehungsweise das vereinigte Ankunftslagerregister für Packete und für Sendungen gegen Postschein mit verwendet werden kann. Bei nur einem Stück genügt die Namensunterschrift des Zoll- oder Steuerbeamten, bei mehreren Stücken hat die Angabe der Stückzahl hinzuzutreten.

Da gegenwärtig alle Zoll- und Steuerstellen ohne Unterschied, auch die Steuer-Recepturen, zur selbstständigen schließlichen Abfertigung der vom Auslande eingegangenen Poststücke, ohne Rücksicht auf deren Gewicht und die Höhe des Eingangszolles, befugt sind, so ist es nothwendig, daß die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise Ober-Post-Aemter mit den betreffenden Provinzial-Steuer-Behörden darüber in Verbindung treten, an welchen Orten ihrer resp. Bezirke sich Zoll- oder Steuerstellen befinden, welchen erst seit dem 1. August d. J. die Befugniß zu einer derartigen Abfertigung beiwohnt. Das desfallsige Ergebniß ist Seitens der Ober-Post-Direktionen 2c. dem Coursbüreau des General-Postamts mitzutheilen.

General-Postamt.

---

5. Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen.

(218.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betreffend, vom 25. Juni 1868.*)

Der Bundesrath des Zollvereins hat zu dem allgemeinen

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem Königlich

Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Zu §. 1.

1) die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissen-Wagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1. (vergl. das Amtsblatt Nr. 18. vom 27. Juli 1865)*), die generalisirte Entschließung vom 13. Juni 1865 Nr. 6456 Ziff. 1, dann das allgemeine Ausschreiben vom 11. Dezember 1866 Nr. 14,686 — Amtsblatt 1866 Nr. 21 pag. 224 und 226 nebst beigefügter Zeichnung — **) beschrieben sind, oder abhebbare Kästen oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benützt werden.

Zu §. 4.

2. Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes auf den Eisenbahnen bei Tag und bei Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3. Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei

---

Preußischen Finanz-Ministerium unterm 8. Juli 1868, III. 14,560, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 12. August 1868, Nr. 3616 B. c., von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 16. Juni 1868, Nr. 1664, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 16. Juni 1868, Nr. 5628, von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 6. Juli 1868, Nr. 2032 und von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 14. Juli 1868, Nr. 4684.

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1865, Seite 172.

**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1866, Nr. 224, Seite 552 Anmerkung und die Beilage zu den Jahrbüchern ꝛc. 1865, Nr. 58, Seite 198.

Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zuläßig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, soferne dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das vorliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahngrenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hiezu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die im §. 20. A. des Hauptprotokolls der 15. Generalkonferenz verabredeten Bestimmungen zur Anwendung. (Vergl. das allgemeine Ausschreiben vom 10. Januar 1864 Nr. 32 D. Abtheilung III. A.)*)

Zu §. 7.

4. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagenabtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattgefunden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Ver-

---

*) Siehe Jahrbücher rc. 1864, Nr. 51, Seite 98, Anmerkung.

schließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Plomben erfolgt.

Zu §. 10.

5. Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche, und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiserverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Gernzeingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14. und 17.

7. Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit“ zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit“ durch die Worte „bis zum . . . .“ ersetzt werden. Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben

sich die Zollbehörden mit den Eisenbahnverwaltungen zu verständigen.

Indem das K. Hauptzollamt die vorstehenden Bestimmungen gemäß höchsten Reskriptes des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. (Nr. 8488) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt erhält, wird dasselbe noch insbesondere angewiesen, für den Fall des Bedürfnisses bei der unterfertigten Stelle die erforderlichen Anträge wegen Zulassung der in Ziff. 5 der Bestimmungen berührten Ausnahme von der Vorschrift des §. 10 des Regulativs zu stellen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Formular des Ansagezettels (Ziff. 3 der Bestimmungen) von der Materialverwaltung der unterfertigten Stelle zu beziehen ist.

München, den 25 Juni 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 9175.

Ansagezettel

Nr. ______

Der Bevollmächtigte der (K. Bayer. priv. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene, mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen Nr. (23. und 28.) und zwar enthält:

Der Wagen Nr. (23.) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamt Regensburg)
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamt Nürnberg),

der Wagen Nr. (28.) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamt Nürnberg)
und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamt Würzburg).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:

Nr. (1) bezeichnet (Regensburg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

Nr. (2.) bezeichnet (Nürnberg) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (elf) Stück Frachtbriefen,

Nr. (3.) bezeichnet (Würzburg), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23.) Schlösser (zwei),

(1) Wagen Nr. (28.) Schlösser (drei).

(Passau), den 2c.

(Königlich Bayerisches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungs-Atteste.

Nr. (1.)

D(er) umstehend bezeichnete Wagen Nr. (23.) (ist) heute (Vor)mittag (11) Uhr (30) Minuten mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande vorgeführt worden und ein mit (Regensburg) bezeichnetes Packet mit Abfertigungspapieren, sowie (eine), wie oben angegeben, verschlossene (Tasche), darin (zwei) Schlüssel, übergeben. Der Verschluß (der Tasche) ist hier gelöst und d(er) Wagen Nr. (23.) geöffnet, demnächst sind aus letztere(m) die in den vorgedachten Abfertigungspapieren bezeichneten (zwanzig) Kolli Güter zur zollamtlichen Abfertigung übergeben, welche im

. . . .

weiter nachgewiesen wird.

D(er) Wagen Nr. (23.) (ist) hierauf wieder, wie umseitig vermerkt, verschlossen und sind dem Bevollmächtigten (N. N.)

(zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei) Bleie verschlossen, übergeben.

Die Abfahrt erfolgt heute Mittag (12) Uhr.

(Regensburg), den ꝛc.

(Königlich Bayerisches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nr. (2.)

D(ie) umstehend bezeichnete(n) Wagen Nr. (23. und 28.) (sind) heute Nach(mittag) (4) Uhr (45) Minuten mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande vorgeführt worden und ein mit (Nürnberg) bezeichnetes Packet mit Abfertigungspapieren, sowie (eine) wie vorstehend angegeben, verschlossene (Tasche), darin (zwei) Schlüssel, übergeben. Der Verschluß (der Tasche) ist hier gelöst, d(ie) Wagen Nr. (23. und 28.) (sind) geöffnet und aus letztere(n) die in den vorgedachten Abfertigungspapieren bezeichneten (zwanzig) Kolli Güter zur zollamtlichen Abfertigung übergeben, welche im:

. . . .

weiter nachgewiesen wird.

D(er) Wagen Nr. (28.) (ist) hierauf wieder, wie umseitig vermerkt, verschlossen und ist dem Bevollmächtigten (N. N.) (ein) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei) Bleie verschlossen, übergeben.

Die Abfahrt erfolgt heute (Nach)mittag (5) Uhr.

(Nürnberg), den ꝛc.

(Königlich Bayerisches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nr. (3.)

D(er) umstehend bezeichnete Wagen Nr. (28.) (ist) heute (Nach)mittag (8) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande vorgeführt worden und ein mit (Würzburg) bezeichnetes Packet mit Abfertigungspapieren, sowie (eine), wie vorstehend angegeben, verschlossene (Tasche), darin (ein) Schlüssel übergeben. Der Verschluß (der Tasche) ist hier

gelöst und d(er) Wagen Nr. (28.) geöffnet, demnächst sind aus letztere(m) die in den vorgedachten Abfertigungspapieren bezeichneten (zwanzig) Kolli Güter zur zollamtlichen Abfertigung übergeben, welche im

. . . .

weiter nachgewiesen wird.

(Würzburg), den 2c.

(Königlich Bayerisches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel) (Unterschriften.)

(219.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Beseitigung etwaiger Mängel der Verschlußeinrichtung bei den Eisenbahnwagen betreffend, vom 8. Juli 1868.*)

Berlin, den 8. Juli 1868.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß öfters zur Einfuhr zollpflichtiger Güter unter Wagenverschluß Eisenbahnwagen benutzt werden, welche keinen sicheren Verschluß gestatten, indem namentlich die Verschlußösen an diesen Wagen häufig in der Art von außen mit Schrauben befestigt sind, daß es möglich ist, die Wagen zu öffnen und wieder zu schließen, ohne an dem angelegten Kunstschlosse eine Veränderung vorzunehmen.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins werden Ew. Hochwohlgeboren veranlaßt, den Zollstellen, welche an der Grenze und im Innern mit der Abfertigung des Eisenbahnverkehrs beauftragt sind, die häufige und sorgfältige

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 25. Juli 1868, Nr. 9176, von dem Königl. Württembergischen Steuerkollegium unterm 16. Juni 1868, Nr. 1664, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 16. Juni 1868, Nr. 5629, von der Großh. Hessischen Oberzolldirektion unterm 6. Juli 1868, Nr. 2118 und von dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 16. Juli 1868, Nr. 4682.

Besichtigung der Eisenbahnwagen, welche ihnen zur Ausführung der Vorschriften im §. 2. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen zur Pflicht gemacht ist, wiederholt einzuschärfen, damit namentlich bei dem Entladen der Wagen die sichernde Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen geprüft und die fernere Benutzung der vorschriftswidrigen Transportmittel untersagt werde. Von wahrgenommenen Mängeln ist Ew. Hochwohlgeboren Anzeige zu machen, damit auf deren Abstellung hingewirkt werden kann.

Dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten habe ich von der getroffenen Anordnung mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, dahin zu wirken, daß von den Eisenbahnverwaltungen etwaige Mängel der Verschlußeinrichtungen bei den Eisenbahnwagen ohne Verzug beseitigt werden

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 14,560.

---

6. Kontrole des Waarentransports innerhalb des Vereinsgebiets und des inneren Verkehrs mit zollpflichtigen Waaren.

(220.) Bekanntmachung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Binnenkontrole in Württemberg betreffend, vom 18. Juli 1868.

Vom 1. Juli d. J. ab ist im Königreiche Württemberg die Binnenkontrole für Wein und Obstwein beim Ver-

kehre von Nichtwirthen und für Branntwein aufgehoben worden.

Erfurt, den 18. Juli 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Nr. 4795.

(221.) Bekanntmachung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums, die Aufhebung der Binnenkontrole in Mecklenburg-Schwerin betreffend, vom 14. November 1868.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der von den Zollvereinsregierungen deshalb getroffenen Verabredungen die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung (S. 48 und 49 der Gesetz-Sammlung 1838) enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Kontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Ausnahme der Bezirke der Steuerämter Boizenburg und Dömitz, außer Anwendung gesetzt worden sind, die in §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes (S. 24 der Gesetzsammmlung 1838) enthaltenen Vorschriften dagegen, sowie die Bestimmung des §. 92 der Zollordnung dort allgemein in Kraft bleiben.

Altenburg, den 14. November 1868.

Herzogliches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zollvereins-Angelegenheiten.

(222.) Bekanntmachung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Binnenkontrole

im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Glückstadt betreffend, vom 26. November 1868.

Wie nach der Bekanntmachung vom 13. d. M. in dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin*), so ist in gleicher Weise auch für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und die Oldenburgischen, Lübeck'schen und Hamburgischen Enklaven von Holstein die Waarenkontrole im Binnenlande aufgehoben worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 26. November 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Nr. 7645.

(223.) Bekanntmachung der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion, die Waarenkontrole im Binnenlande im Königlich Preußischen Regierungsbezirke Potsdam betreffend, vom 29. Dezember 1868.

Unter Bezugnahme auf die von uns unterm 17. Dezember 1860 in den Braunschweigischen Anzeigen erlassene Bekanntmachung wegen der Waarenkontrole im Binnenlande des Königreichs Preußen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die gedachte Waarenkontrole in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestanden hat, aufgehoben worden ist.

Braunschweig, den 29. Dezember 1868.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 2492

---

*) Vergleiche oben Nr. 221.

(224.) Bekanntmachung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums, die Aufhebung der Binnenkontrole in Mecklenburg-Strelitz betreffend, vom 31. Dezember 1868.

Auf Grund der von den Zollvereinsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarungen sind die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung (Seite 48 und 49 der Gesetzsammlung 1838) enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Kontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit Vorbehalt fernerer Gültigkeit der Vorschrift in §. 36 Punkt 4 des Zollgesetzes (Seite 25 der Gesetzsammlung 1838) außer Anwendung gesetzt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 31. Dezember 1868.

Herzogliches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zollvereins-Angelegenheiten.

---

8. Packhöfe, Hallen, Freihäfen, Privatläger u. s. w.

(225.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai d. J. in Bezug auf den Zollrabatt für Wein betreffend, vom 8. Juni 1868.*)

Berlin, den 8. Juni 1868.

Nach dem Gesetze vom 18. Mai d. J.**) (Bundesgesetzbl.

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 20. Juli 1868, Nr. 3285 B, von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 7. Juli 1868, Nr. 1845 und von der Großherzoglich Hessischen Ober-Zolldirektion unterm 6. Juli 1868, Nr. 2085.

**) Siehe vorstehend Nr. 12, Seite 70.

des Norddeutschen Bundes S. 225) treten vom 1. Juli d. J. ab Aenderungen einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung in Wirksamkeit.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren veranlasse, die Hauptämter Ihres Verwaltungsbereichs auf dieses Gesetz besonders aufmerksam zu machen, bemerke ich zu den §§. 5 und 6, daß für Wein, welcher bei der Entnahme aus der Niederlage oder aus einem Privatlager auf Grund des Auslagerungsgewichtes zur Eingangsverzollung oder auf Begleitschein abgefertigt worden, kein Zollrabatt zu gewähren ist.

Die Zollbehörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 12,611.

(226.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die den Weingroßhändlern gewährten Zollbegünstigungen betreffend, vom 1. Juli 1868.*)

Berlin, den 1. Juli 1868.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 24. v. Mts. unter Rückgabe der Anlage, daß durch die Vorschriften in den §§. 5 und 6 des Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung vom 18. Mai d. J.**) (Bundesgesetzblatt S. 225) und der Cirkular-Verfügung vom 8. v. M. III. 12,611***) in den bisher den Weingroßhändlern gewährten Zollbegünstigungen keine Aenderung angeordnet ist. Bis zu anderweitiger Bestimmung kann daher auch ferner von

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind von der Königlich Bayerischen Generalzolladministration unterm 11. Juli 1868, Nr. 8298 und von dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unterm 27. Juli 1868, Nr 4831 erlassen.

**) Siehe oben Nr. 12, Seite 70.

***) Siehe oben Nr. 225.

dem in die Packhofsniederlage (oder das dortige sogenannte Entrepot) aufgenommenen Wein ein Zollerlaß von 20 % bewilligt werden, sofern beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Ursprungs nach den Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 28. Juni 1865 geführt worden ist, auch im Uebrigen die Bedingungen zutreffen, von denen das Regulativ die Gewährung dieses Zollerlasses abhängig macht. Die Vorschrift der obenerwährten Cirkular-Verfügung, daß für Wein, welcher bei der Entnahme aus der Niederlage oder aus einem Privatlager auf Grund des Auslagerungsgewichtes zur Eingangsverzollung oder auf Begleitschein abgefertigt worden, kein Zollrabatt zu gewähren sei, bezweckt nur zu vermeiden, daß neben dem Erlaß des Eingangszolles für das in der Niederlage entstandene Mindergewicht auch noch der Zollrabatt von 20 % oder 6²/₃ % bewilligt werde.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß durch die Bestimmung im §. 5 des Gesetzes vom 18. Mai d. J.*) die Abfertigung nach dem bei der Aufnahme in die Niederlage festgestellten Gewichte nicht ausgeschlossen ist. Wünschen die Betheiligten zur Vermeidung der nochmaligen Verwiegung, daß bei der Entnahme von Waaren aus der Niederlage das Einlagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so ist danach zu verfahren.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Geheimen Ober-Finanzrath von der Gröben, Hochwohlgeboren zu Stettin.

III. 14,518.

---

*) Siehe oben Nr. 12, Seite 70.

(227.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, den Zollerlaß für Wein beim Eingange mittelst der Niederländischen Rheineisenbahn betreffend, vom 13. Juli 1868.

Nach §. 5 des Regulativs über die dem Großhandel mit fremdem Weine zu gewährenden Zollerleichterungen wird der Zollerlaß von 20% nur dann gewährt, wenn — neben der Erfüllung der übrigen Bedingungen — der Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs entweder zur See oder zu Lande auf bestimmten, speziell bezeichneten Straßen eingeführt wird.

Der Bundesrath des Zollvereins hat beschlossen, die Niederländische Rheineisenbahn (von Arnheim über Emmerich nach Oberhausen) unter diejenigen Straßen aufzunehmen, auf welchen Wein mit dem Anspruche auf den Zollerlaß von 20% eingeführt werden darf.

Unter Verweisung auf die Cirkularverfügung vom 17. Oktober v. J. Nr. 5661 werden die zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Steuerstellen hiervon zur ergeblichen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 13. Juli 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
die zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Steuerstellen und an die Oberkontroleure zu Weimar, Eisenach, Jena, Meiningen, Arnstadt und Schleiz.

Nr. 4654.

(228.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Behandlung Portugiesischer Weine in eisernen Kreditlagern betreffend, vom 21. August 1868.*)

Inhaltlich höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 14. ds. Mts. (Nr. 10,047) sind nach einem Beschlusse des Zollbundesrathes für das Verfahren bei Zulassung solcher Weine zum eisernen Kreditlager, welche nach der gegenwärtigen Lage des Vereinszolltarifs mit einem höheren Satze als 4 fl. 40 kr. für den Zentner belegt sind, nachstehende Vorschriften, welche anmit zur Kenntniß gebracht werden, als maßgebend erachtet worden:

a) Bei den Weingroßhändlern, welche sich im Besitze eines fortlaufenden (eisernen) Kredits befinden, ist spätestens bis zum 1. September d. J. eine Aufnahme der Lagerbestände zu veranlassen, um festzustellen, ob und welche Mengen an Portugiesischem Wein unter den Beständen vorhanden sind.

Die betreffenden Weingroßhändler haben zugleich sich darüber zu erklären, für welches Quantum Portugiesischen Weins ein eiserner Kredit von ihnen in Anspruch genommen wird. Eine Beschränkung auf ein Quantum minimum findet nicht statt.

b) Weingroßhändlern, welche die Bedingungen erfüllen, von denen die Bewilligung eines fortlaufenden (eisernen) Kredits abhängig gemacht ist (§§. 9 und 15 des Regulativs), kann auch der vom Auslande eingehende Portugiesische Wein zum eisernen Kreditlager verab-

---

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium unterm 13. August 1868, III 18,008, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 9. August 1868, Nr. 3570 B (siehe auch vorstehend Nr. 198, Anmerkung), von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 14 August 1868, Nr. 2313, von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion unterm 21. August 1868, Nr. 8093 und von der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion unterm 26. August 1868, Nr. 2613.

folgt werden. Der betreffende Weingroßhändler hat, wenn ihm nicht bereits ein eiserner Kredit für Portugiesische Weine bewilligt ist (lit. a.), gleichfalls anzugeben, für welche Menge Portugiesischer Weine ein eiserner Kredit von ihm in Anspruch genommen wird.

c) Der Portugiesische Wein ist in den Kreditregistern gesondert anzuschreiben und muß getrennt von den übrigen Weinbeständen gelagert werden.

d) Findet sich bei der jährlich vorzunehmenden Revision der Bestände (§. 33 der Anweisung zum Regulativ) weniger Portugiesischer Wein vor, als das Quantum, für welches ein eiserner Kredit bewilligt worden ist (lit. a und b), so wird von der fehlenden Menge der Eingangszoll zum Satze von 7 Gulden für den Zentner erhoben.

e) Sobald eine Herabsetzung dieses Zolles erfolgt, ist durch Revision zu ermitteln, in wie weit das Quantum, für welches ein eiserner Kredit in Anspruch genommen ist, sich noch vorfindet und von dem sich hiernach ergebenden Fehlbetrage der Eingangszoll nach dem Satze von 7 Gulden für den Zentner zu erheben.

München, den 21. August 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 10,126.

(229.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion, die Erleichterungen in Bezug auf den Großhandel mit fremden Weinen und die Weintransitläger betreffend, vom 24. August 1868.*)

Darmstadt, den 24. August 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Bei Festsetzung der Erleichterungen in Bezug auf den

*) Uebereinstimmende Verfügungen sind erlassen: von dem Königlich

Verkehr mit zollpflichtigen Waaren in Lübeck hat der Bundesrath des Zollvereins unter dem 16. v. M. die Erleichterungen in Bezug auf den Weinhandel und die Weintransitläger betreffend, beschlossen zu genehmigen, daß für Lübeck in dem Regulative über die dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen

a) die Minimalquantität, in welcher auf Transitläger befindlicher Wein in das Ausland versendet werden darf, auf einen Viertel-Eimer herabgesetzt;

b) bei eintretendem Bedürfniß nach dem Ermessen des Hauptamtes die tägliche Arbeitszeit in den Weintransitlägern von 8 bis auf 12 Stunden verlängert und für die Tage mit verlängerter Arbeitszeit die Beaufsichtigungsgebühr von 15 Sgr. verhältnißmäßig auf 22½ Sgr. erhöht, und

c) bei der Versendung von Wein in das Ausland, in gleicher Weise wie solches schon jetzt für die Versendung von Waaren aus der Niederlage nachgelassen ist, von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und der wirkliche Ausgang des von dem Transitlager abgemeldeten Weines auf der mit entsprechendem Vordruck zu versehenden Abmeldung unmittelbar bescheinigt werde, und ferner beschlossen, die vorstehend aufgeführten Erleichterungen *im Zollverein allgemein* zuzulassen.

Zufolge Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 11. d. M. zu Nr. F. M. 4768 setzen wir Sie hiervon zu Ihrem eigenen Bemessen und zur Anweisung Ihrer betreffenden Untergebenen, sowie zur entsprechenden Belehrung der betheiligten Gewerbtreibenden in Kenntniß.

Nr. O. Z. D. 2526.

Preußischen Finanz-Ministerium unterm 13. August 1868, III 17,847, von der Königlich Bayerischen General-Zolladministration unterm 21. August 1868, Nr. 9993, von der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion unterm 17. August 1868, Nr. 3616 B. i und von dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium unterm 28. August 1868, Nr. 2333.

(230.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Versiegelung der mit dem Anspruche auf Zollrabat eingehenden Weingebinde betr., vom 16. September 1868.

Berlin, den 16. September 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß die zur Begründung des Anspruchs auf einen Zollrabatt von 20% nachzuweisende Versiegelung der von Bordeaux und Cette nach dem Zollvereine abzufertigenden Weingebinde künftig durch die Bundeskonsulate in Bordeaux, Cette, Rotterdam und Antwerpen bewirkt werden wird. In Hamburg und Bremen werden die dortigen Preußischen Generalkonsuln und ebenso in Bremerhafen der Preußische Konsularagent ferner die Versiegelung nach Bedürfniß vornehmen.

Der General-Direktor der Steuern.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O.
III. 20,384.

(231.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, Niederlagemanko betreffend, vom vom 9. Oktober 1868.

Da über die Anwendbarkeit der in §. 5 des Bundesgesetzes vom 18. Mai d. J. wegen Abänderung des zweiten Absatzes in §. 64 der Zollordnung (Zoll- und Steuerverordnungsblatt von d. J. Seite 117)*) enthaltenen Vorschriften in der Praxis verschiedene Ansichten zu Tage getreten sind, so wird mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums sämmt-

*) Siehe oben Nr. 12, Seite 70.

lichen mit Niederlagsbefugniß versehenen Hauptämtern zu erkennen gegeben, daß die erwähnten Vorschriften auf alle Waaren Anwendung zu finden haben, bei welchen ohne Hinzutritt verdächtiger Umstände während der Lagerung ein Mindergewicht entstanden ist, und daß die besonderen Verabredungen wegen Gewährung oder Versagung der Zollvergütung für das auf der Niederlage entstandene Mindergewicht, welche in der Generalverordnung vom 23. September 1854 (Zoll- und Steuer-Verordnungsblatt v. J. 1854 Seite 196 flg.) zur Kenntniß der Zoll- und Steuerämter gebracht worden sind, nach dem Erlaß des vorerwähnten Bundesgesetzes, ohne daß es bei der bestimmten Fassung des letzteren deshalb einer besonderen Ausführungsverordnung bedürfte, als aufgehoben anzusehen sind.

Dresden, am 9. Oktober 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 4646. a. der Reg. B.

---

12. Sonstige Zollbegünstigungen und Befreiungen.

(232.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Zollerlaß für Begleitscheingüter, die während des Transports durch Zufall zu Grunde gegangen sind, betreffend, vom 8. Juli 1868.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins soll die Gewährung des Zollerlasses für Güter, welche auf Begleitschein I. oder vermittelst der Eisenbahn unter Raumverschluß auf Ladungsverzeichnisse versendet worden, und wäh-

rend des Transports durch Zufall zu Grunde gegangen sind, fortan nicht mehr an die Zustimmung des der Direktivbehörde etwa beigeordneten Vereinsbeamten gebunden, vielmehr diese Behörde befugt sein, die Entscheidung über den Zollerlaß unter Festhaltung des im §. 8. A. 1. des Hauptprotokolls der fünften Generalkonferenz bezeichneten Gesichtpunktes zu treffen. Ist der Bevollmächtigte abweichender Ansicht, so ist nach den Bestimmungen unter Nr. 15. des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867*) zu verfahren.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für die Zukunft sich hiernach achten.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 14,559.

(233.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Behandlung von Musterstücken, welche Hamburger und Belgische Handelsreisende mit sich führen, betreffend, vom 16. August 1868.

Vom Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ist beschlossen worden, daß eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Hamburgischen Handlungsreisenden in den Zollverein eingeführt werden — unter Voraussetzung der von Hamburg zu gewährenden Gegenseitigkeit — fortan in gleicher Weise vom Eingangszolle frei zu lassen sind, als dies hinsichtlich der von Französischen Handlungsreisenden ein-

*) Siehe oben Seite 37.

geführten Muster in dem Handelsvdrtrage zwischen dem Zoll- verein und Frankreich vom 2. August 1862 Art. 27*) und in dem Schlußprotokolle dazu unter I. D.**) (vergl. Zoll- und Steuer-Verordnungsblatt vom Jahre 1865 S. 73, 74, 224, 225, 226, zu vergl. auch S. 310, 311, 312, 439) verabre- det ist.

Zugleich hat der gedachte Bundesrath seine Zustimmung dazu ertheilt, daß mit der Königlich Belgischen Regierung eine Verabredung getroffen werde, nach welcher künftig die ein- gangserwähnte, mit Frankreich vereinbarte Begünstigung hin- sichtlich der zollfreien Zulassung von Mustern der Handlungs- reisenden auch bei dem Verkehr zwischen dem Zollverein und Belgien gegenseitig Anwendung finden soll.

Hiervon wird den Hauptämtern zur Wahrnehmung, resp. Verfügung des Erforderlichen Kenntniß gegeben.

Dresden, am 16. August 1868.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

Nr. 3616. h. der Reg. B.

(234.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz- Ministeriums, die Behandlung der Sendungen von Mi- litairgegenständen der in Hamburg und Bremen stehen- den Garnisonen betreffend, vom 25. August 1868.

Berlin, den 25. August 1868.

Zwischen den in Hamburg und Bremen stehenden Garni-

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1865, Seite 90.
**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1865, Seite 185.

sonen der Norddeutschen Bundestruppen und den innerhalb der Zolllinie befindlichen Truppenkörpern finden öfter Hin- und Rücksendungen von Militairgegenständen statt. Soweit die aus Hamburg und Bremen kommenden Sendungen aus den innerhalb der Zolllinie liegenden Theilen des Zollvereins herstammen, unterliegt es keinem Bedenken, deren zollfreie Wiedereinbringung auf Vereinsrechnung zuzulassen. Dies soll künftig geschehen, wenn Dienstgegenstände der Bundesarmee von einer Bescheinigung des betreffenden Truppenkommandos über die Abstammung derselben aus dem Zollgebiete begleitet sind.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, hiernach die Zollbehörde mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 18,529.

(235.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die gegenseitig zollfreie Zulassung von Mustern der Handlungsreisenden im Verkehr zwischen dem Zollverein und Belgien betreffend, vom 22. September 1868.*)

Berlin, den 22. September 1868.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins soll vom 1. Oktober d. J. ab auf Gegenstände, welche als Muster dienen, und in den Zollverein von Belgischen

---

*) Vergleiche oben Nr. 233.

Handlungsreisenden oder in Belgien von Handlungsreisenden des Zollvereins eingeführt werden, diejenige Behandlung Anwendung finden, welche zwischen dem Zollverein und Frankreich in dem Artikel 27 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 und in dem Schluß-Protokolle von demselben Tage*) vereinbart ist.

Unter Hinweisung auf die Cirkular-Verfügungen vom 25. Mai 1865**) und vom 11. Februar 1866***) veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, hiernach die Zollbehörden mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und die Königlichen Regierungen in Potsdam
und Frankfurt a. O.
III. 20,443.

(236.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die zollfreie Behandlung der Musterwaaren der Altonaer und Wandsbecker Handlungsreisenden betreffend, vom 30. Oktober 1868.

An die Hauptzollämter.

Nach hohem Erlaß des K. Finanzministeriums vom 26. d. M. sind als Muster von Altonaer und Wandsbecker Handlungsreisenden in den Zollverein eingeführte Gegenstände, auch wenn solche an sich einem Eingangszolle unterstellt sind, in gleicher Weise zollfrei zu lassen, wie dies durch Erlaß vom 10. Juli d. J. (A.-Bl. S. 291.) †) hinsichtlich der von Ham-

---

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1865, Seite 90 und 185.
**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1865, Nr. 113, Seite 476.
***) Siehe Jahrbücher ꝛc 1866, Nr. 136. Seite 429.
†) Vergleiche oben Nr. 233.

burgischen Handlungsreisenden eingeführten Muster vorgeschrieben ist.

Hievon werden die Zollerhebungsstellen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 30 Oktober 1868.

Nr. 3177. Z.

F. Organisation der Zollverwaltungs- und Erhebunbsbehörden.

1. In sämmtlichen oder mehreren Vereinsstaaten.

(237.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, das Verzeichniß der in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck befindlichen Abfertigungsstellen, welchen in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahnverkehr Befugnisse beigelegt sind, betr., vom 1. September 1868.

Zufolge höchsten Reskripts des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. M. (Nr. 10706) erhält das K. Hauptzollamt nachstehend zwei Verzeichnisse der in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck befindlichen Abfertigungsstellen, welchen in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahnverkehr Befugnisse beigelegt sind, zur Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung der betreffenden Inkorporationen mit dem Bemerken, daß die mit unbeschränkter Begleitscheinbefugniß ausgestatteten Aemter auch Uebergangsscheine unbeschränkt ausstellen und erledigen dürfen.

München, den 1. September 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 10,471.

Verzeichniß

der

in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien Stadt Lübeck vorhandenen Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse (Grenzämter), sowie der Haupt-Steuerämter und Steuerämter im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind.

Staaten.	Hauptzollämter (*mit Niederlage.)		Hauptsteuerämter (* mit Niederlage.)		Steuerämter (* mit Niederlage.) Ort.		Steuerämter (* mit Niederlage.) Hauptamtsbezirk.
1.	2.		3.		4.		5.
I. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. (Steuer- und Zolldirektion in Schwerin.)			1	Rostock *			
					1	Ribnitz	Rostock.
			2	Schwerin *	2	Beitzenburg	Schwerin.
					3	Doemitz.	
			3	Güstrow.	4	Sülz	Güstrow.
			4	Neubrandenburg.			
II. Lübeck. (Provinzial-Steuer-Director zu Glückstadt.)	1	Vereinsländisches Hauptzollamt Lübeck.*					

	Nebenzollämter I. Kl. (* mit Niederl.)		Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
	6.	7.	
1	Warnemünde.	Rostock.	**Zu Spalte 6 Nr. 1 und 2.** Die Nebenzollämter zu Warnemünde und Wismar besitzen unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel. Das Zollamt Warnemünde ist auch Vorabfertigungsstelle für die nach Rostock gehenden Schiffe. **Zu Spalte 4 Nr. 1.** Das Steueramt Ribnitz hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über metallene Materialien, welche zum Baue von Seeschiffen eingehen. **Zu Spalte 4 Nr. 2 und 3.** Den Steuerämtern Beitzenburg und Doemitz ist unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II, desgleichen zur Ausfertigung von Deklarationsscheinen beigelegt. **Zu Spalte 4 Nr. 4.** Das Steueramt Sülz fungirt auch als Salzsteueramt.
2	Wismar.*		
3	Vereinsländisches Nebenzollamt I. Travemünde.	Lübeck.	**Zu Spalte 6 Nr. 3.** Das Nebenzollamt zu Travemünde hat unbeschränkte Abfertigungsbefugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, und zur Ablassung der nach Lübeck bestimmten Schiffe im Ansageverfahren.

II.

Verzeichniß

der in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien Stadt Lübeck an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuer-Aemter ꝛc. ꝛc., welche zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, zufolge des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen, in Bezug auf das Zollwesen befugt sind.

Staaten.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
I. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. (Steuer- und Zolldirektion in Schwerin.)	Hagenow-Rostocker Eisenbahn. Kleinen-Wismarsche Eisenbahn.	1. Hauptsteueramt zu Rostock. 2. Hauptsteueramt zu Schwerin. 3. Nebenzollamt I. zu Wismar.
II. Lübeck. (Provinzial-Steuerdirektor zu Glückstadt.)	Hamburg-Lübecker Eisenbahn.	Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck.

(238.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Hauptfahrpostamte in Hamburg betreffend, vom 12. Oktober 1868.

Berlin, den 12. Oktober 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß auf dem Hauptfahrpostamte zu Hamburg provisorisch eine Zollabfertigungsstelle errichtet ist mit der Ermächtigung zur Abfertigung der Postgüter und Erhebung des Eingangszolles von denselben. Hiernach sind die Zollabfertigungsstellen mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 22,374.

(239.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg betreffend, vom 9. November 1868*)

Am 31. v. M. ist das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Hamburg, welches der Königlich Preußischen Provinzialsteuerdirektion für Schleswig-Holstein unterstellt ist, in Wirksamkeit getreten.

Dasselbe fungirt als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins für den durch die Eisenbahnen und die Post vermittelten Verkehr, sowie, wenn die Herstellung der erforderlichen

*) Vergleiche oben Nr. 182, Seite 542.

Baulichkeiten erfolgt sein wird, auch für den Verkehr auf der Oberelbe, und ist ermächtigt:

1. zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolles für Güter, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Eisenbahnen und der oberelbischen Dampfschiffe mit sich führen;

2. zur Erhebung des Ausgangszolles;

3. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;

4. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes und

5. für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Ferner ist dasselbe ermächtigt,

6. Postgüter, einschließlich der Passagiereffekten, zum Eingange zu verzollen, diejenigen Postgüter aber, welche zu Hamburg nicht verzollt werden sollen, nach Maßgabe des Regulativs und der Anweisung über die mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Waaren ebenso zu behandeln, wie es sonst am ersten Grenzzollamte, resp. am ersten Umspannungsorte im Zollvereine geschieht.

Endlich sind

7. für den Verkehr von und über Hamburg nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen, als auf den Eisenbahnen und der Oberelbe, die vorstehend unter 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den dieserhalb erforderlichen Kontrolen ebenfalls übertragen worden.

Besondere Abfertigungsstellen bestehen zur Zeit auf dem Hauptfahrpostamte*), auf dem Berlin-Hamburger Bahnhofe und am Lübeck-Hamburger Bahnhofe.

---

*) Vergleiche oben Nr. 238.

Die Eröffnung der Abfertigungsstelle für die auf der Oberelbe zu versendenden Güter wird seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

Die Zollstellen haben hiervon allenthalben zur Nachachtung Kenntniß zu nehmen.

Dresden, am 9. November 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 5303 der Reg. B.

---

2. Im Königreich Preußen.

(240.) Bekanntmachung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Ermächtigung der Preußischen Steuerämter Brieg, Gleiwitz und Neisse zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I. betreffend, vom 1. Februar 1868.

1) Den Königlich Preußischen Steuerämtern zu Brieg (Hauptamtsbezirk Oels)), Gleiwitz (Hauptamtsbezirk Oppeln) und Neiße (Hauptamtsbezirk Neustadt) in der Provinz Schlesien ist die Ermächtigung zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I. ertheilt worden.

u. s. w.

Erfurt, den 1. Februar 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Nr. 897.

(241.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Salzbegleitscheinerledigungsstellen in Preußen betreffend, vom 3. Mai 1868.

Nachdem dem Königlich Preußischen Hauptsteueramte zu Marienwerder und den Königlichen Steuerämtern

zu	Graudenz,	Hauptamtsbezirk	Marienwerder,
„	Insterburg	„	Gumbinnen,
„	Bütow	„	Stolpmünde,
„	Neustadt a./W.	„	Pogorzelice,
„	Schwerin	„	Meseritz,
„	Spandau	„	Potsdam,

die Befugniß zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I ertheilt worden ist, so wird dies Behufs Ergänzung des Zollstellenverzeichnisses hierdurch bekannt gegeben.

Erfurt, den 3. Mai 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
die Salzsteuerämter im Thüringischen
Vereinsgebiete.
Nr. 3323.

(242.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Hauptsteueramts in Creuznach zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz betreffend, vom 4. Mai 1868.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Auf den Bericht vom 27. v. M. ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, dem Haupt-Steueramte zu Creuznach die Be-

fugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz zu ertheilen.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Wohlers Hochwohlgeboren
in Cöln.
III. 9957.

(243.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Steueramts in Angerburg zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländisches Salz betreffend, vom 29. Mai 1868.

Berlin, den 29. Mai 1868.

Auf den Bericht vom 16 d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß dem Steueramte zu Angerburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländisches Salz ertheilt worden ist.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-direktor ꝛc. Herrn v. d. Brinken, Hochwohlgeboren in Königsberg.
III. 11,658.

(244.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Steueramts in Osterode betreffend, vom 13. Juni 1868.

Berlin, den 13. Juni 1868.

Bei Rückgabe der Anlage des Berichts vom 5. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß dem Steueramte zu

Osterode, Hauptamtsbezirk Guttstadt, die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über Salz ertheilt werde.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanzrath Herrn v. d. Brinken, Hochwohlgeboren
in Königsberg.
III. 13,013.

(245.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Befugniß des Preußischen Steueramts Essen zur Erledigung von Begleitscheinen I und II betreffend, vom 23. Juni 1868.

Erhaltener Mittheilung zufolge ist dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Essen in der Rheinprovinz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. beigelegt worden.

Hievon werden die Großherzoglichen Zollstellen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 23. Juni 1868.

Zolldirektion.

Nr. 5945.

(246.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Hauptsteueramts in Elberfeld zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz betreffend, vom 23. Juli 1868.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 6. April d. J. III. 8037.

benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß dem Hauptsteueramte zu Elberfeld die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz beigelegt worden ist.

Der Finanz-Minister.

An
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Magdeburg, Münster, Hannover und Cassel.
III. 15,906.

(247.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugniß des Steueramts in Pr. Eylau betreffend, vom 14. August 1868.

Berlin, den 14. August 1868.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 5. d. M. ertheile ich nachträglich meine Genehmigung dazu, daß der Begleitschein I. über das von dem Glashüttenbesitzer L. in T. aus der dortigen öffentlichen Salzniederlage bezogene Salz auf das Steueramt zu Pr. Eylau gerichtet und von demselben erledigt worden ist und genehmige ferner, daß auch für die Folge das vorgedachte Steueramt Begleitscheine I. über undenaturirtes Salz zur Glasfabrikation erledige.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanzrath Herrn v. d. Brincken Hochwohlgeboren in Königsberg.
III. 17,956.

(248.) Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, die Errichtung einer neuen Zoll-Abfertigungsstelle für den Eisenbahn-Verkehr in Berlin betreffend, vom 18. August 1868

Vom 10. August dieses Jahres ab ist auf dem Berliner Bahnhofe der Königlich Preußischen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eine mit den vollen Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestattete Zoll-Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Königliches Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin, Zollexpedition auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhof" in Wirksamkeit getreten, bei welcher die auf der Niederschlesisch-Märkischen und die auf der Ostbahn in Berlin ein- und ausgehenden zollkontrolepflichtigen Güter ihre zollamtliche resp. steueramtliche Abfertigung erhalten sollen.

Demnach können die auf den Eisenbahnen aus Rußland, Polen und Oesterreich über die Grenzeingangsämter Eydtkuhnen, Oßlosżyn, Myslowitz, Kattowitz, Oswieczin und Oderberg eingehenden, auf der Ostbahn oder der Niederschlesisch-Märkischen Bahn nach Berlin gelangenden Güter von jenen Aemtern aus auch mit Ansagezetteln und Ladungsverzeichnissen an die genannte Bahnhofsexpedition in Berlin abgelassen, sowie Begleitscheine von derselben unbeschränkt ausgefertigt und erledigt werden.

Die Hauptämter haben von dieser neuen Organisation zu ihrer eigenen Nachachtung Kenntniß zu nehmen und die ihnen untergebenen, zum Begleit- und Uebergangsschein-Verkehr ermächtigten Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Dresden, am 18. August 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Nr. 3662 der Reg. B.

(249.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die durch den Anschluß von Mecklenburg und Lübeck bedingten Veränderungen in der Zollverwaltung Preußens betreffend, vom 28. August 1868.

Berlin, den 28. August 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß mit dem Tage, an welchem der völlig freie Verkehr mit Mecklenburg und Lübeck eröffnet werden wird, folgende Zollstellen aufgehoben werden:

1. Im Bezirke des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors in Stettin:
   a. die Hauptzollämter in Demmin, Tribsees und Anklam unter Errichtung eines Hauptsteueramts mit Niederlagerecht am letzteren Orte,
   b. die Nebenzollämter I. in Cavelpaß, Treptow a. R. Neu-Wolkwitz, Damgarten und Barth,
2. im Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam:
   a. die Hauptzollämter in Warnow und Gransee, wogegen in Neu-Ruppin ein Hauptsteueramt ohne Niederlage errichtet wird,
   b. die Nebenzollämter I. in Wendisch-Warnow, Wolfshagen, Lychen und Wittstock, Rheinsberg, Zechlin, Puttlitz, Lenzen, Zehdenick, Straßburg, Fürstenwerder, Ravensbrück und Bredereiche;
3. im Bezirke des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors in Hannover:
   das Nebenzollamt I. in Rosien,
4. im Bezirke des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors in Glückstadt:
   die Nebenzollämter I. in Fortkrug, Gudow, Morenstädt, Thurow, Grönau, Crumesse, Bliesdorf, Kl. Wesenberg, Hausfelde, Schwartau und Lübecker Bahnhof, wogegen an die Stelle des

zuletzt genannten Amts eine vom Hauptzollamte in Lübeck abhängige Eisenbahnhofsexpedition errichtet wird.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 19,284.

(250.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, das einstweilige Fortbestehen des Haupt-Zollamtes in Wittenberge betreffend, vom 8. Oktober 1868.

Berlin, den 8. Oktober 1868.

Das Hauptzollamt zu Wittenberge ist mit dem Anschlusse von Mecklenburg an den Zollverein nicht aufgehoben worden, weil dasselbe bis zur Herstellung der Abfertigungsstelle für den Elbverkehr in Hamburg als Grenzamt für den Verkehr auf der Elbe fortbestehen muß, für den Verkehr auf andern Wegen kann aber die bisherige Zollabfertigung in Wittenberge nicht fortdauern. Es sind daher fortan über Waaren, die nicht abwärts ausgehen, keine Begleitscheine, Ansagezettel oder Bezettelungen über Gegenstände, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuer-Vergütung ausgehen sollen, weiter auf das Hauptzollamt zu Wittenberge als Ausgangsamt zu richten und demgemäß die Zollabfertigungsstellen mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierung in Frankfurt a. O.
III. 21,768.

(251.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Nebenzollamtes I in Bettingen betreffend, vom 9. November 1868.

Berlin, den 9. November 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß dem Nebenzollamte I zu Bettingen im Großherzogthum Luxemburg die Befugniß beigelegt werden ist, die Begleitscheine I, beziehungsweise Uebergangsscheine über Waaren, welche auf der Eisenbahn aus dem Zollvereine durch Frankreich kommend, zum Transit durch das Großherzogthum Luxemburg nach Belgien bestimmt sind, zu erledigen.

Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 23,936.

(252.) Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zolldirektion, den Zollanschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend, vom 12. November 1868.

Darmstadt, den 12. November 1868.

An die Großherzoglichen Hauptzollämter.

Von der nachstehenden Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, welche im Großherzoglichen Regierungsblatt in der Kürze erscheinen wird*), geben wir Ihnen mit dem Anfügen Kenntniß, daß hinsichtlich der, einer

*) Vergleiche die oben Nr. 182, Seite 543 abgedruckte Bekanntmachung.

innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — als Branntwein, Bier und Taback — zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr stattfindet, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neuangeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Gleichzeitig theilen wir Ihnen das anliegende Verzeichniß*) mit, aus welchem Sie, abgesehen von den Nebenzollämtern II., die Zollstellen entnehmen werden, welche in Folge des Zollanschlusses neu errichtet werden, bestehen bleiben oder eingehen.

Das am 31. v. M. in Hamburg in Wirksamkeit getretene zollvereinsländische Hauptzollamt hat als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt des Zollvereins die vollen Befugnisse eines Hauptzollamts, solche auch bezüglich des Verkehrs auf den Eisenbahnen, zunächst durch die Zollabfertigungsstellen auf dem Haupt-Fahr-Post-Amte und auf den Bahnhöfen der Berlin-Hamburger, sowie der Lübeck-Hamburger Eisenbahn auszuüben.**) Für den Verkehr auf der Ober-Elbe findet eine Abfertigung in Hamburg für jetzt nicht statt, vielmehr bleiben die Abfertigungsstellen an der Elbe und insonderheit das Hauptzollamt zu Wittenberge in der gedachten Beziehung in der bisherigen Stellung.***).

Sie werden sich hiernach bemessen, sowie die Ihnen untergebenen Aemter mit Anweisung versehen.

Nr. D. Z. D. 3285.

---

*) Oben Seite 546 u. f. bereits abgedruckt.

**) Vergleiche oben Nr. 239.

***) Vergleiche oben Nr. 250.

(253.) Königlich Preußischer Allerhöchster Erlaß, die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Münster betreffend, vom 21. November 1868.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich, daß die Grafschaft Schaumburg, welche jetzt in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Steuern zum Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Cassel gehört, von diesem Bezirke von einem von Ihnen, dem Finanzminister, zu bestimmenden Zeitpunkte ab getrennt und mit dem Bezirke des Pronvizial-Steuerdirektors zu Münster verbunden werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

An
die Minister der Finanzen und des Innern.

(254.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Hauptamts in Guttstadt zur Erledigung von Begleitscheinen I. über zollpflichtiges Salz betreffend, vom 23. November 1868.

Berlin, den 23. November 1868.

In Folge Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 11. d. M. wird dem Haupt-Steueramte in Guttstadt die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über zollpflichtiges Salz beigelegt.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc. Herrn von den Brincken
Hochwohlgeboren in Königsberg.
III. 25,375.

(255.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Steueramts in Mühlhausen betreffend, vom 5. Dezember 1868.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß dem Unter-Steueramt zu Mühhausen*) die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II beigelegt ist.

Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.

Der Finanz-Minister.

III. 26,020.

(256.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Umwandlung des Hauptsteueramts in Rinteln in ein Untersteueramt betreffend, vom 5. Dezember 1868.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß vom 1. Januar 1869 ab das Haupt-Steueramt in Rinteln in ein Untersteueramt mit bedingtem Niederlagerecht umgewandelt und der Bezirk desselben dem Haupt-Steueramt in Minden zugetheilt werden wird.

Die betreffenden Hauptämter sind demgemäß mit Nachricht zu versehen, auch ist das Aemterverzeichniß zu berichtigen.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.

III. 26,212.

---

*) im Bezirke des Hauptsteueramts Langensalza.

3. Im Königreich Bayern.

(257.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung des Nebenzollamts II. Wertach betreffend, vom 21. August 1868.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf den inzwischen erfolgten Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und Steuersystem und die dadurch bewirkte Aenderung in dem bisherigen Zuge der Zolllinie und dem zollpflichtigen Waarenverkehre daselbst — die Aufhebung des K. Nebenzollamts II. Wertach im Hauptzollamtsbezirke Pfronten allerhöchst zu verfügen geruht.

Diese Statusänderung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

München, den 21. August 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 10,112.

(258.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung des Nebenzollamtes II. Neuburg am Inn betreffend, vom 7. September 1868.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. d. M. (Nr. 10866) das Nebenzollamt II. Neuburg am Inn, im Hauptzollamtsbezirke Passau, mit Ende gegenwärtigen Monats September aufgehoben ist.

München, den 7. September 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 10,689.

(259.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Reduzirung und Rückverlegung des Nebenzollamtes I. Oberneuhaus in Böhmisch Neuhausen betreffend, vom 12. November 1868.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 4. l. M. (Nr. 13,928) die Reduzirung des in Böhmisch Neuhausen situirten Nebenzollamtes I. Oberneuhaus in ein Nebenzollamt II. Klasse und dessen gleichzeitige Zurückverlegung auf Bayerisches Gebiet nach Oberneuhaus vom 1. Dezember l. J. an allergnädigst zu genehmigen geruht, was den K. Hauptzollämtern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 12. November 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 13,340.

---

4. Im Königreich Sachsen.

(260.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß der Königlich Sächsischen Untersteuerämter in Schneeberg und Schwarzenberg betreffend, vom 4. Januar 1868.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums ist den Untersteuerämtern Schneeberg und Schwarzenberg, im Hauptsteueramtsbezirke Zwickau beziehungsweise Hauptzollamtsbezirke Eibenstock, die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über inländisches Salz ertheilt worden.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, die betreffenden Aemter

des dortigen Verwaltungsbereichs hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der General-Direktor der Steuern.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 26,783.

(261.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Kompetenzerweiterung des K. Sächsischen Untersteueramts Reichenbach betreffend, vom 24. Januar 1868.

An die Haupt-Zollämter und Salzsteuerämter

Das K. Sächsische Untersteueramt Reichenbach im Hauptsteueramtsbezirk Plauen ist zur Erledigung von Begleitscheinen II. über vereinsländisches Salz ermächtigt worden.

Hievon werden die Zollerhebungsstellen und Salzsteuerämter zufolge hohen Erlasses des K. Finanzministeriums vom 17. d M. zur Nachachtung und Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 24. Januar 1868.
Nr. 237. Z.

(262.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Befugnißerweiterung der Königlich Sächsischen Untersteuerämter Hartenstein, Werdau und Kirchberg betreffend, vom 2. April 1868.

Auf Grund einer durch höchste Entschließung des K.

Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M. (Nr. 3736) anher gelangten Mittheilung des K. Sächsischen Finanz-Ministeriums wird den K. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß die dortigen Untersteuerämter Hartenstein, Werdau und Kirchberg im Hauptsteueramtsbezirke Zwickau zur Erledigung von Begleitscheinen II. über vereinsländisches Salz ermächtigt worden sind.

München, den 2. April 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 4427.

(263.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Befugnißerweiterung des Königlich Sächsischen Untersteueramts Waldheim betreffend, vom 20. Juli 1868.

Auf Grund höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. M. (Nr. 8676) wird den K. Zollbehörden hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des K. Sächsischen Finanz-Ministeriums dem K. Sächsischen Untersteueramte Waldheim im Hauptzollamtsbezirke Freiberg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über inländisches Salz ertheilt worden ist.

München, den 20. Juli 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche Königliche Hauptzollämter.
E. Nr. 8,697.

(264.) Generale der Königlich Bayerischen General=Zoll=Administration, die Befugnißerweiterung des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes II. Johann=Georgenstadt betreffend, vom 22. November 1868.

Auf Grund einer durch höchsten Erlaß des K. Staats=Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. M. anher gelangten Mittheilung des K. Sächsischen Finanz=Ministeriums wird den K. Zollbehörden hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß für die Wintermonate Oktober bis März incl. jeden Jahres, während welcher Zeit im Hauptzollamtsbezirke Eibenstock die Schwarzenberg=Karlsbader, über das Nebenzollamt I. zu Wittigsthal gehende Eilpost sistirt ist und eine Kariolpost den Güterverkehr von Schwarzenberg über Johann=Georgenstadt nach Böhmen vermittelt, das K. Sächsische Nebenzollamt II. daselbst ermächtigt worden ist, Postbegleitscheine unter jedesmaliger Zuziehung eines Grenzaufsehers, als zweiten Revisionsbeamten, zu erledigen.

München, den 22. November 1868.

Königliche General=Zoll=Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 13,748.

(265.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer=Kollegiums, die Kompetenzerweiterung des K. Sächsischen Untersteueramtes Reichenbach betreffend, vom 22. Dezember 1868.

An die Hauptzollämter.

Nach einer dem diesseitigen K. Finanzministerium gemachten Mittheilung des K. Sächsischen Finanzministeriums ist dem Untersteueramte Reichenbach die Befugniß beigelegt worden, auch über Waaren der Nummern 5. und 25. der ersten Ab=

theilung des Vereinstarifs, sowie über Gegenstände, welche unter die Vorbemerkungen 2., 3. und 4. zu dieser Tarifabtheilung fallen, Begleitscheine auszustellen und zu erledigen, sowie dergleichen Waaren in die amtliche Niederlage aufzunehmen.

Hievon werden die Zollerhebungsstellen zur Nachachtung und Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 22. Dezember 1868.

Nr. 3659. Z.

---

5. Im Königreich Württemberg.

(266.) Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung eines Nebenzollamtes I. in Spaichingen betr., vom 3. Oktober 1868.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 30. v. M. die Errichtung eines Nebenzollamts I. Klasse mit bedingtem Niederlagerecht zu Spaichingen, in Unterordnung unter das Hauptzollamt Friedrichshafen, gnädigst genehmigt haben, wird solches unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Funktionen dieses Amts zunächst auf die Kontrole des nach der Schweiz zu Messen und Märkten, sowie zum ungewissen Verkauf ausgehenden Leders, ferner auf die Erledigung von Begleitscheinen I. für Leder, das aus der Schweiz eingeführt wird, beschränkt bleiben.

Stuttgart, den 3. Oktober 1868.

(267.) Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Heidenheim betreffend, vom 19. November 1868.

Wie im Laufe dieses Jahres den Nebenzollämtern zu Reutlingen und Ravensburg (Reg.-Blatt S. 4 und 36), so ist jetzt auf den Antrag des Steuerkollegiums dem mit den erforderlichen Niederlageräumen versehenen Nebenzollamt I. Klasse zu Heidenheim die erweiterte Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit sämmtlichen hiefür zuständigen zollvereinsländischen Zollstellen eingeräumt worden. In Folge dessen kann das genannte Amt in Zukunft Begleitscheine I. auch über Waaren, welche bei dem Ausstellungsamte einer speziellen Revision nicht unterlegen haben, erledigen und seiner Seits Begleitscheine I. mit der Wirkung ausstellen, daß die darin aufgeführten, unter Zollkontrole stehenden Waaren bei dem Erledigungsamte auf den Grund einer allgemeinen Revision abgelassen werden.

Nachdem sodann in Heidenheim das Nebenzollamt auf den Bahnhof verlegt worden ist, hat dasselbe, wie seiner Zeit die Nebenzollämter in Reutlingen und Ravensburg, in Gemäßheit des Beschlusses der XV. Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten vom Jahre 1863, Hauptprotokoll §. 17, die Befugniß erhalten, Begleitscheingüter unter Eisenbahnwagen-Verschluß abzufertigen.

Diese erweiterten Befugnisse treten mit dem 1. Dezember d. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 19. November 1868.

(268.) Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung eines Nebenzollamts I. in Ludwigsburg betreffend, vom 3. Dezember 1868.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Ent-

schließung vom 30. v. Mts. die Errichtung eines Nebenzollamts I. Klasse zu Ludwigsburg gnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Stelle wird mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit treten. Ihre Befugnisse sind dieselben, welche auch die älteren Nebenzollämter I. Klasse im Innern (zu vergl. das Reg.-Blatt 1861 S. 56 und 164) genießen. Insbesondere ist ihr das bedingte Niederlagerecht verliehen.

Außerdem hat das neu errichtete Nebenzollamt, wie nach der Bekanntmachung vom 19. v. M. die gleichen Stellen zu Reutlingen, Ravensburg und Heidenheim, noch die erweiterten Befugnisse zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit sämmtlichen hiefür zuständigen zollvereinsländischen Zollstellen, sowie zur Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagenverschluß eingeräumt erhalten.

Das Nebenzollamt Ludwigsburg wird dem Hauptzollamt Stuttgart untergeordnet.

Stuttgart, den 3. Dezember 1868.

---

6. Im Großherzogthum Baden.

(269.) Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts II. Niedern betreffend, vom 15. Oktober 1868.

Durch Erlaß Großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. l. M. Nr. 5849 wurde dem Nebenzollamt II. Niedern zu der ihm zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 19. Mai 1863 Nr. 5239/40 (Verordnungsblatt Seite 66)*) und vom 26. April 1864 Nr. 4071 (Verordnungsblatt Seite 53)**) bereits ver-

*) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1863, Nr. 54, Seite 91.

**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1864, Nr. 81 Seite 141.

liehenen erweiterten Abfertigungsbefugniß noch die Ermächtigung ertheilt, Wein und alle übrigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, so wie Baumwollenwaaren von mit ihren eigenen Waaren hausirenden Schwarzwälder Baumwollewebern, welche aus den ausgeschlossenen Orten des Amtsbezirks Jestetten eingehen, in unbeschränkter Menge in Eingang abzufertigen.

Hievon werden die Großherzoglichen Zollstellen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1868.

Zolldirektion.

Nr. 9842.

---

8. Im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

(270.) Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Thüringische Aemterorganisation betreffend, vom 30. Dezember 1868.

Mit dem 1. Januar k. J. treten in Bezug auf den Thüringischen Aemterorganismus nachstehende Aenderungen ein:

u. s. w.

3. Bei den beiden Königlichen Steuerrecepturen zu Brotterode und Schleusingen tritt die Befugniß zur Abfertigung ausländischer Poststücke in Wirksamkeit.

Nach vorstehenden Aenderungen ist das Thüringische Ortschaftsverzeichniß sowohl, als das Verzeichniß der Thüringischen Steuerstellen und der Befugnisse derselben zu berichtigen.

Erfurt, am 30. Dezember 1868.

Der General-Inspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

An
alle mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehenen Steuerstellen, die Salzsteuerämter und alle Oberkontroleure.

Nr. 8061.

---

10. Im Herzogthum Oldenburg.

(271.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Großherzoglich Oldenburgischen Steueramts Damme betreffend, vom 12. November 1868.

Berlin, den 12. November 1868.

Ew Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministeriums dem Steueramte Damme die Ermächtigung zur Ausstellung von Begleitscheinen I für Versendungen von Spielkarten nach dem Zollvereinsauslande ertheilt ist.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 24,217.

G. Innere Geschäftsführung bei den Zollverwaltungs- und Erhebungs-Behörden. — Kassen- und Rechnungswesen. — Beamtensachen und Disziplin.

(272.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Anschreibung unvollständig deklarirter Waaren in den Kommerzialregistern betreffend, vom 16. November 1868.*)

Berlin, den 16. November 1868.

Nach den von den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen kann die Abfertigung auch unvollständig deklarirter Waaren auf Begleitschein I dann erfolgen, wenn aus der Zolldeklaration die auf die Waare anwendbare Hauptposition des Zolltarifs, beziehungsweise, falls es sich um Waaren handelt, welche der Position 25 des Zolltarifs angehören, wenn aus der Zolldeklaration die Haupt-Unterabtheilung der Tarifposition unzweifelhaft hervorgeht.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Anschreibung derartiger Waaren in die hauptamtlichen Subdivisionsregister über den Waarenverkehr und deren Aufnahme in die Jahres-Uebersichten hat der Bundesrath des Zollvereins beschlossen:

daß unvollständig angemeldete und auf Grund dieser Anmeldung mit Begleitschein I abgelassene Waaren in den Kapiteln I. B. und II. A. der Kommerzialregister,

---

*) Von dem Königlich Württembergischen Steuer-Kollegium ist eine hiermit übereinstimmende Verfügung unterm 19. Juni 1868, Nr 1672 erlassen. — Vergleiche auch oben Nr. 97, Seite 312.

sofern nicht eine Nachfrage bei den Betheiligten oder die Art der Verpackung die Beschaffenheit der Waare mit Sicherheit ergiebt oder erkennen läßt, unter den einzelnen Positionen in besonderen Summen mit der Bezeichnung „unvollständig deklarirte Waaren“ anzuschreiben sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Hauptämter Ihres Verwaltungsbereichs alsbald mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam u. Frankfurt a. O.
III. 25,222.

J. Behandlung des Schifffahrtsverkehrs auf den konventionellen Strömen und deren Nebenflüssen.

(273.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Ruhrschifffahrtsabgaben in Preußen betreffend, vom 3. Januar 1868.

Auf Grund höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. M. (Nr. 14,746) werden die K. Zollbehörden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Verordnung der K. Preußischen Regierung die Ruhrschifffahrts-Abgaben vom 1. l. M. an außer Erhebung zu bleiben haben.

München, den 3. Januar 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 196.

K. Gegenseitige Verhältnisse der Vereinsstaaten zu einander. — Uebergangs-Verkehr. — Maßregeln zum Schutze der Staatsmonopole.

---

3. Uebergangsstellen und Straßen. Zoll- und Steuerstellen, welche zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugt sind.

(274.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß der Steuerämter in Cöthen, Bernburg, Zerbst und Ballenstedt zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten betreffend, vom 22. August 1868.

Berlin, den 22. August 1868.

Auf den Antrag in Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Berichte vom 1. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß den Steuerämtern zu Cöthen, Bernburg, Zerbst und Ballenstedt vom 1. September d. J. ab die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten beigelegt werde.

Den übrigen Central-Finanzstellen des Zollvereins ist hiervon Nachricht gegeben worden.

Der Finanz-Minister.

An
den Herzoglich Anhaltischen Zolldirektor, Geheimen Ober-Finanzrath Hrn. von Jordan Hochwohlgeboren in Magdeburg.
III. 17,687.

(275.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Errichtung der Preußischen Steuerrezeptur Spiesen und die Uebergangsstraße St. Ingbert — Neunkirchen betreffend, vom 6 September 1868.

Den K. Zollbehörden wird hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der K. Preußischen Provinzial-Steuerdirektion in Cöln vom 1. l. Mts. an in Spiesen, Hauptzollamtsbezirk Saarbrücken, eine Steuerrezeptur errichtet und von gleichem Zeitpunkte an die Straße in der Richtung von St. Ingbert, Hauptzollamtsbezirks Zweibrücken, über Spiesen nach Neunkirchen zu einer Uebergangsstraße erklärt worden ist.

München, den 6. September 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 10,463.

(276.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Aufhebung der Uebergangsstellen an den Grenzen der ehemals Kurhessischen Hauptlande betreffend, vom 30. Oktober 1868.

Berlin, den 30. Oktober 1868.

Mit Bezug auf die Benachrichtigung vom 24. Juni d. J. III. 12,181,*) betreffend die am 1. Juli d. J. erfolgte Aufhebung der Uebergangsstraßen und Uebergangsämter an der Grenze der ehemals Kurhessischen Hauptlande setze ich Ew. Hochwohlgeboren nunmehr davon in Kenntniß, daß in Folge dieser Maßregel folgende Stellen gänzlich eingezogen sind:

*) Siehe oben Nr. 115, Seite 365.

1) in der Provinz Hessen-Nassau:

a) im Hauptamtsbezirk Cassel:
die Steuerrezepturen zu Niederlistingen, Lippoldsberg, Veckerhagen, Herleshausen, Richelsdorf und Bebra, sowie die Uebergangsstellen zu Cassel (Leipziger Vorstadt), Gertenbach und Marzhausen,

b) im Hauptamtsbezirk Fulda:
die Steuerrezepturen zu Philippsthal, Raßdorf, Langenbieber und Rönshausen, sowie die Uebergangsstellen zu Heringen, Schackau und Lütter,

c) im Hauptamtsbezirk Hanau:
die Steuerrezepturen zu Salmünster, Bockenheim und die Uebergangsstellen zu Aufenau, Wirtheim, Lanzingen und Preungesheim,

d) im Hauptamtsbezirk Marburg:
die Uebergangsstellen zu Willershausen, Brungershausen, Röddenau, Schreufa, Frankenau, Altenlotheim und Niederorke und

e) im Hauptamtsbezirk Dillenburg:
die Uebergangsstelle zu Buchenau,

2) in der Provinz Sachsen:
das Steueramt zu Hohengandern,
woselbst anstatt dieses Amtes eine Receptur errichtet ist, und die Steuerreceptur zu Catharinenberg,

3) in der Provinz Hannover:
das Steueramt zu Gr. Schneen und

4) in der Provinz Westphalen:
die Steuerreceptur zu Sachsenberg.

Den untergebenen Behörden ist hiervon Nachricht zu geben.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 23,914.

(277.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Kompetenzerweiterung des Nebenzollamts I. zu Bettingen im Großherzogthum Luxemburg betreffend, vom 20. November 1868.*)

An die Hauptzollämter.

Nach einer dem diesseitigen K. Finanzministerium gemachten Mittheilung des K. Preußischen Finanzministeriums vom 9. d. M. ist dem Nebenzollamt I. zu Bettingen im Großherzogthum Luxemburg die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I., beziehungsweise Uebergangsscheine über Waaren, welche, auf der Eisenbahn aus dem Zollverein durch Frankreich kommend, zum Transit durch das Großherzogthum Luxemburg nach Belgien bestimmt sind, zu erledigen.

Hievon werden die Zollerhebungsstellen zur Nachachtung und Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 20. November 1868.

Nr. 3363. 3.

(278.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Uebergangsstelle in Rothenkirchen betreffend, vom 30. August 1868.

Zufolge höchsten Reskripts des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. ds. Mts. (Nr. 9924) wird hiemit bekannt gegeben, daß die nicht fixe Uebergangsstelle in Rothenkirchen, K. Hauptzollamts Hof, vom 1. Oktober l. Js. an eingezogen und von gleichem Zeitpunkte an die Uebergangsstraße von Sonneberg über Köppelsdorf, Steinbach, Jagdhof, Weltisch und Pressig nach Rothenkirchen, dann von da über Steinbach nach Lehesten

*) Vergleiche oben Nr. 251, Seite 667.

aufgehoben, jedoch hierauf auch ferner die Durchfuhr von Bier aus und nach den Herzoglich Sächsischen Landen gestattet wird, wenn der genannte steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen kompetenten Steuerstelle vollständig verwogen, revidirt und unter Verschluß gesetzt, auch daß dieses geschehen im Uebergangsschein ausdrücklich bemerkt ist. (Allgemeines Ausschreiben vom 31. März 1843 (Nr. 2871) Ziffer II.)

München, den 30. August 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 10,329.

(279.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Uebertragung der Getränkekontrole im Verkehr mit dem zollvereinten Ausland an das Neben-zollamt I. Spaichingen betreffend, vom 23. Oktober 1868.

An die Oberämter, Hauptzollämter, Kameralämter und Umgeldskommissariate.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 30. v. M. in Spaichingen ein Nebenzollamt I. Klasse errichtet worden ist, so geht in Gemäßheit der Anweisung des Steuerkollegiums vom 5. Juni d. J., betreffend den Verkehr in übergangskontrolepflichtigen Gegenständen mit den übrigen Zollvereinsstaaten §. 2. (Amtsbl. S. 129)*) die Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von übergangssteuerpflichtigen und übergangskontrolepflichtigen Gegenständen in Spaichingen von dem Stadtacciseamt daselbst ausschließlich an das Nebenzollamt I. über, wovon die obengenannten Aemter zur Nachachtung und Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart, den 23. Oktober 1868.

Nr. 8291.

---

*) Vergleiche oben Nr. 107, Seite 346.

(280.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Uebertragung der Getränkekontrole im Verkehr mit dem zollvereinten Ausland an das Nebenzollamt I. Ludwigsburg betr., vom 15. Dezember 1868.

An die Oberämter, Hauptzollämter, Kameralämter und Umgeldskommissariate.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 30. v. M. in Ludwigsburg ein mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretendes Nebenzollamt I. Kl. errichtet worden ist, so geht in Gemäßheit der Anweisung des Steuerkollegiums vom 5. Juni d. J., betreffend den Verkehr in übergangskontrolepflichtigen Gegenständen mit den übrigen Zollvereinsstaaten §. 2. (A.-Bl. S. 129)*), die Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von übergangssteuerpflichtigen und übergangskontrolepflichtigen Gegenständen in Ludwigsburg von dem gedachten Zeitpunkt an ausschließlich an das Nebenzollamt über, wovon die obengenannten Aemter zur Nachachtung und Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart, den 15. Dezember 1868.

Nr. 9898.

(281.) Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Badische Steuereinnehmerei Pforzheim betreffend, vom 28. Juli 1868.

An die Oberämter, Hauptzollämter, Kameralämter und Umgeldskommissariate.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums an das diesseitige K. Finanzministerium vom 15. d. M. ist der Steuereinnehmerei II. zu Pforzheim die

*) Vergleiche oben Nr. 107, Seite 346.

Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein ertheilt worden.

Hievon werden die obengenannten Aemter zufolge hohen Erlasses des K. Finanzministeriums vom 23. d. M. zur Nachachtung, beziehungsweise Ergänzung des Lokalstatus in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 28. Juli 1868.

Nr. 5765.

(282.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei in Buchen betreffend, vom 6. August 1868.

Berlin, den 6. August 1868.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen der Steuereinnehmerei zu Buchen im Hauptamtsbezirke Heidelberg die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Branntwein und Weingeist ertheilt worden ist.

Ich überlasse Euer Hochwohlgeboren, die betheiligten Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der General-Direktor der Steuern.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 17,358.

(283.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Befugniß der Großherzoglich Säch-

sischen Steuerämter Eisenach, Berka a. W. und Bacha zur unbeschränkten Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend, vom 30. Juli 1868.

Nachträglich zu der diesseitigen Entschließung vom 4. v. M. (Nr. 6849) — Amtsblatt Nr. 17. — *) wird den K. Zollbehörden bekannt gegeben, daß nach einer durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli l. J. anher gelangten Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums in Weimar die Befugniß der mit erstem Juli in ihrer Eigenschaft als Uebergangsstellen aufgehobenen Steuerämter zu Eisenach, Berka a. W. und Bacha zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen uneingeschränkt — also nicht blos in Bezug auf Spielkarten — auch ferner fortbestehen bleibt.

München, den 30. Juli 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 8950.

(284.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß der Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-Rezeptur Birkenfeld betreffend, vom 11. August 1868.

Berlin, den 11. August 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß der Großherzoglich Oldenburgischen Steuerrezeptur zu Birkenfeld die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, Bier und Taback, aus dem freien Verkehr Preußens und

*) Vergleiche oben Nr. 131, Seite 379.

den mit letzterem in Uebergangsabgabengemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten herstammend, beigelegt worden ist. Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Aemter Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.
III. 17,185.

---

4. Spezielle Anordnungen zur Sicherung des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs. Ausfertigung der Uebergangsscheine. Buchführung.

(285.)

Nach dem oben Nr. 208, Seite 577 abgedruckten Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration vom 25. Juli 1868 sind Uebergangsscheine über Sendungen aus Bayern, die nach Altona bestimmt sind und deren Ausgang nachzuweisen ist, auf dasjenige Ausgangsamt auszustellen, welches die Waaren berühren, bevor sie auf ihrem Transporte über die Zollvereinsgrenze in das Altonaer Freihafengebiet austreten.

(286.) Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung von Grenzsteuerämtern betreffend, vom 6. August 1868.

In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Thalhausen-Rottweil auf der oberen Neckarbahn und der Eröffnung der

Eisenbahnstation Maulach auf der Bahn von Crailsheim nach Hall für den Güterverkehr sind an den Stationen Rottweil und Maulach Grenzsteuerämter errichtet und die grenzsteueramtlichen Funktionen zur Kontrole sämmtlicher übergangskontrolepflichtiger Gegenstände, welche mit der Eisenbahn aus dem zollvereinten Auslande eingehen, und die Eisenbahn an jenen Orten verlassen, oder welche unter Transportscheinkontrole in das zum Zollverein gehörende Ausland ausgeführt und an den genannten Stationen zur Eisenbahn aufgegeben werden, auf der Station Rottweil dem Ortssteuerbeamten daselbst, auf der Station Maulach aber dem Vorstand der Eisenbahnstation übertragen worden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen *), und unter weiterer Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1853 (Reg.-Bl. S. 33), 18. September 1864 (Reg.-Bl. S. 150) **), 26. Oktober und 19. Dezember 1867 (Reg.-Bl. S. 96 und 213) ***) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. August 1868.

(287.) Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung von Grenzsteuerämtern betreffend, vom 31. August 1868.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecke Ulm-

---

*) Siehe oben Nr. 107, Seite 346.

**) Siehe Jahrbücher ꝛc. 1864, Nr. 226, Seite 404.

***) Siehe Jahrbücher ꝛc 1867, Nr. 172. Seite 362 und Nr. 236, Seite 628.

Blaubeuren sind an den Eisenbahnstationen Söflingen, Herrlingen und Blaubeuren Grenzsteuerämter errichtet und die grenzsteueramtlichen Funktionen der Kontrole sämmtlicher übergangskontrolepflichtiger Gegenstände, welche mit der Eisenbahn aus den übrigen Zollvereinsländern eingehen und die Eisenbahn an jenen Orten verlassen oder welche unter Transportscheinkontrole in andere zum Zollverein gehörige Länder ausgeführt und von den genannten Stationen zur Eisenbahn aufgegeben werden, auf den Stationen Söflingen und Herrlingen den dortigen Ortssteuerbeamten, auf der Station Blaubeuren aber dem dortigen Bahnhofverwalter übertragen worden.

Stuttgart, den 31. August 1868.

(288.) Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung von Grenzsteuerämtern betreffend, vom 17. Oktober 1868.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecke Zuffenhausen-Ditzingen sind an den Eisenbahnstationen Kornthal und Ditzingen Grenzsteuerämter errichtet und die grenzsteueramtlichen Funktionen der Kontrolirung sämmtlicher übergangskontrolepflichtiger Gegenstände, welche mit der Eisenbahn aus den übrigen Zollvereinsländern eingehen und die Eisenbahn an jenen Orten verlassen oder welche unter Transportscheinkontrole in andere zum Zollverein gehörige Länder ausgeführt und an den genannten Stationen zur Eisenbahn aufgegeben werden, den Ortssteuerbeamten an jenen Orten übertragen worden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Er-

zeugnissen*) und unter weiterer Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1853 (Reg.-Bl. S. 33) und 18. September 1864 (Reg.-Bl. S. 150)**) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Oktober 1868.

---

*) Siehe oben Nr. 107, Seite 346.

**) Siehe Jahrbücher 2c. 1864, Nr. 226, Seite 404.

Abtheilung I.
Der Zollverein, dessen Erweiterung, seine Bestandtheile ꝛc.

(289.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, den Anschluß der Dorfschaft Geesthacht, des Städtchens Bergedorf und eines Theiles der Landschaft Billwärder an der Bille an den Zollverein betreffend, vom 7. Februar 1868.*)

Durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. vor. Mts. ist dem Senate der am 5. vor. Mts. vollzogene Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein angezeigt und auf Grund der Art. 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zugleich die Einziehung der Dorfschaft Geesthacht in die Zollinie, sowie die Ausdehnung der bezüglichen Verordnungen und Ausführungsmaßregeln auf diese Dorfschaft beantragt worden.

Nachdem die hierüber stattgehabten Verhandlungen ergeben haben, daß — unter Vorbehalt der Bestimmung der definitiven Zollvereinsgrenze — der schon jetzt erfolgende Anschluß auch des Städtchens Bergedorf und eines Theiles von Billwärder an der Bille durch die Verkehrsbeziehungen der betreffenden Gebietstheile geboten ist, so hat der Senat den bezüglichen Anträgen zu entsprechen sich veranlaßt gesehen.

---

*) Vergleiche oben Nr. 9, Seite 62.

Demnach bringt der Senat hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die nachstehenden beiden Verordnungen d. d. Berlin, den 30. Dezember 1867, mit Inbegriff der im §. 1 und §. 2 der ersteren Verordnung aufgeführten eilf Gesetze und Verordnungen, welche seit dem 5. vor. Mts. für das Herzogthum Lauenburg sich in Geltung befinden, mit dem 11. ds. Mts. auch für

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamm belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und

denjenigen Theil von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits, und zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-line oberhalb der blauen Brücke andererseits belegen ist,

in Kraft treten, auch in den genannten Hamburgischen Gebietstheilen die Königlich Preußische Regierung die Zollverwaltung übernehmen und dieselbe für die Dorfschaft Geesthacht durch das Haupt-Zollamt zu Lauenburg, für das Städtchen Bergedorf und den obenbezeichneten Theil von Billwärder dagegen durch das Haupt-Zoll-Amt zu Wandsbeck, welche beide Haupt-Zoll-Aemter der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt untergeordnet sind, ausüben wird.

Die vorstehend erwähnten Gesetze und Verordnungen sind beim Senats-Buchdrucker zu haben; auch können dieselben in Bergedorf beim Amtsverwalter und beim Rath, sowie bei den Vögten der genannten Hamburgischen Gebietstheile eingesehen werden. Ebendaselbst, sowie am Steuerposten bei der blauen Brücke sind auch besondere Abdrücke der im §. 1 und §. 6 der Verordnung über die Nachversteuerung erwähnten Anlagen A und B (Tarif und Anmeldungs-Formular für die Nachsteuer) entgegen zu nehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Februar 1868.

(290.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, die Organisation der Zoll-Verwaltung in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen betreffend, vom 10. Februar 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J., betreffend den Anschluß der Dorfschaft Geesthacht, des Städtchens Bergedorf und eines Theiles der Landschaft Billwärder an der Bille an den Zollverein,*) werden folgende weitere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Verwaltung der Zölle erfolgt in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen vom 11. Februar d. J. ab durch diejenigen Zollstellen, welche in dem unter A. anliegenden Verzeichnisse angeführt sind.
2) Die anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheile gehören dem Grenzbezirke an.
3) Das amtliche Waarenverzeichniß, welches nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient, kann nebst zwei Nachträgen dazu nicht nur bei den Zollabfertigungsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels bezogen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Februar 1868.

---

*) Siehe oben Nr. 289.

Anlage A.

Verzeichniß

der Verwaltungs- und Hebungsstellen für die Zölle in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen,

nämlich:

der Dorfschaft Geesthacht,

dem Städchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwettering und dem alten Eisenbahndamm belegenen Theile des städtischen Ackerlandes,

und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits, und zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accisełinie oberhalb der blauen Brücke andererseits belegen ist.

	Benennung der Zollstellen und der Hauptamts-Bezirke, zu welchen dieselben gehören.	Benennung der Ansageposten, welche einzelnen Zollämtern vorliegen.	Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zollämtern führen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung und des Eisenbahn-Verkehrs.	Bemerkungen.
	Haupt-Amts-Bezirk Lauenburg.					
1.	Geesthacht . . Neben-Zoll-Amt I.	—	Die Elbe.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	—	—
	Haupt-Amts-Bezirk Wandsbeck.					
2.	Bergedorf . . Neben-Zoll-Amt I.	—	Die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, so wie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren ein- und ausgehenden Waaren.	—
3.	Am Bergedorfer Schleusengraben . . . . Neben-Zoll-Amt I.	—	Der von der Doven-Elbe bis Bergedorf führende Schleusengraben.	—	—	—
4.	Am Billwärder Bill-Deich Neben-Zoll-Amt I.	—	Der Billwärder Bill-Deich und die Bille.	—	—	—

(291.) Verordnung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr., vom 30. Oktober 1868.*)

Auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie in Gemäßheit der übereinstimmenden Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 27. März/1. April d. J. und vom 16./30. Septbr. d. J. verordnet der Senat, was folgt:

§. 1.

Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile, nämlich:

im Norden von Hamburg:

die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theiles und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens;

im Südosten von Hamburg:

außer den durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1868 dem Zollverein bereits angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, die Vierlande, die Vogteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils, von der Vogtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil;

im Süden von Hamburg:

die Vogtei Moorburg;

im Amte Ritzebüttel:

das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeichs

werden mit dem 1. November d. J. dem Zollvereine angeschlossen.

Die neue Zollgrenze ist aus dem Anhange ersichtlich.

---

*) Vergleiche oben Nr. 182, Seite 542.

§. 2.

Die folgenden Gesetze und Verordnungen, nämlich:

1) das Zollgesetz, nebst Auszug aus dem Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten,
2) die Zollordnung,
3) der Vereinszolltarif mit zwei Anhängen nebst
   dem Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
   der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker und
   der Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops,
4) das Zollstrafgesetz,
5) das Zoll-Kartel,
6) das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,
7) das Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend,
8) die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker,
9) die Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein,
10) die Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier,
11) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
12) die Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz,
13) die Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen,
14) die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendun-

gen aus dem Inlande (Zollvereins-Gebiet) durch das Ausland (Zollvereins-Ausland) nach dem Inlande,

15) die Bekanntmachung wegen der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk,

16) die Bekanntmachung, betreffend die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, sowie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen,

treten in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen mit dem Tage des Anschlusses derselben an den Zollverein in Kraft.

§. 3.

Mit demselben Tage treten daselbst auch die in dem Bundesgesetzblatte vom Jahre 1867 Nr. 6 (S. 41 ff.) und vom Jahre 1868 Nr. 15 (S. 225 ff.) sowie Nr. 17 (S. 316) publicirten Gesetze,

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867,*)

wegen Abänderungen einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai d. J.**) und

betreffend den Vereinszolltarif, vom 25. Mai d. J.***)

in Kraft.

§. 4.

Von dem gleichen Tage an kommen ferner die im §. 2 erwähnten Gesetze und Verordnungen auch in den dem Zollvereine durch Bekanntmachung vom 7. Februar d. J.†) bereits angeschlossenen Gebietstheilen, Bergedorf, Geesthacht und einem Theile von Billwärder, in derjenigen Fassung zur Anwendung, in welcher dieselben mit dieser Verordnung publicirt werden.

---

*) Vergleiche Jahrbücher rc. 1867, Nr. 187, Seite 448.

**) Siehe oben Nr. 12, Seite 70.

***) Siehe oben Nr. 186, Seite 553.

†) Siehe oben Nr. 289.

§. 5.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die in § 2 unter 1—4 erwähnten Gesetze sind bereits als Anlagen A—D zur Verordnung vom 12. Oktober d. J., betreffend die Anwendung der Gesetzgebung des Zollvereins bei dem Haupt-Zoll-Amte in Hamburg, abgedruckt und sind gleichwie die oben unter 5—16 aufgeführten als Anlagen 1—12 zu der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Gesetze und Bekanntmachungen beim Senats-Buchdrucker zu haben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg den 30. Oktober 1868.

Anhang.

Beschreibung der Zollgrenze.

A. Zollgrenze im Norden und Südosten der Stadt Hamburg.

Die neue Zollgrenze beginnt da, wo der von Lockstedt nach Eppendorf führende Weg die Landesgrenze trifft und führt in östlicher Richtung dem Knicke folgend und den dortigen Feldweg durchschneidend bis an das Ufer des Eppendorfer Mühlenteichs, welchem Ufer sie um die Südspitze des Teichs herum bis zur Stauschleuse folgt. Dieselbe läuft alsdann längs der Südseite des Abflußgrabens der Schleuse, überschreitet die Alster und folgt derselben an der Ostseite in nördlicher Richtung bis zu dem Feldwege, welcher nach der Alsterdorfer Straße führt, läuft an der Südseite dieses Feldweges, überschreitet die Alsterdorfer Straße und läuft dann an der Ost- resp. Südseite der letzteren bis zur Ohlsdorfer Straße fort, folgt der Westseite dieser Straße in südlicher Richtung

bis zur Grenze zwischen den Vogteien Winterhude und Alsterdorf, wonächst diese Grenze und alsdann die Grenze zwischen den Vogteien Winterhude und Barmbeck bis zum Osterbeck die Zollgrenze bildet. Die Zolllinie folgt alsdann dem Osterbeck bis zu seiner Haupt-Biegung östlich von Barmbeck und läuft weiter in östlicher Richtung, bis sie den dortigen Feldweg und auf demselben die jetzige Zollgrenze bei Wandsbeck erreicht.

Die jetzige Zollgrenze bleibt von da ab bis zur Bille unterhalb Schiffbeck (zwischen der blauen Brücke und der rothen Brücke am Hamburgischen Steuerposten) unverändert, geht alsdann in südlicher Richtung bis zur Berlin-Hamburger Eisenbahn, welcher sie längs der nördlichen Dammkante in westlicher Richtung folgt, bis sie, um die Norder-Elbe unmittelbar östlich von den Ablagerungsbassins der Stadtwasserkunst bei Rothenburgsort zu erreichen, die südliche Richtung einschlägt. Von Rothenburgsort ab bildet das nördliche Ufer der Norder-Elbe und demnächst des ungetheilten Elbstroms bis zur Lauenburgischen Landesgrenze die Zollgrenze.

B. Die Zollgrenze gegen die Vogtei Moorburg wird durch das südliche Ufer der alten Süder-Elbe gebildet.

C. Die Zollgrenze im Amte Ritzebüttel

wird an der Seeseite von der Preußischen Grenze bis zur Kugelbaak durch die Uferlinie des Außendeichs, beziehungsweise durch die Uferwerke und demnächst an der Elbseite von der Kugelbaak an durch die dortigen Uferwerke gebildet. An dem Punkte, wo diese Uferwerke bei Cuxhaven den dortigen Hafenschutz-Deich berühren, überschreitet die Zollgrenze diesen Deich und läuft am Fuße der Außendossirung desselben und sodann weiter am Fuße der Außendossirung des westlichen Obdeichs bis in die Nähe der Ritzebütteler Schleuse, wo sie sich bis an die dortigen Vorsetzen und längs derselben nach dem östlichen Obdeich hinüberzieht. Die Zollgrenze verläuft dann am Fuße der Außendossirung des östlichen Obdeichs und weiter in gerader Richtung bis an den Quarantainehafen, von wo an die

Uferwerke am Quarantainehafen und weiter am Elbstrom bis an die Preußische Grenze die Zollgrenze bilden.

(292.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, die Organisation der Zoll-Verwaltung in den zum Zollverein gehörigen und demselben anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen betreffend, vom 30 Oktober 1868.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 10. Februar d. J. betreffend die Organisation der Zollverwaltung in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen,*) und vom 24. Februar d. J. betreffend Veränderung der Organisation der Zoll-Verwaltung in den dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen werden folgende weitere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Verwaltung der Zölle und der im Artikel 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes genannten indirekten Abgaben in den dem Zollverein unterm 11. Februar d. J. angeschlossenen und am 1. November d. J. anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen erfolgt durch die in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Verwaltungsbehörden und Amtsstellen.

Das nach der Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. errichtete Neben-Zoll-Amt II. an der hölzernen Klinke wird aufgehoben und das Neben-Zoll-Amt I zu Bergedorf in ein Steuer-Amt umgewandelt.

2) Die Binnenlinie, welche in Gemäßheit des § 24 des Zollgesetzes den Grenzbezirk von dem Binnenlande trennt, ist aus der Beschreibung Anlage B. ersichtlich.

3) die Vorschriften des § 36 des Zollgesetzes Punkt 2 und der §§. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung wegen der Handhabung

*) Siehe oben Nr. 290.

der Waaren-Kontrole im Binnenlande werden für die nach den oben genannten Bekanntmachungen dem Zollvereine angeschlossenen und resp. anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheile hiermit bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Oktober 1868.

Anlage A.

Verzeichniß

der Verwaltungs- und Hebungs-Stellen für die Zölle und indirekten Steuern in den nach der Bekanntmachung vom 7. Februar 1868 und der Verordnung vom 30. Oktober 1868 dem Zollvereine angeschlossenen und resp. anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen.

Benennung der Amtsstellen.	Bezeichnung des Bezirks derselben.	Benennung der Ansageposten, welche einzelnen Zollämtern vorliegen.
	I. Provinzial-Steuer-Direktor zu Glückstadt.	
	A. Haupt-Zoll-Amt Ottensen.	
1. Eppendorf . . . Neben-Zoll-Amt I	Die Vogteien Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Klein-Borstel, Ohlsdorf und der dem Zollvereine angeschlossene Theil der Vogtei Alsterdorf.	—
	B. Haupt-Zoll-Amt Wandsbeck.	
2. Barmbeck Neben-Zoll-Amt I	Der dem Zollvereine angeschlossene Theil der Vogtei Barmbeck.	—
3. Billwärder der Billdeich. . . . Neben-Zoll-Amt I	Der dem Zollvereine angeschlossene Theil von Billwärder nördlich der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zum mittelsten Landwege.	—
4. Rothenburgsort . Neben-Zoll-Amt I	Die zwischen der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen, dem Zollvereine angeschlossenen Theile von Billwärder Ausschlag und Billwärder bis zum mittelsten Landwege, sowie die Vogteien Spadenland, Tatenberg, Ochsenwärder und Reitbroock, auch das zum Preußischen Gebiet gehörige Overhaken.	—

Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zollämtern führen.	Befugniß-Erweiterung		Bemerkungen.
	a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung und des Eisenbahn-Verkehrs.	
Die Eppendorfer Landstraße. Die Alster.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.	Sämmtliche Nebenzoll-Aemter I sind zur Revision der über dieselben etwa eingehenden Extraposten befugt und geschieht zutreffenden Falls deren Revision an der Amtsstelle.
Die Bramfelder Straße.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	—	
Der Billwärder-Billdeich und die Bille.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	—	Das Neben-Zoll-Amt I Billwärder Billdeich besteht seit dem 11. Fbr. 1868 laut Bekanntmachung vom 10. Februar 1868.
Der Ausschläger-Elbdeich, so wie die nördlich von demselben belegene, demnächst dem Verkehr zu eröffnende neue Straße.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	—	

Benennung der Amtsstellen.	Bezeichnung des Bezirks derselben.	Benennung der Ansageposten, welche einzelnen Zollämtern vorliegen.
5. Bergedorf . . . . Steuer-Amt	Der östlich von dem mittelsten Landwege belegene Theil von Billwärder zu beiden Seiten der Eisenbahn, sowie das Amt und Städtchen Bergedorf, auch der Preußische Antheil von Kirchwärder.	—
6. Moorfleth. . . . Neben-Zoll-Amt I	—	—
7. Spadenland. . . . Neben-Zoll-Amt II	—	—
8. Ochsenwärder . . Neben-Zoll-Amt II	—	—
9. Zollenspieker. . . Neben-Zoll-Amt I	—	—

Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zollämtern führen.	Befugniß-Erweiterung		Bemerkungen.
	a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung und des Eisenbahn-Verkehrs.	
—	—	Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen und Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren.	Das laut Bekanntmachung vom 10. Febr. 1868 errichtete Neben-Zoll-Amt I Bergedorf ist in ein Steueramt umgewandelt.
Die Billwärder-elbe.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.	
Der von der Elbe über die Landungsbrücke bis zu dem Neben-Zoll-Amte führende Weg.	—	—	
Der von der Elbe über die Landungsbrücke bis zu dem Neben-Zoll-Amte führende Weg.	—	—	
Der von der Elbe über die Landungsbrücke bis zu dem Neben-Zoll-Amte führende Weg.	Unbeschränkte Hebebefugniß.		

Benennung der Amtsstellen.	Bezeichnung des Bezirks derselben.	Benennung der Ansageposten, welche einzelnen Zollämtern vorliegen.
	C. Haupt-Zoll-Amt Lauenburg.	
10. Geesthacht . . . Neben-Zoll-Amt I	Die Dorfschaft Geesthacht.	—
	II. **Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover.**	
	A. Haupt-Zoll-Amt Harburg.	
11. Moorburg am Landungsdamm. . . Neben-Zoll-Amt I	Die Vogtei Moorburg.	—
12. Moorburg bei der Burg . . . Neben-Zoll-Amt II	—	—
	B. Haupt-Zoll-Amt Geestemünde.	
13. Cuxhaven . . . Nebenzoll-Amt I mit Niederlage für Havariegüter	Das Amt Ritzebüttel.	—

Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zollämtern führen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung und des Eisenbahn-Verkehrs.	Bemerkungen.
Die Elbe.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	—	Das Nebenzollamt I zu Geesthacht besteht seit dem 11. Februar 1868 laut Bekanntmachung vom 10. Februar 1868.
Der von der Süder-Elbe über die Landungsbrücke bis zu dem Neben-Zoll-Amte führende Weg.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	—	
Der von der Süder-Elbe über die Landungsbrücke bis zu dem Neben-Zoll-Amte führende Weg.	—	—	
Die Deichstraße in Curhaven vom Slippen südwärts und der auf dem Hafenschutzdeiche und dem westlichen Obdeiche nach dem Slippen führende Weg.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.	Mit dem Neben-Zoll-Amte I zu Curhaven ist eine detachirte Zollabfertigungsstelle in Ritzebüttel verbunden.

Benennung der Amtsstellen.	Bezeichnung des Bezirks derselben.	Benennung der Ansageposten, welche einzelnen Zollämtern vorliegen.
		Duhnen.
14. Duhnen Nebenzoll-Amt II und Ansageposten für das Neben-Zoll-Amt I Curhaven.	—	—
15. Altenbruch-Schleuse . Neben-Zoll-Amt II	—	—

Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zoll-ämtern führen.	Befugniß-Erweiterung		Bemerkungen.
	a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung und des Eisenbahn-Verkehrs.	
Der Weg von Neuwerk über das Watt nach Duhnen und über Döse nach dem Neben-Zoll-Amte I.	—	—	
Der Weg von Neuwerk über das Watt nach dem Neben-Zoll-Amte II.	—	—	
Die Mündung des Braakeflüßchens bis zur Altenbruch-Schleuse.	—	—	

Anlage B.

Beschreibung der Binnenlinie.

In Folge des Anschlusses Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein ist die innere Linie des Grenzbezirks (Binnenlinie) in diesen Gebietstheilen, unter gleichzeitiger Veränderung der bisherigen Binnenlinie in dem angrenzenden Zollvereinsgebiete, wie folgt festgestellt, und zwar:

A. In Folge des Zollanschlusses Hamburgischer Gebietstheile im Norden und Südosten der Stadt Hamburg:

Die Binnenlinie führt von Brande im Holsteinischen über Krupunder, Schnellsen und Niendorf bis zum Tarpenbeck, tritt mit Ueberschreitung desselben in das Hamburgische Gebiet über und führt ferner über Groß-Borstel, Borsteler Jäger und Alsterkrug bis zur Alster, welcher sie bis Ohlsdorf folgt; alsdann läuft sie, östlich von Ohlsdorf die Landesgrenze zwischen Hamburg und Holstein überschreitend, am nördlichen Ufer des Bramfelder Sees entlang, über Bramfeld, Farmsen, Alt-Rahlstedt, Willinghusen, Ost-Steinbeck, Havighorst und Boberg bis zur Boberger Furth an der Bille, welche hier die Landesgrenze bildet. Bei dieser Furth die Bille überschreitend läuft die Binnenlinie im Hamburgischen Gebiete längs des Billwärder Billdeichs, die an demselben belegenen Häuser einschließend, bis zum s. g. mittelsten Landweg, welchem sie durch die Vogtei Billwärder, die Berlin-Hamburger Eisenbahn kreuzend, bis zum Billwärder Elbdeich folgt. Von da sich nach Osten wendend läuft sie den Deich entlang bis zur Bergedorfer Schleuse, wo sie den Bergedorfer Schleusengraben überschreitet, führt alsdann in gerader Richtung bis zur hölzernen Klinke und folgt der Chaussee — die Landesgrenze überschreitend — über Rothehaus im Lauenburgischen bis Escheburg, wo sie in die bisherige Binnenlinie übergeht.

B. Durch den Zollanschluß der Vogtei Moorburg im Süden von Hamburg bleibt die jetzige Binnenlinie unverändert.

C. In Folge des Zollanschlusses im Amte Ritzebüttel:

Von Midlum im Hannoverschen ab läuft die Binnenlinie auf der Chaussee über Northum, Scharnstedt und über die Hohe Lieth bis Altenwalde, sodann aber auf der bei diesem Orte anfangenden Norderscheidung (zwischen Altenbruch und Lüdingworth) bis Dörringworth und von dort über Neuenkirchen nach Pedingworth, woselbst sie in die jetzige Binnenlinie wieder einmündet.

Alle Ortschaften, welche in vorstehender Beschreibung, als von der Binnenlinie berührt, angegeben sind, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, desgleichen alle Flüsse, Bäche, Straßen und Wege, welche sich im Laufe der Binnenlinie befinden, gehören zu dem Grenzbezirke. Die zwischen zwei Ortschaften ohne nähere Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direkt von dem einen nach dem anderen Orte führenden Fahrweg oder, wo ein solcher fehlt, durch die gerade Linie gebildet.

Abtheilung II.

Erste Gesetzgebung in den Vereinsstaaten zur Ausführung des vertragsmäßig gemeinschaftlichen Zollsystems.

(293.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg die Ausdehnung der im Zollvereine zur Ausführung des Zollgesetzes und der Zollordnung erlassenen Verordnungen auf die dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile betreffend, vom 1. April 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J., betreffend den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein,*) wird hiedurch in Veranlassung einer desfallsigen Mittheilung des Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehenden Regulative, Anweisungen und Bekanntmachungen, nämlich:

1) das allgemeine Niederlage=Regulativ (abgedruckt in dem 100sten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig=Holstein vom 30. August 1867),
2) das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter= und Effekten=Transports durch die Staatsposten

---

*) Siehe oben Nr. 289.

(abgedruckt in dem 101sten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 31. August 1867),

3) das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (abgedruckt in dem 103ten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 4. September 1867),

4) die Bekanntmachung, betreffend das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren (abgedruckt in dem 104ten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 6. September 1867),

5) das Regulativ für Privatlager (abgedruckt in dem 105ten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 6. September 1867),

6) die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über Erhebung einer Abgabe von Salz (abgedruckt in dem 107ten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 7. September 1867),

7) das Regulativ wegen des Großhandels mit Wein (abgedruckt in dem 108ten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 7. September 1867),

8) die Bekanntmachung wegen einer Anleitung zur Aufstellung von Zolldeklarationen (abgedruckt in dem 110ten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 11. September 1867),

9) die Bekanntmachung wegen Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk (abgedruckt in dem 116ten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 22. September 1867,

10) die Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Lagergeldes für Benutzung der öffentlichen Niederlagen (abgedruckt in dem 133sten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 25. Oktober 1867),

11) die Bekanntmachung, betreffend die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (abgedruckt in dem 148sten Stück des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein vom 23. November 1867),

auch in den dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen Anwendung finden.

Die erwähnten Stücke des Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein sind beim Senats-Buchdrucker zu haben, auch können dieselben in Bergedorf beim Amtsverwalter und beim Rath, sowie bei den Vögten der angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. April 1868.

(294.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, die Ausführung der Verordnungen über Besteuerung des Braumalzes und Branntweins in den dem deutschen Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen betreffend, vom 12. August 1868.

Unter Hinweisung auf die Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4., beziehungsweise 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 375 und 384) und die Verordnung des Präsidiums vom 29. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Seite 465) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung und Kontrolirung der Braumalz- und Branntweinsteuer in den laut Bekanntmachung vom 7. Februar d. J.*) dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen

*) Siehe oben Nr. 289.

Geesthacht, Bergedorf und einem Theil der Landschaft Billwerder bis auf Weiteres durch diejenigen Behörden und Beamten bewirkt wird, welchen die Erhebung und Kontrolirung der Zollabgaben obliegt.

Mit dem heutigen Tage treten nachstehende Bekanntmachungen:

1) betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier vom 31. Mai 1867 (abgedruckt in dem 142sten Stück des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein vom 12. November 1867);
2) betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein vom 3. Juli 1867 (abgedruckt in dem 143sten Stücke des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein vom 13. November 1867);
3) betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer innern Steuer unterliegenden, vereinsländischen Erzeugnissen vom 5. November 1867 (abgedruckt im 146sten Stück des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein vom 18. November 1867);

auch in den obengenannten Hamburgischen Gebietstheilen mit den Modifikationen in Kraft, welche sich aus der Ausdehnung des freien Verkehrs mit Bier, Branntwein und Taback auf früher davon ausgeschlossene Gebietstheile, so wie daraus ergeben, daß die am Schlusse der vorstehend unter 3) erwähnten Bekanntmachung vom 5. November v. J. gedachte Ordnung für das Strafverfahren vom 29. Juli v. J. in den oben genannten Hamburgischen Gebietstheilen sich nicht in Geltung befindet.

Zu §. 2 der vorstehend unter 1) erwähnten Bekanntmachung vom 31. Mai v. J. wird bemerkt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes auch für das in Flaschen ausgehende Bier eine Ausfuhrvergütung gewährt werden soll. Es wird in dieser Beziehung eine weitere Bekanntmachung ergehen.

Eben so bleibt wegen der zur Abfertigung des ausgehenden Branntweins befugten Steuerstellen, so wie wegen der zur Vorabfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugten Steuerstellen, eine besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Die erwähnten Stücke des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein sind bei dem Senats-Buchdrucker zu haben, auch können dieselben in Bergedorf beim Amtsverwalter und beim Rath, sowie bei den Vögten der angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. August 1868.

(295.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, die Errichtung von Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Hamburger Eisenbahn betreffend, vom 14. August 1868.

Nachdem mit dem 11. d. M. der Eintritt Mecklenburg's und Lübeck's in den Zollverein erfolgt ist, ist es im Interesse des Verkehrs erforderlich geworden, die zollamtliche Behandlung des mit der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Hamburger Eisenbahn von hier abgehenden Passagiergepäcks vom 20. d. M. an auf die hiesigen Bahnhöfe dieser Bahnen zu verlegen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich darauf hingewiesen, daß selbstverständlich die Gesetze des Zollvereins, insbesondere das Zollgesetz, die Zollordnung, das Zollstrafgesetz sowie der Zolltarif an diesen Zoll-

stellen ebenso wie an jeder Eingangsstelle des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. August 1868.

(296.) Verordnung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, die Anwendung der Gesetzgebung des Zollvereins bei dem Haupt-Zoll-Amte in Hamburg betreffend, vom 12. Oktober 1868.

In Veranlassung der bevorstehenden Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amtes in Hamburg*) und in Ausführung der desfalls getroffenen Vereinbarung verordnet der Senat auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 27. März/1. April und vom 16./30. September d. J. was folgt:

§. 1.

Die nachstehend benannten Gesetze, nämlich:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
der Zolltarif und
das Zollstrafgesetz,

nebst den diese Gesetze erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen kommen auch bei dem Haupt-Zoll-Amte in Hamburg und den zu diesem gehörigen Abfertigungsstellen, und zwar nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 2.

Wer aus Hamburg oder dem Hamburgischen Gebiete Waaren oder Effekten dem Haupt-Zoll-Amte daselbst oder einer zu dem letzteren gehörigen Zollstelle zur Abfertigung nach dem

*) Siehe oben Nr. 239, Seite 657.

Zollvereine vorführt, oder wer mit Waaren oder Effekten, welche nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Ober-Elbe befördert werden sollen, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Sofern jedoch ein Hamburgischer Gewerbetreibender sich bei dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg oder bei den zu demselben gehörigen Zoll-Abfertigungsstellen einer Gesetzesübertretung schuldig machen sollte, für welche das Zollstrafgesetz die Entziehung des Gewerbebetriebes androht, so soll auf diese Strafe gegen den Hamburgischen Gewerbetreibenden nicht erkannt werden, dagegen der Zollbehörde unbenommen bleiben, falls die Verurtheilung wegen einer Gesetzesübertretung der vorbezeichneten Art erfolgt ist, denselben zur Waarenabfertigung bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg auf die Dauer von ein bis fünf Jahren nicht weiter zuzulassen.

§. 3.

Die im Eingange erwähnten Gesetze finden auch auf den Verkehr bei den Zollämtern und Ansageposten Anwendung, welche an den Grenzen des Zollvereinsgebietes auf das dem Zollvereine nicht angeschlossene Hamburgische Gebiet vorgeschoben sind, oder künftig vorgeschoben werden, und sollen diese Zollämter und Ansageposten als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Aemter des Zollvereins angesehen und behandelt werden.

Die im §. 1 erwähnten Gesetze sind, als Anlagen A—D zu dieser Verordnung bezeichnet, beim Senats-Buchdrucker zu haben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. Oktober 1868.

(297.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, die Anwendung der Zollvereins-Regulative in den dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betr., vom 25. November 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J.*) und die Verordnung vom 30. Oktober d. J.**), betreffend den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, bringt der Senat hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten Regulative, nämlich:

1) das allgemeine Niederlage-Regulativ,
2) das Regulativ für Privatläger,
3) das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen,
4) das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände,
5) das Regulativ über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren,
6) das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen

auch in den dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen zur Anwendung kommen.

Die vorbenannten Regulative sind als Anlagen 1—6 zu der gegenwärtigen Bekanntmachung bezeichnet und bei dem Senats-Buchdrucker zu haben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. November 1868.

---

*) Siehe oben Nr. 289.
**) Siehe oben Nr. 291.

(298.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betr., vom 25. Juli 1868.

Auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie in Ausführung des wegen des Anschlusses Lübecks an den Zollverein am 16. September 1867 gefaßten gemeinsamen Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft, bringt der Senat die anliegenden Gesetze und Verordnungen*), nämlich

1) das Zollgesetz,
2) die Zollordnung,
3) das Zollstrafgesetz,
4) das Zollkartel,
5) der Vereinszolltarif,
6) das Gesetz, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten,
7) die Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April 1865,
8) das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
9) die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops,
10) die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker,
11) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
12) die Anweisung, betreffend die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz,
13) das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,

---

*) Mit den in Preußen erlassenen Gesetzen und Verordnungen übereinstimmend.

14) das Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend,

15) die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker

hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Der Tag, an welchem die vorstehenden Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten werden, wird demnächst durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden.*)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. Juli 1868.

(299.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 1. August 1868.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend,**) bringt der Senat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten Regulative, Anweisungen und Bekanntmachungen, nämlich:

1) das Regulativ, betreffend die dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Erleichterungen, nebst Nachtrag,

2) das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen,

3) das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände,

---

*) Siehe nachstehend Nr. 302

**) Siehe oben Nr. 298.

4) die Anleitung zur richtigen Anfertigung der über die einzuführenden Waaren abzugebenden Deklarationen und zur Vorrichtung der Kollis zum Plombage-Verschluß,

5) die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande (Zollvereinsgebiet) durch das Ausland (Zollvereins-Ausland) nach dem Inlande,

6) die Anweisung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen,

7) die Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen,

8) die Bekanntmachung, betreffend Zollvergütung beim Bau von Seeschiffen,

9) die Bekanntmachung, betreffend die Zollvergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker,

10) die Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz,

nach dem Eintritte Lübecks in den Zollverein hierselbst zur Anwendung kommen werden.

Ueber den Tag, mit welchem die erwähnten Regulative u. s. w. in Kraft treten werden, bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.*)

Jene Regulative, Anweisungen und Bekanntmachungen, so wie

ein Verzeichniß der sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu rechnenden Waaren-Artikel, auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der dritten Tarifabtheilung Anwendung finden,

werden in die Sammlung der Lübeckischen Verordnungen

*) Siehe nachstehend Nr. 302.

und Bekanntmachungen aufgenommen werden. Abdrücke sind in der Rathsbuchdruckerei zu haben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. August 1868.

(300.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 1. August 1868.

Im weiteren Verfolg der Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend,*) bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) das allgemeine Niederlage-Regulativ,
2) das Regulativ für Privatläger, nebst Nachtrag,
3) die Beschreibung der Binnenlinie im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck,
4) die Bekanntmachung wegen der Legitimation des Sachverkehres im Grenzbezirk des Gebietes der freien und Hansestadt Lübeck,
5) das (provisorische) Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges auf der Trave,**)
6) das Regulativ, die fortlaufenden Konten in Lübeck betreffend,
7) das Begleitschein-Regulativ.***)

Die Verkündigung des Tages, mit welchem die vorerwähnten Regulative u. s. w. in Wirksamkeit treten werden, bleibt vorbehalten.†)

---

*) Siehe oben Nr. 298.

**) Wird in den Jahrbüchern &c. für 1869 abgedruckt werden.

***) Die zu 1, 2, 6 und 7 aufgeführten Regulative sind mit den für Preußen giltigen Regulativen übereinstimmend.

†) Siehe nachstehend Nr. 302.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht: daß das Verzeichniß der im Zollverein vorhandenen Hauptzollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlage, der Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können und der Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welcher ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen — in die Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgenommen werden wird und in der Rathsbuchdruckerei zu haben ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. August 1868.

Beschreibung

der Binnenlinie im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.

Die Binnenlinie beginnt im Anschluß an die Binnenlinie an der Preußischen Hoheitsgrenze bei Häven, folgt dem in südöstlicher Richtung von Häven nach Teutendorf führenden Feldwege bis an die Einmündung des Gneversdorfer Fußweges in denselben. Von letzterem Punkte, dem Fußwege östlich nach Gneversdorf folgend, fällt die Binnenlinie mit dem vor Gneversdorf südöstlich über Teutendorfer Feld abzweigenden, nach Travemünde führenden Fußweg zusammen. Nachdem in der ebengedachten Richtung der Teutendorfer Bach überschritten, führt die Linie westlich über den Travemünder sogenannten Pastorenacker bis an den Teutendorfer Fahrweg; diesem Wege in der Richtung nach Teutendorf folgend setzt sie sich auf der Grenze der Pastorenkoppel bis an den Travemünde-Rönnauer Fußweg fort und verfolgt denselben, bis sie bei dem zur Rön-

nauer Mühle gehörigen Wirtschaftsgebäude in den Travemünde-Rönnauer Fahrweg mündet. Auf ebengenanntem Fahrwege erreicht sie westlich vom Siechenhause die Lübeck-Travemünder Chaussee, führt quer über dieselbe und geht durch die Siechenbucht in gerader Richtung nach der südwestlichen Spitze der Halbinsel Priwall, von dort, die Pötnitzer Wyck durchschneidend, nach dem Ziegelkruge, wo sie die Mecklenburg-Schwerin'sche Hoheitsgrenze erreicht und sich der Binnenlinie in Mecklenburg anschließt.

Alle Ortschaften, welche in vorstehender Beschreibung als von der Binnenlinie berührt angegeben sind, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, desgleichen alle Wege, welche sich im Laufe der Binnenlinie befinden, gehören zu dem Grenzbezirke.

Die zwischen zwei Ortschaften ohne nähere Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direkt von dem einen nach einem anderen Orte führenden Weg, oder wo ein solcher fehlt, durch die gerade Linie gebildet.

Die Binnenlinie ist, soweit es zur besseren Erkenntniß derselben für erforderlich gehalten worden, an einzelnen Punkten mit Markpfählen versehen.

Bekanntmachung
wegen
der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk des Gebietes der freien Hansestadt Lübeck.

In Bezug auf die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke des Gebietes der freien Hansestadt Lübeck wird hiermit Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Welche Landestheile vom Lübeckischen Gebiete in den Grenz-

bezirk fallen, ergiebt sich aus der in der bekannt gemachten, den Grenzbezirk von dem übrigen Gebiete trennenden Binnenlinie.

§. 2.

Nach §. 83. der Zollordnung vom 23. Januar 1838, hat Jeder, der im Grenzbezirk Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die Aufsichtsbeamten über seine Befugniß zu diesem Transporte auszuweisen. Der hierzu ererforderliche schriftliche Ausweis wird nach §. 87. der Zollordnung ertheilt:

a) beim Eingang aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Ortes und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 3.

Nach §. 84. der Zollordnung sind von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände, insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
b) Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz

im Grenzbezirke liegt oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirkes von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirk dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Außerdem werden widerruflich von dem schriftlichen Transportausweise befreit:

A. Ohne Beschränkung der Menge für jeden Transport:

1) alle Waaren, welche nach dem Zolltarif beim Eingange nicht höher als mit einem Thaler pro Centner belegt sind;

2) Möbel, Hausgeräthe, Betten, Ackergeräthe und Handwerkszeug, wenn diese Gegenstände gebraucht sind;

3) Butter und vereinsländischer Käse:

4) gebrauchte leere Säcke und sonstige zur Verpackung dienende Gegenstände.

B. Mit der Beschränkung auf die für jeden Transport bemerkte Menge:

1) Eisen in Stäben, Eisenplatten, Eisen- und Stahl-Blech und -Draht, sowie grobe Eisenwaaren bis zu 20 Pfd.;

2) Essig bis zu 50 Pfd.;

3) Garn aller Art bis zu 10 Pfd.;
4) Hefen aller Art bis zu 5 Pfd.;
5) Fahl-, Sohl-, Kalb- und Sattlerleder und Stiefelschäfte bis zu 10 Pfd.;
6) grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren bis zu 10 Pfd.;
7) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich und gebleichte Seilerwaaren bis zu 20. Pfd.;
8) gebleichte, gefärbte, bedruckte Leinwand, gebleichter Zwillich und Drillich, Tisch-, Bett- und Handtücherzeug bis zu 5 Pfd.

Auch ist die Direktivbehörde ermächtigt, den Transport für gewisse Gegenstände auf besondere für einen bestimmten Zeitraum zu ertheilende Freikarten zu gestatten.

Sollten weitergehende Erleichterungen eintreten, so wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

§. 4.

Wer Gegenstände, welche nicht zu den von der Transport-Kontrole befreiten gehören, aus einem Orte des Grenzbezirks nach einem anderen Orte oder aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirke transportiren will, hat die Gegenstände bei dem nächsten Zollamte, resp. bei der nächsten in der Nähe der Binnenlinie gelegenen Steuerstelle vorzuführen und die Ertheilung eines Legitimationsscheines nachzusuchen.

Ein solcher wird von der Amtsstelle nur ertheilt, wenn dieselbe sich überzeugt, daß die Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitze der Transportanten befinden. Das Amt ist befugt, Verwiegung der Gegenstände, unter Umständen auch Verschluß derselben, eintreten zu lassen, und wenn mehrere, ihrer Gattung nach verschiedene Waaren in einem Transport versandt werden sollen, von dem Versender ein von ihm unterschriebenes, die Gattung und Menge jeder Waare genau und die Zahlen in Buchstaben ausdrückendes Verzeichniß zu verlangen.

§. 5.

Legitimationsscheine zum Hausirhandel im Grenzbezirk werden stets nur mit der Verpflichtung für den Hausirer

ausgestellt, sich bei der nächsten Amtsstelle, welche er auf seinem Wege berührt, behufs der Visirung oder, bei abgelaufener Gültigkeitsfrist, der Erneuerung des Scheins zu melden.

Da nach §. 91. der Zollordnung mit Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertigt sind, im Grenzbezirk kein Hausirhandel getrieben werden darf, so wird über diese Gegenstände auch kein Legitimationsschein für Hausirer ausgestellt.

§. 6.

Wenn aus einem Orte, welcher über eine Viertelstunde von der nächsten Zoll- oder Steuerstelle entfernt liegt, häufig Versendungen von transportkontrolpflichtigen Gegenständen vorkommen, so kann dem Orts-Vorsteher von der Direktiv-Behörde die im §. 2. unter d. erwähnte Ermächtigung ertheilt werden, über die Produkte und Fabrikate des Ortes und der nächsten Umgegend die Transportbescheinigungen auszustellen. Zu diesen Versendungsscheinen dürfen nur die dafür amtlich gelieferten gedruckten Formulare benutzt, und bei der Ausstellung müssen diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche der dem Ortsvorsteher über seine Befugniß zur Ausstellung der Versendungsscheine ausgefertigte gedruckte Erlaubnißschein enthält.

§. 7.

Unter den im §. 6. angegebenen Verhältnissen und Bedingungen kann auch den Inhabern größerer gewerblicher Anlagen die Ermächtigung zur Ausstellung der Versendungsscheine über selbst gewonnene Produkte oder selbstgefertigte oder bearbeitete Fabrikate von der Direktiv-Behörde ertheilt werden, insofern der betreffende Gewerbetreibende den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hat und entweder selbst fähig ist, die Versendungsscheine auszustellen, oder einen geeigneten Stellvertreter, für dessen Handlungen er haftet, bestellen kann.

Sind die Waaren, welche ein solcher Fabrikant anfertigen läßt, von der Art, daß sie einen Farbestempel annehmen, so ist

der Fabrikant gehalten, die auf Versendungsscheine zu transportirenden Waaren mit einem, auf seine Kosten zu beschaffenden Farbenstempel bedrucken zu lassen. Die Art und Menge des Transports ist auf dem Versendungsscheine stets möglichst genau und nach den Benennungen des Zolltarifs anzugeben. Die Angabe des Gewichts darf nur dann unterbleiben, wenn der Aussteller des Scheines zu seinem Gewerbe keiner Waage bedarf.

(301.) Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 5. August 1868.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend*), bringt der Senat ferner hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier,
2) die Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein,
3) die Anweisung für das zollvereinsländische Haupt-Zoll-Amt in Lübeck wegen Kreditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren Steuern.**)

Die Verkündigung des Tages, mit welchem die vorerwähnten Bekanntmachungen und die Anweisung in Kraft treten werden, bleibt vorbehalten.***)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 5. August 1868.

---

*) Siehe oben Nr. 298.

**) Mit den in den übrigen Zollvereinsstaaten erlassenen Bekanntmachungen rc. übereinstimmend.

***) Siehe nachstehend Nr. 302.

(302.) Verordnung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, das Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 8. August 1868.

In weiterer Ausführung des wegen des Anschlusses Lübecks an den Zollverein am 16. September 1867 gefaßten gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft verordnet der Senat was folgt:

§. 1.

Die mit der Bekanntmachung vom 25. Juli d. J.*) zur öffentlichen Kunde gebrachten Gesetze und Verordnungen, nämlich

1) das Zollgesetz,
2) die Zollordnung,
3) das Zollstrafgesetz,
4) das Zollkartel,
5) der Vereinszolltarif,
6) das Gesetz, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten,
7) die Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April 1865,
8) das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
9) die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops,
10) die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker,
11) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
12) die Anweisung, betreffend die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz,

*) Siehe oben Nr. 298.

13) das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,
14) das Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend,
15) die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker,

imgleichen die mittelst der Bekanntmachungen vom 1. und 5. d. M.*) ferner verkündeten Regulative, Anweisungen u. s. w., treten mit dem 11. August d. J. im Lübeckischen Freistaate in Kraft.

§. 2.

Mit dem gleichen Tage treten daselbst auch die in dem Bundesgesetzblatt vom Jahre 1867 Nr. 6 (S. 41 ff.) und vom Jahre 1868 Nr. 15 (S. 225 ff.), so wie Nr. 17 (S. 316) publizirten Gesetze,

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867,**)

wegen Abänderungen einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, vom 18. Mai d. J.,***)

und betreffend den Vereins-Zolltarif, vom 25. Mai d. J.†)

in Kraft.

§. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 8. August 1868.

---

*) Siehe oben Nr. 299, 300 und 301.

**) Vergleiche Jahrbücher ꝛc. 1867, Nr. 187, Seite 448.

***) Siehe oben Nr. 12, Seite 70.

†) Siehe oben Nr. 186, Seite 553.

Abtheilung III.

Weitere Entwickelung und Ergänzung der Gesetzgebung. — Verordnungen zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften. — Zollverwaltung.

B. Der Zolltarif. — Abänderungen und Deklarationen desselben, sowie des amtlichen Waarenverzeichnisses.

(303.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von Verzehrungsgegenständen, welche in hermetisch verschlossenen Büchsen eingehen betreffend, vom 3. Oktober 1868.

Berlin, den 3. Oktober 1868.

Verzehrungsgegenstände, welche in hermetisch verschlossenen Büchsen u. s. w. eingehen, müssen, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 16. v. M. erwiedere, nach ihrer Beschaffenheit je nach der Bestimmung zu α oder zu β der Nr. I. 25. p. 1. des Zolltarifs zur Eingangsverzollung gelangen. Die Beschaffenheit ist durch die Revision festzustellen, wobei, wenn es sich um eine Eröffnung der Büchsen u. s. w. handelt, diese probeweise wird erfolgen können. Soll die Vor-

nahme der speziellen Revision auf den Wunsch des Waaren-führers unterbleiben, so hat derselbe nach §. 17. der Zollordnung den höchsten Zollsatz im Tarif zu entrichten, oder es ist, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Waare der Nr. 25 p. 1. angehört, der höhere Zollsatz dieser Position zu erheben.

Mit Zucker eingekochte Säfte zum Genuß aus Obst, Beeren und Rüben sind durch die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses bisher den mit Zucker eingemachten Früchten, Gewürzen, Gemüsen und anderen Konsumtibilien gleichgestellt worden, auch wenn sie unter dem Namen von Heilmitteln eingehen. Diese gleichmäßige Behandlung erscheint auch gegenwärtig gerechtfertigt und die fraglichen Säfte werden daher der Abtheilung β der bezeichneten Tarifnummer zuzuweisen sein.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Wohlers Hochwohlgeboren
zu Cöln.

III. 22,965.

F. Organisation der Zollverwaltungs- und Erhebunbsbehörden.

2. Im Königreich Preußen.

(304.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Steueramts in Deutsch Eylau zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen II. betreffend, vom 8. Oktober 1868.

Berlin, den 8. Oktober 1868.

Auf den Bericht vom 29. v. M. genehmige ich, daß dem Steueramte zu Dt. Eylau die Befugniß zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen II. beigelegt werde.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Hellwig Hochwohlgeboren zu
Danzig.

III. 21,828.

(305.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Steueramts in Neuwied zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I. betreffend, vom 17. Oktober 1868.

Berlin, den 17. Oktober 1868.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß dem Haupt-Steueramte zu Niewied die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz ertheilt worden ist.

Der General-Direktor der Steuern.

An
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Münster, Hannover, Cassel
und Magdeburg.

III. 22,414.

K. Gegenseitige Verhältnisse der Vereinsstaaten zu einander. — Uebergangs-Verkehr. — Maßregeln zum Schutze der Staatsmonopole.

---

2. Uebergangs-Abgaben. Allgemeine Bestimmungen über Erhebung und Kontrolirung derselben.

(306.) Auszug aus dem Königlich Preußischen Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen vom 4. Mai 1868.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichtages, für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1869 ab wird in den Hohenzollernschen Landen eine Abgabe von der Branntweinbereitung erhoben, welche bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 Prozent Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 Prozent fünf Gulden vom Eimer beträgt. u. s. w.

§. 4. Bei der Ausfuhr von Branntwein wird eine Steuervergütung gewährt, deren Betrag der Höhe der Branntweinsteuer entspricht.

*) Vergleiche nachstehend Nr. 308.

Der aus andern Vereinsstaaten in die Hohenzollernschen Lande eingehende Branntwein unterliegt einer im Verhältniß zum Steuersatze angemessenen Uebergangsabgabe.

u. s. w.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

(307.) Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Uebergangsabgabe von Bier, Branntwein und Malz betreffend, vom 13. August 1868.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. lfd. Mts. (Nr. 9609) wird den K. Zollbehörden nachstehend*) eine von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem eingangserwähnten K. Staats-Ministerium unterm 31. vor. Mts. an die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, in bezeichnetem Betreffe erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit der weiteren Anweisung bekannt gegeben, daß in Folge des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai l. Js.,**) wie in der Erhebung und Kontrolirung, so auch in den Beträgen der in Bayern rechts des Rheins von vereinsländischem Bier, Branntwein und Malz zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben (cf. Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1841, — Regierungsblatt 1841, — Nr. 51, S. 1149 ff. —, dann Anlage zu Nro. 5 des Schlußprotokolls vom 8. Juli 1867 zum Zollvereinigungsvertrage vom gleichen Tage, — Amtsblatt 1867 Nr. 33 S. 349 ff. —)***) ebenfalls eine Aenderung nicht

---

*) Folgt nachstehend unter Nr. 309.

**) Siehe oben Nr. 140, Seite 392.

***) Siehe oben Seite 44 u. ff.

einzutreten hat und dieselben daher in der gleichen Weise, wie bisher, fortzuerheben sind.

München, den 13. August 1868.

Königliche General-Zoll-Administration.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter.
E. Nr. 9758.

---

5. Steuervergütung für Erzeugnisse, welche einer inneren Abgabe unterliegen, bei der Ausfuhr derselben nach anderen Vereinsstaaten. Abfertigungsverfahren dabei.

(308.) Auszug aus der Königlich Preußischen Instruktion, die Ausführung des Gesetzes vom 4. Mai d. J. wegen Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen betreffend, vom 27. Juli 1868.*)

Berlin, den 27. Juli 1868.

§. 7. Bei der Ausfuhr von Branntwein wird, sofern die auf einmal ausgeführte Menge sich mindestens auf 20 Maß (= 32 Quart) beläuft, eine Steuervergütung gewährt, welche bei einer Stärke des Branntweins bis zu 65 % Tralles 2 fl. 30 kr. für den Eimer (160 Maß = 256 Quart) und bei einer Stärke über 65 % Tralles 5 fl. für den Eimer beträgt. Die zu vergütenden Beträge sind jährlich einmal und zwar spätestens bis zum 20. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr zu liquidiren. Behufs des Nachweises der erfolgten Ausfuhr sind Duplikate der Frachtbriefe vorzulegen, welche mit

*) Siehe oben Nr. 306.

der Ausfuhrbescheinigung der betreffenden Umgelder und einer Eingangsbescheinigung Seitens der Grenzbehörden oder Beamten des Vereinsstaats, in welchen die Ausfuhr erfolgt, versehen sind.

§. 8. Die Uebergangssteuer von dem aus dem Auslande eingehenden Branntwein wird bei einer Stärke bis zu 65 % Tralles auf 2 fl. 30 kr. vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 % auf 5 fl. vom Eimer festgesetzt.

§. 9. Die Empfänger von eingeführtem Branntwein sind auf Verlangen der Steuerbeamten verpflichtet, von dem erhaltenen Branntwein vor der Einkellerung soviel aus den Fässern auszuziehen, als zum Abwägen des Stärkegrades erforderlich ist.

§. 10. Bei der Einfuhr und Durchfuhr von Branntwein sind die für die Einfuhr und Durchfuhr von Bier geltenden, im Amtsblatt für 1857 Seite 165 publizirten Kontrole-Vorschriften zu beachten.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Branntwein darf nur auf den besonders bekannt zu machenden Uebergangsstraßen Statt finden.

Der Finanz-Minister.

(309.) Entschließung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr., vom 31. Juli 1868 *)

Im Vollzuge des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai l. Js. über den Malzaufschlag (Gesetzblatt Nr. 29 S. 461 ff.)**), dann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen über die Fortdauer des Zoll-

*) Vergleiche oben Nr. 307.

**) Siehe oben Nr. 140, Seite 392.

und Handelsvereins zu Art. 5 Ziff. II §. 4 und 5 (Gesetzblatt 1867 Nr 14 S. 89 ff.)*) wird hiemit im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier auch vom 1. Juli 1868 ab, wie bisher nach den Bestimungen der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1841 (Reggsbl. 1842 Nr. 3 S. 127)., dann des oben erwähnten Vertrages vom 8. Juli 1867, Beilage B. Ziff. II Nr. 7 (Gesetzblatt Nr 14 S. 179 und 180)**) stattzufinden habe.

Hiernach sind die Aufschlagsbehörden behufs genauer Darnachachtung entsprechend zu verständigen.

München, den 31. Juli 1868.

(310.) Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier in Flaschen betreffend, vom 11. August 1868.

Berlin, den 11. August 1868.

Nach der mit der Cirkularverfügung vom 7. Juli v. J. III. 12,120***) zugefertigten Bekanntmachung vom 31. Mai v. J.†) ist die Gewährung einer Steuervergütung für Bier auf das in Fässern ausgehende Bier beschränkt. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes kann eine Steuervergütung auch für Bier bewilligt werden, welches in Flaschen ausgeführt wird. Die Bewilligung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft.

1. Das Zugeständniß darf nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern gemacht werden.

---

*) Siehe oben Seite 9 und 10.

**) Siehe oben Seite 49.

***) Siehe Jahrbücher 2c. 1867, Nr. 176, Seite 377.

†) Siehe Jahrbücher 2c. 1867, Nr. 175, Seite 369.

2. Die Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfd. Braumalzschroot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß dasselbe in Mengen von wenigstens 216 Quart ausgehen.
3. Das Verhältniß zwischen Gewicht und Maaß ist für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen festzustellen und danach der Vergütungssatz, so weit nöthig unter angemessener Abrundung dergestalt zu bestimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfd. Bier gleichzustellen ist, je 3 Sgr. Vergütung gewährt werden.
4. Die Flaschen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müssen in der Regel von gleicher Größe sein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verschiedenen Arten von Flaschen erfolgt, sofern die Flaschen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.
5. Zu der Anmeldung ist das anliegende Muster zu benutzen.

   Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es ist aber anzumelden: die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einem Gebinde (Tonne, Kiste), die Quartmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.
6. Durch die Revision ist, mit Benutzung des vorstehend zu 5 beigefügten Musters festzustellen: die Größe der Flaschen, deren Zahl und Rauminhalt, die Gesammtmenge und die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüssigkeit. Die probeweise Feststellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umsicht Behufs Ermittelung der Menge und Beschaffenheit verfahren werden muß, ist zulässig. Die Zahl der Flaschen, welche in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

7. Das Zugeständniß ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften über die Ausfuhr von Bier in Fässern zu verfahren.

Die Formulare zu den Anmeldungen sind vom Haupt-Stempelmagazin zu beziehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O.

III. 12,857.

Muster zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem 2c. Steueramte zu N., im Bezirk des 2c. Haupt-Steueramtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Hauptsteueramte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Hauptzollamt zu N. an N. zu N. in . . auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu 100 Pr. Quart desselben nicht unter 50 Pfund Malzschroot verwendet sind.

Laufende Nummer.	Angabe des Versenders						Revisionsbefund						
	Der einzelnen Kolli		In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe.	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Des Ausfertigungs-Registers Nr.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe.	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen; b. Anlegung des Kolloverschlusses; c. Ausfertigung eines Uebergangsscheines.
	Benennung.	Marke und Nr.	(Anzahl der Flaschen.)	Pr. Qrt.	Pr. Qrt.				(Anzahl der Flaschen)	Pr. Qrt.	Pr. Qrt.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Kiste	S.☐A. # 10	{ 30 { 60	1 1/2	30 30	{ Bitter- { Bier	14.	1 Kiste	{ 30 { 60	7/8 7/16	26 1/4 26 1/4	{ Bitter- { Bier.	a. 2 Flaschen von jeder der beiden Sorten sind nachgemessen und der Inhalt geprüft.
2.	Kiste	# 11	126	1	126	desgl.		1 Kiste	126	1	126	desgl.	a. 4 Flaschen sind revidirt u. vermessen.

3.	Faß	# 12	50	$^3/_4$	$37^3/_4$ $223^3/_4$	desgl.	1 Faß 3 Kolli	50	$^3/_4$	$37^3/_4$ $216^1/_4$	desgl.	a. 2 Flaschen desgleichen. b. Die Kisten sind über ╳ geschnürt u. mit je 1 Blei verschlossen, das Faß ist mit 2 Siegeln belegt.
							(Zweihundertsechzehn ein Viertel.)					

N. den . . ten . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den . . ten . . . .
Die Revisionsbeamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelderegister unter Nr. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuerbehörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter Nr. . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . .

(Stempel, Firma, Unterschrift.)

Ausgangsbescheinigungen.

Umseitig bezeichnete drei Kolli 2c. 2c. (wie nach den Vorschriften für die Bier-Ausfuhr in Gebinden).

Eingangsbescheinigungen.

Daß die oben bezeichneten drei Kolli mit Bier in Flaschen 2c. 2c. (wie oben).

Abtheilung IV.

Miszellen.

(311.) Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Zollflagge betr., vom 29. Mai 1868.

Berlin, den 29. Mai 1868.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die bisherige Flagge der Zollgebäude durch das neue Flaggen- und Salut-Reglement vom 24. Dezember v. J.*) keine Abänderung erlitten hat. Nach der Bestimmung der §§. 11, 12 und 15 dieses Reglements ist nur für die Marine, beziehungsweise für alle Schiffe und Fahrzeuge, sowie für die Gesandtschaften und Konsulate des Norddeutschen Bundes eine veränderte Flagge eingeführt, wogegen es im Uebrigen bei der bisherigen Preußischen Flagge bewendet.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Geh. Finanzrath Augustin, Hochwohlgeboren in Glückstadt.
III. 11,651.

---

*) Auszug aus dem Flaggen- und Salutreglement vom 24. Dez. 1867.

§. 12. Die Kriegsfahrzeuge ausgenommen, haben alle Regierungsfahrzeuge des Norddeutschen Bundes in der unteren Ecke der Kriegsflagge, zunächst dem Flaggstock, ein spezielles Abzeichen in der Größe des eisernen Kreuzes zu führen. Dieses spezielle Abzeichen besteht:

2. für die Zollfahrzeuge in einem blauen Anker zwischen den rothen Buchstaben K. und Z.

§. 13. Die im §. 12 näher genannten Fahrzeuge sind berechtigt, sich als Gösch einer schwarz-weiß-rothgestreiften vierkantigen Flagge zu bedienen, mit ihren speziellen Abzeichen statt des eisernen Kreuzes in der Gösch der Kriegsfahrzeuge.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

der

Gesetze, Verordnungen 2c.

Datum der Gesetze, Verordnungen 2c.	Deren Inhalt.	Nummer.	Seite.
	Finanz-Ministeriums, die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge zu steuerfreien Zwecken betreffend	169	512
1867 26. Nov.	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Abfertigung unvollständig deklarirter Postgüter betreffend . . .	39	177
3. Dez.	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Behandlung der bescheinigten Anmeldungen über die Ausfuhr von Branntwein und Bier betreffend	135	383
6. "	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, das zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken zu verabfolgende Salz betreffend	170	513
7. "	Verordnung der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Abfertigungsbefugnisse der Steuerämter zu Meiningen und Greiz betreffend . .	84	259
9. "	Herzoglich Braunschweigisches Gesetz, die von den Spielkarten zu entrichtende Stempelabgabe und die Kontrole derselben betreffend	161	449
10. "	Regulativ für die Kreditirung der Ein- und Ausgangszölle, der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz	87	263
12. "	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Bedingungen für die zollfreie Ablassung von Roheisen und altem Brucheisen betreffend	13	75
12. "	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Umwandlung des Neben-Zollamts II. in Brockdorf in ein Nebenzollamt I. betreffend	63	245
12. "	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen Erzeugnissen erhoben werden, betreffend	108	358
13. "	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Güterverkehr mit Schleswig-Holstein mittelst der Eisenbahnen betr.	41	178
13. "	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, das Regulativ für die Kreditirung der Ein- und Ausgangszölle, der Rübenzuckersteuer und der Abgabe von Salz betreffend .	87	261
16. "	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung des Liebig'schen Fleischextrakts betreffend	Anm. zu 16	77
16. "	Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-		

Datum der Gesetze, Verordnungen 2c.	Deren Inhalt.	Nummer.	Seite.
1867	Ministeriums, die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten betreffend	154	421
17. Dez.	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von halbseidenen Waaren betreffend	Anm. zu 18	79
18. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Führung von Freiregistern betreffend	Anm. zu 94	305
23. „	Königlich Preußisches Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten	146	399
23. „	Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums, die Erhebung des Spielkartenstempels durch die mit der Erhebung indirekter Abgaben beauftragten Behörden betreffend . .	155	425
26. „	Verordnung des Großherzoglich Badischen Handels-Ministeriums, die Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden betr.	35	146
27. „	Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Tarifirung von Hüten aus baumwollenen, mit Wollstaub versehenen Zeugstoffen betreffend	14	76
27. „	Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Behandlung des zoll- und kontrolepflichtigen Eisenbahngüter- und Passagierverkehrs betreffend	42	179
27. „	Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Ravensburg betreffend	80	257
27. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer von Spielkarten betreffend	147	406
27. „	Königlich Preußisches Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken	148	408
27. „	Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten	149	412
27. „	Anweisung zur Ausführung der Vorschriften über die Versteuerung der vom Auslande eingehenden Spielkarten in den Hohenzollernschen Landen .	150	416
30. „	Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die Tarifirung des Segeltuchs betreffend	Anm. zu 15	77
30. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zolladministration, die Tarifirung von halbseidenen Waaren betreffend	Anm. zu 18	79
30. „	Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Oberzolldirektion, denselben Gegenstand betreffend	Anm. zu 18	79
30. „	Königlich Bayerisches Gesetz, die Aufhebung der		

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Deren Inhalt.	Nummer.	Seite.
	Finanz-Ministeriums, die Ermäßigung der Kontrolgebühr für das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz betreffend	171	517
1868 7. Jan.	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Tarifirung des Segeltuchs betreffend . . .	Anm. zu 15	77
7. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Tarifirung des Liebig'schen Fleischextrakts betreffend	Anm. zu 16	77
7. „	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Tarifirung der Suspensorien betr.	17	78
7. „	Verfügung der Herzogl. Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion, die Beschränkung des Begriffs von halbseidenen Waaren betreffend . .	18	79
9. „	Cirkular-Verfügung des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, den Anschluß des Herzogth. Lauenburg an den Zollverein betr.	64	245
10. „	Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Tarifirung von halbseidenen Waaren betreffend	Anm. zu 18	79
10. „	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Tarifirung von halbseidenen Waaren betr.	Anm. zu 18	79
10. „	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuerkredit betreffend	88	280
10. „	Königlich Württembergische Anweisung für die Hauptzollämter, betreffend die im Einzelnen zulässigen Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer, und Salzsteuer-Kredit	88	233
10. „	Bekanntmachung der Königlich Württembergischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die Gewährung einer Steuervergütung für Bier und Branntwein bei der Ausfuhr nach Lauenburg betreffend	136	385
10. „	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Ausdehnung der Uebergangsschein-Kontrole auf den Verkehr mit Spielkarten zwischen Württemberg und den übrigen Zollvereinsstaaten betreffend	156	426
13. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die zollfreie Zulassung des zur Fabrikation von künstlichem Dünger eingehenden schwefelsauren Ammoniaks betreffend .	19	80
13. „	Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion, den Maßstab für Zollkreditbewilligungen betreffend	90	301
14. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend	31	112

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Deren Inhalt.	Nummer.	Seite.
1868	Theiles der Landschaft Billwärder an der Bille an den Zollverein betreffend	289	696
8. Febr.	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Einfuhr von Spielkarten nach Preußen betr.	151	417
9. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Nebenzollämter Trittau und Dwerkathen und die Errichtung des Nebenzollamts Sande in Lauenburg betreffend	65	247
10. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend	7	60
10. „	Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, die Organisation der Zoll-Verwaltung in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen betreffend . . .	290	698
11. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß der Steuerrezeptur in Rodheim betreffend	118	368
12. „	Bekanntmachung der K. Bayerischen Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend	110	360
14. „	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Sicherheitsobjekte für den Zoll-, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuerkredit betr. .	92	303
15. „	Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, die Uebergangsstraßen und -Stellen für den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen betreffend	130	378
22. „	Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Tarifirung gußeiserner Maschinen und Maschinentheile betreffend	Anm. zu 21	82
22. „	Cirkular-Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handes-Vereins, die Spielkartenstempelsätze im Thüringischen Vereine und die Spielkartenübergangsscheinkontrole betr.	160	437
24. „	Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf betreffend . .	103	334
25. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Kompetenzerweiterung des Nebenzollamtes Kitzingen, Hauptzollamtsbezirks Marktbreit betreffend	69	250
26. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen		

Datum der Gesetze, Verordnungen rc.	Deren Inhalt.	Nummer.	Seite.
1868	Handelsreisenden zwischen Preußen und Mecklenburg betreffend	105	341
19. Juni	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Ermittelung des Nettogewichts von Konfitüren in Holzschachteln betreffend . .	Anm. zu 194	562
19. „	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Anschreibung unvollständig deklarirter Waaren im Kommerzialregister betr. .	Anm. zu 272	681
20. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Denaturirung und die Kontrole über den Verkauf des steuerfrei verabfolgten Salzes betreffend	176	527
20. „	Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Denaturirung von steuerfreiem Salz betreffend	176	526
22. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Befugniß des Nebenzollamts in Bergedorf betreffend	121	370
22. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Preußischen Uebergangsstelle Wörschweiler betreffend . . .	122	371
22. „	Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Denaturirung von steuerfreiem Salz betreffend	Anm. zu 176	526
23. „	Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung betreffend	Anm. zu 12	70
23. „	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Denaturirung von steuerfreiem Salz betr.	Anm. zu 176	526
23. „	Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, die Besteuerung des Tabacks betreffend	Anm. zu 179	535
23. „	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Befugniß des Preußischen Steueramts Essen zur Erledigung von Begleitscheinen I und II betr	245	662
24. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Realisirung fälliger Zinskoupons von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betreffend	95	310
24. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Freiheit des Verkehrs mit Branntwein zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den übrigen steuervereinten Staaten betreffend	115	365
24. „	Königlich Württembergisches Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend	Anm. zu 179	535
24. „	Königlich Württembergisches Gesetz, den Vereinszolltarif betreffend	Anm. zu 186	553

Datum der Gesetze, Verordnungen 2c.	Deren Inhalt.	Nummer.	Seite.
	ständig deklarirter, auf Begleitschein I abgefertigter Waaren in den Kommerzialregistern betr.	97	312
1868 15. Juli	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zoll-Direktion, die Zollfreiheit für Roheisen zur Verarbeitung für das Zollvereinsausland oder zum Bau von Seeschiffen betreffend	Anm. zu 199	566
16. „	Cirkular-Verfügung des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Verschlußeinrichtungen bei den Eisenbahnwagen betreffend	Anm. zu 219	634
17. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die Zollfreiheit für Roheisen zur Verarbeitung für das Zollvereinsausland oder zum Bau von Seeschiffen betreffend . .	Anm. zu 199	566
18. „	Bekanntmachung des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Binnenkontrole in Württemberg betreffend . . .	220	635
20. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Anschreibung der Retourwaaren in den Kommerzialregistern betreffend .	Anm. zu 96	311
20. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Anschreibung unvollständig deklarirter, auf Begleitschein I abgefertigter Waaren in den Kommerzialregistern betreffend . .	Anm. zu 97	312
20. „	Cirkular-Verfügung des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Ermittelung des Nettogewichts von Konfitüren in Holzschachteln betreffend	Anm. zu 194	562
20. „	Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion, den Zollrabatt für Wein betreffend	Anm zu 225	638
20. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Befugnißerweiterung des Königlich Sächsischen Untersteueramts Waldheim betreffend	263	674
21. „	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zoll-Direktion, die Anschreibung der Retourwaaren in den Kommerzialregistern betreffend	Anm. zu 96	311
21. „	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zoll-Direktion, die Zollfreiheit von vegetabilischem Oel betreffend	Anm. zu 188	556
21. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Ermittelung des Nettogewichts von Konfitüren in Holzschachteln betr. .	194	562
21. „	Erlaß der Großherzoglich Badischen Zolldirektion, die Tarifirung ganz grober gußeiserner Maschinen und Maschinentheile betreffend	195	563
22. „	Cirkular-Verfügung des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die zoll-		

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Deren Inhalt.	Nummer.	Seite.
1868	Ober-Zoll-Direktion, die Behandlung Portugiesischer Weine in eisernen Kreditlägern betreffend	Anm. zu 228	642
27. Aug.	Generalverordnung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Postkartenvergleichung betreffend	214	621
28. „	Königlich Bayerische Allerhöchste Deklaration, die Besteuerung des Tabacks betreffend	Anm. zu 179	535
28. „	Erlaß des Königlich Württembergischen Steuer-Kollegiums, die Erleichterungen in Bezug auf den Großhandel mit fremden Weinen und die Privattransitläger betreffend	Anm. zu 229	643
28. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, die durch den Anschluß von Mecklenburg und Lübeck bedingten Veränderungen in der Zollverwaltung Preußens betreffend	249	665
30. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung der Uebergangsstelle in Rothenkirchen betreffend	278	687
31. „	Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums, die Errichtung von Grenzsteuerämtern betreffend	287	693
1. Sept.	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, das Verzeichniß der in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck befindlichen Abfertigungsstellen, welchen in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahnverkehr Befugnisse beigelegt sind, betreffend	237	652
3. „	Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, den Verkehr mit Spielkarten betreffend	159	432
6. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Errichtung der Preußischen Steuerrezeptur Spiesen und die Uebergangsstraße St. Ingbert-Neunkirchen betreffend . .	275	685
7. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die Aufhebung des Nebenzollamtes II Neuburg am Inn betreffend . . .	258	671
8. „	Cirkular-Verfügung der Großherzoglich Hessischen Ober-Zoll-Direktion, den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg betreffend . .	164	457
10. „	Verfügung der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuer-Direktion, die Verzollung von Produkten der Reismühlen betreffend	Anm. zu 198	565
11. „	Generale der Königlich Bayerischen General-Zoll-Administration, die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände betreffend	215	622
15. „	Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Fi-		

Sach-Register.

A.

B.

C.

(Gegenstände, welche hier vermißt werden, siehe unter K.)

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von G. Jansen in Berlin.





